3. Auflage

Die unheimliche Sicherheit

Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Inhalts ver zeichnis

Editorial: Notstandsgesetze für den täglichen Gebrauch
Peter Reimann 2

Staatsschutz als Bürgersicherheit?
Redaktion »Cilip« 3

Verfassungsbruch als Gesetz
Die Legalisierung der Geheim-Polizei
Rolf Gössner 4

Die Rationalisierung des Überwachungsstaates
Illustriert anhand von Szenarien
Rolf Gössner 13

Sicherheit aus einem Guß
Verfassungsschutz-, MAD- und ZAG-Gesetz
Peter Reimann 15

Überwachungsgesetze
Drei Fallbeispiele
Jürgen Seifert 20

Verschlußsache: Bürgerdaten
Der geheime Computer der politischen Polizei
und wer darin gespeichert wird
Rolf Gössner/Uwe Herzog 21

»Legal in den Überwachungsstaat?«
Verrechtlichung und Chancen des Widerstands
Edda Weßlau 30

Methoden einer neuen Geheimpolizei am Beispiel Bremen
Rolf Gössner 33

Jeder ist ein Extremist
Joachim Kempas 37

Das ambivalente Grundrecht auf Sicherheit
Ulrich K. Preuß 40

Nachtgedanken des Hauptwachtmeisters O.
Johannes Klostermeier 44

Voraussetzungen für eine öffentliche Kontrolle der Polizei
Rolf Gössner 45

Mehr Rechte für Geheimdienste und Polizei
Martin Kutscha/Edda Weßlau 48

DOKUMENTATION
(aktuellste Fassungen der Gesetzestext-Entwürfe; Stand: März 1986)
Gewerkschaftliche Opposition 52
Personalausweisgesetz (verabschiedet am 28.2.86) 53
Paßgesetz (Auszug; verabschiedet am 28.2.86) 54
»Schleppnetz-Paragraph« 163 d StPO (verabschiedet am 28.2.86) 55
Entwurf des »Zusammenarbeitsgesetzes« vom 31.1.86 55
Entwurf des Bundesverfassungschutzgesetzes vom 28.1.86 58
Entwurf des MAD-Gesetzes vom 28.1.86 61
Geplante Änderungen der Strafprozeßordnung (StPO) 63
Vorentwurf zur Änderung des »Musterentwurfes
für einheitliche Polizeigesetze« vom 8.2.85 66
Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes vom 28.1.86 68
Informationen zur Bürgerinitiative
»Bürger kontrollieren die Polizei« in Bremen 72
Stellungnahmen 73
Autorenliste 74
Liste von Initiativen 74

Impressum
© bei den Autoren, Bremen Mai 1986
Diese Broschüre wird herausgegeben von der Bürgerinitiative »*Bürger kontrollieren die Polizei*«, Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/ 70 45 81
In Zusammenarbeit mit der Bremer Jugendpresse e.V., Ostendorpstraße 38, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/ 70 21 12
Mit Unterstützung des *Hamburger Instituts für Sozialforschung*, Laufgraben 37, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/410 60 37
Mitträger u.a.: *Initiative Bremer Strafverteidiger* und *Humanistische Union*
Verantwortlich iSdP: Joachim Kempas, Bremen
Eigendruck/Gesamtauflage 7000
3. erweiterte Auflage
Preis 5 DM
Konto-Nr.: 4880 01-201 Postscheckamt Hamburg (J. Kempas/Sonderkonto)

Editorial

Notstandsgesetze für den täglichen Gebrauch

Anfang Oktober 1985 war in der Öffentlichkeit das erste Mal darüber zu hören, daß die Bundesregierung plant, ein Paket von sieben Gesetzesvorlagen zur „inneren Sicherheit" Gesetz werden zu lassen. Tatsächlich handelt es sich aber nicht nur um ein Paket von sieben Gesetzen, sondern die „Notstandsgesetze für den täglichen Gebrauch" kommen im Dutzend auf uns zu (siehe Schaukasten' „Gesetzesextremismus", S. 8)
Bis Anfang des Jahres war über diese Gesetzesentwürfen nur etwas in der linken oder bürgerlich-liberalen Öffentlichkeit zu erfahren. Die von der Regierungskoalition lange unter Verschluß („VS – Nur für den Dienstgebrauch") gehaltenen Gesetzesentwürfe fanden nur über Umwege das Licht der Öffentlichkeit: lediglich die polizeikritische Zeitschrift *CILIP* („Bürgerrechte & Polizei") druckte in ihren Heften Nr. 21, 22 (2,3/1985) Vorentwürfe zu den einzelnen Gesetzesvorhaben ab – allerdings unautorisiert.
Wer so das Licht der Öffentlichkeit scheut, wie der Teufel das Weihwasser, der muß Gründe dafür haben. Und in der Tat: Die bisher bekannt gewordenen Gesetzesentwürfe lesen sich wie der endlich realisierte Wunschzettel unserer Schnüffelorgane und ihrer Sicherheitsbürokratie.

Der aktuelle Stand

Bisher wurden in der 1. Lesung im deutschen Bundestag am 31. Jan. 1986 das Gesetz über das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesdatenschutzgesetz, die Novelle zum Straßenverkehrsgesetz – wodurch das zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) verrechtlicht werden soll – sowie der Gesetzentwurf über den Militärischen Abschirmdienst behandelt. Dieser Teil des „Sicherheitspaketes" soll voraussichtlich im Mai oder Juni verabschiedet werden. Ein Teil des Pakets ist bereits am 28. Februar 1986 verabschiedet worden: Im Schnellverfahren versuchte die Bonner Regierungskoalition das Gesetz zum maschinenlesbaren Personalausweis, die Erweiterung der Strafprozeßordnung in Form des § 163 d – wodurch die Schleppnetzfahndung legalisiert wurde – und das Gesetz zum maschinenlesbaren Reisepaß bereits am 21. 2. 1986 durchzupeitschen. Nach diversen Rangeleien zwischen Regierung und Opposition auf der Bonner Bühne, insbesondere nach der Drohung durch die „Grüne Bundestagsfraktion", dieses Schnellverfahren am 21. 2. 86 vor laufenden Fernsehka-

meras öffentlich publik zu machen, entschloß sich die Regierungskoalition dazu, die geplante Verabschiedung der Gesetze um eine Woche zu verschieben. Am 28. Februar 1986 wurden sie beschlossen.

Worum geht es in dieser Broschüre?

Verfassungsrechtler sprechen im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetzeskomplex zur „inneren Sicherheit" von dem schwerwiegensten verfassungsrechtlichen Einschnitt in der Geschichte der Bundesrepublik seit der Notstandsgesetzgebung. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Gesetze haben wir uns auch dazu entschlossen, diese Broschüre herauszugeben. Schwerpunktmäßig haben wir dabei versucht, die Gesetzesvorhaben zu analysieren und ihre möglichen Auswirkungen aufzuzeigen. Im einzelnen haben sich die Autoren dabei mit dem Musterentwurf für einheitliche Polizeigesetze und der Legalisierung einer Geheim-Polizei beschäftigt, mit dem Verfassungsschutz-, MAD- und Zusammenarbeitsgesetz. Ferner mit dem Gesetz zum maschinenlesbaren Personalausweis und der Erweiterung der Strafprozeßordnung. Darüberhinaus stellt ein Artikel die geheimpolizeiliche Praxis in Bremen dar, in einem anderen werden Forderungen als Voraussetzung für eine öffentliche Polizeikontrolle aufgestellt. Ein weiterer Beitrag analysiert aus verfassungsrechtlicher Sicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ehemaligen Volkszählungsgesetz, wobei auch das „Supergrundrecht Sicherheit" näher problematisiert wird. Im Dokumententeil haben wir die wichtigsten Gesetzesentwürfe zur „Inneren Sicherheit" in ihrer aktuellsten Fassung dokumentiert.

Was ist gegen diese Gesetze zu unternehmen?

Im Prinzip alles, was sich als effektiv gegen diese Gesetze erweist.Wünschenswert ist vor allem, daß Initiativen entstehen, wie es etwa anläßlich der geplanten Volkszählung im Jahr 1983 der Fall war, die sich über das ganze Land vernetzen. Wir haben dieser Broschüre einen Musterbrief beigelegt, um viele Menschen in diesem Land dazu zu ermutigen, Auskunft über ihre gespeicherten Daten von Polizei und Geheimdiensten zu verlangen. Der Gedanke ist nicht neu. Wichtig dabei ist, daß viele Menschen eine solche Anfrage stellen und daß diese Informationen kollektiv, zum Beispiel in Initiativen ausgewertet werden. Vielleicht gelingt es ja dadurch, diese Staatsschutzgesetze eingehender zu problematisieren.
Bundesinnenminister Zimmermann erklärte beispielsweise in einem Spiegel-Gespräch, daß dem Normalbürger das alles einen „feuchten Kehrricht" interessiere, seit wann er denn komplizierte Gesetze begreife?
Nun denn, Zimmermanns Wort in Volkes Ohr, vielleicht bleibt es ja nicht immer so!

Peter Reimann

Staatsschutz als Bürgersicherheit?

REDAKTION "CILIP"

Nun liegen die "Sicherheitsgesetze", deren Vorentwürfe Rolf Gössner in der letzten "links" eine Legalisierung des Skandals nannte, auf dem Tisch der Abgeordneten des Bundestages. Genaugenommen ist das geplante "Sicherheitspaket" selbst nur ein Ausschnitt aus dem staatsschützerischen Gesamtprojekt, denn für die Polizeien und Verfassungsschutzämter der Länder besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz, wenn er auch entgegen der im GG verankerten Zuständigkeit für die "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" den Bereich der "Inneren Sicherheit" insgesamt regeln will.

Vorgesehen sind im einzelnen:

● die Einführung maschinenlesbarer Ausweispapiere durch das Personalausweisgesetz und eine Novelle zum Paßgesetz. Mit Hilfe solcher "Kennkarten" lassen sich nicht nur Personen schneller kontrollieren. Sie ermöglichen vor allem eine automatische Speicherung der bei Personenkontrollen anfallenden Daten. Auf diesen wichtigsten Zweck der maschinenlesbaren Ausweispapiere verweist insbesondere der im Januar 1986 in die parlamentarische Beratung der Ausweispapiere hineingeschmuggelte Änderungsvorschlag zur Strafprozeßordnung. Nach dem vorgeschlagenen § 163 der StPO soll der Polizei die Möglichkeit eingeräumt werden, alle bei Personenkontrollen anfallenden Daten zu speichern, soweit diese Überprüfungen der Aufklärung einer der vielen in § 100a StPO genannten Straftaten gilt. Darüber hinaus sollen die gespeicherten Daten dann für beliebige andere Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden können.

● die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, mit der das Kfz-Bundesamt und die örtlichen Zulassungsbehörden zu einem "zentralen Verkehrsinformationssystem" zusammengefaßt werden, auf das die Polizei dauernd – im sogenannten on-line-Verfahren – Zugriff hat. Der eigene Pkw wird auf diese Weise für alle Kfz-Halter, d.h. für jeden zweiten erwachsenen Bundesbürger zum Instrument der indirekten polizeilichen Erfassung.

● ein Bundesverfassungsschutzgesetz, das dem Bundesamt umfassende Befugnisse zur Erfüllung von rechtlich weitgehend unbestimmten Aufgaben zugesteht – vor allem der Sammlung und Auswertung von Informationen über "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind." (§ 1.1.) Die Befugnis, Richtmikrofone und "Wanzen" zum Abhören von Gesprächen einzusetzen, wird ebensowenig begrenzt wie der Einsatz anderer nachrichtendienstlicher Mittel. Auf Daten und Register anderer öffentlicher Stellen bis hin zum Sozialamt oder einer städtischen Bücherei soll der Verfassungsschutz weitgehend ungehindert Zugriff haben, wobei die öffentlichen Stellen in Teilbereichen des Verfassungsschutzes zugleich dazu verpflichtet werden, von sich aus mögliche "Erkenntnisse" an das Bundesamt zu melden. Weitergeben darf das Bundesamt für Verfasschutz (BfV) die gesammelten Daten nicht an andere Behörden und Dritte (Betriebe etc.), wenn dies zum Schutze der FdGO usw. erforderlich ist; sondern auch an ausländische Geheimdienste, wenn eine Abwägung der "schutzwürdigen Belange des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik überwiegen." (§ 10.4.)

● Zugleich wird der Militärische Abschirmdienst (MAD), für den es bislang noch keine gesetzliche Regelung gab, zu einer eigenen Verfassungsschutzbehörde mit der Aufgabe, "die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte" zu sichern. Hierzu werden dem MAD nicht nur alle Befugnisse zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Bundeswehrangehörigen und zur Anforderung von Daten anderer Behörden wie dem BfV zugestanden. Darüberhinaus darf der MAD alle ihm für die Beurteilung der Sicherheitslage nützlich erscheinenden Informationen, soweit sie ihm von anderen Diensten zur Verfügung gestellt werden oder aber aus öffentlichen Quellen zugänglich sind, auswerten und in Dateien speichern.

● Mit dem Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (ZAG) verfolgt die Bundesregierung zwei Ziele: Zum einen wird mit dem ZAG der Bundesnachrichtendienst (BND) als dritter, im Inland operierender Geheimdienst installiert. Er erhält zum Zwecke der "außen- und sicherheitspolitischen" Informationsgewinnung die gleichen umfassenden Befugnisse zur Ausforschung der Bundesbürger wie der MAD und das BfV. Zum anderen wird mit dem ZAG ein integrierter Datenverbund zwischen den Geheimdiensten, den Polizeien und den Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Das ZAG erlaubt es u.a. den Geheimdiensten beim Bundesgrenzschutz, den Länderpolizeien, dem Zoll und den Staatsanwaltschaften, die Erhebung von Daten über einzelne Personen oder durch abstrakte Merkmale bestimmte Personengruppen (z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität etc.) anzuordnen, die diese Behörden im Zuge von Grenzkontrollen, Wohnungsdurchsuchungen oder sonstigen Ermittlungen gewinnen können.

● Schließlich werden durch eine Novelle zum Bundesdatenschutz- und Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeiten einer Kontrolle der Sicherheitsdienste durch den Datenschutzbeauftragten weiter geschmälert. Denn durch eine Begrenzung des Dateienbegriffs und eine Beschränkung der Rechte des Datenschutzbeauftragten, auf die zu den Daten gehörigen Akten zurückzugreifen, kann dieser viele Vorgänge nicht mehr im einzelnen überprüfen. Zudem werden die bisherigen Beschränkungen für einen Datenaustausch im on-line Verfahren aufgehoben.

Die vorliegenden Entwürfe werden in der gerade anlaufenden parlamentarischen Debatte noch einige Federn lassen müssen. Ein Grund, das Ganze deshalb noch nicht ganz ernst zu nehmen, gibt es aber nicht. Zum einen wird es in dem Poker um Sicherheitsgesetze und Streikparagraphen zwischen CDU/CSU und FDP wesentliche Einschnitte nur geben, wenn sich breiter öffentlicher Widerstand regt. Zum anderen aber geht es in dem Gesetzespaket nicht einfach nur um diverse Einzelbefugnisse, die verschiedene Sicherheitsbehörden in Einzelbereichen erhalten. Die Entwürfe sind vielmehr durchgängig von dem Bemühen getragen, die Möglichkeiten der Sicherheitsapparate, Informationen über Bürger zu sammeln, nicht mehr daran zu binden, daß gegen die Betroffenen ein konkreter Verdacht besteht oder eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine umfassende "staatliche Informationsvorsorge" soll es den Sicherheitsbehörden ermöglichen, den Verdacht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht nur vorzufinden, sondern durch die Verarbeitung möglichst vieler Informationen selbst zu schöpfen. Zum Objekt polizeilicher und geheimdienstlicher Erfassung wird deshalb an vielen Stellen jede Frau und jeder Mann.

Der Einwand liegt nahe, daß die Entwicklung der Sicherheitsbehörden hin zu Instrumenten vorbeugender Sozialkontrolle nicht erst durch das vorliegende Gesetzespaket in Gang gesetzt wird. Speicherten nicht schon der Verfassungsschutz und der MAD in der Vergangenheit zig Tausende in Extremismus- oder Zersetzterdateien? Wird der Austausch von Daten zwischen Polizeien und Geheimdiensten nicht schon heute praktiziert? Sicherlich dienen die vorliegenen Gesetze auch dazu, dem, was bereits Tag für Tag geschieht, einen rechtlichen Anstrich zu geben. Die Verrechtlichung der vorhandenen technischen Potenzen von Polizei und Geheimdiensten hat jedoch weit darüber hinausreichende Konsequenzen:

● Was bisher in der Grauzone zwischen Illegalität und Legalität betrieben wurde, wird zum gesicherten Bestandteil der Normalität. Die Furcht vor dem Skandal, der die Geheimdienste und die Polizei daran hinderte, allzu häufig und offen von Methoden wie der "Schleppnetz-", der "Raster-" oder der "beobachtenden Fahndung" Gebrauch zu machen und die Geheimdienste daran hinderte, allzu häufig und zu offen Informationen der Sozial-, Steuer- oder sonstiger öffentlicher Verwaltungen anzufordern, entfällt. (...).

"links", März '86

Rolf Gössner

Verfassungsbruch als Gesetz

Die Legalisierung der Geheim-Polizei

Eine Flut neuer Gesetzesvorlagen der Regierungskoalition zur Staatssicherheit beginnt allmählich, die Öffentlichkeit zu beunruhigen. Datenschützer äußern erhebliche Bedenken, Verfassungsrechtler sprechen von „Ermächtigungsgesetzen" und ziehen Parallelen zur Notstandsgesetzgebung der sechziger Jahre, die „Grünen" erwägen den „Gang nach Karlsruhe", der Deutsche Richterbund hält die Entwicklung für „gefährlich und verhängnisvoll", die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV befürchten einen „Überwachungsstaat Orwellscher Dimension", ja selbst die „Gewerkschaft der Polizei" redet von „Mißbrauch".

Dabei sollen die Gesetzesvorhaben doch eigentlich, folgt man den Worten des CSU-Bundesinnenministers Friedrich Zimmermann, der „Sicherheit und Freiheit des Bürgers" dienen und dem „Datenschutz" mit den „bürgerfreundlichsten Regelungen", die es je auf deutschem Boden gab, endlich zum Durchbruch verhelfen. Kein Wunder also, daß in diesem Zusammenhang vielfach von „Datenschutz-" oder „Sicherheitsgesetzen" – warum nicht gleich von „Freiheitsgesetzen"? – die Rede ist, die eigentlich nichts zu verbergen hätten. Doch über viele Monate hinweg, teilweise ein ganzes Jahr, hielten sich die „bürgerfreundlichen" Enwürfe gegenüber dem Bürger bedeckt, um nicht zu sagen: vermummt unter dem Geheimhaltungssiegel „VS (Verschlußsache) – Nur für den Dienstgebrauch".

Erst langsam und tröpfchenweise sickern seit geraumer Zeit Einzelheiten in die breitere Öffentlichkeit, Details, die es allzu verständlich machen, weshalb die sicherheitsextremistischen Geheimzirkel der Regierungskoalition das Licht der Öffentlichkeit scheuen wie der Teufel das Weihwasser.

Was wurde da im Namen der Sicherheit und Freiheit zusammengebraut? Ein ganzes Dutzend von Gesetzes(änderungs)entwürfen, fein aufeinander abgestimmt, verschnürt zu einem explosiven „Sicherheitspaket", soll nun Stück für Stück und in aller Eile dem von der Exekutive lange Zeit ahnungslos gehaltenen Parlament zugeführt werden.

Nichts zu verbergen?

„Ich hab' ja nichts zu verbergen" – so oder ähnlich reagieren immer noch so manche Bundesbürger auf die immer weitergehenden Kontrollbefugnisse des Staates. Sie glauben wohl, sich der Kontrolle „guten Gewissens" stellen zu können. Sie hoffen letztlich, genügend unauffällig zu leben, um für die Staatscomputer unergiebig und uninteressant zu sein, sich also möglicherweise der Kontrolle entziehen zu können.

Doch staatliche Eingriffsbefugnisse und die praktische Überwachungstätigkeit halten sich schon lange nicht mehr bei sogenannten Störern und bei den einer Straftat Verdächtigen auf, noch lassen sie sich an das Vorliegen konkreter Gefahren binden, die es abzuwehren gilt. Staatliche Vorbeugungstätigkeit, wie sie sich seit über einem Jahrzehnt mit Hilfe moderner elektronischer Informationstechnologien entwickeln konnte und nun mit einem umfangreichen Gesetzespaket rechtlich abgesegnet werden soll, hat weit mehr im Blick – nämlich den Menschen als potentielles Sicherheitsrisiko, also auch den sogenannten unbescholtenen Bürger, der noch keiner Straftat verdächtig ist (doch wer ist schon „unbescholten" und prizipiell „unverdächtig"?). Denn auch er kann leicht und unbemerkt – auf geheimen Wegen – in staatlichen Dateien landen, in den Computersystemen der Polizei und der Geheimdienste, unabhängig davon, ob er das glauben mag oder nicht.

Bisher geschah dies weitgehend ohne gesetzliche Grundlage im rechtsfreien Raum, nicht selten in der Illegalität ...

Das Problem dieser staatlichen Präventionsentwicklung: Der eigentliche soziale und politische Überwachungs- und Steuerungscharakter auf der Basis der neuen elektronischen Informationstechnologien bleibt dem Bürger in aller Regel verborgen, ist für ihn unsichtbar, unfaßbar, nicht nachvollziehbar. Und die Legalisierung dieser Entwicklung, wie sie nun bereits teilweise vollzogen wurde bzw. noch in allernächster Zeit droht, ist es ebenfalls: Gesetze sind trocken, verklausuliert und in unverständlichem Bürokratendeutsch gehalten; der Wortlaut entzieht sich der nachvollziehbaren Anschaulichkeit sowie dem Gefühl der Betroffenheit; die Zusammenhänge, das Ineinandergreifen der einzelnen Bestimmungen bleiben im Verborgenen. Und doch kann sich letztlich niemand dieser Entwicklung, den Zusammenhängen und den gesetzlichen Konsequenzen, dem Bedrohungs- und Gefährdungspotential der Gesetze erfolgreich entziehen. Die Betroffenheit ist also objektiv vorhanden; sie wird jedoch kaum als solche empfunden und begriffen. Einzelne herausragende Daten-Skandale, wie wir sie – als Spitze des Datenberges – aus den vergangenen Jahren zur Genüge kennen, wirken paradoxerweise aufrüttelnder als neue allgemeingültige Gesetze, die solche Skandale für die Zukunft legalisieren und damit zum unsensationellen Alltag werden lassen.

Doch erinnern wir uns: Spätestens seit dem Volkszählungsvorhaben im Jahre 1983 und der hiergegen gerichteten Boykott-Bewegung sind allerdings viele Menschen dem Verdatungs- und Überwachungsproblem gegenüber hellhöriger geworden. Zum ersten Mal begannen sie zu spüren, daß nicht nur irgendwelche „Außenseiter" – Terroristen, Demonstranten, AKW-Gegner, Hausbesetzer, Wohngemeinschaftsmitglieder, Drogenabhängige, Homosexuelle, Prostituierte ... – Objekte der Kontrollbegierde sind, sondern eben auch sie selbst mit all ihren kleinen Fehlern, Sünden und Heimlichkeiten.

Das nun für 1987 geplante Volkszählungsvorhaben der Bundesregierung hat allerdings noch eine wesentlich weitergehende Dimension, die sich wiederum der unmittelbaren Einsicht und Betroffenheit entzieht: Es geht dabei um die geplante Totalerfassung des „Normalzustandes" der Gesellschaft, ihrer Mitglieder, Haushalte und Arbeitsstätten mit dem Ziel, diese Gesellschaft in wesentlichen Bereichen für staatliche und wirtschaftliche Interes-

„Die Funktionsweise der Polizei im Ermittlungsbereich ist vom Wesen her Verdachtsgewinnung aufgrund sich laufend anreichernder und steigernder einzelner, anfänglich oft ganz minimaler Verdachtsmomente, es interessiert – im wahrsten Sinne des Wortes u. U. selbst das Schwarze unter dem Fingernagel. So erfolgt auch der erste Ansatz der persönlichen Verdachtsschöpfung oft ganz weit im Vorfeld. Dabei erfaßt er im ersten Ermittlungsstadium eine Vielzahl noch nahezu unverdächtiger Personen (...)."

Der baden-württembergische Landespolizeipräsident Dr. Alfred Stümper

sen planbar, kalkulierbar und rationalisierbar zu machen – Interessen, die nicht notwendigerweise die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung sind, geschweige denn von sozialen und politischen Minderheiten. Auf dieser Grundlage liesse sich innerhalb des inzwischen staatlicherseits entwickelten Sicherheits- und Präventionskonzepts das von herrschenden Normen abweichende und damit potentiell „verdächtige" Verhalten einer Vielzahl von Bürgern besser erfassen – die eigentliche Zielsetzung polizeilicher und geheimdienstlicher Datenspeicherung, die mit enorm erhöhten Speicherkapazitäten bewältigt wird. Möglich wurde dies durch die Einführung und Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung im Staatsapparat, deren tiefgreifende und weitreichende Auswirkungen – eben auch und gerade zu Lasten demokratischer Grund- und Freiheitsrechte – sich in der Öffentlichkeit nur quälend langsam offenbarten.

Das „Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 schien dieser wuchernden Entwicklung im staatlichen Datenbereich erstmals eine Denkpause aufzuerlegen. Es erklärte das Volkszählungsgesetz und seine Umsetzung für teilweise verfassungswidrig; es proklamierte das „informationelle Selbstbestimmungsrecht" des Bürgers und die „informationelle Gewaltenteilung" und schien damit die präventive staatliche Datengier in die verfassungsmäßigen Schranken zu verweisen. Insoweit wurde dieses richtungsweisende Urteil, das ohne die breite Protestbewegung so nicht denkbar ist, weitgehend begrüßt, teilweise sogar bejubelt (vorschnell, wie sich inzwischen herausstellt). Für die Volkszählungsgegner wurde damit die bisherige Datenpraxis zu einem erheblichen Teil – wenigstens vorübergehend – als „ungesetzlich" angreifbar.

Doch das „Volkszählungsurteil" forderte den Gesetzgeber dringlich auf, für jeden staatlichen Dateneingriff in das nicht schrankenlos geltende „informationelle Selbstbestimmungsrecht" eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Bislang sind im inneren Sicherheitsbereich die meisten Datenerhebungs- und Verarbeitungsprozesse in ministeriellen Erlassen oder aber in internen Verwaltungsrichtlinien, nicht aber gesetzlich geregelt. Also, so die Konsequenz aus diesem Urteil, mußten sogenannte bereichsspezifische Eingriffsbefugnisse erst geschaffen werden. Allerdings – und auf diese Konsequenz haben Kritiker frühzeitig hingewiesen – hat die Verrechtlichung einen entscheidenden Haken:

Bislang praktizierte ungesetzliche Dateneingriffe und -verarbeitungsverfahren im bisher rechtsfreien Raum wie zum Beispiel die freiheitsgefährdende Rasterfahndung, bekommen nun wasserdichte Rechtsgrundlagen verpaßt. Und viele Datenschützer werden vielleicht auch zufrieden sein, wenn einige ihrer Bedenken in Form von gesetzlichen Begrenzungen und Beschränkungen mit aufgenommen werden. Was allerdings nichts daran ändert, daß vormals Bedenkliches und Ungesetzliches nun grundsätzlich anerkannt und legalisiert wird. Vollkommen rechtsstaatlich, versteht sich, oder wie der Datenschutzexperte Eggert Schwan es bezüglich des Polizeibereiches kennzeichnet:

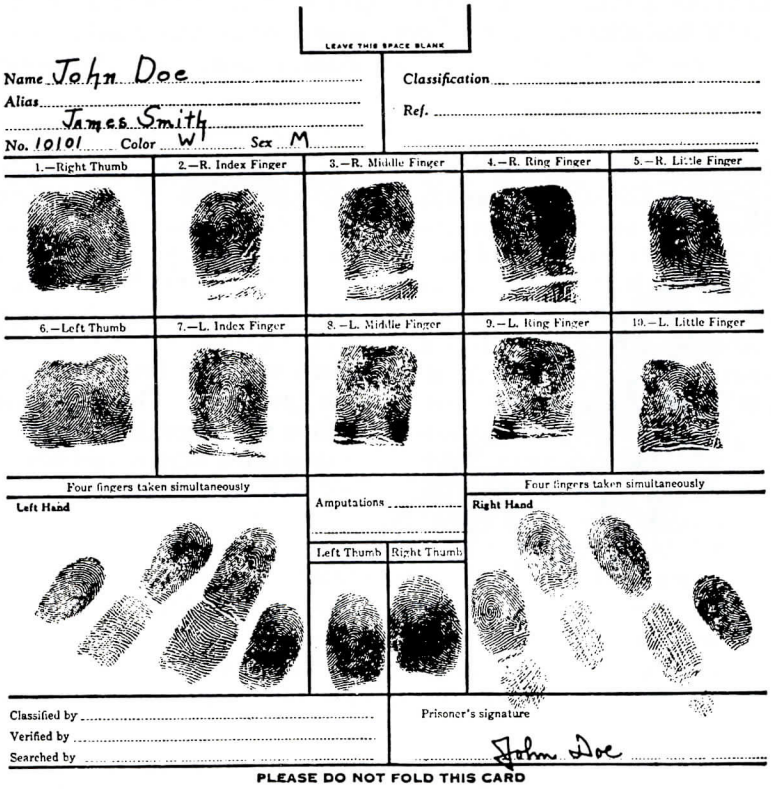

„Das von der Polizei beanspruchte totale, genauer 'totalitäre' Fahndungsinteresse wird in die gebotene rechtsstaatliche Disziplin gezwängt."

Und genauso kam es, daß die Sicherheitspolitiker und -praktiker der CDU/CSU und FDP – nach dem ersten Schock über das recht bürgerfreundlich anmutende Volkszählungsurteil – die Gunst der Stunde nutzten, um die bisher im rechtsfreien Raum oder contra legem entwickelte Praxis mitsamt den zahllosen Skandalen nicht etwa verbieten und einschränken, sondern ausweiten und legalisieren zu lassen. In der Begründung zum „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes für einheitliche Polizeigesetze" (an dessen Ausarbeitung auch die SPD beteiligt war) wird dieses Bemühen unumwunden – wenn auch eigentlich nur intern – zugegeben:

„Alle vorgesehenen Regelungen laufen (. . .) im Prinzip auf eine präzisere gesetzliche Fixierung des 'Ist-Zustandes' hinaus."

Die Wiedervereinigung von Polizei und Geheimdiensten

Um der Qualität und Dimension dieses „Ist-Zustandes", der da einfach legalisiert werden soll, auf die Spur zu kommen, bedarf es einer kurzen Rückblende: Daß die herrschenden Kräfte in Staat und Gesellschaft aus der leidvollen jüngeren Geschichte dieses Landes gelernt haben wollen, ist ein Gerücht, das zwar pausenlos aufgekocht wird, aber seit Bestehen der Bundesrepublik nahezu täglich überzeugend widerlegt werden kann.

Es begann zur ideologisch-ominösen „Stunde Null" mit der Entnazifizierung – und endete im Gegenteil. Dem Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Regimes folgte die nachsichtige Behandlung von NS-Massenmördern, eine Behandlung, die ihre konsequente Entsprechung in der mangelnden Entschädigung von NS-Opfern fand. Und die politische Verharmlosung des Neo-Faschismus findet ihre Ergänzung in der politischen Verfolgung links-oppositioneller Kräfte und Gruppen – der „kommunistischen Feinde" im Innern. Auf die Entmilitarisierung der Bundesrepublik folgte die konse-

quente Aufrüstung – als Bollwerk gegen die „kommunistische Bedrohung" von außen.
Der deutsche Faschismus, seine Ursachen und seine Folgen sind in der kapitalistischen Bundesrepublik, wie sich zeigt, mitnichten überwunden. Eine historisch angemessene Auseinandersetzung mit dem Staatsterrorismus hat nicht stattgefunden, entsprechende Konsequenzen wurden letztlich nicht gezogen. Insbesondere im Bereich der sogenannten 'Inneren Sicherheit' mußte sich dieses Manko, diese Fehlentwicklung auf geradezu fatale Weise auswirken.
Aufgrund der mörderischen Erfahrungen mit der faschistischen GeStaPo, der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus, die allumfassend observierend und vollziehend tätig war, sollte nach 1949 in der Bundesrepublik eine solche Geheime Staatspolizei unmöglich gemacht werden. Polizei und Geheimdienste sollten – auf Veranlassung der Alliierten – konsequent entflochten und zwischen beiden Apparaten und Funktionen sollte eine strikte Trennung vollzogen werden, um eine neue undemokratische Machtkonzentration zu verhindern. Dieses Trennungsgebot wurde verfassungsmäßig verankert, wonach den Geheimdiensten keine polizeilichen (vollziehenden) Befugnisse zustehen, die Polizei entsprechend keine nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden anwenden darf. Das Auftreten der Polizei sollte grundsätzlich offen, berechenbar und kontrollierbar sein.
Doch der ursprünglichen Absage an den totalen Staat mit GeStaPo-Struktur folgte die allmähliche und konsequente Etablierung einer neuen, verfassungswidrigen Geheim-Polizei in der Praxis, die schrittweise Wiedervereinigung von Polizei und Geheimdiensten auf der Basis moderner elektronischer Informationstechnologien.
Insbesondere in dem stark ausufernden Präventivbereich, also bevor überhaupt Straftaten vorliegen, gibt es bereits seit geraumer Zeit großflächige Überschneidungen und ein intensives Zusammenwirken zwischen den Geheimdiensten (Verfassungsschutz-VS, Bundesnachrichtendienst-BND und Militärischer Abschirmdienst-MAD) und der auf dem Gebiet des Staatsschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung präventiv (vorbeugend) wie repressiv (strafverfogend) tätigen Polizei.
Alarmierende Ansätze zu einer geheimen Sonderpolizei zeichneten sich bereits Ende der sechziger und im Laufe der siebziger Jahre ab, in einer Zeit, als der Polizeiapparat einen in der Geschichte beispiellosen personellen, finanziellen

Warum sie taz lesen.

Christian Lochte, Verfassungsschutzchef / HH

... weil auch unsere Kundschaft in der taz zu Wort kommt – schließlich bemüht sie sich, das gesamte linke Spektrum darzustellen. Wir bekommen etwa zehn Abonnements – für alle wichtigen Sachbearbeiter. Ich sag' zu Kollegen immer: wenn es die taz nicht gäbe, müßten wir sie gründen.

Ausschneiden und einsenden an: taz-Abo, Wattstr. 11-12, 1000 Berlin 65

Ich bestelle die taz

5 Wochen die tageszeitung für 30 Mark.

Dieses Abo verlängert sich nicht automatisch.

Name, Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

Ort: .....

Datum, Unterschrift: .....

☐ Verrechnungsscheck liegt bei ☐ Bargeld liegt bei

Mir ist klar, daß ich diese Bestellung innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Unterschrift: .....

und technologischen Ausbau erlebte, der im Windschatten des „Terrorismus" von der damaligen sozial-liberalen Koalition vollzogen wurde. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Sondereinsatzkommandos, deren Mitglieder in der Regel zivil, vollkommen anonym und außer jeder öffentlichen Kontrolle agieren, sowie die Entwicklung spezieller Observationstechniken und -taktiken setzten Meilensteine in Richtung auf eine geheime Sonderpolizei. Das unsichtbare Datennetz der verschiedenen Organe der „inneren Sicherheit", in dem die auf unterschiedlichste Weise gewonnenen Informationen gespeichert und ausgetauscht werden (per on-line-Verkehr oder über „Amtshilfe"), ließ – hinter der verfassungskonformen Fassade – die Grenze zwischen Polizei und Geheimdiensten immer poröser werden (siehe dazu den Beitrag „Verschlußsache: Bürgerdaten"). Organisatorisch-strukturell wurde ein Polizeiapparat innerhalb des Polizeiapparates etabliert, abgeschottet gegenüber dem normalen Polizeibetrieb, und jeglicher öffentlichen, aber auch innerbehördlichen Kontrolle entzogen.

Nachdem der „Kampf gegen den Terrorismus" als Rechtfertigung für die immer weitergehenden Polizeibefugnisse und Aufrüstungsvorhaben langsam ausgedient hatte, stürzten sich die rechtsstaatlichen Planer geheimpolizeilicher Strukturentwürfe mit Macht und Fleiß auf ein neues Phänomen: die „organisierte Kriminalität" (OK). Mafiaähnliche Zustände wurden heraufbeschworen – eine neue Bedrohung des Rechtsstaates, der inneren Sicherheit war in Sicht. Mit der Ausbreitung der wirtschaftlichen Krise schien die organisierte Kriminalität, d.h. die illegale Form kapitalistischen Wirtschaftens, die einzig bedeutende „Wachstumsbranche" geworden zu sein.

Der nächste Schritt war bereits vorbereitet. Die Polizei klagte, wie aus einem Munde, über die „Waffenungleichheit" gegenüber den von ihr definierten „konspirativ arbeitenden kriminellen Organisationen". Sie forderte weitergehende Eingriffsvollmachten und setzte auf neue Ermittlungsmethoden:

„Das zwingt uns, unerkannt, verdeckt, anonym oder pseudonym zu arbeiten, um so die Beweise zu beschaffen, die mit dem herkömmlichen polizeilichen Instrumentarium sowie mit konventionellen Mitteln und Methoden nicht zu erhalten sind", faßte Kriminaldirektor Werner Pietrzik (BKA) den „erzwungenen" Wunsch nach „Waffengleichheit" mit der „organisierten Kriminalität" zusammen (in: Polizeiliche Drogenbekämpfung, BKA-Schriftenreihe 49, Wiesbaden 1981, S. 227).

Bremer Zivilpolizisten

Die Begriffe „operative Fahndung" beziehungsweise „verdeckte Ermittlungen" entwickelten sich zu Zauberformeln, die jedes Kriminalistenherz höher schlagen ließen: Nicht mehr nur reagieren, sondern agieren; nicht wie bisher polizeiüblich abwarten, bis Anzeigen auf den Tisch des Polizeihauses flattern, sondern aktiv in die kriminellen und auch politischen Szenen eintauchen, sie konspirativ durchdringen, also infiltrieren, mitmischen und observieren, nötigenfalls provozieren, auf alle Fälle verunsichern.

V-Leute, Lockspitzel, Untergrundagenten und agents provocateurs mauserten sich zu gefragten, hochbezahlten und -geschätzten Top-Dunkelmännern, die zwar schon früher vereinzelt milieugerecht eingesetzt wurden, nach der neuen Konzeption jedoch systematisch Verwendung finden sollten. „Selbstverständlich", aber verfassungswidrig, geheimdienstlich geschult und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgestattet: Observationen und Telefonüberwachungen im großen Stil und Ausmaß unter Verwendung optischer und akustischer Hilfsmittel, Vertrauens- und Scheinkäufe, falsche Legenden, Tarnnamen und Tarnpapiere, konspirative Wohnungen und Scheinfirmen etc. Die polizeilichen Untergrundmitarbeiter sollen eine enge Tuchfühlung mit den polizeilich interessanten „kriminellen Milieus" und politischen Szenen garantieren, damit alle Möglichkeiten der verdeckten Informationsbeschaffung ausgeschöpft werden können.

„Milieu-Nähe" ist Trumpf in der neueren kriminalpolizeilichen Geheimstrategie – übrigens parallel zur proklamierten „Bürger-Nähe" (oder eine spezielle Variante derselben?), die in Gestalt von sogenannten Kontaktbereichsbeamten und Jugendpolizisten von sich reden machte. Der Bürger, so der Polizeihauptkommissar Wolfgang Kay in der Fachzeitschrift „Die Polizei" (2/82, S. 33 ff, 40), noch einen Schritt weiterdenkend, müsse selbst *„in seinem eigenen Interesse 'Auge und Ohr' der Behörden"* sein. Jeder Bürger ein Polizeispitzel? Und in einer Schrift der Polizeiführungsakademie ist zu lesen: *„Die Polizei muß sich des Potentials Bürger bewußt werden und vergegenwärtigen, daß sie von einer konstruktiven Zusammenarbeit mit ihm lebt. Dann kann damit gerechnet werden, daß verdächtige Wahrnehmungen weitergegeben werden (....). Ich erinnere (....) an die positive Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus. Was in extremen Lagen praktikabel ist, muß im Normalfall die Regel werden." (3/80, S. 277).*

Die Tendenz, polizeiliche „Errungenschaften" aus „extremen Lagen" oder Ausnahmezeiten in „Normalzeiten" herüberzuretten, ist unverkennbar und in vielen Polizeibereichen zu beobachten. Im Zuge des verstärkten „Kampfes gegen die organisierte Kriminalität" hat

das bisher unter dem Eindruck des „Terrorismus" entwickelte und erprobte System seinen weiteren Ausbau erlebt und eine vielseitigere Verwendung gefunden. Es wird auf wesentlich weitere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt, wie unter anderem einem nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmten Beitrag von BKA-Kriminaldirektor Werner Pietrzik zu entnehmen ist (a. a. O., S. 226):

„Personenbezogenes Ermitteln bedeutet Beobachtung, Durchleuchtung, Beschäftigung mit der(n) Zielperson(en), gleichgültig, wo sie sich befindet(n). Mehr noch, es geht nicht nur um die Tatverdächtigen, ihre Beziehungen zu- und untereinander, ihre Rollenfunktionen, ihre Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten, es geht auch um die Durchleuchtung ihres – möglicherweise noch unauffälligen – Umfeldes und/oder ihrer Bezugspersonen."

Diese geheimpolizeiliche Praxis-Entwicklung, die unter Umgehung parlamentarischer Gremien und unter weitgehender Ausschaltung der Öffentlichkeit vollzogen wurde, wirft eine Menge grundsätzlicher Probleme auf. Die praktizierten „Neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung" wurden ohne rechtliche Ermächtigungsgrundlagen eingeführt. Sie verletzen geltendes Recht und tragende Verfassungsprinzipien:

- sie verstoßen gegen den Grundsatz, daß Polizei nicht im Geheimen tätig werden darf, sondern offen dem Bürger gegenüber aufzutreten hat;
- sie verstoßen gegen das Legalitätsprinzip, wonach die Polizei zur unverzüglichen Verfolgung jeder Straftat ohne Ansehen der Person verpflichtet ist;
- sie durchlöchern die verfassungsmäßige Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten, eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Gestapo im Nationalsozialismus;
- sie verstoßen gegen das Verbot des polizeilichen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel;
- im Zusammenspiel mit der geheimen Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe steigert sich das Gefährdungspotential noch erheblich weiter.

Dort, wo immer mehr polizeiliche Organisations- und Tätigkeitsbereiche in abgeschottete Geheimzonen verlagert werden, ist eine öffentliche Kontrolle praktisch nicht mehr möglich. Diese Tendenz zur Etablierung einer neuen Geheim-Polizei verfestigt und verschärft damit die bestehende Situation, in der selbst „offenes" Polizeihandeln kaum noch kontrollierbar ist.

Normierung des Verfassungsbruchs

Zurück zur Zukunft, die schon begonnen hat: Mit den geplanten neuen Staatsschutzgesetzen haben die Regierungskoalition sowie die ständige Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder ganze Arbeit geleistet. Darüber können auch die in der Presse vorwiegend zitierten internen Querelen zwischen CDU/CSU und FDP nicht hinwegtäuschen: Vollkommen „rechtsstaatlich" soll mit Hilfe der Gesetzesentwürfe der neuen Geheim-Polizei – fast nebenbei – eine umfassende Ermächtigungsgrundlage nachgeschoben werden.

So ist zum Beispiel im „Vorentwurf zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" u. a. vorgesehen, daß die Polizei personenbezogene Daten auch über sogenannte „andere Personen" – also über Unverdächtige – erheben darf,

Was da im einzelnen polizeilich gewünscht und strategisch geplant wird, streckenweise bereits verwirklicht ist und politisch sowie rechtlich durchgesetzt werden soll, läßt sich am deutlichsten und authentisch anhand kurzgefaßter „Originaltöne" aus internen und halboffiziellen Quellen aufzeigen. Sie sprechen weitgehend für sich:

- **Mehr Freiraum**
  „Die Polizei benötigt mehr Freiraum, um dem Auftrag zur Gefahrenabwehr besser gerecht werden zu können." (BKA-Präsident Dr. Heinrich Boge)[1]
- **Anpassung an die Kriminalität**
  Wir müssen *„unser taktisches Konzept, unsere polizeilichen Mittel und Möglichkeiten dieser Erscheinungsform der Kriminalität adäquat anpassen."* (Kriminaldirektor Werner Pietrzik, BKA)[2]
- **Einschränkung des geltenden Legalitätsprinzips**
  Die eingeschleusten Beamten *„sollten ... vom Zwang des polizeilichen Einschreitens befreit werden, um wirksame Arbeit leisten zu können."* (Die Frankfurter Oberstaatsanwältin Adelheid Werner)[3]
  Es kommt *„in erster Linie nicht darauf an, die einzelne Straftat aufzuklären, zu verfolgen und den Täter seiner gerechten Strafe zuzuführen; es kommt auch nicht einmal letztlich darauf an, konkret bevorstehende nächste Straftaten zu verhindern ..."* (Landespolizeipräsident Dr. Alfred Stümper)[4]
- **Polizeiarbeit im Vorfeld des Verdachts**
  Wir müssen unser Handeln *„möglichst weit in das möglicherweise strafrechtlich noch nicht relevante, kriminalpolizeilich aber äußerst interessante kriminelle Vorfeld verlagern."* (KD Werner Pietrzik, BKA)[5]
- **Verdacht als herrschendes Prinzip**
  „Hierfür sind die polizeilichen Verdachtschöpfungsstrategien auszubauen und effektiver zu machen." (BKA-Präsident Boge)[6]
- **Aktive Informationsbeschaffung**
  „Unser konventionelles System der Erkenntnisgewinnung, nämlich das (nur) Sammeln und Auswerten von mehr zufällig erlangten Informationen (ist) um eine neue Komponente zu ergänzen: die Informationsbeschaffung." (Der Hamburger Kriminaloberrat Wolfgang Sielaff)[7]
  „Erkenntnisgewinnung und -vertiefung durch offensive und systematische Informationsbeschaffung (Vorfeldaufklärung). Die Verdachtsschöpfung ist vorzulegen." (KOR Sielaff)[8]

1) BKA-Präsident Dr. Boge, in: Kriminalistik 5/82, S. 244
2) Pietrzik, in: Kriminalistik 7/8 -1980, S. 322
3) Oberstaatsanwältin Adelheid Werner (Frankfurt), in: Kriminalistik 3/82, S. 135
4) Stümper, in: Kriminalistik 6/80, S. 242
5) Pietrzik, in: Kriminalistik 7/7 -1980, S. 315 f; siehe auch ders., in: Polizeiliche Drogenbekämpfung, a.a.O., S. 226
6) Boge, in: Kriminalistik 5/82, S. 245
7) KOR Sielaff, in: Kriminalistik 8/9 -1983, S. 419
8) ders., S. 224

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Gesetzes-Extremismus

Die geplanten Staatsschutzgesetze zählen im Dutzend. Es handelt sich um die folgenden Gesetzes(änderungs-)vorhaben:

1) Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz;
2) Vorentwurf zur Änderung des „Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (= Bundesverfassungsschutzgesetz);
3) Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (seit Bestehen des MAD bisher ohne gesetzliche Grundlage);
4) Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (Zusammenarbeitsgesetz-ZAG);
5) Novelle des Bundeskriminalamts-Gesetz;
6) Änderung der Strafprozeßordnung (darin u.a. die bereits verabschiedete „Schleppnetzfahndung")
7) Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (um den Sicherheitsbehörden den Zugriff zu den Daten des Kraftfahrtbundesamtes zu verschaffen);
8) Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes;
9) Gesetz „Maschinenlesbarer Personalausweis",
10) Paßgesetz;
11) neues Volkszählungsgesetz;
12) Entwurf eines Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (bisher noch nicht erstellt).

Diese vielfältig ineinanderverfugten Gesetzes(änderungs)vorhaben zeichnen sich – einzeln betrachtet und insbesondere in ihrer übergreifenden Gesamtkonzeption – dadurch aus, daß sie die Legalisierung wesentlich erweiterter präventiver Befugnisse zur Informationserhebung und zum fast ungehemmten Datenaustausch zwischen den Sicherheitsorganen – weit im Vorfeld des Verdachts und konkreter Gefahren – vorsehen. Die verfassungsmäßigen Schranken zwischen Polizei und Geheimdiensten sowie die Grenzen zwischen den einzelnen Diensten werden niedergerissen. Der Verfassungsbruch wird normiert.

und zwar durch „längerfristige Observation", durch „verdeckten Einsatz von technischen Mitteln" (das sind nachrichtendienstliche Mittel wie zum Beispiel akustische und optische Geräte (Wanzen), durch „Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende" (= Untergrundagenten, under-cover-agents) und durch „längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen". Auch aus Wohnungen dürfen hiernach unter bestimmten Voraussetzungen „personenbezogene Daten mit technischen Hilfsmitteln" erhoben werden – der legalisierte Lausch- und Spähangriff.

Im Rahmen von „öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen" sollen weitgehende und systematische Informationserhebungen – wie zum Beispiel Videoüberwachung oder Tonaufnahmen – bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr legalisiert werden. Das bedeutet, daß der Polizei die legale Möglichkeit eröffnet würde, jede soziale Zusammenkunft von mehr als drei Personen in der Öffentlichkeit zu erfassen und personenbezogene Daten über die Beteiligten zu speichern. Alleinige Voraussetzung: „tatsächliche Anhaltspunkte" müssen „die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen". Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Erfaßten um sogenannte Störer oder Nichtstörer handelt – jeder Teilnehmer kann somit zum Erfassungsobjekt werden.

Wie hieß es noch im „Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts von 1983?

„Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl."

Mit den erwähnten und den weitergehenden gesetzlichen Fixierungen verließe das geschriebene Polizeirecht den Boden des Grundgesetzes und bisher anerkannter Prinzipien, die polizeiliche Eingriffe grundsätzlich an das Vorliegen „konkreter Gefahren" binden. Mit der gesetzlichen Zuweisung der neuen Aufgaben „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" und „Gefahrenvorsorge" – abseits eines konkreten Tatverdachts, konkreter Gefahren, von sogenannten Störern – würde eine polizeiliche Allzuständigkeit begründet, die letztlich zu einem unkontrollierbaren „präventiven Sicherheitsstaat" führen müßte, der heute schon in weiten Teilen Realität geworden ist.

Die Legalisierung einer in der Praxis bereits weitgehend entwickelten, aber immer noch verfassungswidrigen Geheim-Polizei durch die geplanten Staatsschutzgesetze ist lediglich eine der schwerwiegenden Zielsetzungen dieser gesetzgeberischen Neuerungsbewegung, die sich makabererweise auf das „Volkszählungsurteil" beziehen kann. Darüberhinaus sehen die zwölf Neufassungen und Erstvorlagen der Regierungskoalition wesentlich erweiterte Befugnisse vor zur Informationserhebung auch für andere Staatsschutzorgane, insbesondere für die Geheimdienste VS, MAD und BND, sowie – über das sogenannte Zusammenarbeitsgesetz (ZAG) – einen nahezu ungehemmten Datenaustausch zwischen diesen Sicherheitsorganen und der Polizei, ja sogar mit ausländischen Geheimdiensten und NATO-Dienststellen.

Auf der einen Seite sollen die Polizeigesetze also in Zukunft geheim- bzw. nachrichtendienstliche Mittel und Methoden zur Informationsbeschaffung für die Polizei legalisieren, die ihr bisher verfassungsrechtlich versagt sind. Auf der anderen Seite soll die Polizei durch das „Zusammenarbeitsgesetz" (ZAG) künftig verpflichtet werden, personenbezogene Daten, die sie auf präventiven oder repressiven Wegen – also auch etwa per Verkehrskontrolle, Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme – erlangt, an die Geheimdienste weiterzureichen – wodurch den Geheimdiensten, denen ja keine exekutiven Vollmachten zustehen, auf elektronischem Wege ein polizeilicher, also vollziehender Arm erwachsen würde.

Die einzige Konsequenz, die also bisher von Regierungskoalition und Innenministerkonferenz aus dem „Volkszählungsurteil" gezogen wurde, ist die Schaffung gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen, die dazu genutzt werden, die inhaltliche Substanz, das „informationelle Selbstbestimmungsrecht' wegzunormieren und die „informationelle Gewaltentei-

Im Wortlaut: *Frankfurter Rundschau 14. 01. 86* **FR**

Orwellsche Dimension

Die geplante Änderung der Gesetze für die Tätigkeit von Polizei und Nachrichtendiensten ist auch in Justizkreisen umstritten. Auf einer Sitzung des Bundesfachausschusses der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV wurde am Wochenende in Stuttgart dazu folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesfachausschuß Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV wendet sich entschieden gegen die Absicht der CDU/CSU, ein ganzes Paket von Sicherheitsgesetzen im Schnellverfahren vom Bundestag verabschieden zu lassen. In den geplanten Gesetzen, mit denen man angeblich dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen will, werden das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) mit weitreichenden Kompetenzen zur Erfassung von persönlichen Daten ausgestattet (Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz). Außerdem wird die „informelle Zusammenarbeit" der Nachrichtendienste untereinander (BfV, MAD, Landesämter für Verfassungsschutz) und der Polizeibehörden (Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz und Polizeibehörden der Länder) geregelt (ZAG).

Durch den so ermöglichten Datenverbund wird das durch die Erfahrungen mit der Gestapo begründete Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten unterlaufen. Die inzwischen nach außen gedrungenen Entwürfe lassen einen Überwachungsstaat Orwellscher Dimension befürchten.

So soll zum Beispiel nach dem Entwurf des Bundesverfassungsschutzgesetzes „die Erhebung personenbezogener Daten durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel" auch dann zulässig sein, wenn kein Verdacht vorliegt, sondern lediglich „nachrichtendienstliche Zugänge gewonnen werden können" — mit anderen Worten: unter anderem dann, wenn es darum geht, einen Spitzel anzuwerben.

Geplant ist außerdem die Zulässigkeit eines nahezu unbegrenzten Datenflusses aus allen Teilen der öffentlichen Verwaltung an den Verfassungsschutz. Ähnlich weitreichende Befugnisse sollen dem MAD zustehen. Das geplante ZAG erlaubt ein Zusammenführen verschiedener — unter anderem durch Anwendung polizeilicher Methoden gewonnener — Datenbestände und damit die totale Erfassung der Persönlichkeit. Besondere Brisanz erhalten diese Gesetzentwürfe dadurch, daß parallel dazu die Aufgaben der Polizei nach dem „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" auf einen Bereich ausgeweitet werden sollen, der der klassischen Gefahrenabwehr vorgelagert ist; außerdem soll der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die Polizei Gesetz werden.

Mit diesen Entwürfen werden die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in ihr Gegenteil verkehrt. Sie bedeuten einen Angriff auf den Rechtsstaat.

lung" ins Gegenteil zu verkehren: in einen umfassenden elektronischen Gewaltenverbund, dem sich niemand wird entziehen können.

Der Schlüssel zum Computerstaat

Um das hinter den Gesetzesvorhaben steckende sicherheitspolitische Präventionskonzept besser begreifen zu können, ist es unerläßlich, das Zusammenspiel, das Ineinandergreifen der verschiedenen Einzelbestimmungen und Maßnahmen herauszuarbeiten, wodurch erst das Ausmaß der möglichen Bedrohung für den einzelnen Bürger ersichtlich wird. Im folgenden hierzu einige Anmerkungen:

Die geplanten Staatssicherheitsgesetze gelten als sogenannte Begleitgesetze zu einem erweiterten Projekt, dem geplanten computerlesbaren Personalausweis, mit dessen Hilfe es den Sicherheitsorganen ermöglicht wird, zu jeder Zeit, an jeder beliebigen Stelle und in Sekundenschnelle über elektronische Lesegeräte die Daten eines jeden Bürgers aus den Computer-Dateien abzurufen, zu speichern und abzugleichen. Dieser Ausweis wird sich letztlich als Schlüssel zum Daten- und Überwachungsstaat erweisen, mit dessen Einführung offenbar eine Rationalisierung der sozialen und politischen Massenüberwachung angestrebt wird, parallel zur Rationalisierung der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft (Stichworte: Neue Informationstechnologien, Neue Medien, Mikroprozessoren, Industrieroboter, Personalinformationssysteme).

Durch erleichterte Massenregistrierungen könnten Bewegungsbilder ganzer Protestpotentiale sowie persönliche oder Gruppen-Bewegungsprofile erstellt werden, die dann als Entscheidungsgrundlage für die herrschenden Kräfte in diesem Land dienen werden.

Auch der 1985 neu verschärfte Demonstrationsstraftatbestand des Landfriedensbruchs, der weit mehr Betroffene schafft, als es der alte Strafbestand vermochte, erhält mit dem maschinenlesbaren Personalausweis seine technologische Grundlage und Lösung.

Desgleichen sollen die bereits Ende der siebziger Jahre wesentlich erweiterten Befugnisse zur polizeilichen Identitätsfeststellung in den neuen Polizeigesetzen und im Razziengesetz der Strafprozeßordnung, die losgelöst von einem konkreten Tatverdacht gegen die Kontrollierten gegeben sind, mit dem computerlesbaren Personalausweis die technologischen Mittel zu ihrer eigentlichen Nutzanwendung bekommen: nämlich zur Massenbewältigung, die erst durch die elektronische Datenverarbeitung realisiert werden kann.

Letztlich scheint die Entwicklung im Bereich polizeilicher und geheimdienstlicher Datenerfassung und -verwertung darauf hinauszulaufen, eine immer perfektere und rationellere Registrierung allen von herrschenden Normen abweichenden Verhaltens zu ermöglichen, um auf diese Weise eine Art Frühwarnsystem zu erhalten, mit dessen Hilfe gesellschaftliche Veränderungen und Umbrüche, die die herrschende Ordnung gefährden könnten, frühzeitig erkannt, soziale Unruhen bereits im Keim erstickt und die sozialen beziehungsweise politischen Träger präventiv integriert oder repressiv bekämpft werden können.

ZIMMERMANNS PREDIGT:

— ERFASST, ERTAPPT, ERLEDIGT

Sicherer Staat — vogelfreie Bürger

Materialien der GRÜNEN gegen die neuen Sicherheitsgesetze gibt's in der Fraktion

DIE GRÜNEN

Fraktionsgemeinschaft der GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft
– Der Pressereferent –
Am Dobben 92, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/7 40 41

„Datenschutz" auf verlorenem Posten

Angesichts dieser Gesamt-Entwicklung richtet auch der vielbeschworene „Datenschutz" kaum noch etwas aus. Denn war schon bislang Datenschutz im Sinne eines wirklich effizienten Bürgerrechtsschutzes noch nicht mal in Ansätzen möglich, so wird er mit den neuen bereichsspezifischen Regelungsentwürfen vollends in sein Gegenteil verkehrt – zum Schutz der Daten vor dem Bürger.
Die Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz schafft überdies durch die erweiterten Möglichkeiten der Datenweitergabe an Behörden und Private, durch die generelle Zulassung von on-line-Verfahren sowie die Einengung des Dateibegriffes neue Freiräume für die öffentliche Verwaltung. Die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten werden gleichzeitig in entscheidenden Punkten eingeschränkt, genauso wie das Auskunftsrecht des Bürgers gegenüber den Sicherheitsbehörden.
Datenschutzregelungen im inneren Sicherheitsbereich sind ohnehin – wie Polizei- und Geheimdienstfragen überhaupt – prinzipiell politische Machtfragen. Wissen ist Macht, und Polizei wie Geheimdienste haben zunehmend erweiterte Machtbefugnisse, ihr Wissen umfassend zu erzwingen und zu erschleichen und mit diesem Wissen die Macht zu sichern sowie die vielfältigen Erkenntnisse mit Hilfe der übrigen „Gewalten" gegen den Bürger und eine Kontrolle von aussen abzuschotten. Jüngstes Beispiel: die höchstrichterliche Ausgrenzung der „Grünen" im Bundestag von der parlamentarischen Geheimdienst-Kontrolle „aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes".
Es findet eine Umkehrung ursprünglicher verfassungsrechtlich verankerter Werte statt: Der eigentlich dem Gebot öffentlicher Transparenz verpflichtete Staat reklamiert für sich sozusagen eine „unausforschbare" Intimsphäre (als Sicherheitsbereich bezeichnet), während die Privatsphäre des Bürgers durch umfassende staatliche Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitungs- und -Weitergabeprozesse zunehmend und folgenreich „öffentlich" und damit dem Staate schutzlos ausgeliefert wird.
Das Datenschutzrecht umfaßt keinerlei Möglichkeiten zur Einwirkung auf die technologische Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung, die in ihrer bisherigen Ausdehnung und Qualität allen Schutzregelungen von vornherein den Boden entzieht. Sie sind dafür konzipiert, lediglich die schlechten Folgen dieser unkontrollierten Technologieentwicklung auszugleichen, das Allerschlimmste zu verhindern, den Datenwildwuchs im Sinne der Effizienzsteigerung zu bereinigen und im Verarbeitungsprozeß die Datenflüsse zu regeln und zu verflüssigen. Diese objektive Funktion des „Datenschutzes" ist gleichzeitig gekoppelt mit dem Rechtsziel, die dadurch schwer angeschlagene „Privatsphäre" des Individuums zu schützen – im Sinne von „retten, was zu retten ist" –, was streckenweise – entlang den Vorschriften der Datenschutzgesetze – eine Verengung des Datenschutzes auf die Mißbrauchsabwehr bedeutet.
Bei der gesamten Datenschutzdiskussion wird zumeist außer Acht gelassen, daß das Individualrecht des Bürgers auf Überwachung und Verunsicherung zu kämpfen. Gemessen an der Schwere der geplanten Gesetzeseingriffe, gemessen an den Konsequenzen für den sozialen Alltag und die politische Kultur in diesem Lande, müßte eigentlich ein Schrei der Entrüstung anheben und nicht mehr verstummen, bis die letzten Reste dieser sicherheitsextremistischen Ermächtigungsgesetze auf dem Müll der Geschichte gelandet sind. Es steht wesentlich mehr auf dem Spiel als etwa beim Volkszählungsvorhaben des Jahres 1983, das nun am 27.5.1987 droht. Nur organisierter Widerstand auf allen Ebenen – der wissenschaftlichen, juristischen, politischen, parlamentarischen wie außerparlamentarischen, unter Einbeziehung von Bürgerrechtsgruppen und insbesondere auch der Gewerkschaften – wird

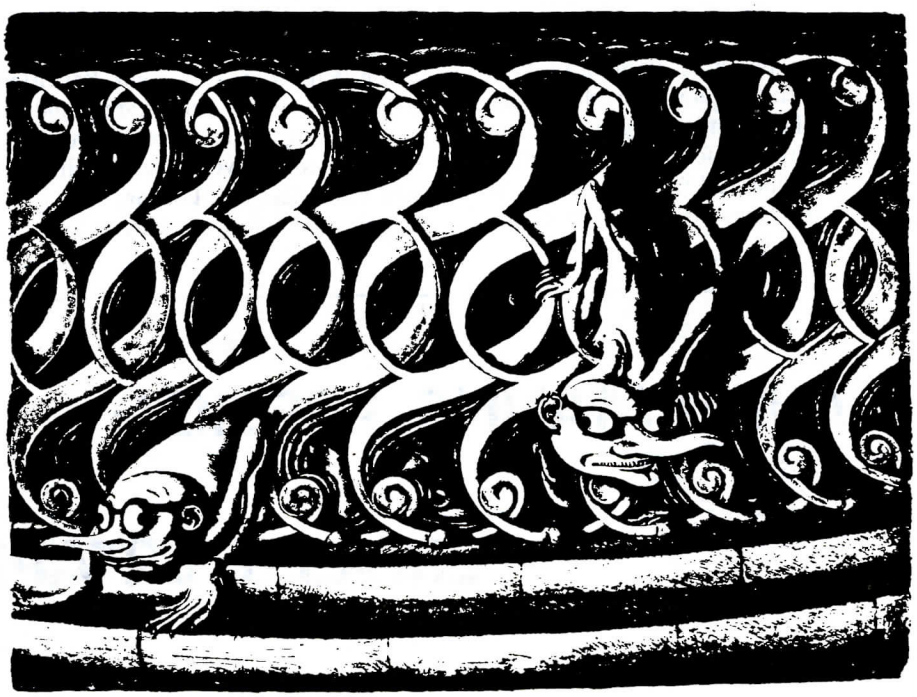

Rückzug ins „geschützte Private", wie es auch das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil proklamiert, sich als Ersatz für den immer weitergehenden Verlust, die Enteignung der öffentlichen, politischen und ökonomischen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit beziehungswiese -möglichkeit der Bürger entpuppt. Eine Folge auch des ungebremsten Siegeszuges der neuen Informationstechnologien in Staat und Gesellschaft.

Was tun?

Deshalb wird es für die Zukunft wichtig und entscheidend sein, sich politische Handlungsfähigkeit zurückzuerobern und gegen die Vereinzelung, die alltägliche Normierung und Verplanung, die hier etwas ausrichten können. Die Boykottbewegung gegen die Volkszählung war ein wichtiger und vielversprechender Anfang, in diesem Bereich Massenwirksamkeit zu entfalten, um das Datenbewußtsein der Bürger zu schärfen, die Wachsamkeit gegenüber den immanenten Gefahren unkontrollierter Informationstechnologien und Machtapparate wie Polizei und Geheimdienste zu erhöhen sowie die Gläubigkeit gegenüber staatlichen Autoritäten zu erschüttern. Hieran gilt es anzuknüpfen.

Die „Hüter des Rechtsstaates"

Zur Rolle von FDP und SPD in Sachen „Innere Sicherheit" und Staatsschutzgesetze

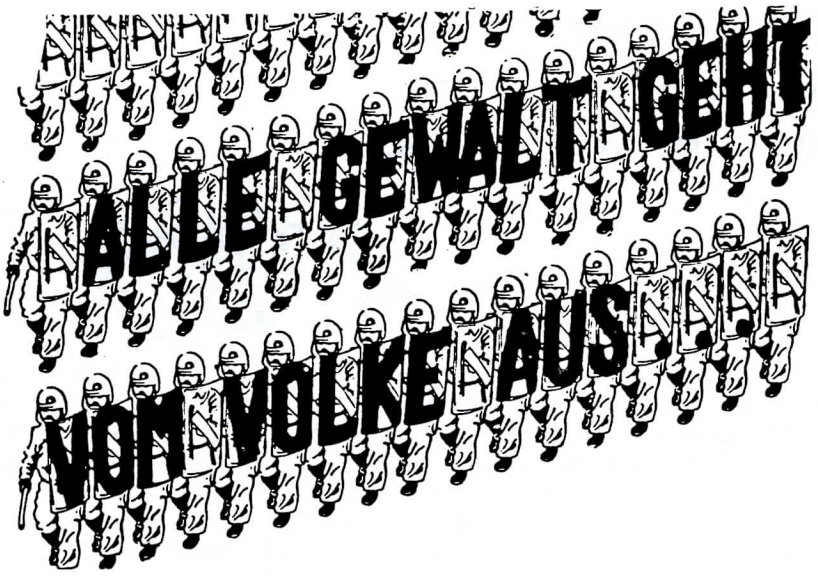

Wo liegt nun die politische Verantwortung für diese Vorhaben und ihre Hintergründe? Ist das die „Wende" im Staatssicherheitsbereich?

Die Position der regierenden CDU/CSU scheint einigermaßen klar: „Datenschutz ist Täterschutz". Doch was macht der „liberale Hüter des Rechtsstaates", die auch regierende FDP? Außer ihrem „liberalen Gewissen" in Gestalt von Gerhart Baum und Burghard Hirsch schlägt da bisher wenig. Schon gar nicht Alarm. Schlagzeilen wie „FDP will noch mal nachdenken" (FR) illustrieren ihr jämmerliches Taktieren, das dann als Koalitionsquerelen die Zeitungen füllt und die Leser langweilt. An der Substanz der Entwürfe – von der deshalb relativ wenig zu lesen ist – hat die FDP bisher nicht gerührt. Stattdessen treibt ihr sonst so bedächtiger Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zur Eile, damit das Gesetzespaket möglichst bis zum Sommer ohne wesentliche Abstriche vom Parlament verabschiedet werden könne.

Bleibt zu hoffen, daß die Sorge ums „liberale Profil" (Hans-Dietrich Genscher) und die verbliebene FDP-„Basis" den Irrungen und Wirrungen der Regierungspartei nun endlich ein Ende bereitet.

Doch sehr wahrscheinlich ist dies wohl nicht. Denn schließlich hat die FDP – trotz geistig-moralischer Wende hin zur CDU/CSU – Tradition. Und diese Tradition verbindet sie mit der SPD im Geiste, die nun allerdings in dieser Angelegenheit auf Opposition macht. Diese kritisiert zwar insbesondere die Eile, geht aber auch an die Substanz, was allerdings zu gewissen – SPD-obligaten – Widersprüchlichkeiten führen muß.

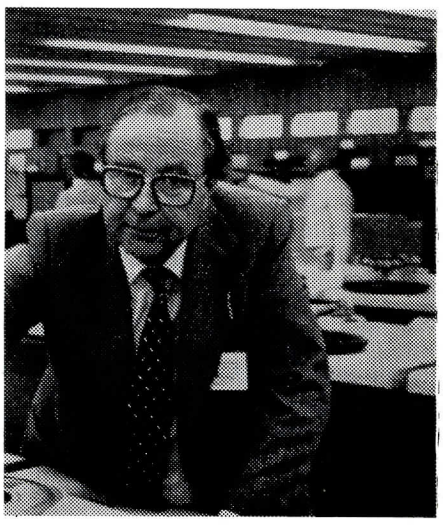

Einerseits spricht ihr Sicherheitsexperte Alfred Emmerlich auf der Bonner Bühne beispielsweise im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Verrechtlichung einer neuen Geheim-Polizei von einem „Stück aus dem Tollhaus". Doch daß dieses „Stück" schon längst aufgeführt wird und just – federführend – in einem SPD-regierten Bundesland, nämlich in Hamburg, verschweigt er wohlweislich. In Hamburg werden schon seit über einem Jahrzehnt getarnte Polizeiagenten in den Untergrund und in politische Gruppierungen eingeschleust, mit allen Konsequenzen, die damit verbunden sind. Als erstes Bundesland schrieb Hamburg bereits 1983 geheimpolizeiliche Methoden in geheimen Richtlinien fest und versucht sich gegenwärtig an einer umfassenden Legalisierung im „Sicherheits- und Ordnungsgesetz" (SOG). Im Dezember 1985 wurde ein Entwurf hierzu bekannt, der den Bundesentwürfen kaum nachsteht. Im übrigen hatte die SPD (insbesondere Nord-Rhein-Westfalen) auch entscheidenden Anteil am Zustandekommen des neuen Vorentwurfs zum „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" der Innenministerkonferenz.

Doch auch das sozialdemokratische Bremen, um ein anderes Beispiel zu nennen, steht nicht gerade abseits in dieser Entwicklung; vor nicht allzu langer Zeit konnte hier ein Polizeiagent enttarnt werden, der zwei Jahre lang in Gruppen konnte hier ein Polizeiagent enttarnt werden, der zwei Jahre lang in Gruppen der Friedensbewegung eingeschleust war. Der hierfür verantwortliche Innensenator Kröning (SPD) empfindet sich selbst als engagiertes Mitglied eben dieser Friedensbewegung.

Um die heutige, äußerst widersprüchliche Rolle der SPD besser verstehen zu können, ist es notwendig, ein gewichtiges Stück sozialdemokratischer und sozialliberaler Sicherheitspolitik der Verdrängung zu entreißen. Denn die bundesdeutsche Staatsschutzgeschichte beginnt nicht erst mit einem Friedrich Zimmermann.

Erinnert sei an die bereits skizzierte Entwicklung einer neuen Geheim-Polizei in den siebziger Jahren, an die sozialdemokratische Federführung in Sachen Berufsverbote, die das innenpolitische Klima nachhaltig prägten; desweiteren an die gefährlichen Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte im Zuge der sogenannten Anti-Terror-Gesetzgebung, die überwiegend heute noch greift, sowie an die Ausweitung präventiver Polizeibefugnisse durch das Razziengesetz und die neuen Polizeigesetze. Auch die Entwicklung des elektronischen Überwachungsnetzes zu einer Art von Frühwarnsystem, das einmalig ist auf der ganzen Welt und das weitgehend den Präventionsphantasien eines Sozialdemokraten – des Ex-BKA-Präsidenten Horst Herold – entspringt, gehen ebenso auf sozialliberales Konto wie das ursprüngliche verfassungswidrige Volkszählungsgesetz und der erste Gesetzesentwurf zur Einführung des computerlesbaren Personalausweises, den die SPD nun – von der Oppositionsbank aus – bekämpfte.

Die sicherheitspolitische Wende hat also in der Praxis längst stattgefunden – bereits in der sozial-liberalen Ära. Damals wurden die entscheidenden Grundlagen geschaffen, die heute nun, auf Betreiben der neuen Machthaber in Bonn, zur Legalisierung anstehen und damit eine neue Qualität erlangen.

Rolf Gössner

Rolf Gössner

Die Rationalisierung des Überwachungsstaates*

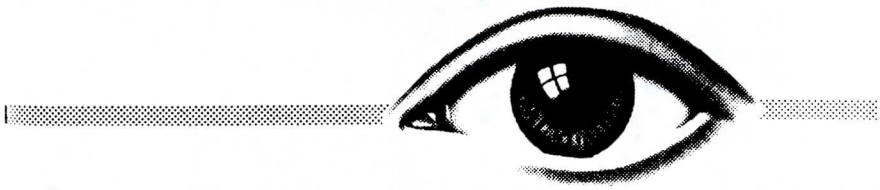

Das Zusammenspiel von verschärftem Demonstrationsstrafrecht, neuen Polizeigesetzen und -strategien, beschleunigten Justizverfahren, dem im Februar 1986 beschlossenen computerlesbaren Personalausweis [1] und der Schleppnetzfahndung. Illustriert anhand von Szenarien.

Wir sehen uns gegenwärtig konfrontiert mit einer nie erlebten modernen Ausdifferenzierung staatlicher Mittel und Methoden. Das angstvolle, isolierende Starren auf jede einzelne Repressions- bzw. Präventionsmaßnahme verstellt uns gelegentlich den Blick fürs geplante Ganze, für die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Maßnahmen und Vorhaben, die erst in ihrer Gesamtheit das Ausmaß der existentiellen Bedrohung offenbaren.
Das bisher zu wenig beachtete Zusammenspiel, das Ineinandergreifen zum Beispiel von verschärftem Demonstrationsstrafrecht, neuen Polizeistrategien, erweiterten präventiven Polizeibefugnissen, beschleunigten Justizverfahren und computerlesbarem Personalausweis, der zusammen mit der Einfügung des § 163 d in die Strafprozeßordnung („Schleppnetzfahndung") im Februar 1986 per Gesetz beschlossen wurde [2], gibt Aufschluß über die angestrebte neue Qualität der staatlichen Steuerung, Überwachung und Kontrolle von politischen und sozialen Massenbewegungen.
Wagen wir, zur besseren Veranschaulichung, eine Entführung ins Jahr X, in dem der neue Personalausweis allgemein eingeführt sein wird. Stellen wir uns das folgende Szenario vor:

Bremen, 6. Oktober 198X. Demonstration und Kundgebung von 6 000 Menschen auf dem Marktplatz. Es kommt zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. Einige Steine fliegen – mitgeworfen vielleicht von einem agent provocateur des Staatsschutzes, wie etwa in Krefeld am 25. Juni 1983. Aufgrund leidvoller Erfahrungen mit Polizeiknüppeln tragen viele Demonstranten Schutzhelme, mehrere auch Mundtücher, manche, um sich vor möglichen Tränengaseinsätzen, andere, um sich vor der permanenten Video- und Fotoüberwachung durch die Polizei zu schützen. Nach wenigen Minuten erfolgt per Lautsprecherdurchsage die polizeiliche Aufforderung, den Platz umgehend zu verlassen, ansonsten die Zurückbleibenden sich möglicherweise des Landfriedensbruchs schuldig machen könnten.
Denn nach der von der CDU/CSU-FDP-Bundesregierung gezimmerten und 1985 verabschiedeten und in Kraft getretenen Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts machen sich auch diejenigen wegen Landfriedensbruchs strafbar, die trotz Aufforderung durch die Polizei in einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen begangen werden, „Schutzwaffen" (‚passive Bewaffnung" wie Helme) oder Vermummungen (wie z. B. Mundtücher) nicht ablegen oder sich nicht entfernen. [3]
Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen selbst Gewalt angewandt haben oder nicht; auch vollkommen friedliche Demonstranten können auf diese Weise also zu Landfriedensbrechern befördert werden.
Kurze Zeit nach der Aufforderung beginnt die Polizei nun – der sogenannten Einkesselungsstrategie folgend – den Platz mit ausgerolltem NATO-Stacheldraht abzuriegeln – ähnlich wie bereits etwa in Westberlin am 11. Juni 1982 auf dem Nollendorfplatz an 2 000 Demonstrationsteilnehmern erprobt. Nur noch zwei Abgänge werden offengehalten. Wer sich nicht frühzeitig entfernt, ist also wie in einem großen Freiluftgefängnis eingepfercht. Panik bricht aus. Es kommt zu dramatischen Szenen, als die Polizei beginnt, die Eingeschlossenen unter Knüppeleinsatz, später auch mit Wasserwerfern zu den beiden Durchgängen zu drängen. Dort sind Polizeibeamte mit Maschinenpistolen postiert und je ein mobiles Lesegerät für computerlesbare Personalausweise aufgestellt. Wer nun die gespentische Szenerie verläßt, muß seine neue Plastik-Ausweis-Karte in das Gerät stecken. In Sekundenschnelle werden seine Daten, samt der Tatsache der Demonstrationsbeteiligung, in den Meldedienst für Landfriedensbruch (1982 eingerichtet) und damit in die Fahndungsdatei des Bundeskriminalamtes gespeichert und sofort abgeglichen mit dem eventuell bereits bestehenden persönlichen Daten-Konto im Polizeidatenbestand.
Wer hiernach gesucht wird, dem werden Einwegplastikfesseln angelegt; auch wer keinen Ausweis vorzeigen kann, wird zur Identitätsfeststellung abgeführt. Diejenigen, die passieren dürfen, tun dies mit der Gewißheit, als Teilnehmer an einer „unfriedlichen" Demonstration und damit als mögliche Landfriedensbrecher registriert zu sein und ggfls. sowohl einem entsprechenden Straf- sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren (nach dem ebenfalls 1985 verschärften Versammlungsgesetz) als auch einem Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Polizeieinsatzkosten sowie einem Zivilverfahren hinsichtlich möglicher Demonstrationsschäden ausgesetzt zu werden.
Der Rest: Die gerichtliche Bewältigung der anstehenden Massenverfahren.
Die Nürnberger Massenverhaftung von 1981 war ein erster Versuch, die Justiz auf solche Massenprozesse einzustimmen. Die damals praktizierte Rationalisierung mithilfe von hektografierten Haftbefehlen war allerdings noch reichlich stümperhaft; demnächst werden Text-Bausteine, Bildschirm und Ausdrucker für die maschinelle Massenbewältigung sorgen.
Ansätze zur Rationalisierung des Strafverfahrens per Strafprozeßordnung wurden bereits in der sozialliberalen Ära geschaffen, etwa durch die Einschränkungen der Verteidigungsmöglichkeiten des Bürgers vor Gericht (insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Anti-Terror-Gesetzgebung, die sich in vielen politischen Verfahren auswirkt). Weitere Veränderungen zur Rationalisierung von Justizverfahren sind bereits in einem Referentenentwurf des Justizministeriums geplant (die sogenannte Horrorliste).

Ein zweites Szenario:
Nehmen wir zum Beispiel die Großdemonstration bei Kalkar im Jahre 1977 und versetzen das Geschehen ins Jahr 198X. Polizeiliche Kontrollstellen wurden auf allen Zufahrtsstraßen und -bahnhöfen im Bundesgebiet eingerichtet.
Solche Kontrollstellen, an denen die Identität festgestellt und Durchsuchungen vorgenommen werden, haben inzwischen (seit 1978 ff) in den neuen Polizeigesetzen nach dem Vorbild des berüchtigten „Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes" [4] sowie im „Raziengesetz" von 1978 (in der Strafprozeßordnung) ihre Rechtsgrundlagen ge-

funden. Danach ist selbst die vorläufige Festnahme (bis zu 12 Stunden) und erkennungsdienstliche Behandlung von Personen zulässig, die nicht einer Straftat verdächtig sind, wenn und soweit dies „zur Aufklärung einer Straftat geboten" ist.

Diese Kontrollstellen sind nun – im Jahre 198X – wiederum mit mobilen Lesegeräten der inzwischen bekannten Art versehen, worüber sämtliche Demonstrationswilligen „zur Gefahrenabwehr" registriert und fein säuberlich in „gut" und „böse" geschieden werden können. Bei ersteren geht die Schranke hoch, wie wir es aus Parkhäusern kennen, über letztere stülpt sich ein Käfig – um es plastisch auszudrücken. Hängen bleiben also die elektronisch sortierten Kandidaten für die bereits seit Jahren praktizierte Vorbeugehaft.

Massenkontrollen können also mit Hilfe dieser Kombination von erweiterten präventiven Polizeibefugnissen, neuen Polizeistrategien und Straftatbeständen sowie computerlesbarem Personalausweis ohne großen Aufwand an jeder beliebigen Stelle und zu jeder Zeit durchgeführt werden.

Anmerkungen:

*) Dieser Text (Stand: Anfang 1986) basiert auf einem Vortrag des Verfassers aus dem Jahre 1983 und einer erweiterten Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsinformatiker Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller (Universität Bremen), der erstmals in „chips & kabel"-Medienrundbrief (Westberlin) 3/4 1984, S. 5 ff erschienen ist.

1) Hervorstechendes Merkmal des geplanten fälschungssicheren Personalausweises ist, daß er über mobile, elektronische Lesegeräte abgetastet und unmittelbar mit dem bereits sehr weit verzweigten Computernetz der Polizei in elektronischen Austausch treten kann. In Sekundenschnelle können die Daten des Ausweises mit denen im Datenbestand der Polizeicomputer abgeglichen werden, können Daten eingespeichert und abgerufen werden. Damit können auf elektronischem Wege vereinfacht Bewegungsbilder und Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

2) „Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise" nach einem Entwurf der CDU/CSU-FDP-Koalition vom 23. Oktober 1984 (Bundestags-Drucksache 10/2177, vom Bundestag beschlossen am 28. Februar 1986 (zusammen mit dem § 163 d Strafprozeßordnung = „Schleppnetzfahndung"), s. Dokumentation

3) vgl. dazu Kühl, Demonstrationsfreiheit und Demonstrationsstrafrecht, in: NJW 40/1985, S. 237ff.

4) 1985 wurde von der Innenministerkonferenz ein neuer „Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder" (Fassung vom 8. Februar 1985; mit Begründung dokumentiert und kommentiert in: „Bürgerrechte & Polizei"/Cilip 2/1985, S. 21 ff) vorgelegt und geheim beraten. Dieser sieht eine erhebliche Erweiterung der polizeilichen Einsatzmethoden und -mittel sowie der Informationserhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe vor.

Im Blickpunkt: 1.3.1986 FR

Der „Schleppnetz"-Paragraph

Die Einrichtung von „Kontrollstellen" auf Straßen und Plätzen durch die Polizei, wenn sie nach Terroristen oder bewaffneten Räubern fahndet, war auch bisher schon zulässig nach Paragraph 111 der Strafprozeßordnung (StPO). An einer solchen Kontrollstelle ist „jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich selbst sowie seine Sachen durchsuchen zu lassen". Die Speicherung der dabei gewonnenen Daten der angehaltenen Bürger in Dateien war allerdings nicht geregelt und somit unzulässig, wie der Präsident des Bundeskriminalamtes, Heinrich Boge, bei einer Anhörung des Innenausschusses am 12. Februar dieses Jahres bestätigte. Trotzdem speicherte die Polizei in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Raketen-„Nachrüstung" im Herbst 1983 während einer „Aktion Gitternetz" die Daten von 75 000 ahnungslosen Autofahrern, was somit unzulässig war.

Nunmehr ist nach Paragraph 163 StPO die — wenn auch befristete — Speicherung der Daten aller Bürger, die im Zuge einer Großfahndung der Polizei nach Terroristen, bewaffneten Räubern sowie an den Grenzen nach Rauschgift- und Waffenhändlern angehalten werden, zulässig. Die Polizei wirft gewissermaßen das „Schleppnetz" nach den „großen Fischen" aus, in das sich dann allerdings auch durch Zufall „kleinere Fische", wie zum Beispiel Ladendiebe oder Steuerflüchtige, verfangen können. Vor allem aber geraten — und das prangern die Kritiker des neuen Paragraphen am stärksten an — die persönlichen Daten im Ausweis oder Paß (Namen, Alter und so weiter), aber auch die „Umstände" des Antreffens völlig unschuldiger Bürger in den großen „Datentopf" (Günther Schröder, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei).

Die „Umstände" des Antreffens eines Bürgers beispielsweise in einer Straße mit Bordellen oder aber auch bei einer Demonstration gegen neue Atomraketen dürfen also künftig gespeichert werden, „wenn sie für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können", wenn also nach Meinung der Polizei gewisse Hinweise dafür sprechen. Die Speicherung soll zulässig sein, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann" und Fahndung und Datenspeicherung nicht „außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen" (Absatz 1).

Heftige Kontroversen gab es über den Absatz 2 des Paragraphen 163 d: Dort heißt es jetzt, eine derartige Personenkontrolle durch die Grenzpolizei oder im Inland bei Großfahndungen dürfe nur ein Richter anordnen, „bei Gefahr im Verzug" allerdings auch ein Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamte. Kritiker befürchten, daß die Polizei in der Praxis immer „Gefahr im Verzug" annehmen wird und somit auch Polizeibeamte diesen weitreichenden Eingriff in das „informationelle Selbstbestimmungsrecht" (Bundesverfassungsgericht) der Bürger anordnen dürfen. Allerdings muß dann die Staatsanwaltschaft „unverzüglich" die Genehmigung der Fahndung und Datenspeicherung durch einen Richter einholen. Wenn diese Genehmigung nicht innerhalb von drei Tagen vorliegt, muß die Fahndung beendet werden (Absatz 2).

Nach Absatz 3 müssen der Richter oder der Staatsanwalt beziehungsweise dessen Hilfsbeamte „die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen", wie es der augenblicklichen Kenntnis der Polizei vom „Tatverdächtigen" entspricht. Sollte also beispielsweise der nicht vermummte Bankräuber von Zeugen genau gesehen worden sein, so muß sich die Fahndung auf den Personenkreis beschränken, der in Frage kommt, also zum Beispiel auf Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die etwa 1,80 Meter groß und schwarzhaarig sind.

Wenn der Täter allerdings vermummt war oder überhaupt nicht gesehen worden ist, wirft die Polizei das „Schleppnetz" weit aus, werden also unzählige völlig unbeteiligte Bürger für Monate „verdatet". Die Großfahndung darf drei Monate dauern und noch einmal um drei Monate verlängert werden.

Hat die Polizei den Täter gefaßt oder ist offenkundig, daß er sich nicht unter den bei der Personenkontrolle überprüften Bürgern befindet, muß die Fahndung „unverzüglich" beendet werden. Wenn die Polizei bei der Auswertung der Daten in der elektronischen Datenverarbeitung auf offensichtlich unschuldige Bürger stößt, muß sie auch deren Daten „unverzüglich" löschen, „sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden".

Drei Monate nach der auf sechs Monate beschränkten Großfahndung müssen alle Daten gelöscht werden, also spätestens nach neun Monaten. Das ist nach Ansicht von Fachleuten allerdings nicht durchdacht, weil es ja möglich sei, daß der bei einer Personenkontrolle erfaßte mutmaßliche Rauschgifthändler oder Bankräuber auch nach neun Monaten noch nicht endgültig überführt worden sei.

Besonders umstritten war und ist die Frage, was die Polizei mit sogenannten Zufallsfunden machen darf. Anders gesagt: Im Verlauf der Fahndung nach Bankräubern stößt die Polizei bei der Auswertung der Daten aller angehaltenen Bürger zufällig auch auf einen gesuchten Kaufhausdieb oder einen Mann, der sich seiner Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen entzieht. An sich sollen die gewonnenen Daten nur für das Strafverfahren genutzt werden, das im Zusammenhang mit der Fahndung nach Terroristen, bewaffneten Räubern, Rauschgift- oder Waffenhändlern steht. Andere Strafverfolgungsbehörden — also zum Beispiel die Steuerfahndung — sollen nicht „ins Schleppnetz" schauen dürfen, um nach einem von ihnen gesuchten Missetäter zu suchen. Wenn aber bei der Auswertung der Daten durch die Polizei, die sie bei der „Schleppnetzfahndung" gewonnen hat, zufällig auch ein anderer „kleiner Fisch" gefangen worden ist, wird er nicht etwa wieder „ins Wasser" geworfen, sondern beispielsweise der Steuerfahndung oder der Staatsanwaltschaft, die nach dem Ladendieb sucht, übergeben (Absatz 4).

Schließlich sollen die Bürger von der Speicherung benachrichtigt werden, gegen die nach der Auswertung ihrer Daten weiter ermittelt worden ist, wenn dadurch „nicht der Zweck der Untersuchung oder die öffentliche Sicherheit" gefährdet würde (Absatz 5).

DIRK CORNELSEN (Bonn)

Peter Reimann

Staatssicherheit aus einem Guß

Verfassungsschutz-, MAD- und ZAG-Gesetz

Zum geplanten Verfassungsschutzgesetz:

(Die Informationen über das BVerfSchG (Bundesverfassungsschutzgesetz) basieren auf dem Entwurf, der im Bundestag am 31. Jan. 1986 gelesen wurde.)

Zunächst ist auffallend, daß – obwohl bereits ein VerfSchG existiert, das aus dem Jahre 1950 stammt und im August 1972 verändert wurde – ein Entwurf für ein neues Verfassungsschutzgesetz konzipiert wird und nicht das bereits bestehende ergänzt bzw. verändert wird. In der Begründung für diesen Entwurf, der von Seiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgearbeitet wurde, wird zunächst fast beschwörend auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen. Im Volkszählungsurteil vom 15. Dez. 1983 hieß es u. a.: „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensnormen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet und weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen." Ferner heißt es im Volkszählungsurteil: „Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl."

Motive für den Gesetzesentwurf

Trotz dieser Grundsätze wird in der Begründung für das VerfSchG die Frage letztendlich offen gelassen, ob und inwieweit die gesetzlichen Änderungen im einzelnen verfassungsrechtlich geboten oder lediglich rechtspolitisch erwünscht sind. Die Novellierung geht eindeutig in die Richtung, daß primär die Informationswünsche der Verfassungsschutzbehörden präzise und mit deutscher Gründlichkeit abgesichert werden. Der Entwurf zum Verfassungsschutzgesetz läßt sich deshalb auch als rechtlicher Ausdruck des politisch Gewollten klassifizieren, ohne daß unbedingt die Bremse der verfassungsrechtlich geforderten Eingrenzung – etwa durch das Volkszählungsurteil – gezogen wird. Das Gegenteil ist der Fall. Statt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers zu gewährleisten, wird der informationellen Selbstbedienung der Geheimdienste Tür und Tor geöffnet!

Eine der zentralen Vorschriften zum neuen Verfassungsschutzgesetz ist der § 4 (s. Dokumententeil).

Während im bisherigen BVerfSchG gemäß § 4 ausschließlich die Informationskanäle zwischen dem Bundesamt für

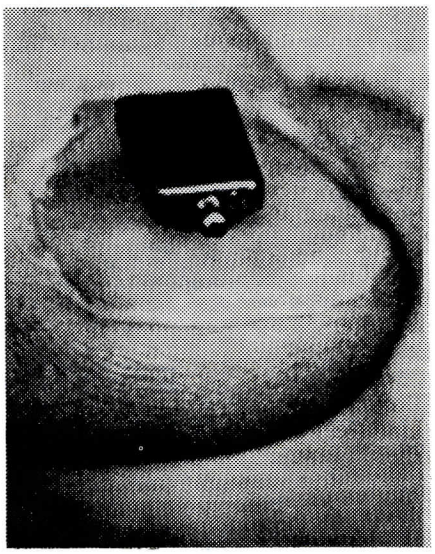

Abhör-Wanze

Verfassungsschutz (BfV) und den jeweiligen Verfassungsschutz-Länderbehörden (LfV) geregelt worden waren, konstituiert der Entwurf nun gemäß § 4 Abs. 1 auch eine gegenseitige Unterrichtungspflicht der Verfassungsschutz-Behörden der Länder. Dieses hat eine erweiterte technische Informationsstruktur des Verfassungsschutzes zur Folge. Bisher gruppierten sich die LfV sternförmig um das BfV. Durch den Gesetzesentwurf soll nun eine, die Länder unmittelbar verbindende Informationsstruktur hinzutreten, so daß alle Stellen des Verfassungsschutzes miteinander vernetzt werden.

Der Abs. 2 ist die einzige Bestimmung, die inhaltliche Bedingungen für die technische Gestaltung des Informationsnetzes (NADIS) der Geheimdienste aufstellt (NADIS heißt: Nachrichtendienstliches Informationssystem; es handelt sich um „big brother", den Computer des VerfSch). Aus § 4 Abs. 2 lassen sich folgende Daten-Ebenen entnehmen:

1) Die Dateien des Bundesamtes;
2) Dateien, in denen Landesämter und Bundesamt gemeinsam einspeichern und zu denen *alle* Teilnehmer Zugang haben (Verbunddateien);
3) Landesdateien der jeweiligen Landesämter.

Das in § 4 Abs. 2 ausgesprochene Verbot der Teilnahme weiterer Behörden bezieht sich ausschließlich auf die Verbunddateien. Deshalb ist es legitim zu behaupten, daß auch andere Behörden als die Verfassungsschutzbehörden zu Verfassungsschutzdateien, zumindest der 1. und 3. Kategorie, Zugang haben werden. Vom Prinzip her ist das keine neue Entwicklung. Bisher führte beispielsweise die Abteilung Terrorismus des BKA ihre Bestände im System des Verfassungsschutzes. Gleiches gilt auch für die Beziehungen zwischen den politischen Abteilungen der Länderpolizeien und den Verfassungsschutzbehörden der Länder. Der Satz 2 des § 5 Abs. 1 des Entwurfs vollzieht das Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten formal noch deutlicher als das jetzige Gesetz. Über das bloße verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten sagt der Entwurf gem. § 5 Abs. 1, daß dem VerfSch weder polizeiliche noch Weisungsbefugnisse zustehen, ebensowenig darf der VerfSch die Polizei auf dem Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Dieses Trennungsgebot dürfte sich jedoch in der Praxis als wenig effizient erweisen. Wie bereits dargestellt, existieren jetzt schon rege Informationskanäle zwischen BKA, den politischen Abteilungen der Länderpolizeien und dem Verfassungsschutz. Hinzu kommt, daß die Polizei und der Verfassungsschutz faktisch instrumentell ausgeglichen werden, da nun auch die Polizei die Ermächtigung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemäß § 8 c des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz erhalten soll.

Ein anderer Grund für die Wirkungslosigkeit dieser Bestimmungen, insbesondere des Verbots der Weisungsbefugnis, dürfte darin liegen, daß einige Bestimmungen in dieser Vorlage, zum Beispiel durch die §§ 8 und 9, andere Behörden dazu verpflichten, dem VerfSch Daten auf Ersuchen oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Vollständig entwertet wird das Gebot der Trennung jedoch durch die §§ 6, 12 und 13 im ZAG (Zusammenarbeitsgesetz), wodurch das genaue Gegenteil bewirkt wird. Jedes Ersuchen des VerfSch löst bei der angefragten Behörde

die Verpflichtung zur Übermittlung der angefragten Daten aus. Vor dem Hintergrund vielfältigster Verpflichtungen, dem VerfSch Daten zu liefern, ist das Verbot zur Erteilung von Weisungen durch die Verfassungsschutz-Behörden an andere Behörden deshalb auch nur als ein Scheinverbot anzusehen.
Gemäß § 8 werden der Generalbundesanwalt, das BKA, Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben (BGS, Bayr. Grenzpolizei, Zoll), überhaupt alle Behörden des Bundes dazu verpflichtet, dem VerfSch alle ihrer Meinung nach sicherheitsrelevanten Daten zu übermitteln. So normiert u. a. § 8 Abs. 1 Nr. 2: „Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten." Das Gewaltkriterium ist für den Bereich des VerfSch das erste Mal im Bremer VerfSchG eingeführt worden. Angeblich u. a. deshalb, um dem Vorwurf der Verpflichtung anderer Behörden zur Denunziation bei sogenannten „Verfassungsfeinden" zu entgehen. Es scheint sehr zweifelhaft, ob das Gewaltkriterium in der Praxis überhaupt tauglich ist. Es funktioniert immer nach dem Prinzip von „teile und herrsche". So könnte jeder oppositionellen Haltung, die sich nicht im Beschreiten des parlamentarischen Weges erschöpft, der Verdacht des letztendlich Gewaltsamen anhaften. Beispielsweise ist ja jedes Blockieren von Zufahrtswegen, wie etwa in Mutlangen anläßlich der Raketenstationierung, von der Justiz als „Akt der nötigenden Gewalt" bewertet worden.
§ 9 regelt die Datenübermittlungen anderer Behörden auf Ersuchen des Verfassungsschutzes. Wie bereits angedeutet, sind alle Behörden oder sonstige Stellen dieser Republik auf Ersuchen des Verfassungsschutzes zur Auskunft verpflichtet. Ausgeschlossen soll diese Verpflichtung nur sein, wenn besondere gesetzliche Übermittlungsregeln dem entgegenstehen. Wann das jedoch der Fall sein wird, sagt der Entwurf nicht aus, so daß hier offenbar eine beschwichtigende Leerformel plaziert wurde.
Erwähnenswert ist vor allem noch der § 10 des BVerfSchG: Nach Abs. 2 und 4 werden die NATO-Geheimdienste miteinander quasi vernetzt. Entsprechend dieser Vorschriften darf der VerfSch Daten über in der Bundesrepublik lebende Ausländer, aber auch über Bundesbürger an die jeweiligen NATO-Geheimdienste weitergeben. Das gilt zum Beispiel auch für die Militärdiktatur in der Türkei. So wurden aufgrund von Asylantenverfahren vor dem Berliner Verwaltungsgericht Fälle bekannt, in denen der berüchtigte türkische Geheimdienst Daten vom VerfSch erhielt. Nach dem Sturz des Schah von Persien wurde bekannt, daß die Folterknechte des Schahs, der berüchtigte Geheimdienst SAVAK, gute Kontakte zum Bundesamt für VerfSch unterhielt, obwohl der Iran noch nicht mal Mitglied der NATO ist. Daraus ist ersichtlich, daß der VerfSch schon seit längerem auch auf internationaler Ebene aktiv ist. Bei rechtsterroristischen Regimen scheinen dabei „f.d.G.O."-Überlegungen kaum bedeutsam zu sein.

Der Entwurf zum Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst

(bezieht sich auf die Fassung vom 28. Jan. 1986, die in erster Lesung im Bundestag am 31. Jan. 86 behandelt wurde.)

Der MAD wurde im Jahre 1956 im Zuge der Wiederaufrüstung durch einen Organisationsakt des Bundesministers der Verteidigung ins Leben gerufen. Eine gesetzliche Grundlage für den MAD hat es bisher nicht gegeben. Zum Ziel hat sich der MAD gesetzt, die Bundeswehr vor der Ausforschung durch gegnerische Geheimdienste und vor der Infiltration durch „Extremisten" zu schützen. Darüber hinaus widmet sich dieser Geheimdienst auch jeder kritischen Regung aus dem zivilen Umfeld. So stellte der ehemalige Datenschutzbeauftragte des Bundes, Bull, fest, daß jahrelang Daten von Millionen von Bundesbürgern beim MAD gespeichert waren. In der Basiskartei Zersetzung waren zum Beispiel 50 000 Bundesbürger registriert, u. a. Walter Jens, Bernt Engelmann, die ehemalige Hamburger Senatorin Helga Schuchardt. Nachdem der MAD durch diverse Skandale ins Zwielicht der Öffentlichkeit geraten war, u. a. durch den Lauschangriff gegen den Atomwissenschaftler Traube, die Abhöraffäre Strauß/Scharnagel, wurde bereits 1977/78 ein MAD-Gesetz gefordert. Es tat sich jedoch nichts. Erst als im Jahre 1984 der MAD aufgrund der Affäre Kießling erneut wegen seiner seltsamen Arbeitsmethoden im Rampenlicht der Öffentlichkeit stand, wurden Konsequenzen gezogen. Der ehemalige CSU-Innenminister Höcherl (Untersu-

chungskommission Höcherl zur Kießling Affäre) forderte, daß der MAD gesetzlich im engeren Sinne für den militärischen Bereich zuständig sein sollte – also zur Überprüfung der Soldaten und Abwehr von „Zersetzungs- und Spionageversuchen" in der Bundeswehr, aber nicht für Vorgänge außerhalb der Kaserne.

Betrachtet man sich jedoch den Gesetzentwurf, so wird deutlich, daß noch nicht einmal die minimalen Forderungen der Höcherl-Kommission aufgegriffen worden sind. Genau das Gegenteil ist passiert. Der MAD soll zu einer zweiten eigenständigen Verfassungsschutz-Behörde werden, deren Zuständigkeit allein durch innerbürokratische Absprachen zwischen den Diensten abgegrenzt wird. So wird gem. § 1 des MAD-Gesetzesentwurf der MAD dann auch konsequent als „militärische Verfassungsschutzbehörde" definiert. Dies hat weitreichende Konsequenzen. Bisher hatte der MAD als eine militärische Dienststelle rechtlich nicht dieselben Möglichkeiten wie die anderen Dienste. So mußte der MAD bisher, wenn er Anfragen an das Bundeszentralregister richten wollte, über das vorgeschaltete, zum Verteidigungsministeriums gehörende Amt für Sicherheit der Bundeswehr, die Anfrage stellen. Jetzt kann der MAD das eigenständig tun. Dem MAD stehen als selbstständiger Behörde die gleichen Befugnisse wie dem Verfassungsschutz zu. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der MAD ausdrücklich dazu ermächtigt, tätig zu werden, wenn Bestrebungen gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung" zu erwarten sind oder die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes als gefährdet erscheinen. Damit ist u. a. gemeint, daß der MAD dann beispielsweise zuständig ist, wenn Gruppen der Friedensbewegung planen, Bundeswehrkasernen oder Zufahrtswege zu den Kasernen zu blockieren, also bereits bei Aktionen, die dem zivilen Ungehorsam zuzurechnen sind.

In der Begründung zu § 1 des MAD-Gesetzes ist dann auch zu lesen, daß der MAD zur Sachaufklärung dann tätig werden darf, „wenn Bundeswehrbelange sowohl vom personellen oder sachlichen Ziel als auch vom vermuteten Täterkreis her berührt sind. Sofern also militärische Belange vom zivilen Umfeld her tangiert werden, kann der MAD auch im zivilen Umfeld tätig werden.

Bereits im Zusammenhang mit dem Verfassungsschutz-Gesetz wurde darauf hingewiesen, daß das ausgesprochene Verbot des Datenaustausches zwischen den verschiedenen Behörden faktisch wertlos ist. Mit § 3 des MAD-Gesetzes

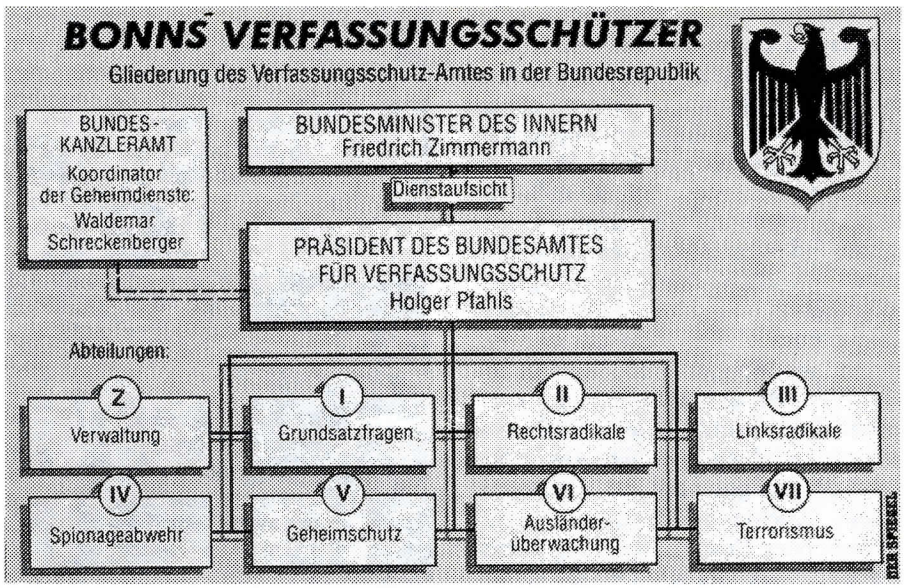

wird dies deutlich: Danach wird der Verfassungsschutz verpflichtet, alle für die Aufgaben des MAD relevanten Informationen und personenbezogenen Daten zum MAD zu übermitteln und umgekehrt. Formal werden MAD und VerfSch als eigenständige Behörden konstituiert. Faktisch haben sie jedoch uneingeschränkten Zugang untereinander, wodurch, von Ausnahmen abgesehen, die Amtshilfe zwischen diesen beiden Institutionen fast unbegrenzt möglich wird.

Der Entwurf zum Gesetz über die „informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit – Zusammenarbeitsgesetz (ZAG)

(in der Fassung vom 31. 1. 1986, die dem Bundesrat zugeleitet wurde)

„Immerhin wäre bei einem systematischen Informationsgewinnungsverbund Polizei-Verfassungsschutz ein Element des vom GG abgelehnten Gestapo-Systems, nämlich die umfassende, alle Bereiche erfassende und zugleich die Möglichkeiten einheitlicher zentraler Auswertung nutzende Informationsgewinnung, erhalten." Gerhard von Löwenich, ehemaliger Leiter der Abt. Innere Sicherheit des Innenministeriums, in einer internen Expertise (aus: Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat, 1979, S. 173)

Seit den 50er Jahren ist bekannt, daß der Bundesgrenzschutz (BGS), insbesondere der ca. 2000 Personen starke

express
Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit
die etwas andere Gewerkschaftszeitung

Unser Probier-„express":
Heft 6 (u.a. Gespräch mit *Oskar Negt*): „Neue Orientierung gewerkschaftlicher Politik") und Heft 7/8 (u.a. mit der deutschsprachigen Beilage „Stimme der GM-Arbeiter"). Zwei Hefte für 5 Mark (Schein, Scheck, Briefmarken im voraus).

„express"-Arbeitshefte Nr. 1
Neue Technologien – Strategien zur Kontrolle und Beeinflussung.
Materialien einer „express"-Tagung, 80 Seiten, brosch. DM 6,50.
Beiträge, Referate von Ulrich Mückenberger, Klaus Ahlheim, Andreas Blume, Ulrich Briefs

Q-Pong – – – – – – – – – – – – an:
Ich bestelle
( ) Probier-„express"
( ) Arbeitsheft Neue Technologien
DM liegen bei.
Name: _____
Anschrift: _____
_____
Verlag 2000, Pf. 591, 6050 Offenbach 4

Besatzungsbestimmungen

1. „Polizeibrief" der Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates

vom 14. April 1949

„Wie wir Ihnen in unserem „Aide Memoire" vom 22. 11. 1948 mitgeteilt haben, sollen die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei auf die von den Militärgouverneuren während der Zeit der Besetzung ausdrücklich genehmigten und nach diesem Zeitpunkt auf die durch internationale Vereinbarung bestimmten Befugnisse beschränkt sein.

Die Militärgouverneure sind nun wie folgt übereingekommen:

1. Der Bundesregierung ist es gestattet, unverzüglich Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen und Bundespolizeibehörden auf folgenden Gebieten zu errichten:
   a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen;
   b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken;
   c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechensverfolgung.
2. Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.
3. Die Befugnisse, Zuständigkeit und Aufgaben jedes zu errichtenden Bundesorgans zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder jeder Bundespolizeibehörde sind durch ein der Ablehnung durch die Militärgouverneure unterliegendes Bundesgesetz zu bestimmen. Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- oder Ortspolizeibehörden besitzen.
4. Jede Bundespolizeibehörde unterliegt, insbesondere hinsichtlich ihrer Kopfstärke, Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, die die Militärregierung auf Grund der den Besatzungsbehörden nach dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnissen erlassen.
5. Falls der Parlamentarische Rat oder die Bundesregierung Bundesorgane zur Verfolgung von Gesetzesübertretungen oder Bundespolizeibehörden auf anderen Gebieten in Vorschlag bringen sollte, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4, Vorschläge dieser Art den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen."

2. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz

vom 12. Mai 1949

(Auszug)

2. Indem wir diese Verfassung zwecks Ratifizierung durch das deutsche Volk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 144 (1) genehmigen, nehmen wir an, daß Sie verstehen werden, wenn wir verschiedene Vorbehalte machen müssen. In erster Linie sind die Vollmachten, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden, sowie die Machtbefugnisse, die die Länder und örtlichen Regierungsstellen ausüben, den Vorschriften des Besatzungsstatuts unterworfen, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

3. Zweitens versteht es sich, daß die Polizeibefugnisse, wie sie in Artikel 91 (2) enthalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen, bis sie von den Besatzungsbehörden ausdrücklich gebilligt sind. In gleicher Weise sollen die übrigen Polizeifunktionen des Bundes im Einklang mit dem in dieser Frage an Sie gerichteten Schreiben vom 14. April 1949 ausgeübt werden.

Grenzschutz-Einzeldienst, für die bundesdeutschen Geheimdienste im Grenzverkehr Informationen sammelt. Diese Praxis wurde 1978 bekannt, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der BGS eine vom BfV zugeteilte Liste erhielt, in der vor allem linke Publikationen und Organisationen aufgeführt waren, anhand derer sich die BGS-Beamten um die Lesegewohnheiten der Reisenden kümmern sollten. 1979 wurde öffentlich, daß im Schnüffelverbund von BND und BGS heimlich Visa-Stempel und Pässe von Reisenden aus und in den sogenannten Ostblock, also an der innerdeutschen Grenze, fotografiert worden sind. Diese Praxis wurde durch eine Sonderanweisung gedeckt, die der ehemalige Innenminister Maihofer zusammenschreiben ließ. 1981 ließ sie der Ex-Innenminister Baum gänzlich aufheben, um sie durch die „Dienstanweisung zur Durchführung des Amtshilfeersuchens für die Verfassungsschutz-Behörden und den BND" zu ersetzen.

Seit diesen Skandalen wurde von der Notwendigkeit eines „Amtshilfegesetzes" gesprochen, welches die informationelle Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den diversen Geheimdiensten mit dem Ziel regeln sollte, diese Zusammenarbeit auf ein „zwingend notwendiges Maß" zu reduzieren. Dieses „Amtshilfegesetz" liegt nun in Gestalt des ZAG vor. In der Begründung für diesen Gesetzesentwurf ist u. a. zu lesen, daß die nicht veröffentlichten Zusammenarbeitsreichtlinien in Staatsschutzangelegenheiten vom 18. 9. 1970 (i.d.F. vom 23.7.1973), nach der sich bisher die Zusammenarbeit richtete, durch die gesetzliche Regelung gegenstandslos wird. Gemäß § 2 regelt das ZAG die Übermittlung von Informationen in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes sowie der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zwischen dem BKA, dem BGS, den Polizeien der Länder und des Zolls untereinander; ferner zwischen den

links

Sozialistische Zeitung

- **Seit 1969.**
- **Das Forum der unabhängigen Linken.**
- **36 Seiten. Jeden Monat neu.**
- **Für Leser, die mitdenken wollen.**

Nr. 194 Mai 86
- LINKE UND DEMOKRATIE
  Oskar Negt
  Wolfgang Kraushaar
- NIEDERSACHSENWAHL
  Gilbert Ziebura
- KRISENREGIONEN
  Libyen
  Ägypten
  Afghanistan

links **jetzt abonnieren!**

Jahresabonnement DM 45,–
(incl. Versandkosten)

Bezug über:
Sozialistisches Büro
Postfach 10 20 62
6050 Offenbach 1

☐ **Ich möchte die "links" kennenlernen**
(kostenloses Probeexemplar)

☐ **Ich möchte die "links" abonnieren ab .....**

Name

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

1.
Datum/Bestell-Unterschrift

Erfüllungsort: Offenbach

Ich bestätige mit meiner 2. Unterschrift, daß ich diese Bestellung innerhalb 14 Tagen widerrufen kann.

2.
Datum/Bestätigungs-Unterschrift

VerfSch-Behörden, dem MAD und dem BND sowie dieser Institutionen im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft). Darüberhinaus konstituiert das ZAG Übermittlungspflichten der Geheimdienste.

In den bestehenden und beabsichtigten Gesetzen zum Polizei- und Geheimdienstbereich bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen die Behörden Daten abfragen dürfen. Laut §§ 7, 8, 9, 14 ZAG wird die informationelle Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen i.V.m. § 1 ZAG auf Ersuchen der jeweiligen Behörde auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes untereinander geregelt. Dabei richtet sich die Erforderlichkeit des Ersuchens nach den jeweiligen gesetzlichen Umständen, die sehr weit gefaßt sind. So brauchen die Geheimdienste anderen Behörden gegenüber ihr Ersuchen nicht zu begründen. Die Erforderlichkeit des Ersuchens ist auch für jene Straftatbestände gegeben, die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannt werden. Bei diesen Tatbeständen handelt es sich vor allem um die klassischen Staatsschutzdelikte, aber auch noch darüber hinaus um ca. 30 Bestimmungen, die im Strafgesetzbuch normiert sind. Unter die klassischen Staatsschutzdelikte fällt beispielsweise auch der § 90a des StGB, hier geht es um die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole durch Wörter, Schriften oder Bilder.

Gemäß §§ 8, 9 und 11 ZAG können die Grenzpolizeibehörden Personen des innerdeutschen Reiseverkehrs aushorchen und diese Informationen an den MAD und den VerfSch weitergeben, vorausgesetzt, daß die Übermittlung für deren Aufgabenstellung erforderlich ist. Soweit es den innerdeutschen Grenzverkehr betrifft, können zum Beispiel Daten von DKP- oder SED-Funktionären oder Mitgliedern dieser Organisationen grundsätzlich den Sicherheitsbehörden auf Ersuchen zugeleitet werden. Das gilt auch für Personen, die der VerfSch als extremistisch eingestuft hat, aber nicht nur für diese Personen, sondern auch für Personen, die sich in der Reisebegleitung von als extremistisch eingestuften Personen befinden.

Die §§ 6, 12, 13 ZAG konzipieren Übermittlungsverpflichtungen ohne Ersuchen. Grundsätzlich soll das für die Bereiche Terrorismus- und Spionagebekämpfung gelten. Darüber hinaus werden Übermittlungsverpflichtungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden einerseits und den Geheimdiensten andererseits so gestaltet, daß sie präventiv, also schon im Vorfeld übermittelt werden dürfen. Das gilt nicht nur für den Terrorismus- bzw. Spionagebereich, sondern auch für Erkenntnisse, die in einem anderen Strafverfahren gewonnen werden, ferner für die Straftatbestände aus den bereits genannten §§ 74a, 120 des GVG. Voraussetzung für den Datenaustausch ist lediglich, daß die Übermittlung für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlich ist. Getreu nach dem Motto: Erlaubt ist, was gefällt bzw. nicht verboten ist, können die Geheimdienste schalten und walten wie es ihnen gefällt, denn verboten ist fast gar nichts. Aufgrund der Präventionsmechanismen, die in den §§ 12, 13 ZAG eingebaut sind, erhalten die Geheimdienste sogar indirekt exekutive Befugnisse. Hierfür ein kleines Beispiel: Dem VerfSch liegen Erkenntnisse vor, daß anläßlich der Wahlveranstaltung eines bekannten Politikers, beispielsweise Herrn Kohls, eine Gegendemonstration stattfindet. Durch Denunziationen wird dem VerfSch bekannt, daß die Anmelder und weitere Personen Störungen und Ausschreitungen während der Demonstration planen, die den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllen würden. Geplant ist aber tatsächlich gar nichts. Diese „Erkenntnisse" gibt der VerfSch von sich aus an die Strafverfolgungsbehörden gem. § 13 ZAG weiter. Aufgrund der Präventivmöglichkeiten des Gesetzes findet eine Hausdurchsuchung bei den denunzierten Personen statt. Die dabei von der Polizei gewonnen Daten können wiederum an den VerfSch weitergeleitet werden.

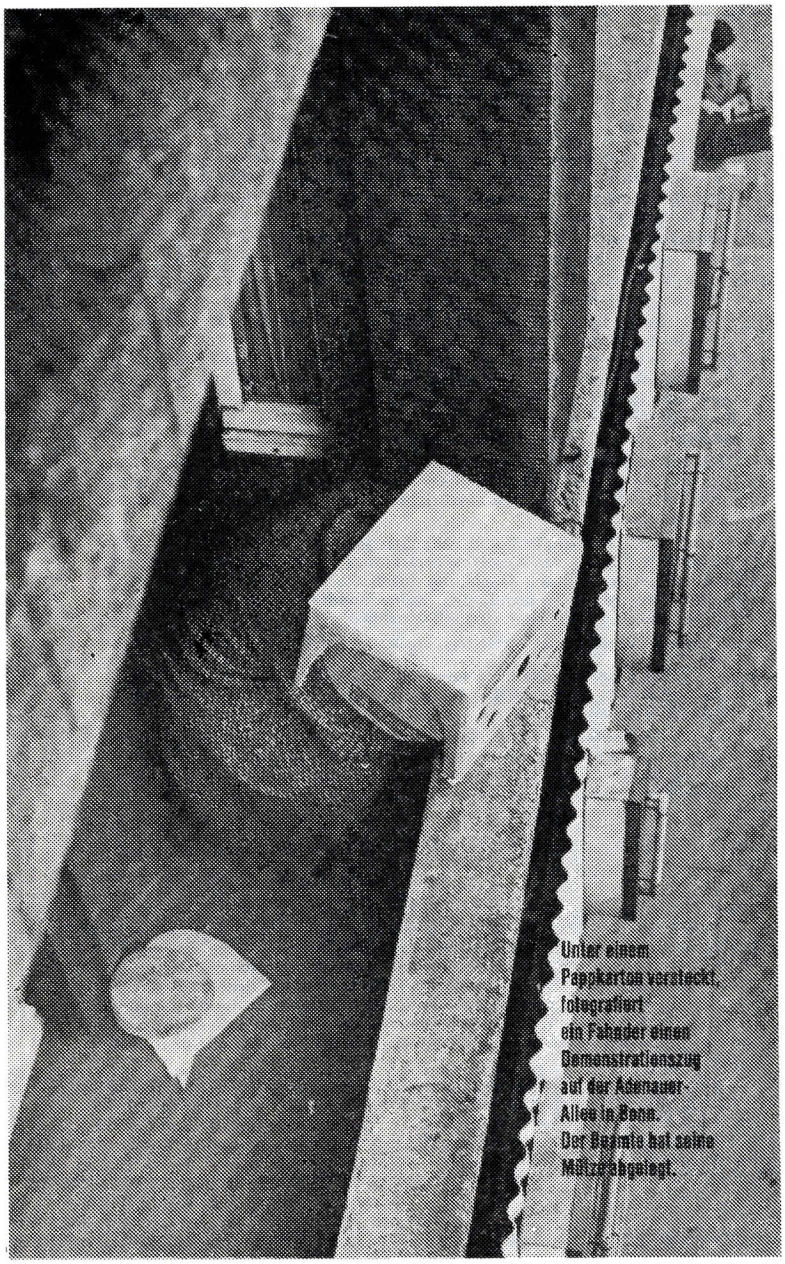

Unter einem Pappkarton versteckt, fotografiert ein Fahnder einen Demonstrationszug auf der Adenauer-Allee in Bonn. Der Beamte hat seine Mütze abgelegt.

Im Kontext zu den anderen Sicherheitsgesetzen ist das ZAG als ein zentrales Moment anzusehen, weil dadurch die Transformation des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürger zum

informationellen Selbstbestimmungsrecht der Sicherheitsbürokratie geregelt wird. Das ZAG ist das Klammergesetz, welches die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten im Staatsschutzbereich und auch darüber hinaus regelt. Dadurch wäre ein systematischer Informationsgewinnungsverbund von Polizei und Geheimdiensten möglich, ebenso die zentrale Auswertung der gewonnenen Daten. Diese sind dann im Computer des VerfSch (NADIS) und der Polizei (InPol) gespeichert und bei Bedarf für die jeweilige Behörde fast unbeschränkt verfügbar. Das quasi mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Trennung von Polizei- und Geheimdiensten wäre, – zumindest was den Informationssektor anbelangt – gegenstandslos.

Nun wird durch die Gesetzesvorhaben zur „Inneren (Un)Sicherheit" zwar keine neue Geheimpolizei im Sinne der berüchtigten Gestapo geschaffen, allerdings wächst den Geheimdiensten ein vollziehender Arm in Gestalt der Polizei. Umgekehrt wächst den Strafverfolgungsbehörden ein observierender Arm in Gestalt der Geheimdienste. Dadurch aber ist, wie es auch der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis formulierte, die Tür für eine „neue Geheimpolizei" in der Bundesrepublik weit aufgestoßen.

Mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden gesetzlichen, bürokratischen und technischen Möglichkeiten sollen präventive Maßnahmen legalisiert werden, der „law and order"-Staat formiert sich weiter. Anders ausgedrückt: die Verrechtlichung der Entrechtung schreitet voran.

Jürgen Seifert: Drei Fallbeispiele

Die aufgezählten Gesetzestexte sind auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Das führt dazu, daß eine Befugnis, die man der Polizei bei bestimmten Verbrechen ohne Bedenken zubilligt, eine völlig andere Qualität erlangt, wenn diese Befugnis dazu führt, daß Daten in den Dateien des Verfassungsschutzes gespeichert werden, obwohl sie sich lediglich auf einen Verdacht beziehen. Aus diesem Grunde und um die undurchsichtige Gesetzesmaterie verständlich zu machen, soll die Problematik der Gesetze an drei Beispielen dargelegt werden:

Fall A: X besucht einen Verwandten, der im Wendland wohnt. Dabei gerät er, ohne es zu bemerken, in eine Kolonne einer Gruppe, die mit militanten Mitteln einen Transport nach Gorleben zu verhindern sucht. Sein Kraftfahrzeugkennzeichen wird dabei mehrmals »erfaßt«. Dabei wird nicht bemerkt, daß er nicht zur Gruppe gehört und nur einen Besuch macht. Mittels ZEVIS wird er schnell als Halter ermittelt. Da sich der Vorgang wiederholt, wird er in eine Datei aufgenommen. Zufällig findet in dem Haus, vor dem sein Auto parkt, ein Treffen der militanten Gruppe statt. Das führt dazu, daß die Polizei diese Daten an den Verfassungsschutz übermittelt. Die Angaben über die Person X werden daraufhin vom Verfassungsschutz in eine Datei aufgenommen. Es handelt sich in den Augen der Behörde um eine Bestrebung, die darauf gerichtet ist, »Gewalt anzuwenden« (§ 4 Abs. 4 BVerfSchG). Deshalb wird ein entsprechender »Textzusatz« zu seinen Daten hinzugefügt. Selbst dann, wenn dieser Textzusatz mit der Einschränkung versehen ist, daß es sich nur um einen Verdacht handelt, kann dieser Textzusatz dazu führen, daß X bei Überprüfungen jeglicher Art unter dem Aspekt betrachtet und behandelt wird: Verdacht, an gewalttätigen Aktionen beteiligt zu sein. Ohne daß er es weiß, wird X bewertet. Er wird durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt. Da diese Bewertung geheim bleibt, ist er faktisch gehindert, nach § 19 Abs. 4 GG den Rechtsweg zu beschreiten.

Fall B: Y wird auf Grund seiner Beteiligung an einer Hausbesetzung und einer Blockade in Mutlangen (oder auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Organisation, die der Verfassungsschutz als »Bestrebung« einordnet, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist) in einer Datei des Verfassungsschutzes gespeichert. Auf Grund der Zusammenarbeitsverpflichtung des Verfassungsschutzes gegenüber Dienststellen der amerikanischen Streitkräfte (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BVerfSchG) werden seine Daten an die Amerikaner übermittelt, da diese sie »für Zwecke der öffentlichen Sicherheit« benötigen. Das führt dazu, daß Y bei einem Flug nach Mexiko, bei einer Zwischenlandung in den USA, trotz Transitvisa von den amerikanischen Behörden des Landes verwiesen und auf eigene Kosten in einem direkt in die Bundesrepublik fliegenden Flugzeug abgeschoben wird. Y kann sich nicht zur Wehr setzen, da er nicht nachweisen kann, daß er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Der Datenschutzbeauftragte kann die amerikanischen Unterlagen nicht einsehen. Der Verfassungsschutz beruft sich darauf, daß die amerikanische Dienststelle die übermittelten Daten »nur zu dem Zweck nutzen« darf, »zu dem sie ihr übermittelt« worden sind. Der Fall wird noch grotesker, wenn man einmal unterstellt, daß Y einer bloßen Verwechslung zum Opfer gefallen ist. (Der Fall ist mit geringer Variation auch für Staaten denkbar, für die nicht die Sondervorschrift für Stationierungsstreitkräfte zum Zuge kommt. Nach § 10 Abs. 4 dürfen personenbezogene Daten auch an ausländische öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies »zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen« erforderlich ist und wenn eine »Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen«.)

Fall C: Z besucht häufig Verwandte in der DDR. Durch Zufall gerät er in ein Zugabteil, in dem eine Gruppe von DKP-Mitgliedern fährt. Z wird dieser Gruppe zugerechnet. Das führt dazu, daß alle seine Besuche gemäß § 8 ZAG erfaßt werden. Auf Ersuchen des BND werden gemäß § 9 ZAG die Daten von Z an den BND übermittelt, da Z der Besucher eines Ortes ist, der in dem Ersuchen des BND als besonders wichtig bezeichnet wurde. Auf Grund der Datenweitergabe an den BND wird Z von einem Angehörigen des BND aufgesucht. Z weigert sich, als Agent für den BND zu arbeiten und macht auch keine Angaben über seine Besuche in der DDR. Beim nächsten Besuch in der DDR wird Z verhaftet. Es stellt sich heraus, daß die DDR durch die Datenübermittlung an den BND oder auf Grund des Besuches des BND-Angehörigen bei Z auf Z aufmerksam geworden ist. *(aus: KJ 1/86)*

Rolf Gössner, Uwe Herzog

Verschlußsache: Bürgerdaten.

Der geheime Computer der Politischen Polizei und wer darin gespeichert wird

Der folgende Text ist die Dokumentation eines Rundfunk-Features der beiden Autoren, das am 25. Januar 1985 vom WDR 1 und am 1. Februar '85 von Radio Bremens Hansawelle gesendet wurde. Noch kurz vor der Erst-Ausstrahlung des Features versuchte der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) mit einem Fernschreiben an den WDR, Zweifel an Inhalt und Glaubwürdigkeit der bevorstehenden Sendung zu schüren, die aufgrund dessen tatsächlich fast aus dem Programm gekippt worden wäre. Doch das brisante Geheim-Dokument, auf das sich das Manuskript der Autoren überwiegend stützt, war authentisch und offenbarte einen der größten Daten-Skandale der Bundesrepublik. Ein Skandal mit System – da ließ sich nichts mehr beschönigen. Nach der Sendung war vom BKA dann auch offiziell nichts mehr zu hören. Inoffiziell wurden allerdings Ermittlungen aufgenommen, um die undichte Stelle ausfindig zu machen, über die die Autoren möglicherweise an das Geheim-Dokument gelangt seien könnten. Doch der Erfolg blieb versagt . . .

»*Die beklemmenden Aspekte des Themas liegen in dem denkbaren Umkippen zu totalitären Formen der Digitalisierung beliebig großer gesellschaftlicher Gruppen.*"

Ein Zitat aus einem Vortrag von Horst Herold, dem Ex-BKA-Präsidenten: Digitalisierung, das meint hier die elektronische Speicherung von Daten ganzer gesellschaftlicher Gruppen durch Polizei und andere Sicherheitsorgane – und zwar ohne daß die Betroffenen nach ihrem Einverständnis gefragt werden noch überhaupt etwas davon wissen. Der absehbare Fortschritt der Computertechnik wird für die Art von totalitären Praktiken, an die hier gedacht ist, ein weites Feld eröffnen.

Das Thema, auf das dieses Zitat abhebt, lautete im übrigen „*Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat*" und galt einem Symposion, das die hessische Landesregierung Anfang '84 in Wiesbaden veranstaltete. Gegenstand des Experten-Disputs waren *Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte im Computerzeitalter*.

In Gestalt von Horst Herold sprach auf dieser Veranstaltung einer der sicherlich erfahrensten bundesdeutschen Praktiker. Das Wiesbadener Forum war für ihn eine Art Heimspiel: Zehn Jahre lang, bis 1981 war er Präsident des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden. Er kennt wie kaum ein anderer die Erfolgs-Chancen, aber auch die Konflikte, die konsequentes Ausnutzen moderner Kommunikationstechniken mit sich bringen kann. Unter seiner Leitung machte das Amt datentechnisch den großen Sprung nach vorn, entstanden die Systeme der Datenspeicherung und Datenverarbeitung, die das Bundeskriminalamt zum höchst effizienten kriminalistischen Instrument machen, bei denen aber zugleich die Ursachen dafür liegen, daß auch Probleme des Datenrechts und Datenschutzes gerade in seinem Wirkungsbereich sichtbar werden - und daß sie hier in besonders drastischer Form zutage treten.

Denn die Zukunft, auf die Herold warnend hindeutete, hat auch bei den Sicherheitsbehörden längst begonnen. Bestünde kein Grund zu der Sorge, wir seien bereits auf dem Weg zum Überwachungsstaat und zum gläsernen Menschen, hätte es das Wiesbadener Symposion wahrscheinlich gar nicht gegeben, und Herold selber hätte nicht energisch nach dem Gesetzgeber gerufen, da „*weite Teile (auch) des Polizeirechts sowie der praktischen kriminalistischen Arbeitsweisen den vom Verfassungsgericht formulierten datenrechtlichen Geboten widersprachen und daher von Grund auf neu zu ordnen seien . . .*"

Ob allerdings das Heil tatsächlich vom Gesetzgeber zu erwarten ist, dagegen werden von anderer, nicht minder kompetenter Seite Zweifel laut. Die Leiterin des Projekts ‚Telekommunikation' der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Hamburg, Barbara Mettler-Meibom, schrieb in der Wochenzeitung *Die Zeit* im November '84:

„*Selbst wenn derzeit versucht wird, rechtliche Schranken gegen Datenmißbrauch aufzurichten, ist es mehr als fraglich, ob solche Sicherungen - die sich ja auch ändern lassen, wie die deutsche Geschichte zeigt - einen ausreichenden Schutz bieten können. Gegen das Recht steht eine Technik, die den Mißbrauch immer mehr erleichtert.*" Und, so bliebe zu ergänzen, die die Grenzen zwischen Gebrauch und Mißbrauch immer mehr verwischt. Ein circulus vitiosus demnach: Recht und Gesetz sollen einer Technik Zügel anlegen, der sie hoffnungslos hinterherhinken.

Es ist keine Ironie der Verhältnisse, und es handelt sich in der Regel auch nicht um zufallsbedingte Fehlleistungen, wenn ausgerechnet im Sicherheitsbereich Verstöße gegen die Gebote von Datenrecht und Datenschutz zu registrieren sind. Gerade hier aber fordern sie die öffentliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit heraus, denn für die einzelnen Bürger, die sie betreffen, können ihre Folgen fatal sein.

Ein Beispiel dieser Art soll im folgenden etwas näher unter die Lupe genommen werden. Aufgedeckt hat es – im Oktober '82 – der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, und es muß mindestens als Symptom dafür gewertet werden, wie Polizei und andere Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik mit Bürgerdaten verfahren.

Es geht dabei um 200 000 Bürger, quer durch alle Altersschichten: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Greise und sogar einige hundert Menschen, die gar nicht mehr leben.

Ihre Namen wurden behördlich notiert und – zusammen mit ihren Geburtsdaten, so daß Verwechslungen so gut wie ausgeschlossen sind – in einem Computer gespeichert. Die Betroffenen wissen nichts von dieser Datenspeicherung, noch gar von ihrer Begründung – die ganze Angelegenheit ist geheim. Vollends problematisch wird der Vorgang durch Funktion und Bestimmung des betreffenden Computers: Er heißt NADIS, und NADIS ist das Kürzel für *Nachrichtendienstliches Informationssystem*, das heißt, es handelt sich um das Informationssystem eines westdeutschen Geheimdienstes, des ‚Verfassungsschutzes'.

Daß die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Daten eines Bürgers in ihre Computersysteme einspeichern, ist ihnen im Prinzip nicht verwehrt; aber sie müssen sich dabei, wie andere Daten-Speicherer auch, an entsprechende Gesetze und Vorschriften halten: Sie dürfen nicht jeden, nicht zu jeder Zeit und nicht in x-beliebigen Zusammenhängen speichern. Und bestimmte Daten, die auf

rechtlich zulässige Weise einmal gespeichert worden sind, müssen nach bestimmten Fristen wieder gelöscht werden. Die Behörden dürfen auch nicht für jeden Datensatz jedes ihrer zahlreichen Computersysteme benutzen.
So dürfen die Geheimdienste, etwa der Verfassungsschutz oder der Bundesnachrichtendienst, ihre Daten nicht in den Computern der Polizei speichern – und umgekehrt. Denn damit wäre die Trennung von Polizei und Geheimdiensten, die nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Gestapo verfassungsmäßiges Gebot wurde, aufgehoben.

Es gibt eine Instanz, die darüber zu wachen hat, daß niemand widerrechtlich gespeichert ist: die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Sie kontrollieren in zeitlichen Abständen, ob die Speicherungen in den Computern der Bundesrepublik den Datenschutzgesetzen entsprechen. Das gilt auch für die Computer der Geheimdienste und der Polizei.
So überprüften die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Zeit vom 7. September bis 7. Oktober 1982 die Datensätze der Abteilung „Staatsschutz" beim Bundeskriminalamt – abgekürzt BKA – in Wiesbaden. Die Abteilung „Staatsschutz" ist zuständig für politische Straftaten, etwa Spionage oder „Terrorismus". Sie soll begangene Straftaten aufklären, die Täter ermitteln und der Justiz zuführen. Der „Staatsschutz" ist, mit anderen Worten, Teil der Polizei.
Als die Datenschützer die Computerpraxis des „Staatsschutzes", der in der Amtssprache nur kurz „BKA St" heißt, überprüften, fanden sie heraus, daß dort die Daten von rund 200 000 Bürgern gespeichert waren. Und sie fanden heraus, daß der „Staatsschutz" gegen das erwähnte Verfassungsgebot verstoßen hatte: Alle 200 000 Datensätze waren nicht, wie es geboten gewesen wäre, in einem der polizeilichen Computersysteme gespeichert, sondern im System der Nachrichtendienste – eben in NADIS.
Das bedeutet, daß Polizei und Geheimdienste – zumindest dann, wenn Unterlagen zu ein und derselben Person gespeichert sind, wechselseitig abfragen können, was sie jeweils selbst gar nicht eingespeichert haben. In der Amtssprache der Computerspezialisten heißt das: On-line-Verkehr, Direktleitung.
Bis heute verzichtet das Bundeskriminalamt nicht darauf, Daten im Geheimdienstcomputer zu speichern. Dies sei – heißt es – aus *„technischen Gründen notwendig"*. Die Frage ist: Wie begründet sich diese 'Notwendigkeit', und aufgrund welcher Erkenntnisse kann eine Person gegebenenfalls als 'verdächtig' gespeichert werden? Welche Anhaltspunkte genügen für einen derartigen Verdacht?
Am 19. Oktober 1982 legte der Beauftragte für den Datenschutz einen ausführlichen Bericht über die Prüfung der beim „Staatsschutz" gespeicherten Daten vor. Das Fazit: Von den 200 000 Datensätzen, die entgegen der Verfassung in NADIS gespeichert sind, dürften sich rund die Hälfte, also 100 000, in überhaupt keinem Computer der Sicherheitsbehörden finden. Alle diese Daten waren – zum Zeitpunkt der Prüfung durch den obersten Datenschützer der Bundesrepublik – widerrechtlich gespeichert. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz forderte daraufhin das BKA auf, diese 100 000 Datensätze sofort zu löschen. Stellvertretend für das Amt teilte der Bundesinnenminister dem Datenschützer daraufhin mit:
„Das Bundeskriminalamt ist den in Ihrem Prüfbericht mitgeteilten Beanstandungen und Empfehlungen nachgegangen. Die von Ihnen angeführten Einzelfälle sind überprüft worden. In überwiegender Mehrzahl der Fälle erfolgte zwischenzeitlich Löschung..."
Nach eigenen Angaben setzte das BKA eine Sonderarbeitsgruppe von fünfzehn Mitarbeitern ein, die die Löschungen vornahmen. Damit kam die vermutlich bisher größte Löschaktion in den Computersystemen deutscher Sicherheitsbehörden in Gang.
Um die Hälfte der beanstandeten Datensätze aus den Magnetbändern zu tilgen, habe die Gruppe allein 14 Monate Zeit benötigt.
Ob und wie gründlich diese Daten tatsächlich vernichtet wurden, weiß allerdings bis heute nur das BKA selbst. Eine Nachkontrolle, so Regierungsdirektor Dr. Riegel, ein Mitarbeiter des Bundesdatenschutzbeauftragten, eine Nachkontrolle habe bisher aus personellen und zeitlichen Gründen nicht stattfinden können.
Doch selbst wenn alle beanstandeten Daten aus dem NADIS-System getilgt wären – niemand weiß, ob sie nicht unbemerkt in den Computern anderer Behörden weiterexistieren. Das BKA beantwortet monatlich tausende von Anfragen anderer Dienststellen und Ämter, die um „Erkenntnisse" zu bestimmten Personen bitten. Auch jene widerrechtlich gespeicherten Daten wurden im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben. Eine Kontrolle darüber, was mit den Auskünften geschah, gibt es nicht.
Daß die Angelegenheit keine Schlagzeilen machte, hat spezielle Gründe: Der Prüfbericht des Bundesdatenschützers trägt den Stempel „Verschlußsache – nur für den Dienstgebrauch". Das heißt, er ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; Datenschützer sind selbstverständlich zum Stillschweigen über die von ihnen geprüften Daten verpflichtet, auch dann, wenn sie Verstöße gegen Recht und Gesetz feststellen. In seinem jährlichen öffentlichen Tätigkeitsbericht konnte der Bundesbeauftragte deshalb auf die von ihm ermittelten Tatbestände bei NADIS nicht eingehen, als er ihn im Januar 1984 der Öffentlichkeit präsentierte. In diesem, jedermann zugänglichen Arbeitsbericht, beschränkte sich der Bundesdatenschützer auf wenige, allgemein gehaltene Formulierungen, als er – wie nebenbei – auch den „Staatsschutz" des BKA erwähnte. Da heißt es:
„Das Bundeskriminalamt hat mir... mitgeteilt, es werde im Rahmen der Schulung der Mitarbeiter verstärkt darauf hinwirken, daß aus löschungsreifen Vorgängen keine Daten mehr an andere Behörden übermittelt werden. Indessen möchte das Bundeskriminalamt nicht in allen Fällen meinen geäußerten Bedenken Folge leisten... hiermit im Zusammenhang stehende, aus meiner Sicht besonders bedauerliche Meinungsunter-

schiede ergeben sich bei der Frage, welcher Qualität Daten sein müssen, die an andere Behörden übermittelt werden. Wie an anderer Stelle näher ausgeführt, stehe ich auf dem Standpunkt, daß das Bundeskriminalamt Daten an andere Stellen nur dann übermitteln darf, wenn es sich zuvor erkundigt hat, welchen Ausgang das jeweilige Verfahren hat. Ansonsten wird unnötig über den Betroffenen Verdacht gestreut, der sich möglicherweise längst als haltlos erwiesen hat ... Leider hat das Bundeskriminalamt meine Vorschläge abgelehnt."

„Lösungsreife Vorgänge", „Datenqualität", „Verfahrensausgang", „unnötiger

Verdacht" – was hat es damit auf sich? Zitate aus dem – geheimen – Prüfbericht sollen dies demonstrieren. Sofern dabei Namen genannt werden, geschieht dies mit dem Einverständnis der Betroffenen.

Zunächst scheint es keine Seltenheit zu sein, daß das BKA Greise für hinreichend verdächtig hält, den Staat zu gefährden. So fanden die Datenschützer etwa unter einem alten Aktenzeichen aus dem Jahr 1962 in NADIS Personen gespeichert mit dem Hinweis: *„... stehen in dringendem Verdacht, zu politischen Organisationen in der SBZ Kontakte zu haben und Delegationsreisen nach Geesthacht zu organisieren."*

Gespeichert wurden unter diesem „Vorwurf" neben anderen eine Martha B., geboren 1902 , ein Karl D., geboren 1894, ein Karl F., geboren 1902 und ein Paul M., geboren 1907. Die „SBZ" – die „Sowjetisch besetzte Zone" – heißt längst DDR. Die Angelegenheit selbst liegt über zwanzig Jahre zurück. Ein Verbrechen war es im übrigen nie, zu politischen Organisationen der DDR Kontakt zu haben. Der jüngste der Beschuldigten hat heute ein Alter von 77 Jahren erreicht, der älteste ist bereits 90... All das hinderte das BKA keineswegs, die Speicherung dieser Daten mehr als zwei Jahrzehnte lang aufrechtzuerhalten.

Einzelfälle? Im Bericht des Bundesdatenschützers heißt es hierzu:

„Es handelt sich hier um beispielhaft herausgegriffene Fälle. In Wirklichkeit ist es ein wesentlich größerer Personenkreis, der aus alten Registrieraktenvorgängen noch in NADIS gespeichert ist. Nach einer vorgenommenen Auswertung waren zum Zeitpunkt der Prüfung 13 935 Personen durch das BKA, Abteilung Staatsschutz, in NADIS gespeichert, die älter als 70 Jahre alt waren."

Das ist zumindest bemerkenswert. Denn nach den offiziellen „Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen", kurz KpS genannt, sind *„Unterlagen dann auszusondern, wenn der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat."* Im internen Prüfbericht des Bundesdatenschützers beginnt mit dieser Feststellung die Beschreibung einer langen Kette von Verstößen gegen Richtlinien und Gesetze durch das Bundeskriminalamt.

Selbst Tote erwachen da zu neuem Leben im NADIS-Speicher. Zitat aus dem Prüfbericht:

„In den Jahren 1975, 1977 und 1978 wurden sogenannte 'Totenlisten' angelegt. Bei diesen Listen handelt es sich um ein Verzeichnis von Registriervorgängen, die damals unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten als löschungswürdig erachtet wurden. Gleichwohl sind die Personalien nicht unmittelbar gelöscht worden, sondern lediglich die Registrieraktenzeichen, während die Vorgänge zu sogenannten 'Totenakten' zusammengefaßt wurden. Insgesamt dürfte es sich hierbei um einen mehrere hundert Personen umfassenden Kreis handeln. Da diese Daten nach eigener Einschätzung durch BKA St für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, beanstande ich die Speicherung dieser erfaßten Personendaten."

Welche „Erkenntnisse" für eine Datenspeicherung durch das BKA ausreichen, zeigen folgende, vom Datenschutzbeauftragten ebenfalls als rechtswidrig eingestufte, Speicherungen. Die Vorfälle selbst liegen dabei oft Jahrzehnte zurück.

Im Oktober 1952 nahm die heute achtundsechzigjährige Renate J. an der 2. Westdeutschen Delegiertenkonferenz des „Demokratischen Frauenbundes" teil und wurde in den Vorstand gewählt. Keine Straftat, kein Ermittlungsverfahren, nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit. Nur eine „Vorfelderkenntnis" – so der amtliche Fachausdruck –, die über drei Jahrzehnte im Computer erfaßt war.

Marie-Luise B., geboren 1945, ist wegen „Verdacht der Unterstützung von Anarchisten" gespeichert. Der Grund: Im Jahr 1975 überprüfte die Polizei die Anschrift eines Andreas K., der zu der Zeit zur „beobachtenden Fahndung" ausgeschrieben war. Bei der Überprüfung ergab sich, daß K. als Sozialpädagoge im städtischen Kindergarten eines nordrhein-westfälischen Kurorts beschäftigt war. Zufällig wohnten die Eheleute B. im Gebäude dieses Kindergartens. Das allein machte Marie-Luise B. verdächtig. Ein Ermittlungsverfahren hat es dabei nie gegeben. Dennoch: gespeichert.

Auch Polizisten machen sich verdächtig: eine laue Mainacht des Jahres 1959 in Berlin. Der heute siebenundvierzigjährige Peter B., damals Wachtmeister der Berliner Bereitschaftspolizei, schläft nach einem Besuch bei seiner Verlobten wegen Übermüdung in der S-Bahn ein. Er ahnt nicht, welche Folgen das hat. Peter B. erwacht nämlich im Ostteil der Stadt, wird dort kontrolliert und mehrere Stunden von Offizieren der Volkspolizei vernommen. Bei seiner Entlassung fordern ihn die DDR–Polizisten auf, wenige Tage später einen Treff in einem Westberliner Restaurant wahrzunehmen.

Peter B. geht nicht hin, sondern erstattet seinen Vorgesetzten Bericht. Die leiten – ordnungsgemäß – ein Ermittlungsverfahren gegen Peter B. ein, wegen „Verdacht auf Preisgabe von Staatsgeheimnissen". Dieses Verfahren wird jedoch erwartungsgemäß durch den Generalstaatsanwalt eingestellt. Trotz Ausräumung des Verdachts: Peter B. wird gespeichert.

„Äußerst Verdächtiges" ließ sich auch gegen einen ehemaligen Kollegen von Peter B. verdaten, den heute vierundachtzigjährigen Fritz E.. Von 1945 bis 1947 war Fritz E. Reviervorsteher einer Westberliner Polizeiinspektion. Als er von einem Freund als Leumundszeuge benannt wurde, gab es auch Ermittlungen über E.. Was dabei herauskam und bis heute für das BKA von Interesse zu sein schien, liest sich wie ein Auszug aus Akten der Hitler-Gestapo: Fritz E. – so steht es im Computer – war von 1920 bis 1933 Mitglied der KPD. Er wurde deshalb 1937 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren „Ehrverlust" verurteilt. Später, bis Kriegsende,

war Fritz E. Häftling im Konzentrationslager Sachsenhausen. Im Bericht des Bundesdatenschützers heißt es, weitere Informationen über Fritz E. seien den BKA-Unterlagen nicht zu entnehmen.
Mitgliedschaft in der KPD zur Zeit der Weimarer Republik, dann von den Nazis verfolgt und ins KZ geworfen – und ein halbes Jahrhundert später mit diesen „Vorwürfen" in einem Computer gespeichert, der helfen soll, Straftaten „aufzuklären". Nur ein Versehen?
Der Prüfbericht des Bundesdatenschützers nennt auch Namen Prominenter, die vom BKA-Staatsschutz in NADIS gespeichert wurden. Etwa der Kölner Schriftsteller Günter Wallraff. In seinem Fall, und das ist eine Ausnahme, finden sich nur Name, Geburtsdaten und ein ominöses Aktenzeichen mit der Nummer 130000 im NADIS-Speicher. Mehr nicht. Die dazugehörige Akte sei, so sagt das BKA, bereits vernichtet. Der Bundesdatenschützer verlangt nun auch die Löschung des Hinweises auf die vernichtete Akte:
„Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jedenfalls eine Speicherung in NADIS... dann nicht mehr erforderlich, wenn die betreffende Akte, auf die hingewiesen werden soll, nicht mehr existiert. Die Speicherung in einer Datei ist in einem solchen Fall nicht mehr zulässig."
Vorgenommen wurde sie im Zusammenhang mit einem Ermittlunsverfahren, das der Kölner Polizeipräsident im Juni 1975 gegen Wallraff einleitete. Was in der dazugehörigen „Akte Wallraff" stand – und womöglich noch steht – sagt im übrigen weniger über den Schriftsteller als über bundesdeutsche Staatsschutz-Phantasie: Da wurden – so ein Aktenvermerk des ermittelnden Kölner Staatsschützers Beisemann – „besondere Beziehungen nach Schweden" ausgemacht. Beisemann schreibt:
„... ein Land, von dem es bereits nach der Lorenz-Entführung hieß, daß sich zahlreiche Baader-Meinhof-Bandenmitglieder dort aufhalten würden."
Die Anhaltspunkte der Ermittler: Eine schwedische Journalistin hatte ihr Auto vor Wallraffs Haus geparkt. Außerdem sei es ein schwedisches Fernsehteam gewesen, das über Wallraffs Rolle als Hausbote im Kölner Gerling-Konzern berichtet hatte.
Nachdem die Ermittlungen auf diese Weise einmal im Gange waren, ließ die Abteilung Staatsschutz im Kölner Polizeipräsidium nicht mehr locker. Ein Telex des Bundesnachrichtendienstes BND lieferte das Startsignal, um bei der Kölner Staatsanwaltschaft das Abhören von Wallraffs Telefon zu beantragen. In dem Telex von Ende Mai 1975 stand:

„Hans Günter Wallraff... ist hier als linksorientierter Journalist und Schriftsteller bekannt. Einer unbestätigten Information vom Jahre 1969 zufolge soll W. Verbindungen zu spanischen Terroristen, die anarchistischen und trotzkistischen Gruppen angehören, haben. Angeblich versorgt er diese Gruppen mit Waffen und Sprengstoff."
Als die Staatsschützer Anfang Juni '75 bei der Kölner Staatsanwaltschaft beantragten, Wallraffs Telefon anzapfen zu dürfen, waren aus der 'unbestätigten Information' bereits 'Erkenntnisse' geworden. Dem Antrag wurde stattgegeben.
Drei Monate hingen die Lauscher in Wallraffs Leitung. Insgesamt zogen sich die Ermittlungen gegen den Schriftsteller über eineinhalb Jahre hin. Die Staatsschützer konstruierten in ihren Akten die abenteuerlichsten Verbindungen Wallraffs, etwa zu der mutmaßlichen Terroristin Margit Schiller. Beweise gab es dafür jedoch keine.
Ein Beamter versuchte, Post aus Wallraffs Briefkasten zu stehlen; Freunde, oder solche, die dafür gehalten wurden, wurden observiert; Spitzel und agents provocateurs wurden eingesetzt.
Als schließlich das Verfahren aufgrund von Vorschriften aus dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 20. August 1976 an den Generalbundesanwalt hätte abgegeben werden müssen, griffen die Kölner Staatsschützer zum Mittel der Urkundenfälschung: Sie datierten ihre Vorgänge in den Akten auf Termine vor dem 20. August zurück, um den Fall

Der Überwachungsstaat

Herausgegeben von Freimut Duve

aktuell rororo

Jochen Bölsche
Der Weg in den Überwachungsstaat
Mit Dokumenten und Stellungnahmen von Gerhart Baum u. a. (4534)

Ulrich Klotz/Klaus Meyer-Degenhardt (Hg.)
Personalinformationssysteme
Auf dem Weg zum arbeitsplatzgerechten Menschen (5255)

Claus Eurich
Das verkabelte Leben
Wem schaden und wem nützen die Neuen Medien? (4732)
Computerkinder
Wie die Computerwelt das Kindsein zerstört (5635)

Herbert Kubicek
Kabel im Haus – Satellit überm Dach
Ein Informationsbuch zur aktuellen Mediendiskussion (5528)

5430

4937

selbst weiterbearbeiten zu können.
Die Urkundenfälschung flog auf. Die Folge waren Ermittlungsverfahren gleich gegen drei Kölner Staatsanwälte. Der Chef des politischen Dezernats, Dr. Josef Bellinghausen, der direkt für die Ermittlungen gegen Wallraff verantwortlich war, wurde vorübergehend ins Jugendressort versetzt.
Das Verfahren gegen Günter Wallraff wegen „Verdacht auf Unterstützung einer kriminellen Vereinigung" wurde im Dezember 1976 wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt. Daß Wallraffs Name und Aktenzeichen auch noch Jahre später in NADIS zu finden waren, zeigt, wie gefährlich es ist, einmal ins Datennetz geraten zu sein. Ein Zustand, über den deutsche Datenschützer immer wieder klagen. Etwa die baden-württembergische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Ruth Leuze:

„Jeder, der in den Datensammlungen der Sicherheitsbehörden gespeichert ist, läuft Gefahr, über den konkreten Anlaß der Speicherung hinaus auch später noch ständig mit Ermittlungsverfahren überzogen zu werden. Außerdem muß er befürchten, daß die Sicherheitsbehörden bei Behördenanfragen auf die Speicherung hinweisen – mit all den nachteiligen Folgen, die eine Bekanntgabe dieser Angaben mit sich bringen kann."

Wessen Daten einmal gespeichert wurden, der kann damit permanenter, 'unvergeßlicher', elektronisch gespeicherter Verdächtigung ausgesetzt sein. Hausdurchsuchungen, Beschattungen, Kontrollen, Verhöre und auch Berufsverbote können drohen.
Oft sind die Erkenntnisse jedoch so vage, daß alle Ermittlungsschritte im Dunkeln

Photographierender Polizist bei Demonstration

bleiben, der Betroffene ahnungslos ist, bis eines Tages womöglich die zuständigen Beamten irgendein Verhalten oder eine Information für so „verdachtswürdig" erachten, daß sie sich entschließen zuzuschlagen: Festnahme, Untersuchungshaft, Gerichtsverfahren sind die Folge.
Im Fall Günter Wallraff war es nur ein Zufall, der ans Licht brachte, daß hier ermittelt – und gespeichert wurde. Viele andere Betroffene könnten sich sicherlich noch nicht einmal einen Reim darauf machen, warum der Staatsschutz ein Auge auf sie hat. Etwa der Filmregisseur Wim Wenders. Über ihn heißt es knapp in dem geheimen Datenschutzbericht:
„...Wim Wenders, der mit einer Staatsschutzakte in NADIS gespeichert ist, die aber bereits an die Abteilung TE in Wiesbaden abgegeben worden ist..."
TE steht für „Terrorismus". Und allein schon die Tatsache, daß jene Akte an die Abteilung TE beim Bundeskriminalamt abgegeben wurde, ohne die Speicherung beim Staatsschutz zu löschen, verstößt gegen geltende Rechtsvorschriften – so der Bundesdatenschützer, der aus diesem Grund um Löschung der Daten über Wim Wenders, zumindest in NADIS bittet, ohne freilich näher zu prüfen, was da in Sachen „Terrorismus" über Wenders vorliegt. Wenders selbst jedenfalls weiß nichts von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn. Er sagt, er könne sich absolut nicht vorstellen, worum es gehe. Vielleicht, so spekuliert er, über die Speicherung ins Bild gesetzt, sei der Ursprungsverdacht 1968, also vor sechzehn Jahren, in München zu suchen. Dort sei er im Zusammenhang mit den Studentenunruhen aufgefallen. Die Polizei habe damals versucht, aus ihm eine Art „Rädelsführer" zu machen. Weil da auch Steine in Fensterscheiben geflogen seien, habe es – nachdem er festgenommen worden sei – auch ein Gerichtsverfahren gegeben. Wenders wurde wegen Landfriedensbruch und Widerstand – er habe sich nicht festnehmen lassen wollen – zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.
Später fielen fast alle diese Verfahren unter eine Generalamnestie für die verurteilten Studenten, auch das gegen Wim Wenders. Bis heute aber existiert eine Staatsschutz-Akte und eine bei der BKA-Gruppe „Terrorismus". Ohne sein Wissen und Zutun hat er es offenbar geschafft, sich vom „aufmüpfigen Studenten" zum mutmaßlichen „Terroristen" zu mausern. Wie, das können allerdings nur die beantworten, die ihn allem Anschein nach dafür halten.
Doch nicht nur Tatverdächtigte wie Wallraff oder Wenders sind in NADIS gespeichert. Sogar Zeugen, Hinweisgeber und Anzeigeerstatter werden – so der geheime Datenschutzbericht – verdatet. Der Bericht nennt zwei Beispiele:

Agentenjäger Tiedge

„Ernst-Johannes K., geboren 1948, erstattete Anzeige gegen Peter V., geboren 1931. K. nahm an, B. arbeite mit dem rumänischen Geheimdienst zusammen. Einen konkreten Tatverdacht hatte er nicht. Der Generalbundesanwalt sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Sowohl B. als auch der Anzeigeerstatter K. wurden im Jahr 1982 in NADIS gespeichert."

„Dr. Ulrich W., geboren 1916, erstattete Anzeige, daß er erfahren habe, daß jugendliche Schüler aus Ostberlin in Westberlin an Demonstrationen teilnehmen sollten. Er habe dies von einem Bekannten erfahren. Die Ermittlungen führten allerdings nicht weiter, da der Name des Bekannten nicht genannt wurde. Dr. W konnte trotz des Hinweises auf die Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung der Personalien des Hinweisgebers nicht dazu bewegt werden, den Namen des Bekannten anzugeben. Daraufhin wurden die Ermittlungen eingestellt. Dr. W. wurde als Anzeigeerstatter im Jahr 1982 in NADIS gespeichert."

Und ein weiterer Fall zeigt, daß das Interesse der Behörden an den so Gespeicherten auch nach vielen Jahren nicht versiegt:

„Siegfried F., geboren 1924, ist gespeichert, weil er in einem Landesverratsverfahren im Jahre 1955 als Zeuge gehört wurde. 27 Jahre später, am 21. 1. 1982, wurde hierüber Auskunft an das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg erteilt."

Der Bericht stellt fest, daß die Speicherung der Daten solcher Zeugen, Hinweisgeber oder Anzeigeerstatter in NADIS generell unzulässig ist. Denn eine vertrauliche Behandlung ihrer Daten ist durch den Anschluß verschiedener Behörden an das NADIS-System nicht mehr gewährleistet.

Möglich, daß eine Speicherung in einer polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Datei ohne persönliche Konsequenzen bleibt. Extremfälle lassen jedoch auf Schlimmeres schließen: Auf die Möglichkeit, sogar in ernste Gefahr für Leib und Leben zu geraten.

Einer dieser Fälle ist der des Schäfers Helmut Schlaudraff. Als der im Jahr 1977 auf einem Anhänger drei tote Schafe, eines davon notgeschlachtet, zwei andere erfroren, transportierte, erschien er einer Polizeistreife verdächtig, da in dieser Gegend des öfteren Schafe als gestohlen gemeldet worden waren. Die Beamten überprüften daraufhin das Kennzeichen seines Wagens und erfuhren aus dem BKA-Computer: „Polizeibekannt". Mehr nicht. Der Eifer, mit dem die Besatzung daraufhin den vermeintlichen Täter stellte, war für Helmut Schlaudraff tödlich: Der Polizeihauptmeister B. hatte sofort die Pistole gezogen, entsichert und – wie es päter im Gerichtsurteil hieß – den Finger im Abzugbügel gekrümmt. Beim Öffnen der Fahrertür, hinter der Schlaudraff saß, fiel dann der tödliche Schuß. Das Urteil gegen den Polizeischützen lautete im übrigen auf drei Monate mit Bewährung.

„Polizeibekannt" war Schlaudraff, so stellte sich später heraus, weil er selbst des öfteren Schafe bei der Polizei als gestohlen gemeldet hatte.

Nach Polizeirecht, heißt es im Prüfbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, nach Polizeirecht sei es

Auf „Zielpersonen" wird nicht geschossen. Sie werden **nur** *überwacht.*

durchaus möglich, auch Daten über Kinder zu speichern. Zitat:

„In solchen Fällen halte ich allerdings eine besonders intensive Prüfung der Erforderlichkeit der Speicherung für angebracht. In jedem Fall aber muß eine Unterrichtung der Sorgeberechtigten erfolgen."

Beides sei jedoch in vielen Fällen nicht geschehen. Auch diesmal nennt der Prüfbericht Beispiele: Kinder und Jugendliche als Staatsfeinde ...

„Die vierzehnjährige Alexia A. wurde am 10. April 1982 zusammen mit 20 anderen Personen vorläufig festgenommen, da sie zuvor mit Sprühfarbe Friedenstauben an eine Wand gesprüht hatte. Außerdem waren kurz vorher auch SPD-Plakete mit blauen Friedenstauben übersprüht worden. Alexia A. wurde erkennungsdienstlich behandelt..."

„Julia G., geboren 1967, ist gespeichert, weil gegen sie ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt läuft. Ihr wird vorgeworfen, zusammen mit drei anderen Jugendlichen Farbschmierereien mit umweltbezogenen Parolen vorgenommen zu haben..."

„Udo H., geboren 1966, ist mit folgender Information gespeichert: Der Beschuldigte ist Fürsorgezögling in Göttingen. H. befuhr provokatorisch in unmittelbarer Nähe für einen Einsatz bereitstehender Polizeikräfte mit seinem Fahrrad die Fußgängerzoge der Göttinger Innenstadt. Trotz wiederholter Aufforderung, dies zu unterlassen, setzte er seine Fahrten fort..."

„Petra K., geboren 1968, ist gespeichert, weil sie bei der Durchsuchung eines besetzten Hauses in Berlin-Kreuzberg angetroffen und identifiziert worden ist. Gegen sie wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch nach § 123 des Strafgesetzbuchs eingeleitet..."

„Werner Z., geboren 1967, ist wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das Versammlungsverbot gespeichert. Er hatte zusammen mit anderen in Schongau eine nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel abgehalten und dabei ein Transparent mit folgender Aufschrift gezeigt: „Zweiter Jahrestag Abrüstungsbeschluß". Hierbei wurden auch Flugblätter verteilt, die sich mit dem NATO-Nachrüstungsbeschluß befaßten. Die Polizei stellte die Personalien der Beteiligten, darunter des Z., fest..."

„Ein gewisser S., Vorname unbekannt, geboren 1966, ist gespeichert, weil am 10. April 1982 durch das Polizeipräsidium München gegen ihn ein Verfahren wegen Beleidigung des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß eingeleitet worden ist. S. führte am 10. April 1982 bei einer angemeldeten Demonstration der Friedensinitiative Sendling eine Plastikmaske mit sich, die die Gesichtszüge des Ministerpräsidenten Strauß aufwies..."

Wie absurd vieles davon auch immer anmuten mag, polizeilich gesehen kann es noch nach Jahren ein Persönlichkeitsbild „abrunden", einen Verdacht „erhärten", ein Ermittlungsverfahren begründen helfen – einen durchsichtigen Menschen schaffen.

Dabei speichert der BKA-„Staatsschutz" keineswegs wahllos irgendwen in irgendeinem Zusammenhang. Gezielt werden etwa ganze politische Bewegungen verdatet. Beispiel: Hausbesetzer. Dazu der Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragten:

„Insgesamt sind derzeit in der 'Hausbe-

setzerkartei' ca. 6 000 Personen gespeichert. Nach einer groben Schätzung dürften knapp die Hälfte von ihnen sogenannte 'Hausbesetzer' sein. Der Rest sind Demonstrationsstraftäter oder Personen, auf die beide Kriterien zutreffen"

Diese Kartei wird, aus datenschutzrechtlichen Gründen, offiziell getrennt von NADIS geführt. Der Bundesdatenschützer:

„Der Bundesminister des Innern hat mir mit Schreiben vom 8. September 1981 mitgeteilt, daß eine Speicherung von Personen, die in der Hausbesetzerkartei gespeichert werden, in NADIS nicht erfolgt. Im Rahmen der Prüfung sind allerdings mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Personen sowohl in der Hausbesetzerkartei als auch in NADIS gespeichert waren."

Auch ein weiterer Brief des Innenministers, schreibt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, stehe im Widerspruch zur BKA-Praxis:

„Der Bundesinnenminister hat mitgeteilt, daß die Länder grundsätzlich nur solche Personen an das BKA melden, gegen die im Zusammenhang mit einer unfriedlich verlaufenden Demonstration oder einer Hausbesetzung ein Ermittlungsverfahren insbesondere wegen Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Hausfriedensbruch eingeleitet worden ist. Sofern gelegentlich Meldungen der Länder Angaben über Personen enthielten, gegen die wegen des mitgeteilten Sachverhalts Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden sind, unterbliebe ihre Erfassung beim BKA.
Im Widerspruch hierzu wurden im Lauf der Prüfung eine Reihe von Fällen eingesehen, in denen aus der Meldung entweder nicht ersichtlich war, daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist – oder sogar ersichtlich war, daß kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde..."

Der Bundesdatenschützer moniert überdies, daß von den Länderpolizeien „relativ großzügig ed-behandelt" würde. „Ed" – das heißt: erkennungsdienstlich. Fingerabdrücke und Fotos.
„Dies führt zur Übersendung des ed-Materials an das BKA und zur Speicherung in der ed-Datei. In vielen in der 'Hausbesetzerkartei' verarbeiteten Fällen hat eine ed-Behandlung stattgefunden. Dies kann zum Ergebnis haben, daß die betreffende Person zwar in der 'Hausbesetzerkartei' nach einem beziehungsweise zwei Jahren gelöscht wird, in der ed-Datei aber weitere neun beziehungsweise zehn Jahre gespeichert bleibt."
So der Prüfbericht. Einmal gespeichert – immer gespeichert? Die Liste der Verstöße gegen das Datenrecht durch das BKA scheint endlos.
Die kontrollierenden Datenschützer arbeiten in einem unsichtbaren Labyrinth. Sie würden Jahre benötigen, um jeden Verstoß aufzuspüren, um zu prüfen, ob es bei jeder Speicherung mit rechten Dingen zugegangen ist, ob kein Bürger in falschen oder ungerechtfertigten Verdacht geraten ist.
Die Mitarbeiter der Datenschutzbeauftragten können jeweils nur Stichproben machen. Für die Prüfung der 200 000 „Staatsschutz"-Daten standen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz lediglich vier Mitarbeiter zur Verfügung. Und – mit Unterbrechungen – vier Wochen Zeit. Im internen Prüfbericht heißt es abschließend:

„Eine externe datenschutzrechtliche Prüfung kann, auch wenn sie noch so lange dauert, immer nur einzelne Aspekte erschöpfend behandeln. Schon aus Zeitgründen mußten auch bei dieser Prüfung einige Fragen offenbleiben."
Das Ausmaß widerrechtlich gespeicherter Daten durch Polizei und Geheimdienste mag durch folgende freundlich formulierte Gesamteinschätzung des Prüfberichts deutlich werden:

„Die Prüfung hat den Gesamteindruck entstehen lassen, daß die Probleme bei der Datenverarbeitung im Bereich der Abteilung Staatsschutz des BKA nicht wesentlich anders sind als bei anderen Sicherheitsbehörden. Es ist nicht so, daß bei der Prüfung nur Fälle durchgesehen wurden, die Grund zur Beanstandung gegeben haben. Es gab auch eine Reihe von Beispielen, in denen gegen die Datenverarbeitung im konkreten Fall nichts einzuwenden war..."
Ein Urteil, das wenig geeignet ist, der Computerpraxis von Polizei und Geheimdiensten uneingeschränktes Vertrauen zu schenken. Doch was können die Datenschützer tun? Ihre Mittel und Möglichlichkeiten sind höchst begrenzt – personell, finanziell und rechtlich.
Die vier Mitarbeiter, die den Staatsschutz beim BKA kontrollierten, sind ebenso für alle anderen Sicherheitsbehörden des Bundes zuständig. Insgesamt stehen dem Bundesbeauftragten für Datenschutz jährlich 2,3 Millionen Mark zur Verfügung. Gemessen am Gesamthaushalt des Bundesinnenministeriums sind das etwa 0,07 Prozent. Oder anders gesagt: Es stehen weniger Haushaltsmittel zur Verfügung als für Heizung, Beleuchtung und sonstigen Energiebedarf allein für den deutschen Wetterdienst in Offenbach. Die Datenschützer stehen allemal im Regen: Über Mittel, die Sicherheitsbehörden, wie etwas das BKA zu zwingen, ihre Praxis zu ändern oder auch nur durchschaubarer zu machen, verfügen sie nicht. Nicht einmal ein öffentliches Gewitter dürfen sie auslösen.

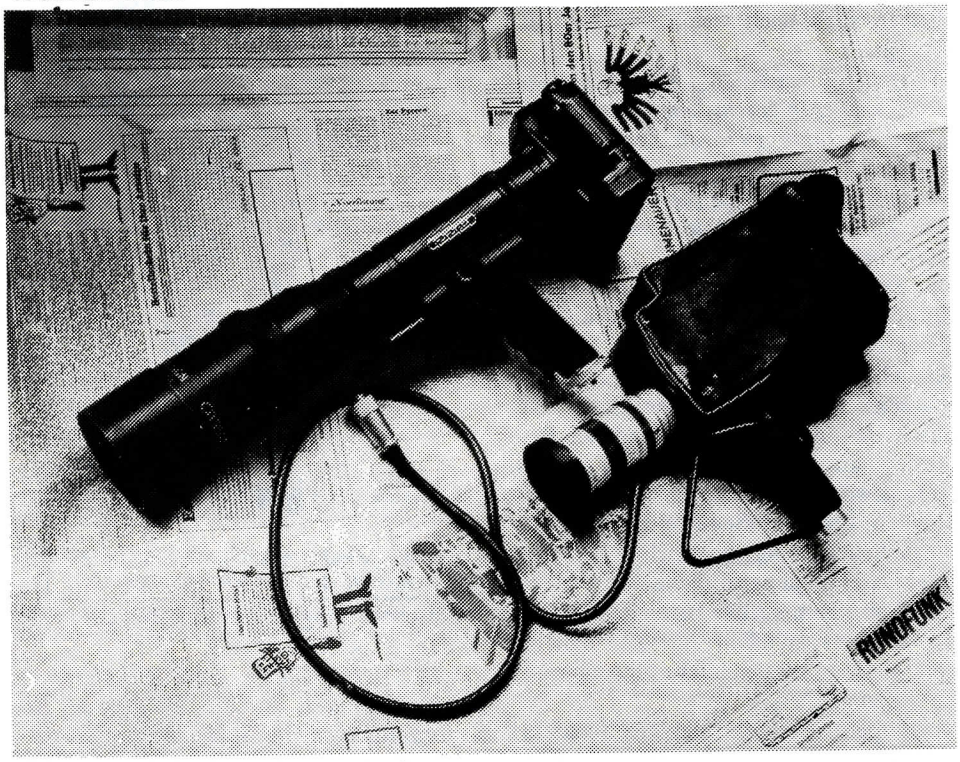

Arbeitsgeräte des Verfassungsschutzes

Der jedermann zugängliche und für die interessierte Öffentlichkeit bestimmte jährliche Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschützers sagt dazu:
„Im übrigen war und bin ich durch Geheimhaltungsrücksichten gehindert, meine datenschutzrechtlichen Bewertungen im Bereich der Sicherheitsbehörden in den Tätigkeitsberichten im einzelnen umfassend zu belegen..."
(siehe TB 1982, S. 5)
Welche Möglichkeiten bleiben also noch? Der Prüfbericht in Sachen Staatsschutz ging, als Verschlußsache, im Oktober 1982 an das Bundeskriminalamt und das Bundesinnenministerium.
Im Januar 1984 legte der Bundesdatenschutzbeauftragte seinen 6. Tätigkeitsbericht vor. Darin steht:
„Inzwischen hat das Bundeskriminalamt zu meinem Prüfbericht Stellung genommen. Die Beanstandungen wurden im wesentlichen als berechtigt anerkannt. Die Datensätze in den beanstandeten Einzelfällen sind inzwischen bis auf wenige Ausnahmen gelöscht worden."
Eine beruhigende Feststellung. Freilich: Niemand außer dem BKA weiß mangels einer Nachkontrolle zuverlässig, ob die Speicherungen, die eigentlich gelöscht sein müßten, auch heute noch vom „Staatsschutz" aufrechterhalten werden.
Niemand weiß, ob gelöschte Daten zwar nicht mehr über die Computerbildschirme des BKA, dafür aber über die anderer Behörden flimmern.
Niemand weiß, was mit den mindestens 100 000 Datensätzen geschieht, die nach den versprochenen Löschungen auch jetzt noch auf den Magnetbändern gespeichert bleiben.
Nach wie vor teilt sich das BKA diese Bänder mit den Geheimdiensten. Daran habe sich, laut dem Mitarbeiter des Bundesdatenschutzbeauftragten Regierungsdirektor Dr. Riegel, nichts geändert. Dies sei zwar verfassungswidrig, aber für Verstöße gegen die Verfassung seien nun mal die Sicherheitsbehörden selbst zuständig.

P.S.: Inzwischen fiel dieser unbequeme Kritiker polizeilicher und geheimdienstlicher Datenpraxis einer Säuberung zum Opfer. Bundesinnenminister Zimmermann (CSU) ließ Riegel so lange unter Druck setzen, bis er seiner Beförderung zum Ministerialrat mit der Auflage zustimmen mußte, seinen bisherigen Posten beim Bundesdatenschutzbeauftragten zu räumen (siehe dazu *Der Spiegel* Nr. 5/1986, S. 30).

Bisher sind erschienen:

METHODEN, TECHNIKEN, ZIELE
(Heft 3) 144 Seiten, DM 10,–

SPALTUNG DER GESELLSCHAFT
(Heft 4/5) 208 Seiten, DM 15,–

LEBENSSATT
Altsein und älterwerden
(Heft 7) 152 Seiten, DM 10,–

ÖKOLOGISCHE SOZIALPOLITIK
(Heft 8) 88 Seiten, DM 6,–

AUSLÄNDER *2. Auflage*
Sündenböcke werden gemacht
(Heft 9) 168 Seiten, DM 12,–

QUALIFIKATION
Arbeiten und Lernen... wofür?
(Heft 10) 120 Seiten, DM 10,–

SCHULE IST SCHULE
ist anpassen, wegtauchen, verändern
(Heft 11) 136 Seiten, DM 11,–

UMBAU DES SOZIALSTAATS
Die Debatte geht weiter
(Heft 12) 120 Seiten, DM 10,–

FAMILIE UND „FAMILIE
(Heft 13) 128 Seiten, DM 12,–

RECHTE IN DER WENDE (Heft 16)
Die linke Last mit Neonazis
Klönne: Rechtsextremistische Tendenzen in der politischen Kultur ● *Hennig:* Antifaschismus und „Neue Rechte" ● *Jaschke:* Woher kommt die „Neue Rechte"? ● *Hafeneger / Lochmann:* Aus einer rechten Biographie ● *Hartmann: Sozialarbeit mit nationalistischen Fußballfans* ● *Schröder:* Nazi-Sprüche im Jugendverband ● *Krahulec:* Neonazis in Osthessen ● *Hafeneger / Lochmann:* Gibt es eine antifaschistische Jugendarbeit? ● *Dudek:* Staatliche Strategien der Rechtsextremismusbekämpfung ● *Schön:* Mädchen und Neonazis ● *Jaschke:* Nouvelle Droite in Frankreich ● *Rosenow:* Erwerbsarbeit und Freizeit bei Jugendlichen ● *Senghaas-Knobloch:* Nachruf auf Klaus Horn
104 Seiten, DM 12,–

MUT ZUR BILDUNG (Heft 15)
Der Aufklärung verpflichtet
Schütte: Bildung, ein Korrektiv im Konzept der Moderne? ● *Manke:* Bildung — Versuch einer Annäherung ● *Schaarschuch:* Aneignung der Wirklichkeit. Einige Argumente am Bildungsbegriff festzuhalten ● *Gottschalk-Scheibenpflug:* Erfahrungen machen im kulturellen Milieu ● *Ziehe:* Höhenrausch und Alltagsfrust ● *Axmacher:* Studier-Arbeit und Hochschulkultur in der Krise ● *Daxner:* Linke? Intellektuelle? an den Universitäten? ● *Ahlheim:* Die unreflektierte Wende in der Erwachsenenbildung ● *Schwendter:* Zur Begründung eines Bildungstages ● *Redaktion „Widersprüche":* „Mindesteinkommen" als soziale Garantien
112 Seiten, DM 12,–

MINDESTEINKOMMEN (Heft 14)
Ausweg aus der Armut?
Befreiung von der Lohnarbeit
Dießenbacher: Zur „Kolonisierung" fremder Lebenswelten ● *Bust-Bartels:* Das Recht auf Einkommen — eine systemsprengende Reform? ● *Opielka:* Jenseits von Armut und Kapitalismus ● *Gerhardt:* Eigeninitiative und Sozialpolitik ● *Pfriem:* Qualität und Gerechtigkeit ● *Hanesch:* Anmerkungen zur Forderung nach einem Garantierten Mindesteinkommen (GME) ● *Diemer:* Gesundheit als Garantie und Hegemonie ● *Arbeitsgruppe:* Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung und Armut in der Bundesrepublik Deutschland ● *Hoffmann, Rehfeld, Schepers:* Entwicklungschancen selbstorganisierter Erwerbstätigkeit
120 Seiten, DM 14,–

Im Abonnement billiger: Jahrgang 1985 (Heft 14–17) DM 40,– plus DM 8,– Versandkosten.
Einfachstangebot zum Kennenlernen der „Widersprüche": Schicken Sie uns einen 20,– DM-Schein und wir schicken Ihnen entweder den ersten Jahrgang (Heft 1–5) oder zwei Hefte nach Ihrer Wahl

Bezug: Verlag 2000, Postfach 591, 6050 Offenbach 4
Bei Vorauszahlung portofreie Lieferung Postscheckkonto Frankfurt Nr. 610 41-604

Nachspann

Bei der Überprüfung der Datenpraxis des „Verfassungsschutzes" (VS) im Jahre 1984 stießen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Reinhold Baumann und seine Mitarbeiter auf ähnlich skandalöse Zustände wie bei der BKA-Staatsschutz-Datei. Ihr 180 Seiten umfassender, detaillierter Prüfbericht über die Abteilung III „Linksextremismus" des VS ist gekennzeichnet mit der Aufschrift „Geheim, amtlich geheimgehalten" und wurde den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, die für die Überprüfung zuständig sind, im Jahre 1985 nur unter ganz besonders strengen Geheimhaltungsbedingungen zur Kenntnis gebracht (vgl. dazu *Der Spiegel,* Nr. 25/1985, S. 22). Was sie dort zu lesen bekamen – Notizen durften sie sich keine machen – übertraf selbst die schlimmsten Erwartungen und Erfahrungen: Gesammelt wurde so ziemlich alles, was sich links von der Mitte – in der Bundesrepublik bekanntlich weit rechts beginnend – noch bewegt. Es werden im Verfassungsschutz-Computer Bürger gespeichert, die etwa einen Aufruf zur militärischen Abrüstung unterzeichneten, bei Veranstaltungen linker Organisationen auftraten – im übrigen auch der „Grünen" – oder sich als Demonstrationsteilnehmer, Atomkraftgegner, Umweltschützer, Kriegsdienstverweigerer, Jusos oder Grüne politisch betätigen. Frauen, die für ihre Rechte kämpfen, Rechtsanwälte, die „Kommunisten" oder „Terroristen" verteidigen und Journalisten, die hierüber berichten, finden ebenfalls einschlägige Erwähnung im unersättlichen NADIS-System. Die solchen Einspeicherungen zugrundeliegenden Informationen stammen aus den unterschiedlichsten Quellen, zu einem großen Teil von V-Leuten.

So geriet beispielsweise ein DGB-Kreisvorsitzender aus München unter der Nummer 19096009 in die Akten und die Datei, weil er eine Gewerkschaftsdemonstration zum Antikriegstag angekündigt hatte. Oder Personen, die sich an „Stoppt Strauß-Aktionen" beteiligt haben, stehen mit Namen und teilweise mit ihren Kfz-Nummern in der Datei. Auch bei linkspolitischen Veranstaltungen werden Kfz-Nummern, zum Teil in weitem Umkreis, notiert und gespeichert.

Ein Beispiel aus dem Prüfbericht:

„Am 6. 12. 1973 fand eine Veranstaltung mit dem Thema: ‚Solidarität mit dem chilenischen Volk' statt. Hierüber erstattete die Nachrichten-Nebenstelle Uelzen einen Bericht. Der Bericht enthielt auch Kfz-Kennzeichen, sowie die Namen der Kfz-Halter. Beispielsweise ist über (es folgen eine Personennummer und das Geburtsdatum einer männlichen Person – die Red.) gemeldet, daß er Halter eines Fahrzeuges sei, das vor dem Versammlungslokal gesehen worden ist. In dem Bericht wird davon ausgegangen, daß die beiden Söhne des Fahrzeughalters an der Veranstaltung teilgenommen haben, nicht aber er selbst. Gespeichert wurden aber alle drei."

Die bösen Folgen für die Betroffenen können sehr vielfältig sein; zu ihnen gehören auch Berufsverbote, die regelmässig auf die „Erkenntnisse" des „Verfassungsschutzes" gestützt werden. Aber auch wer selbst noch gar kein Berufsverbote-Opfer ist, kann durch sein Engagement gegen Berufsverbote rasch zu einem solchen Opfer werden:

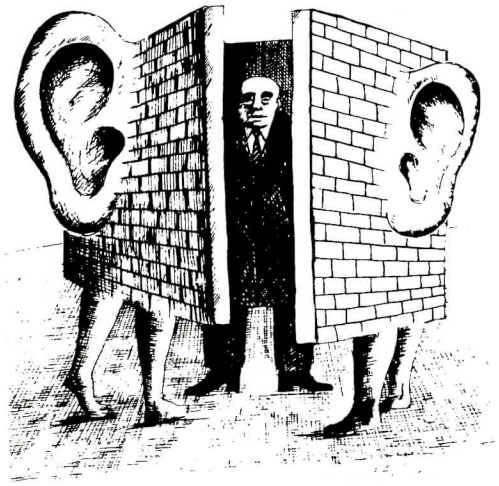

„Die (Personennummern) sind gespeichert, weil beide laut Presseveröffentlichungen am 3. Juni 1975 ihre Unterschrift unter einen Aufruf zur „Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte" gesetzt hatten. Es handelt sich dabei um einen Aufruf im Zusammenhang mit den sogenannten Berufsverboten, der nach Einschätzung des BfV orthodox kommunistisch gesteuert war. Eine der beiden Personen hatte in ihrer Eigenschaft als SPD-Stadtverordneter der Stadt Frankfurt unterzeichnet, die andere Person als Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Textil in Frankfurt."

Auch in anderen Zusammenhängen lagern in einer der VS-Dateien etwa 1 700 Namen von Gewerkschaftern, die angeblich der DKP nahestehen. Diese Tatsache deutet darauf hin, daß der gesamte Gewerkschaftsbund laufend überwacht wird, denn nur dann kann eine solche Liste überhaupt auf dem jeweils neuesten Stand gehalten werden.

Eine andere Kartei mit der Bezeichnung „P 2", die zur „Identifizierung von Personen, die konspirativ tätig oder dessen verdächtig sind" dient, enthält mehr als 28 000 Namen mit weiteren Daten. Dabei werden die unterschiedlichsten Persönlichkeitsmerkmale verschlüsselt festgehalten, die letztlich dazu dienen, automatisiert Persönlichkeitsbilder bzw. -profile erstellen zu können:

So steht beispielsweise H 10 für „gepflegt", H 11 für „ungepflegt", H 12 für „modisch", H 13 für „auffällig gekleidet", H 24 für „arrogant", H 35 für „erzählt Witze". Auch Trinkgewohnheiten – trinkt stark/nicht, Bier/Wein – sind gespeichert. H 40 verrät eine andere „Schwäche": „starker Esser/nascht", H 70ff hält sexuelle Gewohnheiten und Veranlagungen fest: „triebhaft" (H 70), „homosexuell" (H71), „bisexuell" (H72), und „lesbisch" (H 73); Angaben über Sprachfehler und Körpergeruch vervollständigen das Bild vom „Linksextremisten".

Solche Speicherungen dienen wohl auch der Observationserleichterung sowie dazu, einzelne, u. a. über ihre individuellen „Schwächen", zu Spitzeldiensten für den VS zu verleiten bzw. zu erpressen.

Der hier lediglich in Auszügen vorgestellte geheime Prüfbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten, über den erfahrungsgemäß im offiziellen Tätigkeitsbericht nur wenig zu lesen sein wird, zeigt allerdings lediglich die Spitze des Datenberges. Denn der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten sind nur die in Dateien gespeicherten Daten zugänglich, nicht jedoch die dazugehörenden, ihnen zugrundeliegenden geheimen Aktenaufzeichnungen, die u. a. über die Gründe der Speicherungen Aufschluß geben könnten. Die Datenschützer fordern zwar, auch diese Unterlagen kontrollieren zu können, denn nur dann sei eine inhaltliche und sinnvolle Kontrolle überhaupt erst möglich. Die „Verfassungsschützer" sperren sich erwartungsgemäß gegen solche weitreichenden Kontrollbefugnisse, denn sie haben Angst vor zuviel Öffentlichkeit und Kontrolle – und sie werden darin unterstützt von Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht, wie die Aussperrung der „Grünen" aus der parlamentarischen Geheimdienst-Kontrolle erst kürzlich verdeutlichte.

Der im vorigen Jahr ausgeschiedene Präsident des Bundesverfassungsschutzamtes Hellenbroich zu den erhobenen Kontroll-Forderungen der Datenschützer: „Dann können wir den Laden dichtmachen!"

Immerhin eine sehr überlegenswerte Alternative aus berufenem Munde ...

'Legal in den Überwachungsstaat?'

Edda Weßlau, Fachgruppe Demokratie und Recht, GAL Hamburg

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über den neuesten Stand der Koalitionsverhandlungen zu den ,,Sicherheitsgesetzen'' in Bonn und über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichtet wird. Die SPD wird dieses Thema womöglich zum Wahlkampfthema erheben. Während also alle Blicke auf Bonn gerichtet sind, haben inzwischen die SPD-regierten Länder Hessen und Hamburg Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Polizeirechts vorgelegt, die in allen wesentlichen Fragen mit dem neuen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz übereinstimmen.

Unter der Fragestellung ,,Legal in den Überwachungsstaat'' hat nun in Hamburg eine erste öffentliche Veranstaltung zu der Thematik stattgefunden. Die Humanistische Union hatte einen Vertreter von der Redaktion der polizeikritischen Zeitschrift cilip, die Initiative ,,Bürger beobachten die Polizei'' und die GAL-Fachgruppe Demokratie und Recht eingeladen. Wir veröffentlichen den Beitrag der GAL-Fachgruppe in der von der Referentin überarbeiteten Fassung. Der Beitrag stellt den Hamburger und den Hessischen Polizeigesetzentwurf vor und versucht die politische Bedeutung, die die gesetzgeberischen Vorhaben auf Bundes- wie auf Landesebene haben, einzuschätzen. Er stellt dar, welche Widerstände es dagegen bereits gibt und enthält Überlegungen, welche Chancen für eine breitere politische Mobilisierung gegen die Gesetzesvorhaben bestehen.

Polizeigesetze — Bestandteil des „Sicherheitspakets"

Noch bevor auf Bundesebene die notwendige ,,Anpassung'' der gesetzlichen Vorschriften über Datenerhebungen, -verarbeitung und -weitergabe in Angriff genommen wurde, haben bereits die Innenminister der Länder in der Innenministerkonferenz an einem neuen Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz gebastelt. Der Ausgangspunkt hierfür war ebenfalls die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellte Forderung, daß für alle ,,informationellen Eingriffe'', also Datenerhebungen, -speicherungen usw., eine spezielle gesetzliche Grundlage geschaffen werden muß.

Als erste Bundesländer haben inzwischen Hessen und Hamburg entsprechende Änderungsentwürfe ihrer Landespolizeigesetze vorgelegt. Von der Sache her gehören die Polizeigesetze und die in Bonn verhandelten Sicherheitsgesetze zusammen. Politisch ist aber eine andere Situation gegeben, denn Polizeigesetzgebung ist Ländersache. D.h. hier könnten die SPD-regierten Länder in Taten zeigen, welchen Wert die SPD dem ,,informationellen Selbstbestimmungsrecht'' des Bürgers beimißt und inwieweit sie bereit ist, zugunsten dieses Grundrechts die Befugnisse der ,,Sicherheitsorgane'' einzuschränken.

Der Vergleich zeigt (siehe Kasten): In den grundsätzlichen Fragen gehen der Hessische und der Hamburger Gesetzentwurf in dieselbe Richtung wie der Musterentwurf der Innenministerkonferenz. Für die politische Beurteilung muß man sich dabei vor Augen halten, daß die Innenministerkonferenz zwar mehrheitlich aus CDU-Vertretern besteht, der Musterentwurf aber unter Federführung von NRW-Innenminister Schnoor zustande gekommen ist.

Die Rolle der SPD

Derselbe Minister Schnoor hat nun angekündigt, die SPD werde die Bonner Sicherheitsgesetze möglicherweise zum Wahlkampfthema machen. Das Kalkül, daß sich die SPD dabei als Garant von Bürgerrechten und von Datenschutz auch im Sicherheitsbereich darstellen kann, könnte nur aufgehen, wenn die Polizeigesetzgebung gar nicht erst ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerät. Die SPD-freundliche Presse ist bereits kräftig dabei, in dieser Frage für Irreführung zu sorgen. So schreibt ,,Die Zeit'' z.B. in einem ausführlichen Artikel über die neuen Sicherheitsgesetze: ,,Der größte Brocken der Datenverarbeitung, jene der Polizeien, bleibt vorerst ungeregelt ...'' (v. 17.1.). Das ist sachlich zwar grundfalsch, kann politisch aber der SPD dafür umso mehr nützen. Das Hamburger Magazin ,,Der Spiegel'' ging so weit zwar nicht: Der Hamburger Gesetzentwurf wurde sogar ausgesprochen kritisch kommentiert (v. 6.1.1986), Innensenator Lange aber als ,,vor allem bei seinen Parteifreunden'' isoliert hingestellt. Lange wird vorgeworfen, ,,die Bemühungen der (seinerzeit noch von der SPD allein geführten) Regierung in Hessen, die Konsequenzen aus dem Karlsruher Volkszählungsurteil auf die polizeiliche Datenverarbeitung zu ziehen'' zu ,,desavouieren''. In dem Hessischen Entwurf seien die Befugnisse der Polizei vorbildlich ,,abgestuft nach der Schwere der Straftaten, an enge Voraussetzungen geknüpft'' worden.

Nun ist es in der Tat so, daß innerhalb der SPD auch grundsätzlich Kritik an dem eingeschlagenen Weg in der Polizeigesetzgebung besteht. Der Hamburger SPD-Bundestagsabgeordnete Freimut Duve etwa bezeichnete den Hamburger Gesetzentwurf als ,,Ermächtigungsgesetz für die Polizei'' (Hamburger Rundschau v. 3.1.1986). Der Bundesausschuß der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen verabschiedete bereits im Oktober eine Erklärung, in der die geplanten Änderungen des Polizeirechts als ,,Weg zur Errichtung einer Geheimpolizei'' kritisiert werden. Auch die Tatsache, daß der Hamburger SOG-Entwurf erst einmal wieder ,,auf Eis gelegt'' worden ist, spricht für Meinungsverschiedenheiten. Soweit es hierbei nicht ohnehin bloß um taktische, sondern auch um inhaltliche Differenzen geht, dürfte es sich — von Außenseitermeinungen einmal abgesehen — nicht um grundsätzliche Fragen drehen, etwa ob die Polizei mit geheimdienstlichen Mitteln operieren dürfen soll, sondern um Details. Diese können im Einzelfall durchaus wichtig werden, an dem Charakter der neuen Polizeibefugnisse ändern sie aber nichts. Der Hessische Entwurf ist hierfür beispielhaft, gilt er doch vielen als gelungene Abwägung zwischen dem Interesse der Polizei und den Datenschutzbedürfnissen der Bürger.

Eine glaubhafte Opposition gegen die ,,Sicherheitsgesetze'' wird also die Entwicklung des Polizeirechts mit einbeziehen und sich daher auch mit der SPD kritisch auseinandersetzen müssen.

„Nur" Verrechtlichung der bestehenden Praxis

An dieser Stelle drängt sich die berechtigte Frage auf, wieso überhaupt die Gesetze so wichtig sein sollen, daß sie zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung gemacht werden sollten. Wird darin nicht weitgehend bloß das gesetzlich geregelt, was ohnehin längst praktiziert wird? So ist es in der Tat. Man kann sagen, daß für die Entwicklung der Staatsschutzbehörden in den letzten Jahren 15 Jahren, die Vernetzung zwischen Geheimdiensten und Polizei, die Ausdehnung des polizeilichen Zugriffs durch operative Vorfeldermittlungen, nunmehr die rechtlichen Grundlagen nachgeschoben werden. Wer also angesichts der geplanten Gesetze wortradikal Alarm schlägt und — wie der Hessische Datenschutzbeauftragte Simitis — behauptet, mit diesen Gesetzen werde erstmals in der Bun-

desrepublik das Tor aufgestoßen auf dem Weg zur Errichtung einer Geheimpolizei, verharmlost den wirklichen Zustand in diesem Lande und bleibt mit seiner Kritik auf halbem Wege stehen. Diese Haltung kommt wiederum der SPD bei ihrem Versuch zugute, sich selbst als Hüterin des Datenschutzes und der demokratischen Freiheiten hinzustellen. Denn niemand anderes als die SPD ist ja verantwortlich für die Polizeireform der 70er Jahre und das ,,Programm Innere Sicherheit", was uns gerade den ,,Sicherheitsapparat" beschert hat, der sich längst von den bisherigen rechtlichen Fesseln emanzipiert hat.

Dennoch darf die politische Bedeutung, die eine Verrechtlichung dieser Entwicklung hat, nicht unterschätzt werden. Die über Jahre hinweg Schritt für Schritt eingeführten Praktiken stehen jetzt erstmals als Grundsatzfrage **politisch** zur Debatte. Bisher sind alle diese Maßnahmen auf ministerieller Ebene in Form von Richtlinien getroffen worden. Entscheidungen, die eine Übereinstimmung **aller** herrschenden Kräfte erfordern, haben dagegen ein viel größeres politisches Gewicht; erst sie schaffen eine demokratische Legitimation, wie sie in einem parlamentarischen System — zumindest formal — von Entscheidungen des Gesetzgebers ausgeht. Es ist also ein erheblicher Unterschied, ob die Polizei und die Geheimdienste ohne eine solche gesetzliche Legitimation agieren, oder ob sie von den herrschenden Kräften dazu ausdrücklich ermächtigt werden.

Die Auseinandersetzung um die Gesetze für Polizei und Geheimdienste bedeutet mithin eine **Politisierung der Frage, welche Rolle die Polizei und die Geheimdienste in dieser Gesellschaft spielen sollen.** Auch von mancher polizeikritischen Seite läßt sich nicht länger so tun, als sei der Ausbau der ,,Sicherheitsapparate" das Ergebnis einer organisationssoziologisch bedingten ,,Eigendynamik" bürokratischer Apparate oder gar des persönlichen Eifers einzelner Sicherheitsstrategen wie z.B. Herold. **Die geplanten Gesetze lassen keinen Zweifel mehr daran, daß es hier um politische Entscheidungen geht,** die keineswegs — auch das ist festzuhalten — von irgendwelchen technischen Entwicklungen diktiert werden.,

Diese Situation der Politisierung muß von allen, die schon in der Vergangenheit gegen den Ausbau der Überwachungs- und Repressionstechniken gekämpft haben, genutzt werden. Die Auseinandersetzung um die ,,Sicherheitsgesetze" muß als Chance begriffen werden, mit der Kritik an der tatsächlichen Praxis, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre etabliert hat, an eine aufmerksam(er) gewordene Öffentlichkeit heranzutreten.

Chancen des Widerstandes

Wie stehen die Chancen, die geplanten Gesetze mit parlamentarischen und juristischen Mitteln zu verhindern? Hinsichtlich des Bonner Gesetzespakets liegen die Verhältnisse angesichts der parlamentarischen Kräfteverhältnisse klar auf der Hand. Von der FDP ist nennenswerter Widerstand nicht zu erwarten. Umso mehr wird von verschiedenen Seiten mit einem Gang vor das Bundesverfassungsgericht geliebäugelt. Hessens Innenminister Winterstein regte an, mit dem Land Hessen eine Organklage gegen die Bonner Gesetze anzustrengen. Der Hamburger Datenschutzbeauftragte fordert gleiches von der Regierung der Hansestadt.

Hinter diesen Anregungen steht die Vorstellung, das Bundesverfassungsgericht habe im Volkszählungsurteil das genaue Gegenteil dessen gefordert, was jetzt von den Gesetzesbetreibern daraus gemacht wird. **Tatsächlich ist das Volkszählungsurteil aber durchaus ambivalent:** Einerseits wurde zwar das ,,informationelle Selbstbestimmungsrecht" als Grundrecht aus der Verfassung abgeleitet, andererseits soll dieses Recht wie alle Grundrechte einschränkbar sein, wenn wichtige Belange des ,,Allgemeinwohls" dies erfordern. Gerade mit seiner jüngsten Entscheidung zum Ausschluß der GRÜNEN aus dem Haushaltsunterausschuß für Geheimdienste hat das Bundesverfassungsgericht wieder einmal bewiesen, daß die ,,Sicherheitsbelange" des Staates allemal als vorrangig eingestuft werden gegenüber demokratischen Gepflogenheiten. Allzu große Illusionen über den Ausgang einer eventuellen Verfassungsklage sind also fehl am Platz.

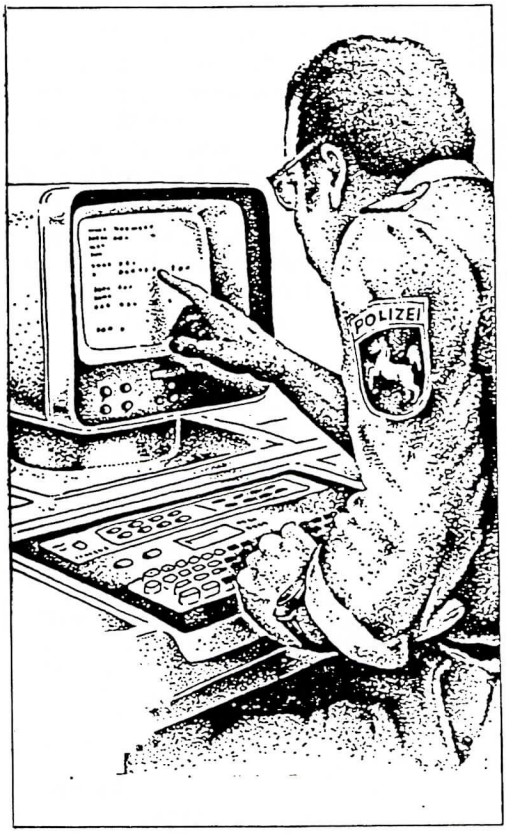

Die parlamentarischen Möglichkeiten, auf die Polizeigesetzgebung Einfluß zu nehmen, sind von Land zu Land verschieden. Da in Hamburg der Entwurf zunächst ,,auf Eis gelegt" worden ist, wird sich das Problem erst nach der Landtagswahl wieder stellen. Für die GAL sollte klar sein, daß im Fall von Tolerierungsverhandlungen eine Zustimmung zu dem neuen Polizeigesetz nicht in Frage kommt. Dasselbe muß u.E. für die Hessischen GRÜNEN gegenüber dem Hessischen Polizeigesetzentwurf gelten.

Schwerpunktmäßig kommt es aber auf eine **außerparlamentarische Mobilisierung der Öffentlichkeit** an, wenn die minimalen parlamentarischen Möglichkeiten überhaupt einen Sinn haben sollen. Hier besteht die Schwierigkeit darin, ein **Mobilisierungsziel** zu finden, in dem sich der Protest gegen die ,,Sicherheitsgesetze" und die Überwachungs- und Repressionspraktiken ausdrücken kann. Anders als bei der Kampagne gegen die Volkszählung kann hier nicht auf einen Boykott orientiert werden, da der einzelne gar keine Handlungsmöglichkeiten hat. Allerdings bietet die im Zusammenhang mit den ,,Sicherheitsgesetzen" geplante **Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises** die Chance, wenigstens an einem Zipfel des großen Netzes aus polizeilichen Überwachungstechniken mit praktischer Gegenwehr anzusetzen. Eine **Boykottkampagne gegen den maschinenlesbaren Personalausweis** würde allerdings ein langes Durchhaltevermögen erfordern, da sich die Einführung des Ausweises über mehrere Jahre erstrecken soll.

„Betroffenheit" entsteht nicht spontan

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mobilisierung der Öffentlichkeit ist in erster Linie eine überzeugende Aufklärungsarbeit. Mit welchen Argumenten läßt sich unsere Kritik an den geplanten Gesetzen und den darin geregelten Praktiken einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln? Das Problem besteht hier wiederum im Unterschied zur Volkszählung darin, daß sich der **Durchschnitts-Bundesbürger gar nicht betroffen fühlt:** Wer nichts zu verbergen hat, braucht Polizei und Geheimdienste nicht zu fürchten — so denken viele. Eine diffuse Angst vor dem ,,Überwachungsstaat", die u.a. auch die Breite des Protests gegen die Volkszählung ausgemacht hat, kann in diesem Fall gar nicht spontan entstehen, da der ,,Überwachungsvorgang" selber ja unbemerkt vor sich geht. Die Geheimdienste und die Polizei breiten ihr Kontrollnetz lautlos über der Gesellschaft aus.

Am ehesten wird sich ein Problembewußtsein bei den Menschen finden lassen, die sich bereits an bestimmten Fragen gegen staatliche Politik zur Wehr gesetzt haben — sei es in der Friedensbewegung, sei es auch in den Gewerk-

schaften. Hier ein realistisches Bewußtsein der eigenen Betroffenheit zu erzeugen, wäre bereits ein großer Erfolg.

Die Aufklärungsarbeit muß so angelegt sein, daß die Betreiber der „Sicherheitsgesetze" in die argumentative Defensive kommen.

Erstens muß anhand der Gesetze **konkret** aufgezeigt werden, welche Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten diese Gesetze den staatlichen „Sicherheitsorganen" verschaffen.
So sind die Befugnisse und Aufgaben des Verfassungsschutzes und des MAD z.B. so gefaßt, daß die Friedensbewegung, aber auch die Gewerkschaften als Ausforschungsobjekte auch in Zukunft ein bevorzugtes Betätigungsfeld dieser Geheimdienste sein werden. Die bislang illegale „Zersetzerkartei" des MAD, in der rund 50.000 Bundesbürger gespeichert waren, wird nach dem neuen Gesetz legal betrieben werden können. Der Vorwurf, daß die Gewerkschaften vom Verfassungsschutz ausspioniert werden dürfen, wird von den Betreibern der Gesetze zwar energisch abgestritten. Das läßt sich jedoch leicht widerlegen: Bei den Geheimdiensten gelten die Gewerkschaften als bevorzugtes Zielobjekt „sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten" fremder, namentlich östlicher Nachrichtendienste. Wie der Verfassungsschutz nun seiner in §3 Bundesverfassungsschutzgesetz beschriebenen Aufgabe, Informationen über *„sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ... für eine fremde Macht"* zu sammeln, nachkommen will, ohne dabei die Gewerkschaften zu überwachen, läßt sich nicht vorstellen. — Aber auch die Polizei, die ihre „Erkenntnisse" ja sogar unmittelbar in exekutive Zugriffsmaßnahmen einfließen lassen kann, darf mit geheimdienstlichen und operativen Methoden „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" nicht nur gegen Schwerkriminalität betreiben. Ein Verdacht hinsichtlich der oben genannten Staatsschutz-Straftatsbestände („Störpropaganda gegen die Bundeswehr" usw.) deren „vorbeugende Bekämpfung" ja den Einsatz dieser Methoden ermöglichen kann, läßt sich aber schon gegen jede aktive Friedensinitiative erheben.
In diesem Sinne müssen die abstrakten und zum Teil verwirrenden Gesetzestexte auf weitere konkrete Anwendungsfälle bezogen werden.

Zweitens müssen wir klarstellen, daß nicht wir die Beweislast dafür haben, daß diese Gesetze auch ganz bestimmt so angewandt werden, wie wir befürchten. Dieser Beweis würde uns — von wenigen Ausnahmen vielleicht abgesehen — kaum gelingen, da der berühmte „Rest des Eisberges" den Augen der Öffentlichkeit, also auch uns verborgen bleibt. **Welches Ausmaß die Überwachung tatsächlich hat, können wir nur ahnen. Alle Erfahrungen mit Geheimdiensten und mit einer Geheimpolizei rechtfertigen aber die schlimmsten Ahnungen.** Gerade auch die Erfahrungen aus der Nazizeit sind dabei keineswegs irrelevant, historisch überholt oder dergleichen. Besonders der Apparat der Geheimdienste ist nahezu bruchlos aus der Nazizeit übernommen worden.
Überhaupt darf der kritische Blick nicht auf die Gegenwart und auch icht auf die Vergangenheit beschränkt bleiben. Ähnlich wie beim Kampf gegen die Notstandsgesetze geht es nicht nur um die sofort spürbaren Auswirkungen, sondern darum, daß bereits jetzt Gesetze geschaffen werden, die im Fall innerer Unruhen quasi über Nacht notstandsähnliche Maßnahmen möglich machen. Die möglichst frühzeitige und exakte Erfassung aller sozialen und politischen Unruheherde schafft dem Staat dafür erst die Voraussetzungen.

Drittens muß herausgestellt werden, daß durch die Gesetze nicht mehr, sondern weniger Sicherheit für den Bürger geschaffen wird. Die Rechtssicherheit wurde vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil als elementarer Bestandteil eines Rechtsstaates anerkannt. Dieses Bedürfnis nach Rechtssicherheit wurde so definiert: Der Einzelne muß erkennen können, *„wer wann was bei welcher Gelegenheit über ihn weiß"*. Angesichts der neu gefaßten weiten Befugnisse der „Sicherheitsbehörden" einerseits und der weitreichenden Einschränkungen des Auskunftsrechts des Bürgers andererseits, kann sich tatsächlich niemand mehr sicher sein, ob er nun zu den Objekten polizeilichen und geheimdienstlichen Interesses gehört oder nicht. **Die neuen Gesetze schaffen — bzw. erhalten — diesbezüglich größtmögliche Unsicherheit! Und vor allem: Von dieser Unsicherheit ist tatsächlich jeder und jede betroffen!**

(aus: AK 2/1986)

Anzeige

Arbeiterkampf

Nr. 270 **Mai 1986**

Die **VS-Bombe in Celle:** „Operation Neuland". Eine Spur, die auf weitere Spuren führt. Z. B. die von Mauss.
Der vertrauliche **Möcklinghoff-Bericht** zu Celle im Wortlaut.
Tschernobyl bei uns nicht möglich? Lügen, nichts als Lügen. Ein Vorgeschmack auf die noch größere Katastrophe.
Realsozialistisches Blackout nach dem Fallout: **DKP-Vorstand unbeirrt für AKWs.**
US-Bomben auf Libyen: Terror als Vorwand für Kriegsübung.
Die **NATO** war beteiligt.
Panzerkreuzer Washington - die Vorgeschichte des US-Überfalls.
Wer ist Gaddafi? Die Außenpolitik Libyens (demnächst: die Innenpolitik).
Bomben auf „La Belle" — wie aus Hinweisen Beweise gemacht wurden.
Reise der Grünen in die Sowjetunion - **Interview mit Rainer Trampert.**
Bericht und Dokumente vom Kongreß „Kein Frieden mit der NATO".
Grüne Programmdiskussion: Halbherziges zum NATO-Austritt; Umbau - „Das grüne Godesberg".
Kritik und Dokumente vom **„Widerstandskongreß"** in Frankfurt.
Über **Simone de Beauvoir, Jean Genet** und ein **Sartre-Lesebuch.**

Der **ARBEITERKAMPF** erscheint vierwöchentlich als Zeitschrift des Kommunistischen Bundes mit 40 Seiten im Zeitungsformat zu einem Preis von DM 4 pro Ausgabe. Er ist zu beziehen über alle linken Buchläden sowie in gut sortierten Zeitungsläden oder direkt über die:

Hamburger Satz- und Verlagskooperative
2000 Hamburg 20
Lindenallee 4

Der **ARBEITERKAMPF** kostet im Abonnement jährlich DM 60; halbjährlich DM 33 (Bei Einzelbestellungen DM 4 plus DM 1 Porto).

Rolf Gössner

Methoden einer neuen Geheim-Polizei am Beispiel Bremen

Wir dokumentieren im folgenden – nach einem Tonband-Mitschnitt – einen Teil des Referates, das der Verfasser am 27. November 1985 in Bremen hielt.

Auch das sozialdemokratische Bremen steht in dieser Entwicklung hin zu einer neuen Geheim-Polizei nicht abseits, auch wenn noch eine gewisse Zurückhaltung nicht zu verkennen ist. Ich möchte einige Fälle präsentieren, einmal zur Erinnerung, zum anderen aber auch als neue Informationen, was sich hier in Bremen in den letzten Jahren in diesem Bereich ereignet hat, um auch zu sehen, was gegebenenfalls in Zukunft legalisiert werden soll.

Erinnert sei an die Skandale um das „Mobile Einsatzkommando" und das „Spezialeinsatzkommando" der letzten Jahre. Auch dieses Problem hat eine geheimpolizeiliche Ursache. Die Mitglieder von Sondereinsatzkommandos agieren in der Regel zivil, vollkommen anonym und bar jeder öffentlichen, ja sogar jeder innerbehördlichen Kontrolle. Sie sind auch im Polizei-Apparat privilegierte und abgeschottete Einheiten. Insofern kann das Problem der Verselbständigung und Unkontrollierbarkeit nicht etwa durch Auswechseln oder die strafrechtliche Verfolgung einzelner besonders brutaler oder korrupter Beamter gelöst werden. (Zu näheren Informationen verweise ich auf die Broschüre „Das Überfallkommando: Zivilpolizei im Zwielicht", herausgegeben von „Bürger kontrollieren die Polizei" und Bremer Jugend Presse, Bremen 1984.)

Erinnert sei weiterhin an den Bremer Polizeiagenten Klaus-Dieter Hoffmann, der zwei Jahre lang in politisch-oppositionellen Gruppen eingeschleust und tätig war, unter anderem in Volkszählungs-Boykottinitiativen und in Gruppen der Antikriegsbewegung. Er konnte vor etwa einem Jahr enttarnt werden. Er hatte sich als Jurastudent ausgegeben, fiel jedoch durch vergleichsweise aufwendigen Lebensstil und sich häufende Merkwürdigkeiten auf... Unzweideutige Dokumente, eigentlich eine seltene Angelegenheit, bestätigten den Verdacht: Letztlich waren es die Gehaltsmitteilungen der SKP, gerichtet an den Klaus-Dieter Hoffmann beim Stadt- und Polizeiamt, Schutz-/Kriminalpolizei. In Verbindung mit seiner Immatrikulationsbescheinigung und diverser Spesenabrechnungen, aus denen hervorgeht, wann und wo, in welcher Gruppe, bei welcher Demonstration er jeweils wieviel Geld ausgab, konnte mit seltener Klarheit nachgewiesen werden, daß es sich bei Hoffmann um einen Staatsschutz-Agen-

Der Spitzel

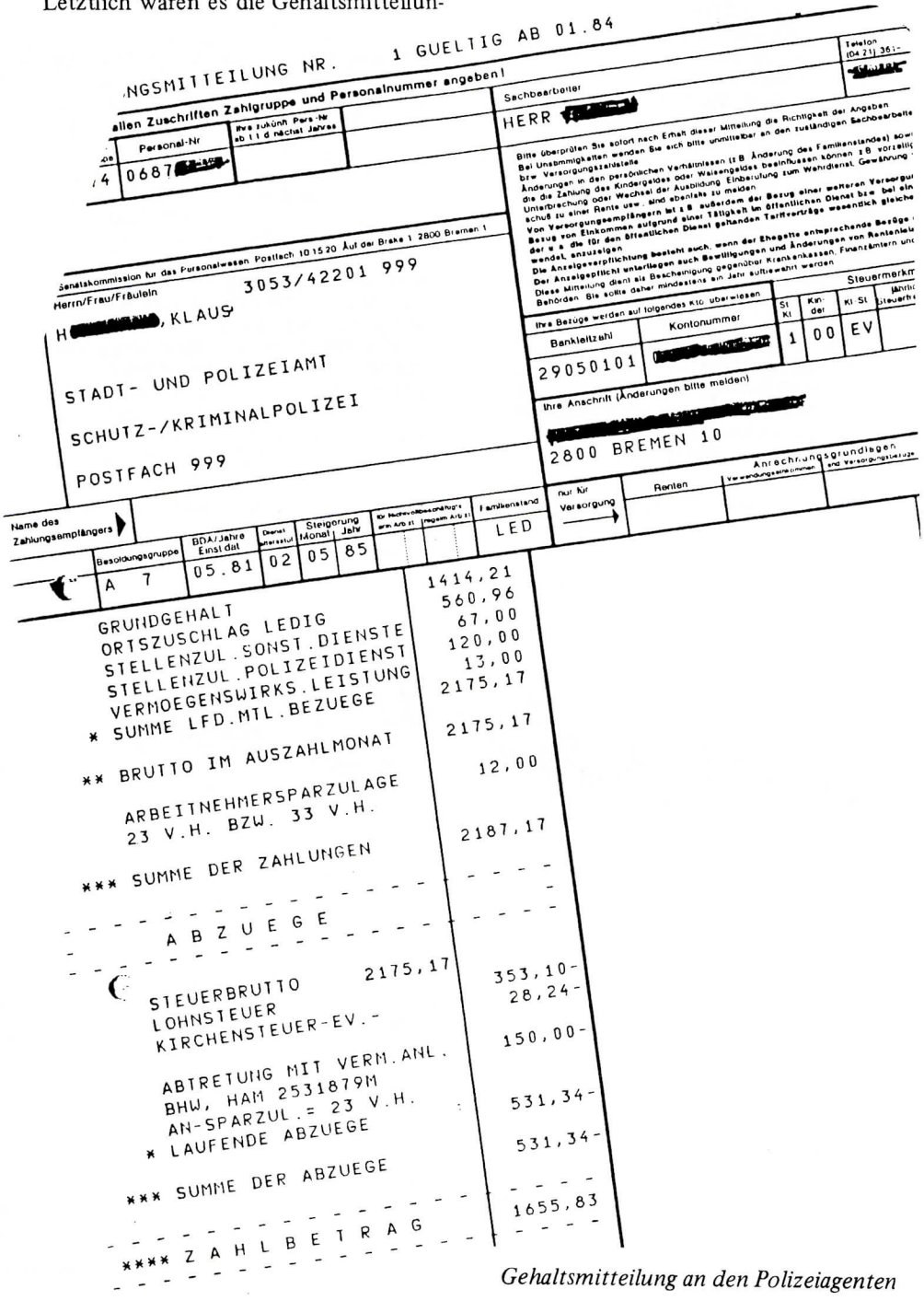

NGSMITTEILUNG NR. 1 GUELTIG AB 01.84

allen Zuschriften Zahlgruppe und Personalnummer angeben!

Personal-Nr 0687[redacted]

Ihre zukünft. Pers.-Nr ab 1.1.d.nächst.Jahres

Sachbearbeiter HERR [redacted]

Telefon (04 21) 361-

Bitte überprüfen Sie sofort nach Erhalt dieser Mitteilung die Richtigkeit der Angaben. Bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte unmittelbar an den zuständigen Sachbearbeiter bzw. Versorgungszahlstelle.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderung des Familienstandes) sowie Änderungen in den Kindergeldes oder Waisengeldes beeinflussen können z.B. vorzeitig die die Zahlung des Wechsel der Ausbildung, Einberufung zum Wehrdienst, Gewährung, Unterbrechung oder Rente usw. sind ebenfalls zu melden.

Von Versorgungsempfängern ist z.B. außerdem der Bezug einer weiteren Versorgung, Bezug von Einkommen aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. bei einer der e.g. die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge wesentlich gleiche wendet, anzuzeigen.

Die Anzeigeverpflichtung besteht auch, wenn der Ehegatte entsprechende Bezüge Die Anzeigepflicht unterliegen auch Bewilligungen und Änderungen von Rentenbeträgen Der Anzeigepflicht unterliegen auch Bewilligungen von Krankenkassen, Finanzämtern und Diese Mitteilung dient als Bescheinigung gegenüber Behörden. Sie sollte daher mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

Senatskommission für das Personalwesen Postfach 10 15 20 Auf der Brake 1 2800 Bremen 1

Herrn/Frau/Fräulein H[redacted], KLAUS

3053/42201 999

STADT- UND POLIZEIAMT

SCHUTZ-/KRIMINALPOLIZEI

POSTFACH 999

Ihre Bezüge werden auf folgendes Kto. überwiesen

Bankleitzahl	Kontonummer	St Kl	Kinder	Kl St	Steuermerkm.
29050101	[redacted]	1	00	EV	

Ihre Anschrift (Änderungen bitte melden)

[redacted]

2800 BREMEN 10

Name des Zahlungsempfängers	Besoldungsgruppe	BDA/Jahre Einst.dat	Dienstalt.	Steigerung Monat	Steigerung Jahr	Familienstand	nur für Versorgung	Renten	Anrechnungsgrundlagen
	A 7	05.81	02	05	85	LED			

GRUNDGEHALT	1414,21
ORTSZUSCHLAG LEDIG	560,96
STELLENZUL.SONST.DIENSTE	67,00
STELLENZUL.POLIZEIDIENST	120,00
VERMOEGENSWIRKS.LEISTUNG	13,00
* SUMME LFD.MTL.BEZUEGE	2175,17
** BRUTTO IM AUSZAHLMONAT	2175,17
ARBEITNEHMERSPARZULAGE 23 V.H. BZW. 33 V.H.	12,00
*** SUMME DER ZAHLUNGEN	2187,17
A B Z U E G E	
STEUERBRUTTO 2175,17	
LOHNSTEUER	353,10-
KIRCHENSTEUER-EV.-	28,24-
ABTRETUNG MIT VERM.ANL. BHW, HAM 2531879M AN-SPARZUL.= 23 V.H.	150,00-
* LAUFENDE ABZUEGE	531,34-
*** SUMME DER ABZUEGE	531,34-
**** Z A H L B E T R A G	1655,83

Gehaltsmitteilung an den Polizeiagenten

ten handelt. Das Dementi der Innenbehörde konnte damit widerlegt werden.

Uns liegen Beweise vor, daß in Bremen ausländische Polizeiagenten einschlägig tätig waren. Der Innensenator leugnet dieses bis zum heutigen Tage. Bereits im Frühjahr 1984 antwortete der Senat auf eine parlamentarische Anfrage der Grünen, ob in Bremen in- oder ausländische Polizeiagenten tätig sind oder tätig waren, mit einem knappen „Nein". Wir haben daraufhin im letzten Jahr in unserem Buch „Im Schatten des Rechts" zu den Methoden einer neuen Geheimpolizei drei ausländische Agenten benannt und ihre Einsätze in Bremen unter Nennung von Tarnnamen und Aktenzeichen offengelegt.
Es handelt sich zum einen um den sich „Paul L. Mason" nennenden US-„Special-Agent" des „Civil-Intelligence-Department" (CID), der nachweislich in Zusammenarbeit mit der Bremer Kripo mehrfach als Heroinhändler aufgetaucht war; zum zweiten um einen sich „Kevin Beason" nennenden CIC-Mitarbeiter; weiterhin um einen indonesischen Polizeibeamten, ebenfalls getarnt. Nach dieser Enthüllung eilte Innensenator Kröning postwendend ins Studio von „Radio Bremen" und dementierte: „Ich sage klipp und klar, wir hatten und haben in Bremen keine Polizeiagenten." Sinngemäß fügte er hinzu: Bespitzelungen von politischen Initiativen gäbe es auch nicht.
Aus unserer Sicht eine zweifache Lüge: Bezüglich der ausländischen Agenten und hinsichtlich des in Antikriegsgruppen eingeschleusten Klaus-Dieter Hoffmann, der eine Woche nach Krönings Dementi enttarnt werden konnte.

Wir haben Beweise, daß die Bremer Kriminalpolizei Bürger veranlaßt, sich als „agents provocateurs" zu verdingen. In einem Fall sollte ein von der Polizei vernommener Zeuge einen Verdächtigen in ein Rauschgiftgeschäft verwickeln, weil der Kripo bislang die Beweise fehlten, um den Verdächtigten überführen und aus dem Verkehr ziehen zu können.

Wir haben Beweise, daß von der Polizei in Bremen illegal Observationen durchgeführt wurden. Nur ein Beispiel: Im Untersuchungsgefängnis in Verden saß der vierzigjährige Uwe S. unter dem Verdacht des Einbruchsdiebstahls. Die Polizei vermutete, der Häftling wolle sich Teile des Diebesgutes wieder beschaffen und zwar möglicherweise über einen Gefängnisbesucher. Und schon war der vage Verdacht konstruiert. Und zwar gegen den Bewährungshelfer, Prof. Dr. Jürgen B. aus Hamburg, der eine Besuchserlaubnis beantragt hatte und daraufhin observiert wurde. Im zweiseitigen Observationsauftrag der uns vorliegt, heißt es unter anderem wörtlich: „Es wird gebeten, die Observation äußerst diskret durchzuführen. Prof. Dr. Jürgen B. ist an der Bremer Universität vermutlich als Dozent tätig."

1985 wurde bekannt, daß die Bremer Kriminalpolizei bei der Ermittlung und Einleitung von Strafverfahren im Zusammenhang mit dem § 175 StGB – homosexuelle Handlungen – ebenfalls geheimpolizeiliche Methoden angewandt hat. So erhielt die Polizei Kenntnis von Verdächtigten und möglichen Straftaten bereits weit im Vorfeld durch die Ausforschung des Homosexuellen-Milieus, durch regelmäßigen zivilen Polizei-Besuch in einschlägigen Lokalen, durch die Mitarbeit von V-Leuten, einerseits zur allgemeinen Informationsbeschaffung, andererseits zur konkreten Ermittlung. Dabei soll auch eine Namens- und Bildkartei angelegt worden sein, die Polaroidfotos enthält, die von den „Strichjungen" mit deren Einverständnis angefertigt worden sind. In einem Fall soll es zum Einsatz eines agent provocateur gekommen sein, der sich auf dem Bahnhofsstrich als Freier ausgab. Innensenator Kröning hat diese Vorwürfe vor der Innendeputation im September 1985 dementiert. Aufschlußreich mag dabei vielleicht der Verschreiber in seinem Vortragsmanuskript auf Seite 10 sein. Dort heißt es nämlich wörtlich: „Ich

Observationsauftrag

Betr.: Einbruchsdiebstahl z.N. Dr.med. [redacted], Osterh.-[redacted]
Tatzeit: 13.7./14.7.79

Bezug: Persönliche Unterredung zwischen der Leitung des 4.K. und Sachbearbeiter sowie der Leitung des M E K

Für obigen Einbruch ist der amtsbekannte und z.Zt. in Verden im UG einsitzende

Uwe S[redacted]
* 19.12.44 in H[redacted]
wohnh. gewesen: Bremen, [redacted]

aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses als Täter überführt. S[redacted] wurde am 23.7.79 durch POM [redacted] und Unterzeichner im UG Verden aufgesucht und vernommen. Zu einer protokollarischen Vernehmung war S[redacted] nicht bereit, erwähnte aber in einem Gespräch, vier entwendete Geldwaagen dem 4.K. in Bremen zukommen zu lassen.
Wiederbeschafft werden konnten bisher aus dem Einbruch Münzen im Wert von ca. DM 300.000,--, ein Koffer, eine Aktentasche und wertvoller Schmuck. Es fehlen jetzt noch eine scharfe Pistole 08 (schußbereit), c a. 70 wertvolle Silberemaillen, ein goldenes Armband und die schon erwähnten vier Geldwaagen.
S[redacted] war nicht bereit mitzuteilen, wer z.Zt. im Besitz der vier Geldwaagen ist. Auf entsprechendes Befragen erzählte S[redacted], daß er die vier Waagen nicht durch ein Telefongespräch oder durch Schreiben eines Briefes wieder beschaffen wird, sondern daß er es auf andere Art macht.
Weil sämtliche Besuche, die S[redacted] erhalten soll, vorher der Leitung des 4.K. in Bremen mitgeteilt werden, ist anzunehmen, daß er einen Besucher mit der Wiederbeschaffung der Waagen beauftragt.

- 2 -

Am Montag, dem 23.7.79, beantragte bereits der freiwillige Bewährungshelfer des Beschuldigten,

Prof.Dr. Jürgen B[redacted]
* 28.12.40 in H[redacted]
Zweitwohnsitz: Bremen, [redacted]

eine Besuchserlaubnis, die nicht unterbunden werden kann. Da evtl. Mittäter keine Besuchserlaubnis erhalten werden, ist zu vermuten, daß der Beschuldigte die vier Waagen durch seinen Bewährungshelfer holen lassen wird.
Die Besuchserlaubnis ist beantragt worden für den kommenden Montag, 30.7.79, ab 08.00 Uhr.
Weil zu vermuten ist, daß der Bewährungshelfer zu der Person fahren wird, die die Waagen aufbewahrt, wird gebeten, diesen zu observieren. Es ist von Interesse festzustellen, welche Person die Waagen in Besitz hat. Diese Person könnte dann auch möglicherweise im Besitz der noch fehlenden Sachen sein.

Keinen Zugriff machen ! Bilder von dem Bewährungshelfer existieren nicht. Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wie der Bewährungshelfer nach Verden fährt. In Bremen konnte beim Finanzamt nicht festgestellt werden, ob er im Besitz eines PKW ist, weil er nur mit Zweitwohnsitz in Bremen gemeldet ist. In Hamburg, wo sein erster Wohnsitz ist, gibt es beim Finanzamt keine Namenskartei.

Mögliche Anlaufpunkte des Bewährungshelfers könnten sein:

1. Ernst B[redacted] geb. 27.6.44 in Den Haag
wohnh. unangemeldet, W[redacted] P[redacted], [redacted]
abgehend von [redacted]. Nummer der Parzelle unbekannt.

Vorsicht ! Waffenträger !

(...)

Es wird darum gebeten, die Observation äußerst diskret durchzuführen . Prof.Dr.Jürgen B[redacted] ist an der Bremer Universität, vermutlich als Dozent, tätig.

darf zusammenfassen. Die Polizei verführt(!) bei der Verfolgung von Taten nach § 175 StGB rechtmäßig und kriminalistisch zweckmäßig." Ein unbewußtes Eingeständnis womöglich ...

Wir haben weiterhin Beweise, daß die Polizei illegal Daten speicherte und wir haben schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, daß Bremen Umschlagplatz ist für vertrauliche Informationen über politische Aktivitäten von Oppositionellen. So wurde infolge einer Veröffentlichung des „Arbeiterkampfes" und einer Pressemitteilung der „Grün-Alternativen-Liste" (GAL) 1984 in Hamburg bekannt, daß bereits jahrzehntelang bundesdeutsche Polizeibehörden und Geheimdienste amerikanische und Nato-Dienststellen frei Haus mit Namen, Daten und Fakten über oppositionelle Kräfte und Ereignisse in der Bundesrepublik beliefern. Ein mehrmals wöchentlich erscheinender, „nur für den Dienstgebrauch" bestimmter Informationsbericht der örtlichen Polizei-Fachdirektion 7 (Staatsschutz-Abteilung) gliedert sich in einen Hauptteil mit Informationen insbesondere über Veranstaltungen, Demonstrationen, Teilnehmerzahlen, Parolen, Zielen und Besonderheiten, und in eine Anlage mit personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, -ort, Wohnung) etwa von Plakatklebern, Hausbesetzern und anderen, insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen auffälligen Personen. Diese Informationsberichte werden mindestens einmal wöchentlich an das BKA, die Landeskriminalämter, den „Verfassungsschutz" des Bundes und der Länder, den militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, an die NATO-Verbindungsstelle in Kiel und die Verbindungsstellen für die zivilen Geheimdienste von USA (damit also auch an die CIA) und England geliefert.

Auch andere Länder- sowie Bundespolizeien verschicken ähnliche Informationsberichte an in- und ausländische Staatsschutzeinrichtungen, wie sich aus Regierungsantworten auf parlamentarische Anfragen der Grünen und Alternativen Listen ergibt. Begründet wird dieses Vorgehen, mit dem sensible personenbezogene Daten ohne weitere Einflußmöglichkeiten der Absender zur beliebigen Verwendung an ausländische Stellen preisgegeben werden, mit dem Hinweis auf das NATO–Truppen-Statut, die Strafprozeßordnung und die jeweiligen Polizeigesetze. Die GAL in einer Pressemitteilung vom Juni 1984: „Es ist davon auszugehen, daß in der BRD in den letzten Jahren insbesondere die Aktivisten der Friedensbewegung, kritische Gewerkschaftsmitglieder, Mitglieder Grün/Alternativer Gruppierungen und der DKP sowie autonomer und antiimperialistischer Gruppen aufgelistet und an den 'Weltpolizisten' CIA sowie an NATO-Stellen gemeldet wurden."

Wie diese Informationen zum Beispiel aus der Friedensbewegung beschafft werden, das illustriert – an nur einem unter unzähligen Beispielen – die Arbeit des Agenten Klaus-Dieter Hoffmann auf eindrucksvolle Weise.

Herausgeber: H.Busch, K.Dieckmann, A.Funk, U.Kauß, C.Kunze, W.-D.Narr, F.Werkentin

Ausgabe 23: Neue "Sicherheits"-Gesetze
Stand: 1. März 1986
Personalausweis- u. Paßgesetz
MAD-Gesetz - VfS-Gesetz -ZEVIS-Gesetz
Zusammenarbeits-Gesetz
Datenschutzgesetz
Dokumentation, Kritik, ergänzendes Material

Ausgabe 22:
- Recht auf Akteneinsicht
- Polizeiliche Wasserwerfer
- § 129a StGB als "polizeil." Befugnisnorm
- IMK-"Thesen" über "Verdeckte Ermittler" und V-Leute

Redaktion CILIP
Winklerstr. 4a
D-1000 Berlin 33

Versand Kirschkern
Lietzenburger Str.99
D-1000 Berlin 15

Preis/Einzelheft: DM 9,- plus Versand
Jahresabo (3 Hefte)
Personen: DM 21.- plus Versand
Institutionen: DM 40,- plus Versand

3.5.1984

INFORMATIONSBERICHT
DER FACHDIREKTION 7 - STAATSSCHUTZ -

Inhalt: VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1. Hamburg

Informationen / Veranstaltungen

01 Gewerkschaften und Arbeitnehmer feierten den 1. Mai
Störungsfreier Verlauf der Mai-Veranstaltungen mit insgesamt 20.000 Teilnehmern nach DGB-Angaben - 7.400 Personen beteiligten sich am Aufzug vom U-/S-Bahnhof Barmbek zum Karl-Legien-Platz - In diesem DGB-Aufzug drangen Teile des "sozialrevolutionären Blocks" ein - Angehörige dieser autonomen Gruppierung waren teilweise vermummt - Sie begingen vermutlich Sachbeschädigungen an Banken entlang des Marschweges - DGB-Veranstaltungen in Bergedorf und Harburg von 400 bzw. 1.000 Personen besucht - Nachdruck von zwei Flugblättern - 30.4.84: Angehörige des "sozialrevolutionären Blocks" beim unerlaubten Plakatieren überrascht

02 Aufzug des Islamisch-afghanischen Rates am 27.4.1984 verlief störungsfrei
80 Personen protestierten mit einem friedlichen Aufzug gegen den April-Putsch der Sowjetunion in Afghanistan - Anmelder hatte 300 Teilnehmer erwartet - Nachdruck eines Flugblattes

03 Polizei verhinderte am 1.5.1984 Hausbesetzung in der Jäger-Passage / Reifen an Einsatzfahrzeugen zerstochen / 20 Personalienfeststellungen
Kurz nachdem etwa 20 junge Leute ein leerstehendes Haus in Hamburg-St.Pauli über eine Leiter betreten und besetzt hatten, sperrte die Polizei das Gebäude ab - Vor der Absperrung versammelten sich 250 Sympathisanten - Nach Aufforderung und Rechtsbelehrung erfolgte die Räumung - Unbekannte zerstachen die Reifen von zwei FuStw - Nachdruck eines Flugblattes - Bisher kein Strafantrag der SAGA

04 Geringe Beteiligung an der Frauen-Veranstaltung zur "Walpurgisnacht" am 30.4.1984 / Schmierereien überwiegend in Altona/Bahrenfeld
Linksgerichtete Frauengruppen kamen in mehreren Stadtteilen in der Größenordnung von 5-50 Personen zusammen, um gemäß ihrem Selbstverständnis die "Walpurgisnacht" zu begehen - Keine Ausschreitungen, nur in Altona/Bahrenfeld zahlreiche Farbschmierereien

05 5.5.1984: "Europa-Festival" der CDU auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz
Landesverband der CDU Hamburg wirbt für die Europa-Wahl - Landesvorsitzender Jürgen Echternach und der Europa-Abgeordnete Erik Blumenfeld am Veranstaltungsort - Maßnahmen FD 7 und PD Mitte

06 Störung der Bürgerschaftssitzung am 2.5.1984 / Personalienfeststellungen
"Aktuelle Stunde" der Bürgerschaftssitzung durch Flugblattabwurf gestört - Zwei Störer gestellt - Flugblattnachdruck

07 7.5.1984: Kundgebung der Gewerkschaft HBV auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz für eine 35-Stunden-Woche
Veranstalter erwartet 500 Teilnehmer - Keine Hinweise auf Störungen - Maßnahmen PD Mitte

Bund und Länder / DDR und Ausland

Keine Meldungen

Sonstiges

08 März 1984: Monatsübersicht über Bombendrohungen in Hamburg

b.w.

Rolf Gössner/ Uwe Herzog Der Apparat

Ergänzte Neuauflage

KiWi 63

Rolf Gössner / Uwe Herzog
Der Apparat
Ermittlungen in Sachen Polizei
Völlig überarbeitete und ergänzte Neuausgabe
KiWi 63
Broschur DM 12.80
ISBN 3-462-01641-5

Dieses Buch ist der Versuch, herauszufinden, was hinter den verschlossenen Türen der Polizeireviere vor sich geht. Im Alltag und bei Großeinsätzen. Mit den Mitteln der *»teilnehmenden Beobachtung«*, der Reportagen und mit Hilfe authentischer Zeugenberichte aus der Innenwelt, die von alltäglichen Polizeiübergriffen handeln. Anhand von geheimen Dokumenten, internen Statistiken und wissenschaftlicher Literatur wird der drastische Ausbau des Polizeiapparates in der Bundesrepublik, insbesondere der letzten zehn Jahre, nachgezeichnet und analysiert.

»Allein schon wegen der Sammlung jener Fälle, die im Tagesgeschehen ja meist untergehen, lohnt sich die Lektüre dieses Buches. Ich selbst bekam es an manchen Stellen mit der Angst zu tun, weil ganz offensichtlich war: Das könnte mir, könnte jedem von uns, auch passieren ... Was mich an dem Band am meisten erschreckt hat, waren nicht die Fehler und Übergriffe einzelner Beamter ... Was mich schockte war ds deutlich erkennbare System hinter den Einzelvefehlungen ... Ein aufrüttelndes, zornig machendes Buch, das mithelfen will – und öffentlich auch mithelfen kann – in diesen vor der Öffentlichkeit abgeschotteten Bereich mehr Licht zu bringen.«

Wolfgang Niess im Süddeutschen Rundfunk

k&w
Kiepenheuer & Witsch

Rolf Gössner Uwe Herzog Im Schatten des Rechts

Anzeige

Methoden einer neuen GEHEIM-POLIZEI

Rolf Gössner / Uwe Herzog
Im Schatten des Rechts
Methoden einer neuen Geheim-Polizei
380 Seiten.
Broschur DM 19,80
ISBN 3-462-01662-8

Untergrundagenten, Lockspitzel, V-Leute, Kletten heißen die allerdunkelsten Gestalten bundesdeutscher Polizei-Wirklichkeit, im Alltag der »Strafverfolgung« und »Gefahrenabwehr« sowie in politischen Bereichen. Sie bedienen sich nicht selten nachrichtendienstlicher Methoden, passen sich zunehmend kriminellen Strukturen an, tauchen ab in den Untergrund, in die Anonymität, wo sie der öffentlichen Kontrolle gänzlich entzogen sind. Ähnlich wie die geheime Computerüberwachung, der der Datenschutz nicht gewachsen ist. Packend und anschaulich bringen die Autoren Licht ins Dunkel neuer geheim-polizeilicher Praktiken und ihrer grundrechtswidrigen Auswirkungen. Sie stützen sich dabei auf bisher unbekanntes Material, das zum Teil einer hohen Geheimhaltungsstufe unterliegt; des weiteren auf brisante Aussagen von Insidern, die von ihren Erfahrungen berichten, von ihren Skrupeln sowie von eigenen Aufdeckungsversuchen – und davon, wie sie, als »Verräter« gebrandmarkt, auf der Strecke bleiben. In ihrer Untersuchung zeigen die Autoren eindringlich auf, wie schlecht es um die gesetzlich vorgesehene staatliche Kontrolle des Polizeiapparates, einschließlich des Datenbereiches, bestellt ist.
Als politische Konsequenz entwickeln sie das Modell einer nichtstaatlichen Kontrolle: »Bürger kontrollieren die Polizei« – Bürgerinitiativen, wie sie sich inzwischen, nach einem Aufruf in ihrem Buch »Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei« (1982 bei k & w), in vielen Städten gebildet haben.

Kiepenheuer & Witsch

Joachim Kempas

Jeder ist ein Extremist

Grenzschützer bei Personenkontrolle*: Daten an Verfassungsschutz

Schätzungen zufolge sollen bereits im Jahre 1979 ca. neun Millionen Bürger in den Computern der Geheimdienste und der Polizei gespeichert worden sein. Aufgrund des intensiven Ausbaus der technischen Anlagen und der Vielzahl der weiter entwickelten Programme dürfte sich diese Zahl verdoppelt haben. Geheimdienste und Polizei als Zuchtmeister der Nation?

Bereits jetzt ist die gesamte Bevölkerung ausnahmslos in den verschiedenen staatlichen und privaten Datenbanken gespeichert. Bei Banken, Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern, in den EDV-Anlagen der Unternehmen als Arbeitnehmer, als Stromabnehmer in den Computern der Stromerzeugungsunternehmen, als Mieter in den Programmen der Neuen Heimat etc. Besonders umfangreich sind die Datenbänke der Meldebehörden oder des Verkehrszentralregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg. Was geschieht, wenn diese riesigen Datenbänke miteinander vernetzt werden, oder auch nur Teile davon? Was für Auswirkungen hat eine allwissende Bürokratie auf den Bürger, auf die Gesellschaft?

Der Bürger merkt erst einmal nichts, wenn seine Daten in den verschiedensten Datenbänken gespeichert werden. Er spürt auch nicht, wenn diese Datenbänke miteinander kurzgeschlossen und seine für die verschiedensten Zwecke in den einzelnen EDV-Anlagen gespeicherten Daten miteinander abgeglichen werden. Lange Zeit haben die Vertreter dieser Bürokratien deshalb auch verneint, daß es sich hier um einen Eingriff in die Rechte des Bürgers handelt.

Anläßlich der drohenden Volkszählung im Jahre 1984, bei der die persönlichen Daten auf den neuesten Stand gebracht werden sollten, verbunden mit vielen Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, entwickelte sich in der Bevölkerung auf allen Ebenen ein überraschend großer und deutlicher Widerstand gegen eine solche Anhäufung von Daten in der Hand der Bürokratien. Deren Begründungen, es geschieht nur zu eurem besten, wir müssen verläßliche Unterlagen zur Planung und Fortentwicklung haben, erzeugte nur noch mehr Skepsis und Widerspruch. Offensichtlich war der größte Teil der Bevölkerung nicht willens, sich „zu ihrem eignen besten" verplanen und verdaten zu lassen.

Rechenzentrum des Kraftfahrt-Bundesamtes: Außenstelle der Polizei

Das Umfeld

Die Bundesregierung versichert nun, daß in den neuesten Gesetzesentwürfen eine „informelle Zusammenarbeit" zwischen Geheimdiensten und Polizei nur auf die Bereiche Extremismus und Spionage beschränkt sein soll. Sie will damit andeuten, daß der „ordentliche Bürger", der damit natürlich gar nichts zu tun hat, überhaupt nicht betroffen ist, betroffen von dieser gefährlichen und für den Normalfall auch grundgesetzwidrigen Speicherung und Zusammenführung in die Milliarden gehender Datenmengen bei Geheimdiensten und Polizei, denen, eben für den Ausnahmefall, auch die anderen bestehenden privaten und staatlichen Datenbänke zur Verfügung stehen.

Die Aufgabe der Geheimdienste wie Verfassungsschutz, MAD oder BND ist es, verfassungsfeindliche Bestrebungen auszuspähen und auszuforschen. Diese Informationen werden jederzeit griffbereit in den EDV-Anlagen und Programmen

Bundesvorsitzender:
Prof. Dr. jur. Jürgen Seifert

Bundesvorstand:
RA Gunda Diercks
Anna-Luise Elmiger
RA Udo Kauß
Elisabeth Kilali
Jürgen Roth
Ulrich Vultejus
Dr. med. Klaus Waterstradt

Geschäftsführerin:
Helga Killinger

Beiratsmitglieder:
Dr. Thea Bauriedl
Dr. Otto Bickel
William Borm
Peter Conradi, MdB
Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Prof. Dr. Erhard Denninger
RA Dr. Emmy Diemer-Nicolaus
Freimut Duve, MdB
Axel Eggebrecht
Prof. Dr. Helga Einsele
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Walter Fabian
RA Erwin Fischer
Prof. Dr. Ossip K. Flechtheim
Prof. Dr. Helmut Gollwitzer
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch
Prof. Dr. Gerald Grünwald
RA Heinrich Hannover
RA Dr. Hans Heinz Heldmann
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer
Dr. Werner Holtfort, MdL
Prof. Diether Huhn
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Petra Kelly, MdB
Prof. Dr. Helmut Kentler
Hermann Kesten
Prof. Dr. Ulrich Klug
Prof. Dr. Eugen Kogon
Ulrich Krüger
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Alfons Künstler
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Ingrid Matthäus, MdB
Luise Rinser
Otto Schily, MdB
Georg Schlaga, MdB
Andreas v. Schoeler
Helga Schuchardt
Prof. Dr. Ulrich Sonnemann
RA Klaus Staeck
Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Dr. Emil Thiemann
Werner Vitt
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: November 1985

Humanistische Union e.V.
Bräuhausstraße 2

8000 München 2
Telefon (0 89) 22 64 41-42

Humanistische Union

Dezember 1985

Volkszählungsurteil

auf den Kopf gestellt:

Legal in den Überwachungsstaat

Aufruf der Humanistischen Union zum Widerstand gegen unbeschränkte Datenerfassung im „Sicherheitsbereich"

Von den sicherheitspolitischen Experten aus CDU/CSU und FDP in Zusammenarbeit mit der „Sicherheitsbürokratie" ist in einem Geheimverfahren ein Gesetzespaket ausgehandelt worden, das demnächst Bundestag und Bundesrat beschäftigen wird. Es geht um Gesetze, die die Geheimdienste und Polizei mit weitreichenden Ermächtigungen ausstatten, Daten über jeden Bürger zu erheben und zu verknüpfen. Verschleiernd wird dieses Gesetzespaket unter die Überschrift gesetzt: „Datenschutz- und Begleitgesetze".

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 festgestellt, daß der Bürger gegenüber der staatlichen Verwaltung ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besitzt. Dazu heißt es in dem Urteil:

> Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8,9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Die damit vom Bundesverfassungsgericht geforderte kritische Überprüfung der gegenwärtigen Praxis im „Sicherheitsbereich" hat nicht stattgefunden; stattdessen wurden Entwürfe zu Gesetzen vorbereitet, die für die heute bestehende Praxis die fehlende gesetzliche Grundlage nachzuschieben versuchen und die darüber hinaus Geheimdienste und Polizei zusätzlich mit neuen Befugnissen ausstatten. Kurz: **Nicht der Bürger erhält mehr Rechte, sondern Geheimdienste und eine im Geheimen arbeitende Polizei.**

Vorgesehen sind im einzelnen:

1. Der Entwurf eines neuen **Bundesverfassungsschutzgesetzes** ändert die bisherigen Aufgaben des Verfassungsschutzes nicht. Die Befugnis, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden (heimliche akustische und optische Observationen, Einsatz von V-Leuten etc.), bleibt bestehen. Dabei soll die „Erhebung personenbezogener Daten" auch dann möglich sein, wenn kein Verdacht vorliegt, sondern „nachrichtendienstliche Zugänge gewonnen werden können". Erweitert werden auch die Befugnisse des Verfassungsschutzes, sich mittels der elektronischen Datenverarbeitung Informationen zu verschaffen. Ein nahezu unbeschränkter Datenfluß aus der öffentlichen Verwaltung an den Verfassungsschutz wird zulässig. Bestimmte Informationen müssen auch ohne Aufforderung dem Verfassungsschutz mitgeteilt werden. Im Einzelfall kann der Verfassungsschutz verlangen, daß ihm alle personenbezogenen Daten übermittelt werden. Darüber hinaus können alle Behörden von sich aus alles mitteilen, was dem „Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben" dienlich ist. Dabei und bei der Weitergabe von Daten des Verfassungsschutzes wird kaum ein Unterschied gemacht, ob es sich um die Abwehr von Spionage und Terrorismus handelt oder um die Zugehörigkeit zu unerwünschten Organisationen und Aktivitäten. Die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Behörden, alliierte Dienststellen, ausländische Geheimdienste und an „andere als öffentliche Stellen" wird in einem bestimmten Umfang erlaubt. Der Aufbau von Dateien über Personen wird sogar mit „Textauszügen" aus Akten zulässig, ohne daß der Bürger von solchen Bewertungen etwas erfährt und ohne daß er etwas dagegen unternehmen kann. Aus einer Fundstellendatei, die – wie bisher NADIS – lediglich darauf verweist, an welcher Stelle Akten geführt werden, wird eine Bewertungsdatei.

2. Der **Militärische Abschirmdienst** (MAD) erhält die bislang fehlende gesetzliche Regelung mit denselben Befugnissen wie der Verfassungsschutz. Es gibt keine eindeutige Trennung der Aufgabenbereiche zwischen beiden Geheimdiensten. Der MAD kann überall im „zivilen" Bereich tätig werden, sofern er nur geltend macht, daß die Belange der Bundeswehr tangiert sind. Faktisch führen die vorgesehenen Regelungen dazu, daß die bisher illegale „Zersetzer-kartei" rechtlich nicht mehr beanstandet werden kann.

3. In einem weiteren Gesetzentwurf soll die **Amtshilfe zwischen Sicherheitsbehörden** geregelt werden (Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes, ZAG). Durch dieses Gesetz wird der Datenverbund zwischen Geheimdiensten einerseits und Polizei (einschließlich Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz) und Strafverfolgungsbehörden andererseits zulässig. Damit wird die aus bitteren Erfahrungen mit einer geheimen Staatspolizei (Gestapo) entstandene und zu materiellem Verfassungsrecht erhobene Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei aufgehoben.

4. Durch eine unscheinbare Novelle zum **Straßenverkehrsgesetz** soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für ein „Zentrales Verkehrsinformationssystem" (ZEVIS). Damit würden das KFZ-Bundesamt in Flensburg sowie die kommunalen KFZ-Zulassungsstellen faktisch zu Außenstellen der Polizei, die jederzeit dem polizeilichen Datenzugriff (on-line) offenstehen.

5. Das **Personalausweisgesetz** soll nun in Kraft gesetzt und durch eine Novelle zum **Paßgesetz** ergänzt werden. Die Maschinenlesbarkeit dieser Identifikationspapiere macht es möglich, eine Vielzahl von Bürgern binnen kurzer Zeit zu erfassen. Damit wird die Grundlage geschaffen zur Konstituierung dessen, was man Erfassungsstaat genannt hat.

6. Die Novelle zum **Bundesdatenschutzgesetz** beseitigt nicht die Lücken des bisherigen Gesetzes, sondern schafft für die öffentliche Verwaltung durch die generelle Zulassung von on-line-Verfahren und durch die Einengung des Dateibegriffes neue Freiräume. Die Weitergabe an andere Behörden und an Private wird im größeren Umfang möglich. Die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten werden einerseits geringfügig erweitert, andererseits durch die Einengung des Datei-Begriffs eingeschränkt. Eine Auskunftsverpflichtung von Verfassungsschutz, MAD und BND gegenüber dem Bürger gibt es prinzipiell nicht.

In enger Verbindung mit diesem Gesetzespaket steht die Beratung eines **Musterentwurfs für einheitliche Polizeigesetze des Bundes und der Länder** In der Innenministerkonferenz. Durch diese Bestimmungen soll die Polizei Befugnisse erhalten, die bisher Geheimdiensten vorbehalten waren. Die Polizei erhält das Recht, in bestimmten Fällen nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, heimlich zu observieren, V-Leute einzusetzen und Kriminalbeamte als „Verdeckte Ermittler". Alles das soll möglich sein, ohne daß ein konkreter Tatverdacht vorliegen muß. Die Tätigkeit der Polizei ist nicht mehr auf die Gefahrenabwehr beschränkt, sondern soll auf die „Vorsorge zur Gefahrenabwehr" und auf „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" ausgedehnt werden. Damit wird der Polizei erlaubt, alle Daten, die ihr wichtig erscheinen, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Es soll zum Beispiel zulässig sein, daß die Polizei jeden „Kontakt" zum Anlaß einer Fahndungsanfrage macht. Rasterfahndung kann durchgeführt werden – auch im präventiven Bereich.

Die Regierungsparteien versuchen, dieses umfangreiche Gesetzesvorhaben im Eilverfahren im Bundestag und Bundesrat zu verabschieden. Der Entwurf für die Polizei wird vorerst zurückgestellt. Auch in dem wichtigen Bereich des Bundeskriminalamtes soll vorerst weiter in der „Grauzone" operiert werden. Die Vorentwürfe wurden unter Ausschluß der Öffentlichkeit in einem Geheimverfahren beraten. Diese Texte, die mit dem Aufdruck „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" versehen sind, wurden nach dem bisherigen Stand der Beratungen von der Zeitschrift **Bürgerrechte und Polizei,** CILIP 21, Nr. 2/1985 veröffentlicht. Die Gesetzesentwürfe sollen von den Bundestagsfraktionen der Regierungskoalition direkt im Bundestag eingebracht werden. Damit wird eine für die öffentliche Erörterung wichtige Beratungsrunde im Bundesrat ausgeschaltet. Schon diese Besonderheiten beim Gesetzgebungsverfahren zeigen, daß die Initiatoren dieser Gesetze öffentliche Kritik zu fürchten haben. Die FDP hat sich in dem Vorverfahren insbesondere durch Staatssekretär Klaus Kinkel (einst Präsident des Bundesnachrichtendienstes) weitgehend festlegen lassen und sich in vielen Fragen den Interessen der Sicherheitsbürokratien unterworfen.

Es ist abzusehen, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages neben der Argumentation mit der bedrohten „Inneren Sicherheit" auch dem Hinweis auf (bewußt) geschaffene „Sachzwänge" ausgesetzt werden. Eine riesige Investitionssumme soll Parlament und Öffentlichkeit dazu bringen, der Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises und der Verabschiedung sogenannter Begleitgesetze zuzustimmen. Bald drei Jahre werden in der Bundesdruckerei in Berlin umfangreiche Räumlichkeiten mit einem großen Computer- und Maschinenpark zusammen mit dem zugehörigen Personal zur Einführung des Ausweises bereitgehalten. Nach Schätzungen aus der **Bundesdruckerei** selbst sind bisher dafür **an die 150 Millionen DM** aufgewendet worden. **Jeden Monat** kommen **ca. 2 Millionen DM** hinzu (allein die für die Herstellung der Ausweise installierte Computeranlage kostet 1,5 Millionen DM im Monat).

Die Humanistische Union hält es in einer parlamentarischen Demokratie für unvertretbar, durch derart immense Investitionen und laufende Kosten in Millionenhöhe, noch bevor das Inkrafttreten des Gesetzes über den Personalausweis definitiv beschlossen ist, einen Kostenberg in Millionenhöhe aufzutürmen, der die Parlamentarier allein schon aus diesem Grund unter erheblichen Druck zu setzen vermag.

Die Gesetzesentwürfe haben eine ähnliche Bedeutung wie einst die Notstandsgesetze. Die Befugnisse der Sicherheitsbürokratien werden nicht nur über den bisherigen Stand hinaus ausgedehnt, sondern so gefaßt, daß es im Sicherheitsbereich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung faktisch nicht mehr gibt. Das Grundrecht wird damit in bestimmten Bereichen in seinem Wesensgehalt angetastet. Diese Gesetze dienen nicht dem Bürger, sondern sind Instrument einer perfektionistischen Sicherheitsrationalität von Geheimdiensten und Polizei. Der Schutz der Daten des Bürgers wird ersetzt durch Befugnisse der Sicherheitsbürokratien zum Zugriff auf die Daten des Bürgers. Geschützt werden unterschiedslos alle Daten dieser Bürokratien vor dem Bürger.

Die Humanistische Union fordert dazu auf, alles zu tun, damit die geplanten Gesetze in dieser Form nicht realisiert werden können. Solche Gesetze dürfen nicht handstreichartig durchgesetzt werden.

Es bedarf einer breiten Information über die Gefahren des Gesetzespakets. Dem Versuch der FDP, ihr Einverständnis mit einer Umkehrung des Volkszählungsurteils zu Lasten der Freiheitsrechte zu beschönigen, darf nicht auf den Leim gegangen werden. Es kommt nicht nur darauf an, Sozialdemokraten und GRÜNE gegen diese Gesetze zu mobilisieren; auch liberale Konservative können gegen diese Gesetze gewonnen werden. Ebenso müssen die Gewerkschaften erkennen, daß auf Grund dieser Gesetze gewerkschaftliche Interessen angetastet werden können. Wichtig ist, daß sich überall im Lande Initiativen bilden – wie vor 3 Jahren gegen die Volkszählung – gegen die rechtliche Installierung des Überwachungsstaates.

Für den Bundesvorstand der Humanistischen Union

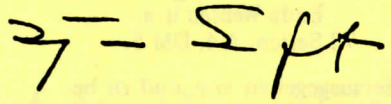

Jürgen Seifert

LITERATURHINWEISE

LITERATURVERZEICHNIS

CILIP Informationsdienst „Bürgerrechte & Polizei", Nr. 2/1985 und Nr. 3/1985
(Materialien, Dokumente, Einschätzungen zu den neuen „Sicherheits"-Gesetzen), DM 9,- + Porto, Bezug: Kirschkern Buchversand, Lietzenburger Straße 99, 1000 Berlin 15

V-Leute, in: CILIP-„Bürgerrechte & Polizei" 1/1984

HUMANISTISCHE UNION
- Stellungnahme zur geplanten Änderung des Polizeirechts, DM –,50 in Briefmarken
- Stellungnahme zum neuen Bundesverfassungsschutz, DM –,50 in Briefmarken
- Die (un)heimliche Staatsgewalt – Memorandum zum Verfassungsschutz, 1981, DM 5,– (inkl. Porto)
  Bezug: HU, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Auf dem Weg zu einer halbkriminellen Geheimpolizei? "vorgänge' 6/1983 (Bezug: HU)

Seifert: Vom Under Cover Agent zum "Verdeckten Ermittler", in: "vorgänge" 1/1986, S. 30ff

Protokoll der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15.11.1985 mit der Debatte über die Große Anfrage der SPD zur Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich; DM 4,90 + Porto
Bezug: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

Stellungnahme der Datenschutz-Beauftragten zum Volkszählungsurteil und zum Datenschutz im Sicherheitsbereich können bei diesen angefordert werden.

Diederichs/Nantscheff/Gottschlich: Der vierte Geheimdienst der Republik, Sonderdruck „die tageszeitung" (taz, Nov. 1984)

Gössner/Herzog: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Gössner: „VS-Nur für den Dienstgebrauch". Eine Dokumentation zur verdeckten Ermittlungsarbeit der Polizei, in: GEHEIM 1/1986 (Bezug: Lütticher Str. 14, 5 Köln 1)

dies.: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Kutscha/Paech: Im Staat der ‚Inneren Sicherheit'. Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Frankfurt 1981

Lüderssen (Hg.): V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt 1985

„Das Tor für die Geheimpolizei steht offen". Die Gesetze zur inneren Sicherheit: Abbau von Liberalität und Rechtsstaatlichkeit, in: Der Spiegel Nr. 7/1986

Weitere Literatur zu Polizei und Geheimdiensten

Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin: Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York 1985

Gössner/Herzog: Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, aktual. Neuauflage Köln 1984

dies.: Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984

Kutscha/Paech: Im Staat der ‚Inneren Sicherheit'. Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Frankfurt 1981

Werkentin: Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt/New York 1984

Nach Schleyer: „Sonderkommandos" in der BRD – Zügiger Ausbau der neuen GeStaPo. Antifaschistische Russell-Reihe 5, Hamburg 1979

Aust: Kennwort Hundert Blumen. Die Verwicklung des Verfassungsschutzes in den Mordfall Schmücker, Hamburg 1980

Brückner/Damm/Seifert: 1984 schon heute oder wer hat Angst vorm Verfassungsschutz, Frankfurt, 3. Aufl. 1979

Geheimdienste in der Bundesrepublik, "vorgänge" (Zeitschrift für Gesellschaftspolitik), 55/1982

Heigl/Saupe: Operation EVA. Die Affäre Langemann, Hamburg 1982

Mader/Charisius: Nicht länger geheim, Berlin/DDR 1980

Roth: Dunkelmänner der Macht, Bornheim 1984

Literaturauswahl zur Verdatung

Bölsche: Der Weg in den Überwachungsstaat, Reinbek b. Hamburg 1979

Holzer: Orwell & Bundesrepublik. Erfassen - Überwachen - Manipulieren, Frankfurt 1984

Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat. Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte im Computerzeitalter, Gutachten und Protokoll, Symposium der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden 1984 (Bezug: Staatskanzlei, Postfach 31 47, 6200 Wiesbaden)

Janßen (Hg.): Ihr glücklichen Augen, was je ihr gesehn... Der Überstaat probt, Frankfurt 1984

Meyer-Larsen (Hg.): Daten-Schatten. Wie die Computer dein Leben kontrollieren, Reinbek 1984

Narr (Hg.): Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff-Beiträge zur Verfassung unserer Republik, Reinbek 1977

Pötzl: Total unter Kontrolle. Computerausweis. Volkszählung, Verkabelung, Reinbek 1985

Schwan: Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit. Datenverarbeitung im Recht. Beiheft 15, München 1984

Schwenger: Im Jahr des Großen Bruders. Orwells deutsche Wirklichkeit, München 1983

Simon/Taeger: Rasterfahndung. Entwicklung, Inhalt und Grenzen einer kriminalpolizeilichen Fahndungsmethode, Baden-Baden 1981

Steinmüller: Der Aufstieg des Geheimbereichs, in: Kursbuch 56/1979, S. 169-198

Taeger (Hg.): Die Volkszählung, Reinbek 1983

Taeger (Hg.): Der neue Personalausweis, Reinbek 1984

Wambach (Hg.): Der Mensch als Risiko, Frankfurt 1983

Weizenbaum: Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, Frankfurt 1977

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Mit Dokumenten & Beiträgen von:
Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Jürgen Seifert, Edda Weßlau u. a.
78 Seiten, A 4, DM 5.–

Herausgegeben von und zu beziehen über „Bürger kontrollieren die Polizei" und Bremer Jugendpresse, Fehrfeld 60, 28 Bremen, Tel. 0421/704581

Fordern Sie Informationsmaterial über die Arbeit der Humanistischen Union an (Bräuhausstraße 2, 8000 München 2).

wie NADIS gespeichert. Gespeichert und ausgespäht werden jedoch nicht nur eventuell verdächtige Personen, sondern auch deren Kontakte wie Familien, Freunde, Bekannte, zugehörige Gruppen, eben das gesamte Umfeld.
Wie weit ist nun die Bundesrepublik bereits von diesen „staatsbedrohenden Kräften" infiltriert? Angesichts des Durchpeitschens des Sicherheitspaketes durch die gesetzgebenden Organe scheinen die der CDU/CSU nahestehenden Kreise von einer erheblichen Bedrohung auszugehen. In diesselbe Kerbe paßt es, wenn diese auch hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung immer wieder von der Bedrohung der geistig-moralischen Werte „unserer Gesellschaft" sprechen.
Nach dieser Sicherheitslogik findet der Staatsschutz tatsächlich ein umfassendes Tätigkeitsfeld vor. Dem Komitee gegen Berufsverbote zufolge hat es seit 1971 ca. 20 000 Berufsverbote und Disziplinierungen gegeben. Zu dieser Zahl der „anerkannten Staatsfeinde" kommt noch eine weitaus größere Zahl von Personen, die sich nicht durch Bewerbung im öffentlichen Dienst oder anderen Unternehmungen einem Berufsverbotsverfahren ausgesetzt haben. Und dann das Umfeld dieser Personen. Eltern und Familien, Freunde, Bekannte bis hin zu zufälligen (oder nicht zufälligen, wer weiß) Kontaktpersonen. So läßt sich schnell auf 25 Prozent der Bevölkerung kommen, die für die Geheimdienste nach ihrem Auftrag „interessant" wären.
Hier ist zu berücksichtigen, daß deren Interesse auftragsgemäß nicht erst beginnt, wenn eine Gefahr für die geistig-moralischen Werte vorhanden ist. Zu einer solchen Gefahr, die bekanntlich immer auch die Gefahr von Gewalt beinhaltet, soll es erst gar nicht kommen. Anhaltspunkte für einen Verdacht, das ist viel weniger als ein Verdacht selbst, reichen bereits aus für den Einsatz der Geheimdienste und den totalen Datenverbund.
Allein in Sachen Extremismus bietet sich den Geheimdiensten demnach ein großes, fast nicht zu bewältigendes Tätigkeitsfeld. Wie es scheint, eine schier unlösbare Aufgabe. Doch die Sicherheitslobby ist stark und im Auftrieb. Die Computerindustrie ist in der Lage, die Datenverarbeitungsbedürfnisse der Geheimdienste zu befriedigen, um das Verändern der geistig-moralischen Werte zu verhindern, zumindest zu überwachen.

Prävention der Polizei

Auch eine starke Polizeilobby will da nicht abseits stehen, sondern am technischen Aufschwung der Datenverarbeitungsmöglichkeiten teilhaben. Dazu haben Vordenker der Polizei wie der ehemalige Präsident des BKA, Herold, oder der jetzige Landes-Polizeipräsident von Baden-Württemberg, Stümper, eine neue polizeiliche Aufgabe entwickelt: die Prävention. Die Polizei soll nicht erst tätig werden, wenn eine Straftat geschehen ist, sie soll Straftaten verhindern, indem sie bereits weit im Vorfeld ausforscht und Informationen sammelt. Und diese Daten über Personen und Umstände speichert. Die Entwicklung dieses neuen Tätigkeitsfeldes der Prävention ging Hand in Hand mit der technischen Entwicklung und den Möglichkeiten, die die Computerindustrie bot.
Trotz des durch die Datenbanken rasch gestiegenen Informationsmaterials über das Umfeld tatsächlicher und „zukünftiger" Straftäter klagen die polizeilichen Sicherheitslobbyisten über eine ständig sinkende Aufklärungsquote von Straftaten. Sie verlangen nach immer mehr Daten über noch größere Personenkreise angesichts der Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft durch eine Kriminalitätsentwicklung, die „in Deutschland seit Beginn der siebziger Jahre besorgniserregende, in Teilgebieten atemberaubende Züge angenommen habe". (CDU-Forderungskatalog zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung vom 23. 7. 1984)
Analysen lassen jedoch den Schluß zu, daß die polizeiliche Tätigkeit nur noch zu ca. 25 Prozent in der Verfolgung von Straftaten besteht. Ansonsten werden die polizeilichen Kräfte bei wichtigen gesellschaftlichen Ordnungsaufgaben eingesetzt. Zur Regelung von Verkehrsunfällen, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, als Schutz- und Rettungsdienste. Bei diesen Ordnungs- und Hilfsleistungen steht die Notwendigkeit der Strafverfolgung weit im Hintergrund. Diese Tätigkeiten haben gegenüber der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung in den letzten 15 bis 20 Jahren überproportional zugenommen. Das läßt sich an den Statistiken über Notrufeinsätze ablesen. Der Schritt hin zu der neuentwickelten polizeilichen Aufgabe, die gesellschaftliche Ordnung durch präventive Ausforschung und Datenspeicherung von möglichst vielen Bürgern aufrecht zu erhalten, ist dann nicht weit. Je mehr die Polizei über jeden weiß, umso eher können auch kriminalpolitisch bedenkliche Tendenzen erfaßt und bewertet werden. Ob damit auch Straftaten bereits im Vorfeld verhindert werden, erscheint allerdings vor dem Hintergrund der sinkenden Aufklärungsquote als zweifelhaft. Vielleicht hilft da nur die totale Datenerfassung.
Schon der ehemalige Präsident des BKA, Herold, hat das Informationsprivileg, ja das Informationsmonopol der Polizei erkannt. Gerade beim ordnenden Eingreifen vor Ort, bei Familienstreitigkeiten, Schlägereien, Rettungsbemühungen etc. erhält die Polizei so viele Informationen über persönliche Verhältnisse der Bürger wie keine andere staatliche Institution. Die Polizei hat ihr Ohr am Puls des Volkes. Diese Milliarden von Daten gespeichert, ergäben die Grundlage, kriminalpolitisch und auch ordnungspolitisch gesellschaftliche Veränderungen zu erkennen und gegebenenfalls gegenzulenken.
Gegen einen so angelegten Gebrauch der Polizei wehren sich auch Teile der Polizei selbst. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bezeichnet dies als Mißbrauch der Polizei. Sie will nicht, daß die Polizei als Politikersatz dienen soll.

Zivilbeamte in Frauenkleidung (um 1920)

Auch CDU/CSU und vor allem die FDP lassen manchmal versichern, daß die notwendige präventive Ausforschung und Datensammlung durch Geheimdienste und Polizei natürlich begrenzt werden soll..

Nach der im „Sicherheitspaket" zum Ausdruck kommenden Sicherheitslogik gibt es jedoch keine Grenzen. Technische Beschränkungen bei der Datenverarbeitung und Vernetzung wie vor 20 Jahren sind heute nicht mehr vorhanden. Die Speicherkapazitäten für eine totale Erfassung sind geschaffen. Vielleicht wird durch die Zahl der Mitarbeiter der Geheimdienste noch eine Grenze bei der persönlichen Ausforschung einzelner Personen gesetzt. Die Verfügung der Geheimdienste über die Datenbanken der Polizei hebt das Personalproblem der Geheimdienste aber weitgehend auf.

Die bestehende Vernetzung zwischen Geheimdiensten und Polizei wird durch die Sicherheitsgesetze nicht nur legalisiert. Sie erweitern die Zusammenarbeit noch durch die Verpflichtung zur unaufgeforderten gegenseitigen Übermittlung von Daten. Den grenzenlosen Bedürfnissen der Sicherheitslobby wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Die allwissende Bürokratie ist ins reife Alter gekommen.

Elektronische Spitzel

Eine umfassend über jeden einzelnen informierte Sicherheitsbürokratie bedroht keinen anständigen Bürger, der ja bekanntlich nichts zu verheimlichen hat. Mißverständnisse könnten schneller ausgeräumt werden als durch lange Nachforschungen, wenn die wesentlichen Informationen bereits gespeichert sind, wird von der Sicherheitslobby argumentiert. Der Zugriff auf andere Datenbänke privater oder staatlicher Art berühre den Bürger viel weniger als die direkte Nachforschung. Bloß, und das fällt oft unter den Tisch, dient die Vernetzung und die Informationsgewinnung zuerst einmal der „Verdachtsschöpfung" und der „Verdachtsverdichtung". Zuerst wird mit dem „elektronischen Schleppnetz" gefischt, in dem Tausende von Bürgern auf Grund der Kombination ihrer Daten hängen bleiben, die dann bei weiteren Nachforschungen sich vom Anfangsverdacht reinwaschen müssen.

Mancher mag denken, daß niemand etwas zu verbergen braucht. Die Sicherheitsbehörden können ruhig erfahren, weswegen man im Krankenhaus behandelt worden ist, die Miete per Dauerauftrag überweist oder welcher Wagen auf den eigenen Namen beim Bundesverkehrsamt zugelassen ist. Weshalb sollen Geheimdienste und Polizei auch nicht speichern, wer wann und wie oft nach Berlin oder in die DDR fährt, oder ins Ausland, nach Bulgarien vielleicht, oder auch nur nach Frankreich oder Italien. Etwas unverständlicher ist es schon, wegen der Stellung einer Anzeige polizeilich gespeichert zu werden, unangenehm ist die Vorstellung, daß so eine Nachbarschaftsstreitigkeit wegen Lärms oder gar eine Familienauseinandersetzung festgehalten wird. Und habe ich eine Resolution wegen Südafrika unterschrieben, an einer Demonstration teilgenommen oder nur zur Information mit einem Demonstrationsteilnehmer mich kurz unterhalten, schon bin ich auf Grund eines scharfen zivilen Beobachters im Computer. Nun, wenn es meiner Sicherheit dient . . .

Ulrich Flamme, 23. Der Bundesbahnarbeiter wurde in Hamburg zum Zugführer ausgebildet. Der DKP-Mann sollte nicht verbeamtet werden, weil er zu oft in der DDR Urlaub machte

Dr. Christian Sigrist, 43. Der Soziologieprofessor in Münster steht vor dem Berufsverbot. Er hatte einen juntanahen griechischen Professor als »Faschisten« bezeichnet

Charlotte Niess, 31, Regierungsrätin in Nordrhein-Westfalen, darf in Bayern nicht Richterin werden. Der Verfassungsschutz blockte das SPD-Mitglied ab

Silvia Gingold, 32, DKP-Mitglied und Tochter jüdischer Eltern, die von den Nazis verfolgt wurden, darf in Hessen keine Beamtin werden. Internationale Proteste blieben erfolglos

Etwas anderes wäre es schon, wenn ich von Nachbarn oder Arbeitskollegen erführe, daß jemand sich erkundigt hätte, ob der Kontakt zu meinem Onkel in der DDR sehr eng wäre oder was ich in meinen Ferien am Schwarzen Meer gemacht habe. Weshalb ich einen Wagen fahre, der nicht auf meinen Namen zugelassen ist. Weshalb ich Literatur über China, zugegeben, etwas exotisch, aus der Bibliothek ausleihe, ob in der Familie öfters Streit herrscht, Alkohol „eine Rolle spielt", ob bekannt ist, daß ich Schulden habe, was meine Tochter in der Friedensbewegung macht. Wenn irgend jemand nachfragt, sei es nur zu einem guten Zweck, etwas bleibt immer hängen. Dann hätte ja gleich der Typ von der Volkszählung kommen können . . .

Es ist bekannt geworden:

1. im Jahre 1978 überwachte der Verfassungsschutz das Leseverhalten von Büchereibenutzern;
2. im Juli 1978 kursierten Meldungen über Ausforschungen des Verfassungsschutzes an bayrischen Schulen;
3. im November 1978 wurde publik, daß der Bundesnachrichtendienst (BDN) routinemäßig Telefonate mithört und Briefe mit östlichen Absendern oder Adressaten mitliest;
4. im Dezember 1978 bestätigte sich, daß der Verfassungsschutz in Hamburg illegal „Wanzen" in Wohnungen plazierte;
5. im Januar 1978 fand sich im Bundeskriminalamt eine illegal angelegte Kartei, in der 4 000 Bundesbürger erfaßt waren, die in Wohngemeinschaften lebten;
6. im März 1978 erwies sich, daß Meldebeamte verdächtige Bundesbürger

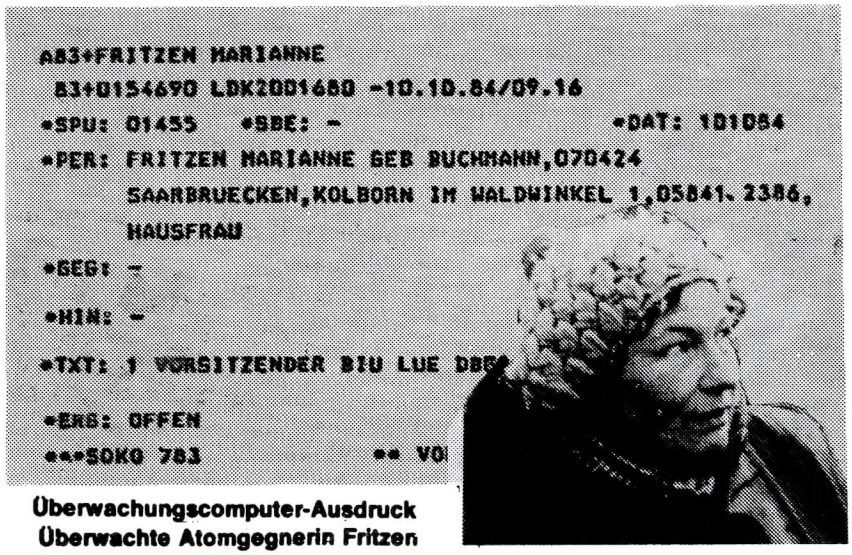

Überwachungscomputer-Ausdruck Überwachte Atomgegnerin Fritzen

mit einem verschlüsselten Sperrvermerk im Personalausweis brandmarkten;

7. im April 1979 mußte die Regierung einräumen, daß der Bundesgrenzschutz im Auftrage des BND Reisepässe bundesdeutscher Osttouristen fotografiert.
8. das BKA sammelte Daten über alle Ostflüchtlinge, die in den fünfziger Jahren in die BRD gekommen sind (darunter auch die des ehemaligen DDR-Bürgers H.-D. Genscher);
9. beim BKA wurden Dateien angelegt über Kernkraftgegner und Homosexuelle, über psychisch Kranke und bestohlene Autobesitzer;
10. im Jahre 1978 stammten 75 Prozent der Fahndungsaufträge im Grenzfahndungsbuch vom Verfassungsschutz;
11. im Jahre 1977 mußte der BGS rund 100 000 Karteikarten von DDR-Reisenden in den Reißwolf geben;
12. im Jahre 1978 wurde eine Liste des Verfassungsschutzes bekannt, nach der der BGS Leser von 287 linksextremistischen periodischen Druckwerken oder von Mitgliedern von 239 aufgeführten linksextremistischen Organisationen erfassen sollte;
13. Anfang 1979 wurden vom BKA zehntausende von Anbietern und Anmietern von Wohnungen im Raum Frankfurt-Mainz-Wiesbaden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung überprüft;
14. im Jahre 1977 wurden 100 000 Stromendverbraucher überprüft, ob sie in einer konspirativen Wohnung leben

.
.

101. im Jahre 1985 wurden alle Bundestagsabgeordneten der Grünen auf Grund einer Nachfrage des politischen Gegners nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes durchleuchtet...

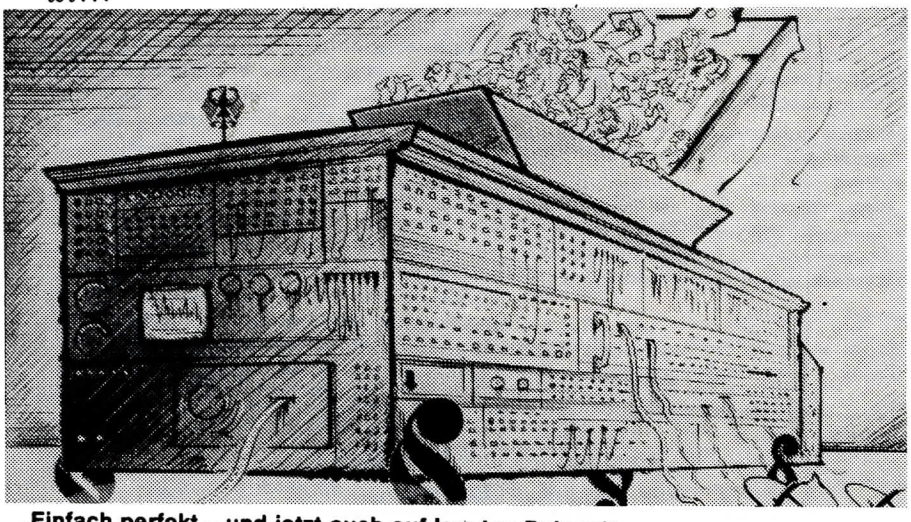

„Einfach perfekt – und jetzt auch auf legalen Beinen"

Ulrich K. Preuß

Das ambivalente Grundrecht auf Sicherheit

Vortrag vom 27. 11. 1985

Ich will zwei Gesichtspunkte erwähnen. Es wurde von der „Verrechtlichung der Entrechtung" gesprochen und davon, daß die Gesetze im Grunde genommen eigentlich nur das nachvollziehen, was praktisch bereits entweder ohne rechtliche Grundlage oder aber auf der Grundlage von Dienstanweisungen und internen Richtlinien ohnehin geschieht.

Wenn man die Texte liest, dann erinnert in der Tat die Detailliertheit dieser Gesetze an Verwaltungsrichtlinien, die ja auch für jeden Beamten für jeden möglichen Fall präzise vorschreiben, was er zu tun hat. Häufig sind Verwaltungsrichtlinien eben umfangreicher als die Gesetze selbst. Das ist aber nur die formelle Seite. Ich glaube, daß es wichtig ist zu sehen, daß die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das, was ohnehin geschieht, nur auf den ersten Blick die Erfordernisse erfüllt, die die Autoren, das heißt die Koalition, sich davon versprechen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat gesagt, daß der Austausch von Informationen etwas ist, was in den Grundrechtsbereich des einzelnen eingreift. Und weil es in den Grundrechtsbereich eingreift, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, weil bekanntlich jeder Eingriff in die Grundrechtssphäre des einzelnen ohne gesetzliche Grundlage unzulässig ist. So glaubt man in der Tat, indem man diese Eingriffermächtigung nachschiebt, damit dieses Erfordernis des BVerfG erfüllt zu haben.

Tatsächlich ist aber daran zu erinnern, daß der Gesetzesvorbehalt, das heißt die Notwendigkeit eines Gesetzes für Eingriffe in den Freiheitsraum der Bürger, nicht nur eine rechtsstaatliche Dimension – der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit – hat, daß man also weiß, was einem blüht. Dies spielt im Grunde genommen eine viel geringere Rolle als der demokratische Aspekt, nämlich die Erwartung, daß, wenn das Gesetz vom Parlament verabschiedet wird, man die Gewißheit hat, daß jedes Element der demokratischen Kontrolle und demokratischen Interessendurchsetzung dabei zum Zuge kommt, weil man der Exekutive und ihrem bürokratischen Apparat, zu Recht, wie die Geschichte lehrt, dies nicht zutraut. Das Element demokratischer Kontrolle verlangt also, daß die Interessen der Bürger gegen die Interessen der bürokratischen Apparate gesetzt werden und nicht gleichsam sich den bürokratischen Notwendigkeiten unterordnen.

Deshalb ist die Tatsache, daß die Gesetzesentwürfe jetzt nicht von der Ministerialbürokratie, das heißt aus der Regierung kommen, sondern daß sie von den Parteien vereinbart worden sind, formell gesprochen also aus der Mitte des Bundestages kommen, nur eine Scheinlösung dieses Problems. Sie verschleiert im Grunde genommen den wirklichen Charakter der Gesetze, denn inhaltlich reflektieren sie tatsächlich nichts mehr als die bürokratischen Erfordernisse und Notwendigkeiten, wie sie seit Jahren, spätestens seit dem Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz, immer wieder publizistisch verbreitet worden sind. Wenn wir also darauf bestehen, daß Eingriffe der Bürokratie und der Exekutive ganz allgemein auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, so können wir uns nicht damit begnügen, daß man darauf verweist, hier sind die Gesetze. Es gibt gleichzeitig auch eine inhaltliche Anforderung, daß die „Rechte des Volkes", um es einmal etwas pathetisch auszudrücken, gewahrt werden gegen die bürokratischen Apparate. Ein Gesetzgeber, der sich dazu hergibt, im Grunde nur noch einmal die Verwaltungsrichtlinien der Bürokratie in seine gesetzesmäßigen Verfahren einzubringen, um dort nur den notariellen Stempel draufzusetzen, verfehlt seine Aufgabe. Dies ist ein Gesichtspunkt, der schon vom Verfahren her diese Gesetze äußerst dubios macht.

Recht auf Selbstbestimmung

Ich möchte einen zweiten Gesichtspunkt nennen, der sich inhaltlicher mit den Gesetzen befaßt und auch wichtiger ist.

Das Volkszählungsurteil von 1983 war deswegen so sensationell, weil es nicht nur ein Gesetzesvorhaben, sondern einen bürokratischen Vorgang, den der Volkszählung, zum Stoppen gebracht hat, der bereits soweit angelaufen war, daß kein Mensch damit gerechnet hat, daß das BVerfG dem Lauf der Dinge in die Arme fallen würde. Es war die politische Seite des Vorgangs, die Publizität gemacht hat.

Tatsächlich ist es so, daß das berühmte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das BVerfG hier erstmals in voller Deutlichkeit dargestellt hat, keineswegs so sensationell und so neu ist, wie es scheint. Schon in früheren Urteilen hatte das BVerfG deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das, was wir als die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Artikel 2 GG bezeichnen, das Recht des einzelnen impliziert, über sich selbst – und das heißt auch über seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit – zu verfügen. Dazu gehört, daß er ebenfalls weiß, was andere über ihn wissen, denn davon hängt seine eigene Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ab.

Es hat bereits eine Entscheidung des BVerfG gegeben, in dem es es als einen Verstoß gegen das grundlegende Recht auf Selbstbestimmung aufgefaßt hat, daß einem Politiker, in diesem Fall Eppler, Worte in den Mund gelegt wurden, die er nie gesagt hatte, so daß er nach außen als jemand dargestellt wurde, der er gar nicht war. Das Recht, über sich selbst zu verfügen, und damit auch die Wirkung, die man in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen im gesellschaftlichen Bereich hat, selbst zu kontrollieren, zu steuern, darüber selbst zu verfügen, ist ein Grundrecht, das zunächst einmal mit diesem Problem der informationellen Selbstbestimmung nicht unbedingt etwas zu tun haben muß, wie das Beispiel Eppler zeigt.

Oder ein anderes Beispiel, das auch damals sehr viel Furore gemacht hat: der Beschluß des BVerfG zu den „Lebach-Mördern". Da ging es um den Fall, daß einer seinerzeit wegen Mordes zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Es ging um den Überfall auf ein Bundeswehrdepot und die Tötung von mehreren Soldaten. Nachdem der Verurteilte zehn/zwölf Jahre gesessen hatte, wollte das Fernsehen eine Sendung über diesen Fall machen, ich glaube sogar unter Nennung seines Namens, mindestens aber unter deutlichem Hinweis auf seine Person. Dagegen hat der Häftling Klage erhoben und ging bis zum BVerfG. Dieses hat ihm recht gegeben, indem es beschlossen hat, das Recht des einzelnen, sich selbst in der Öffentlichkeit gegenüber anderen darzustellen, ist ein unverfügbares Recht jedes einzelnen. Selbst dann, wenn er, wie in diesem Falle, sich einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, muß er ab einem bestimmten Zeitraum gleichsam die Gnade des Vergessens kennenlernen. Er muß die Möglichkeit haben, mit seiner Person und seinem Leben neu anzufangen, neue Daten zu setzen, also anderen gegenüber sich als ein anderer darzustellen. Dem würde die Auffrischung der Erinnerung durch die suggestive Form eines Fernsehfilmes beim Publikum entgegenwirken.

Diese beiden Entscheidungen sind Vorläufer der Entscheidung über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Ergebnis, das für uns von Bedeutung ist, war letztlich nicht so sensationell, nämlich das Ergebnis: die Verfügung von Dritten, in diesem Falle des Staates, über Daten des einzelnen, ohne daß der einzelne darüber eine Kontrolle hat, – d. h. nicht weiß, und es auch nicht steuern kann, welche Daten erfaßt werden, und auch der Inhalt dieser Daten ihm unbekannt ist –, diese Verfügung des Staates ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Rechts auf individuelle Selbstdarstellung.

Dieses ist der erste Gesichtspunkt, der für ein relativ konservatives Gericht wie das BVerfG allerdings nicht so erstaunlich ist, weil es ohnehin sozusagen dem Heroismus des Individuums huldigt und von dort her auch immer sehr emphatisch von den Rechten des Bürgers und des Individuums spricht.

Der zweite Gesichtspunkt, der zweifellos auf die Einwirkung des Bundesverfassungsrichters Simon zurückgehen dürfte, ist die politische Dimension. Hier wird gesagt, daß das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur eine Frage des einzelnen und seiner Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ist, sondern daß es eine Verfälschung und eine Vergiftung des Prozesses öffentlicher Meinung und Willensbildung darstellt, wenn insgesamt in der Gesellschaft eine Unsicherheit jedes einzelnen darüber besteht, ob und wenn ja, welche Daten und in welcher Selektion mit welcher Interpretation gespeichert und weitergegeben und somit zu einem Element staat-

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik
seit 25 Jahren eine Stimme gegen den Strom der Zeit

Heft 80, März 1986:

Politische Konflikte vor Gericht

Eine Aufgabe der Rechtsprechung demokratisch verfaßter Gesellschaften besteht offenbar darin, mit strafprozessualen Mitteln politisches Handeln auf den (bescheidenen) parlamentarischen Aktionsradius zu beschränken, mangelnde politische Loyalität juristisch zu sanktionieren. Wo also das breit gefächerte gesellschaftliche Instrumentarium (von der Erziehung bis hin zur Kulturindustrie) zur Aufrechterhaltung des status quo nicht mehr faßt, wird das politisch motivierte (außerparlamentarische) Handeln vor Gericht beurteilt, Politik wird verrechtlicht, die Gerichte fungieren als Verschiebebahnhof der Politik.
Diesem Aufgabenbereich der Justiz spürt die März-Ausgabe der **vorgänge** nach.

Aus dem Inhalt

Ulrich Vultejus:
Der politische Straf-Prozeß

Helmut Kramer:
Justiz und Pazifismus.
Eine historische Betrachtung

Günter Saathoff:
Grenzen der Staatsgewalt und das
Recht auf Zivilen Ungehorsam

Michael Schubert:
»Terrorismusbekämpfung« als Vorwand
für die Kriminalisierung politischer Konflikte.
Westeuropäische Zusammenarbeit und Strafrechtsvereinheitlichung gegen den »Inneren Feind«

Ulrich K. Preuß:
Politische Justiz — 10 Thesen

u.v.a.m.

Die **vorgänge** erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52.— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12.—. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Ab sofort bei Ihrem Buchhändler

Verlag »vorgänge« e.V., Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

licher Kontrolle gemacht werden können. Damit wird das Prinzip der Demokratie, das grundsätzlich eine staatsfreie Sphäre politischer Öffentlichkeit voraussetzt, wie das BVerfG mehrfach dargelegt hat, verletzt, weil hier ein sich wie ein Netz über die politische Öffentlichkeit spannendes Informationssystem legt, in dem die informationelle Kontrolle für den einzelnen Rückwirkungen auf sein Verhalten in der Öffentlichkeit hat. Der unbefangene, freie, offene politische Prozeß wird damit behindert.

Das scheint mir ein noch wichtigerer Gesichtspunkt zu sein als der individualrechtliche, nämlich daß eine Vergiftung der Demokratie und der politischen Öffentlichkeit stattfindet, wenn eine solche Kontrolle informationeller Art vorhanden ist.

Drittens ergibt sich daraus als Konsequenz – nach dem klassischen Verständnis der Juristen und auch der Politiker sehr fremd, überraschend und zunächst auch schwer zu begreifen – die Feststellung, daß auch das Sammeln von Informationen, sei es durch Observieren, sei es natürlich durch die elektronische Datenverarbeitung, das Speichern, Ändern und Weitergeben, einen Eingriff im Sinne der verfassungsrechtlichen Dogmatik darstellt. Als einen solchen Eingriff hatte man normalerweise bisher immer spürbare Sachen angesehen, also wenn zum Beispiel einem ein Polizist einen Knüppel über den Kopf schlägt. Diesen spürt man, das ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das ist etwas ganz Handfestes, Sinnliches geradezu. Durch das BVerfG wird der Begriff des Eingriffs entmaterialisiert, er wird entsinnlicht, als eine Konsequenz der Tatsache, daß auch politische Herrschaft und soziale Kontrolle durch die Exekutive sich entsinnlicht und entmaterialisiert hat durch ein System der Kontrolle und der Nicht-Mehr-Verfügbarkeit des einzelnen über das, was an Informationen über ihn besteht. Durch den Umgang mit Symbolen, – Daten sind nichts anderes als Symbole –, kann hier ohne äußere Gewalt eine Verstaatlichung der Gesellschaft und der politischen Öffentlichkeit bewirkt werden. Wenn der Vergiftung der öffentlichen Sphäre im Grunde nur ein legales Mäntelchen umgehängt wird, dann ist es nicht das, was wir unter der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage verstehen.

Nun ein letzter Gedanke, der im Grunde der wichtigste ist. Deshalb kommt er auch zum Schluß.
Das BVerfG hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt.

Supergrundrecht Sicherheit

Die deutsche Bürokratie und die deutsche Rechtswissenschaft, die weltweit berühmt sind, würde man jedoch unterschätzen, wenn sie nicht in der Lage wäre, relativ schnell ein Gegengrundrecht zu entwickeln. Der Titel eines durchaus ernsthaften Buches eines durchaus ernsthaften Kollegen aus Bonn, Isensee, lautet: Das Grundrecht auf Sicherheit. Dieses Grundrecht hat der Kollege neu erfunden. Das Buch ist 1984 erschienen. Ich bin nicht sicher, ob es eine direkte Reaktion auf das Urteil gewesen ist.
Isensee legt dar, daß jeder Bürger nicht nur die üblichen Freiheitsrechte hat, also Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Person und dergleichen mehr, sondern daß er ein im Grundgesetz selbst gar nicht direkt erwähntes Grundrecht auf Sicherheit hat, was aber im Grunde genommen das wichtigste Grundrecht überhaupt ist. Denn wenn es keine Sicherheit gibt, dann gibt es auch keine Freiheit. Die ganzen Freiheitsrechte haben keinen Wert, wenn der einzelne nicht die Sicherheit hat, diese Freiheitsrechte genießen zu können. Das ist ja durchaus logisch und in sich verständlich.
Nur hat dieses Grundrecht eine ganz besondere Eigenart, die dieses Grundrecht von allen anderen Grundrechten unterscheidet. Der einzelne kann für sich selbst als Individuum im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten, die er selbst ausüben kann, seine eigene Sicherheit normalerweise nicht selbst garantieren. Das würde entweder darauf hinauslaufen, daß man jedem das Recht gibt, daß er sich gegen mögliche Angriffe – also gegen alles, was ihn verunsichert – selbst zur Wehr setzt. Das ist natürlich von Herrn Isensee nicht gemeint, kann auch nicht gemeint sein, denn wir haben ja bekanntlich das staatliche Gewaltmonopol, nach dem dem einzelnen jede Art der Gewalttätigkeit untersagt ist. In Extremfällen gibt es die Notwehr, aber nur soweit es erforderlich

Großer Bruder im Film „1984“: Von der Wirklichkeit überholt?

Datenbänder im Hamburger Polizeipräsidium

ist, um einen gegenwärtigen Angriff abzuwehren. Im übrigen heißt das, wenn der einzelne das Grundrecht auf Sicherheit in Anspruch nimmt, er es nicht selbst wahrnehmen kann. Das tut der Staat. Der Staat ist derjenige, der für die Sicherheit seiner Bürger verantwortliche ist. Demnach bedeutet das Grundrecht auf Sicherheit einen Anspruch des einzelnen Bürgers gegen den Staat, daß dieser seine Sicherheit gewährleistet. Diese Sicherheit gewährleistet der Staat durch den Aufbau der entsprechenden Sicherheitsorgane und Streitkräfte nach innen und nach außen. Je mehr der Staat danach seinen Sicherheitsapparat aufbläht, um so mehr betreibt er Grundrechtsvorsorge für seine Bürger. Er ist nämlich der logische und strukturell ganz unvermeidbare Hüter dieses Grundrechts des einzelnen. Es ist auch ein so wichtiges Grundrecht, daß man es dem einzelnen auch nicht überlassen kann. Der kann ja unter Umständen einen ganz falschen Gebrauch davon machen. Es ist überhaupt die Tendenz, daß gesagt wird, die Grundrechte sind so wichtig, daß sie am besten von der Gemeinschaft insgesamt für den einzelnen wahrgenommen werden, zumindest gilt das für das Grundrecht auf Sicherheit. Das heißt, je mehr aufgerüstet wird, um so mehr betreibt der Staat Grundrechtspolitik und erfüllt die Ansprüche der Bürger auf Sicherheit. Das ist kein Witz, es hört sich vielleicht witzig an, aber das ist exakt die Argumentation, wie sie bei Isensee und bei Scholz und früher schon beim größten Grundrechtskommentar, größten meine ich vom Gewicht her, dem von Dürig, zum Ausdruck kommt. Der Staat treibt also Sicherheits- und Gefahrenvorsorge in Erfüllung eines grundrechtlichen Auftrages. Damit haben wir gleichsam die Gegenposition. Wir hätten dann also zumindest die Kolision zweier Grundrechte, die normlogisch gesprochen auf gleicher Ebene liegen. Wenn man das Urteil des BVerfG nimmt, dann würde es das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geben, das Verfassungsrang hat und dem alle gesetzlichen Bestimmungen genügen müßten. Man muß also eine Gegenwaffe entwickeln, die den gleichen rechtslogischen Rang hat, ebenfalls Verfassungsrang hat, und das ist das Grundrecht auf Sicherheit. Wenn zwei Grundrechte miteinander kollidieren, muß im Einzelfall abgewogen werden.

Aber auch das reicht noch nicht. Man soll nicht die Intelligenz und Phantasie unserer Bürokraten und Juristen unterschätzen, indem man glaubt, sie würden sich damit begnügen, im Sinne von checks und balances ein Gegengrundrecht entwickelt zu haben, um im Einzelfalle doch noch etwas zu bekommen. Jetzt wird gleichsam der nächste Sprung gewagt, der deutlich einen Vorrang dem Grundrecht auf Sicherheit vor dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einräumt. Man argumentiert, daß die Information und die informationelle Verknüpfung der Apparate nicht zu verstehen ist als etwas, das dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegenwirkt, sondern im Gegenteil: Dies stellt ein Mittel zur Erfüllung dieses Grundrechts dar. Denn erst dadurch, daß der Staat umfassend über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft informiert ist, ist er in der Lage, seinen Auftrag, den er gegenüber den Bürgern hat, zu erfüllen. Nur durch eine möglichst lückenlose Informationssammlung und Verknüpfung der Daten durch die Behörden kann der Sicherheitsauftrag des Staates erfüllt werden und so die Grundlage bieten, daß der einzelne seine Freiheit wahrnehmen kann, unter anderem letztlich auch sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
Damit ist das Grundrecht auf Sicherheit zu einem Supergrundrecht geworden, dem alle anderen Grundrechte und sonstigen rechtlichen Normen untergeordnet sind. Dies ist die Konstruktion, die begonnen hat, Karriere zu machen und die der rechtslogische Hintergrund dieser Gesetze ist.
Eine letzte Bemerkung. Der Begriff „Sicherheit", der hier eine große Rolle spielt, ist meines Erachtens noch nicht hinlänglich genug analysiert worden, oder jedenfalls nur in einigen Teilaspekten. Das ist deswegen bedauerlich, weil mit diesem Begriff der Sicherheit sowohl innenpolitisch wie auch außenpolitisch operiert wird. In der Militär- und Außenpolitik spielt der Begriff der Sicherheit bekanntlich auch eine große Rolle. Der Zusammenhang dieser beiden Sicherheitsbegriffe ist bislang noch nicht analysiert worden.
Ich will mit dem außenpolitischen Sicherheitsbegriff beginnen, dann die Parallele zum innenpolitischen ziehen und das Zusammenwirken beider deutlich machen.

Die andere Sicherheit

In der Außenpolitik und im Völkerrecht gibt es zwei grundsätzliche Sicherheitskonzeptionen. Vom Anbeginn des bürgerlichen Verfassungsstaates hat es immer zwei diametral entgegengesetzte Sicherheitsbegriffe gegeben. Den einen Sicherheitsbegriff hat unter anderen Thomas Hobbes entwickelt, der sagt: Sicherheit ist nur dadurch möglich, daß es einen Gewalthaber gibt, der alle Bestrebungen, die die Sicherheit der anderen Mitbürger gefährden könnten, unterdrückt. Oder außenpolitisch gesehen: Sicherheit durch Aufrüstung, durch Stärke. Möglichst Gewaltpotential aufeinanderhäufen. Das wäre innenpolitisch gesehen ein Souverän, der unangefochten alle staatlichen Gewaltmittel bei sich monopolisiert und jeden, der als Störer in Betracht kommt, unterdrückt. Damit er keine Chance hat, muß er ihn möglichst präventiv unterdrücken. Und im Außenpolitischen ist es nicht anders. Die Theorie der Sicherheit auf der Grundlage von Aufrüstung und

Anhäufung von Militärpotential zur Abschreckung des anderen ist eine heute gängige, für die BRD verpflichtende Doktrin.
Für das entgegengesetzte Sicherheitskonzept steht der Name von John Locke. Im Völkerrecht finden wir es in der Charta der Vereinten Nationen. Wir finden dieses Konzept auch im Grundgesetz.
Es handelt sich in der Sprache des Völkerrechts um ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit". Sicherheit entsteht danach aus der Wechselseitigkeit einer rechtlichen Beziehung, in der die Völker untereinander, – in der Gesellschaft die Bürger –, in eine Ordnung integriert sind, kraft derer sie vertrauen können, daß der andere ihn nicht überfallen wird oder ihn ständig mit Gewalt bedroht. Denn dieses System von rechtlichen Garantien und Versprechen schafft Vertrauen und Vertrauen ist die Basis von Sicherheit, nicht die Präsenz und die ständige Drohung mit Gewalt.
Dieses System der Gegenseitigkeit heißt in der UNO-Satzung und im Grundgesetz „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit". Dieses Moment der Schaffung von Vertrauen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit hat natürlich einen anderen Sicherheitsbegriff als den, der auf Aufrüstung, Ausgrenzung, Aufhäufung von physischen Gewaltmitteln beruht.
Wenn wir uns jetzt unseren inneren Sicherheitsbegriff anschauen, können wir feststellen, daß das Sicherheitskonzept der Bundesregierung und der Mehrheit offenbar nicht auf Wechselseitigkeit, sondern auf Aufrüstung beruht. Sicherheit beruht auf Beherrschung, sie ist ausgreifend, präventiv, immer weiter voranschreitend, um möglichst viele Quellen von Unsicherheit zu kontrollieren. Dieser Begriff der Sicherheit ist expansiv, ich möchte sagen, er ist unersättlich. Er ist im Grunde erst dann beruhigt, verläßliche Sicherheit besteht danach erst dann, wenn der andere, der als potentieller Störer in Betracht kommt, in Wirklichkeit vernichtet ist. Dies können Sie ganz deutlich sehen in den außenpolitischen Beziehungen. Wenn die Amerikaner SDI haben, dann sind sie nicht mehr verletzbar. Sie könnten sagen, jetzt haben wir Sicherheit. Wenn man die Äußerungen der Politiker liest, geben sie ohne weiteres zu, daß in dem Moment, wo sie Sicherheit haben, vorausgesetzt SDI funktioniert, paradoxerweise die Gefahr eines nuklearen Erstschlages droht. Sicherheit erschöpft sich eben nicht in dem Bewußtsein, daß der andere momentan keinen Angriff startet, sondern jede potentielle zukünftige Gefahr muß ausgeschaltet werden. Das ist das, was ich als expansiven Charakter dieses Sicherheitsbegriffes bezeichnet habe. Er ist so expansiv, daß er in der letzten Konsequenz erst Ruhe hat, wenn er den anderen vernichtet.
Das gilt außenpolitisch. Innenpolitisch geht das so nicht, weil wir einen Verfassungsstaat haben, der bestimmte Grenzen setzt und die Vernichtung der anderen, des potentiellen Störers nicht so ohne weiteres möglich ist. Obwohl wir durchaus in manchen Kampagnen des Staates in der Vergangenheit Elemente von Vernichtungswillen haben erkennen können...
Das ändert nichts daran, daß die expansive Tendenz der präventiven Vorsorge in diesem Sicherheitsbegriff selbst angelegt ist. Es reicht also nicht aus, daß wir immer wieder die Prävention und das Ausgreifen des Staatsschutzes in den Bereich der normalen gesellschaftlichen Realität beklagen, sondern daß wir das grundlegende Konzept von innerstaatlicher Sicherheit angreifen und darauf bestehen, daß das Prinzip der Schaffung von Sicherheit auf der Grundlage von Anhäufung von Kontrollmitteln ein überholtes Konzept ist, das vielleicht im Naturzustand, wie ihn Hobbes beschrieb, noch angemessen war. Für den Verfassungsstaat ist es gänzlich unakzeptabel. Man kann sogar soweit gehen und sagen, daß diese Art von Sicherheitskonzeption in sich selbst mit den Grundlagen des Verfassungsstaates unvereinbar ist. Hier ist die Ebene, auf der die prinzipielle Diskussion und der Kampf auch gegen die heutige herrschende politische Richtung, die derartiges ausbrütet, geführt werden müßte.

Johannes Klostermeier
Die Nachtgedanken des Hauptwachtmeisters O.

Die Gegner der neuen Gesetze werden immer unverschämter. Die, die uns unterstützen, werden immer weniger. Nehmen wir doch, um die Vorteile der neuen Gesetze klarzumachen, die sogenannte Initiative „Bürger kontrollieren die Polizei". Ein Unding, daß die nicht schon längst verboten worden sind. Aber in Bremen ist man ja liberal. Tja. Hätten wir die neuen Gesetze schon, wüßte man, wer da Hetze gegen das staatliche Gewaltmonopol betreibt. Eine entscheidende Säule des Grundgesetzes! Kommunisten nämlich, Langhaarige und Wehrdienstverweigerer. Woher sie das Geld für ihre Broschüren bekommen, wer die eigentlich bezahlt? Und was sie da dienstagsabends, es ist draussen schon dunkel, alles zu bereden haben? Die reden über uns Polizisten – ganz klar. Das muß man sich mal vorstellen: Was die alles über uns wissen! Uns wollen sie aber verbieten, Daten zu speichern, mit der Geheimen Staatspolizei vergleichen sie uns. Ist denn das die Möglichkeit! Deshalb müssen neue, bessere Gesetze her. Gesetze, mit denen wir endlich den organisierten Banden, die breiten sich ja immer mehr aus, den Garaus machen können. „Prävention", das ist es. Wenn wir erst in jeder Bande

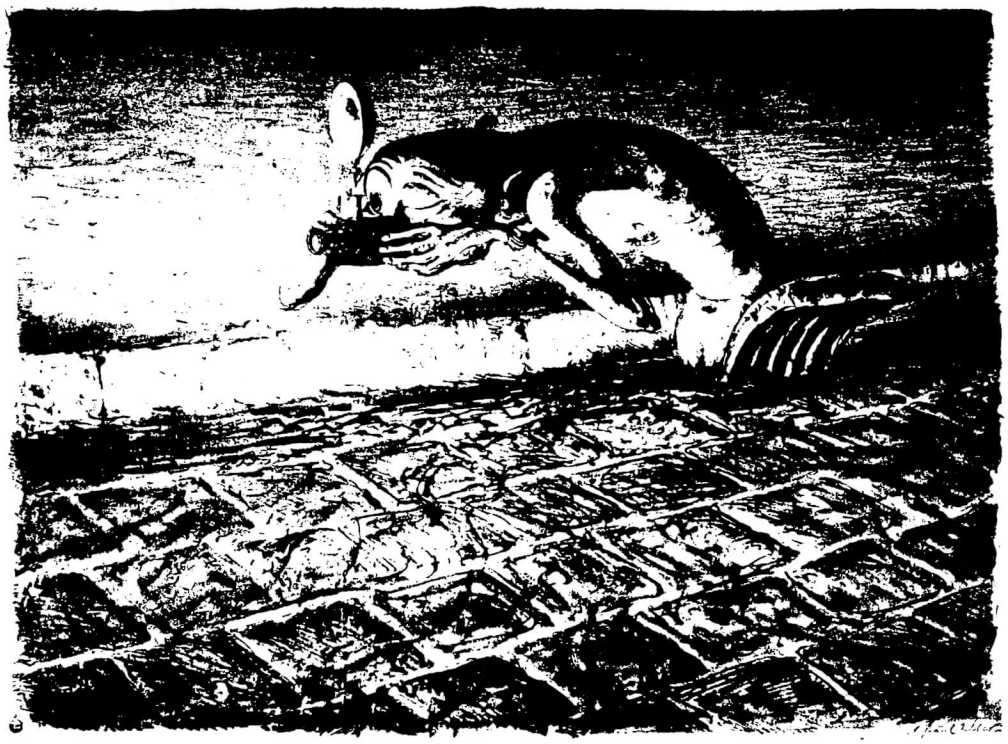

einen sitzen haben ... Diese Leute tun ja schon heute ihre Pflicht, leider illegal. Aus dieser Grauzone müssen sie doch raus. Wenn wir erst in jeder Bande einen sitzen haben, dann schlagen wir zu, noch bevor die Straftat überhaupt begangen worden ist. Wir lassen einfach alle festnehmen – außer unserem Mann, versteht sich. Aber, was nützen uns Under-Cover-Agenten, wenn wir die Daten, die wir dadurch gewinnen, nicht untereinander austauschen können?

„Wer nichts zu verbergen hat, braucht auch nichts zu befürchten", sage ich mir immer. Ist doch so. Wer nicht straffällig wird, dem passiert auch nichts. Und was ist heute nicht schon alles gespeichert bei Banken, bei Quelle, bei der Post. Bei uns ist es doch wenigstens für einen guten Zweck. Da kann sich hinterher keiner beschweren, was wir eigentlich getan hätten. Erst machen die Politiker Theater wegen der neuen Gesetze, dann entführen die ihr Kind und dann regen sie sich auf – über uns natürlich. Da hätten sie vorher dran denken müssen. Die neuen Gesetze sind schon ganz gut. Und vor allem: Die Sache wird ja sogar vom Bundesverfassungsgericht gefordert., Beim Volkszählungsurteil haben die Richter doch festgelegt, daß wir die neuen Gesetze brauchen. Und vorher gab es ja noch gar keine richtigen Gesetze dazu. Nun regen sich die Linken auf, wo das endlich mal geregelt wird. Da kann man sich doch darauf berufen, nicht? Da muß man sich doch darüber freuen, oder?

Die Linken, die wollten ja die neuen Gesetze, sonst hätten sie ja nicht zu klagen brauchen, als die Volkszählung bevorstand. Das ist jetzt das Ergebnis, Leute. Ich sage euch eins: Die sind gegen alles, gegen unseren Staat und gegen unsere Demokratie. Die wollen unseren Staat kaputtschlagen und Revolution machen. Ich kenne doch meinen Sohn. Das ist auch so einer von denen. 20 ist der jetzt ...

Ich weiß gar nicht, was der eigentlich für Freunde hat. Neulich war da einer bei uns, der sah aus, als ob er auch so einer von denen sei, die ich eigentlich von Berufs wegen beobachten müßte. Nachher muß ich noch anfangen, mich selbst zu observieren. Das kann ja lustig werden. Oder mein Nachbar, dieser komische Kauz. Ich habe mal nachgesehen, was wir über ihn gespeichert haben ... Na, das hab' ich mir doch gleich gedacht, daß mit dem was nicht stimmen konnte. Die Technik läßt sich ja auch einfach nicht aufhalten. Und ich muß meine Arbeit gut machen, sonst kriege ich Ärger. Und Ärger, Ärger habe ich sowieso schon genug ..."

Rolf Gössner

Voraussetzungen für eine öffentliche Kontrolle der Polizei

Für die weitere politische Arbeit von Bürgerinitiativen, Bürgerrechtsgruppierungen und parlamentarischen Gruppen scheint uns die folgende Zusammenstellung mittelfristiger Mindest-Forderungen nützlich, um die unabhängige Kontrolle eines wesentlichen Teils des Staatsapparates weiter zu propagieren und wenigstens in Ansätzen zu verwirklichen.

Wir beschränken uns hier auf die Formulierung von Kontrollforderungen und ihrer apparativen Vorbedingungen, lassen also notwendig werdende weitergehende politische Forderungen zunächst unberücksichtigt. Wir verzichten auch auf eine detaillierte Begründung jeder der stichpunktartig vorgetragenen politischen Forderungen – denn sie ergeben sich zwangsläufig aus den bisherigen Erfahrungen und Untersuchungen (siehe obige Beiträge).

Sie ergeben sich weiterhin zwangsläufig aus dem Demokratie- und Verhältnismäßigkeitsgebot des Grundgesetzes, denen insbesondere auch die Polizei unterworfen ist, sowie aus der prinzipiellen Erkenntnis, daß sich soziale Probleme und Konflikte nicht polizeilich lösen lassen (auch nicht das Phänomen „Kriminalität". In diesem Zusammenhang sind also jeweils notwendige, begleitende, unterstützende Forderungen nach Ursachenforschung und politischen Lösungen mit zu entwickeln und mitzulesen). Und sie ergeben sich ebenfalls aus der Geschichte, insbesondere aus den Erfahrungen mit dem Faschismus. Allen staatlichen Versuchen, politische Auseinandersetzungen zu reglementieren, mit polizeilichen Mitteln bzw. geheimpolizeilichen Methoden zu steuern und Oppositionsbewegungen zu infiltrieren, zu provozieren, letztlich zu bekämpfen, müssen strukturelle Hindernisse gesetzt werden.

I. Apparative und rechtliche Vorbedingungen für eine effiziente Kontrolle der Polizei

1) Reduzierung der personellen Polizeistärke (Senkung der vergleichsweise sehr hohen Polizeidichte) und der enorm gestiegenen Finanzmittel zu-

gunsten staatlicher Daseins- und Vorsorgeaufgaben.

2) Keine weitere Aufrüstung (etwa mit Gummigeschossen usw.) sowie Abbau des polizeilichen Waffenarsenals. Verbot des völkerrechtswidrigen und gesundheitsschädlichen Einsatzes der Kampfgase CN und CS sowie der lebensgefährlichen Hartholz-Schlagstöcke. Genereller Verzicht auf Polizeiwaffen – auch auf Schußwaffen und Hochdruck-Wasserwerfer – bei Demonstrationseinsätzen, da ihr Einsatz erfahrungsgemäß die Auseinandersetzungen eskalieren läßt und zudem die Gesundheit und das Leben Tausender von Menschen gefährdet.

3) Entflechtung des polizeilichen Computerverbundes und Ausmusterung von Überwachungsdateien, in denen Daten außerhalb eines konkreten Tatverdachts „auf Vorrat", zur Verdachtsverdichtung gesammelt werden. Außerdem:
– vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des computerlesbaren Personalausweises,
– Aufhebung der Meldegesetze und Stop der zentralen automatischen Einwohnerdatenbanken,
– Aufhebung der BKA- und KpS-Richtlinien,
– Verbot des Datenaustausches zwischen verschiedenen Behörden im online-Verkehr, insbesondere zwischen Polizei und „Verfassungsschutz". Reduzierung der Amtshilfe auf Ausnahme-/Einzelfälle,
– Verbot des Datenabgleiches/Rastererfahndung,
– Unterbindung des Zugriffs ausländischer Polizeien auf bundesdeutsche Polizei-Dateien des INPOL-Bestandes,
– Rücknahme der neuen Gesetzesentwürfe zum inneren Sicherheitsbereich.

4. Strikte Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten sowie deren rechtliche und apparative Absicherung:
– kein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden durch die Polizei, insbesondere kein Einsatz von Untergrundagenten, keine Verwendung von V-Leuten und agents provocateurs (Lockspitzel); keine Lausch- und Spähangriffe, kein Einsatz von Wanzen, Richtmikrophonen und anderen technischen/elektronischen nachrichtendienstlichen Hilfsmitteln,
– Reduzierung der „Vorfelderfassung" gegen Null.

5) Einleitung von Dezentralisierungsmaßnahmen, um dem jahrelangen Prozeß der Zentralisierung des Polizeiapparates auf Landesebene und insbesondere auf Bundesebene (Führungs- und Lagezentren beim Bundeskanzleramt/Bundesinnenministerium, BKA, BGS, Innenministerkonferenz etc.) entgegenzuwirken und dem Verfassungsgebot, wonach Polizeiangelegenheiten prinzipiell Län-

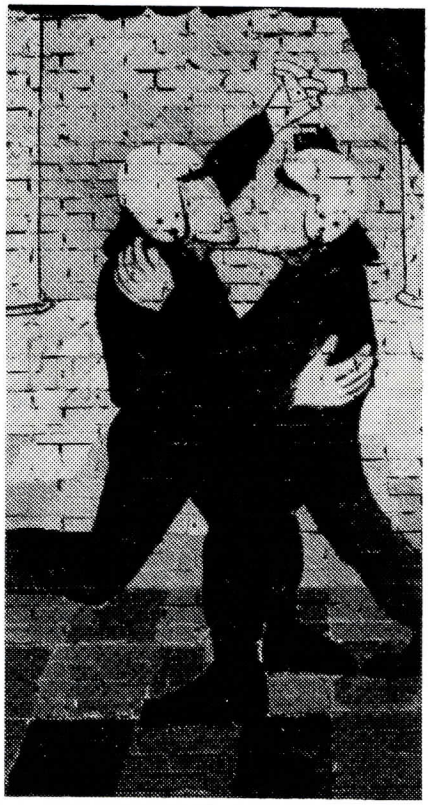

dersache sind, wieder Geltung zu verschaffen.

6) Beendigung der Polizeispezialisierung auf allen Ebenen:
– Auflösung der Spezial- und Sondereinsatzkommandos (GSG 9, MEK, SEK, Präzisionsschützenkommandos) der Länder und des Bundes sowie Auflösung der kasernierten Polizeieinheiten,
– Auflösung aller Zivileinheiten für Alltags- wie Demonstrationseinsätze (Kletten, Greiftrupps, Zivis etc.),
Polizei muß offen als solche erkennbar sein,
– Beendigung des Einsatzes von Kontaktsbereichsbeamten (bzw. „Bürgernahen Beamten") und Jugendpolizisten.

7) Rückzug der Polizei aus politischen Bereichen und sozialen Problemfeldern. Beendigung der systematischen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeitern (Entpolizeilichung) etc.

8) Aufhebung aller erweiterten polizeilichen Kontrollbefugnisse im Raziengesetz (innerhalb der Strafprozeßordnung) und in den neuen Länderpolizeigesetzen (Kontrollstellen, Identitätsüberprüfung an gefährlichen Orten, Erkennungsdienstliche Behandlung usw.). Beschränkung und Festlegung polizeilicher Befugnisse im Präventionsbereich auf die Abwehr konkreter Gefahren.

9) Aufhebung der in verschiedenen neuen Länderpolizeigesetzen verankerten Regelungen, die den gezielten Todesschuß legalisieren, sowie prinzipielle Änderung des polizeilichen Schießtrainings (u. a. Abschaffung des Combat-Schießens bzw. Deut-Schusses) und des Schußwaffengebrauchs (allein im Jahr 1983 kamen 22 Menschen durch Polizeikugeln ums Leben).

10) Aufhebung der Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts und des Versammlungsgesetzes sowie prinzipielle Änderung von Polizeistrategien und -taktiken, um die Demonstrationsfreiheit herzustellen.

II. Unmittelbare Kontroll-Forderungen

1) Staatsunabhängige Kontrolle der Polizei, da die gesetzlich zuständigen staatlichen Kontroll-Instanzen fast durchgängig versagen. Bisherige Vorschläge: Ombudsman-System, Schaffung der Institution eines „Polizeibeauftragten", der dem „Datenschutzbeauftragten" nachgebildet sein soll, Bildung von unabhängigen Untersuchungsausschüssen; in Schweden gibt es sogenannte Bürgerzeugen, die jeweils vom Rat einer Gemeinde gewählt werden und die Arbeit der Polizei im Distrikt verfolgen.
Die Zeitschrift „bürgerrechte und polizei" (15/1983, S. 6) warnt jedoch vor der Tendenz solcher Modelle, „die Kontrolle nun ihrerseits zu bürokratisieren und in den Apparat zu integrieren, so daß am Ende etwa Polizei- oder Datenschutzbeauftragte eher die ehrbaren Makler exekutiver Forderungen an den Bürger, denn wirkliche Kontrolleure der Apparate sind."

2) Offene Kennzeichnung von Polizeibeamten (Namensschilder oder Dienstnummern an der Dienstklei-

dung zu tragen). Die Erfüllung dieser alten demokratischen Forderung soll mithelfen, die Anonymität von Polizeigewalt zu durchbrechen und damit die Möglichkeit der Identifizierung von Polizeitätern sicherzustellen (siehe erste – vergebliche – Petitionen der „Humanistischen Union" an die Landtage vom 11. Juli 1968, abgedruckt in: „vorgänge" 1/1970, Seite 31 ff.).
Vermummungsverbot (Tücher bzw. Schwärzung der Gesichter) für eingesetzte Polizeikräfte.

3) Freie Einsicht in Polizeiakten für jeden Bürger im Rahmen der Einführung des „Freedom of Information Act" (freier Zugang zu Informationen der staatlichen Verwaltung, siehe dazu: cilip 2+3/1979, jeweils Seite 33 ff.). Ein solches Recht wird den Bürgern beispielsweise in den USA und in skandinavischen Ländern garantiert. Die parlamentarische Versammlung des Europarates (Straßburg) empfiehlt den Regierungen und Parlamenten der europäischen Mitgliedsstaaten in einer Entschließung vom 1. Februar 1979 (abgedruckt in: cilip 6/1980, Seite 51 ff.) „Informationsfreiheit und Zugang der Öffentlichkeit zu Regierungsunterlagen" (so der Titel der Empfehlung Nr. 854/1979). In der Bundesrepublik machte sich insbesondere die Humanistische Union für einen vorbehaltlosen Auskunftsanspruch des Bürgers gegenüber der öffentlichen Verwaltung stark (auch die „Grünen").

Weitere Forderungen in diesem Zusammenhang: Offenlegung aller vertraulichen Papiere (Verschlußsachen), Richtlinien etc., Offenlegung aller polizeilichen Beweismittel in Strafverfahren. Unbeschränkte Beantwortung von Parlamentsanfragen zum inneren Sicherheitsbereich.

4) Strukturelle Verbesserung des Datenschutzes im inneren Sicherheitsbereich:
   – unverkürztes Auskunftsrecht gegenüber den Sicherheitsbehörden,
   – Erweiterung des Auskunftsrechts auf Herkunft und Empfänger der Daten,
   – Einführung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs bei unrichtiger oder unzulässiger Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten,
   – Stärkung der Stellung der Datenschutzbeauftragten,
   – ihre Einbeziehung bei technologischen Grundsatzentscheidungen,
   – Herauslösung der Beauftragten aus den Innenministerien und Zuordnung zu den Parlamenten.

5) Keine Polizeieingriffe in die Pressefreiheit. Die Medien spielen bei der Kontrolle staatlichen Handelns eine herausragende Rolle; das gilt insbesondere bezüglich der Polizei. Deshalb (unter anderem):
   – Informationsfreiheit vor Ort bei polizeilichen Großeinsätzen für Journalisten, Fotografen und Kameraleute,
   – kein „Recht am eigenen Bild" für staatliche Funktionsträger mit solch weitreichenden Kompetenzen, wie sie Polizeibeamte im Einsatz haben,
   – Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten und Fotografen, auch was selbstrecherchiertes und -angefertigtes Material (zum Beispiel Fotos) betrifft,
   – Änderung der Verhaltensregelung zwischen Presse und Polizei zugunsten voller Informations- und Pressefreiheit.

GEHEIM

Geheim Nr. 1/86

Rolf Gössner
über die geplanten Polizeigesetze und V-Leute

Enrique Barrueco
enthüllt geheime CIA-Aktivitäten in Spanien

Philip Agee
über die CIA-Beeinflussung der Medien

Ekkehard Jürgens
analysiert Hintergründe des Einflusses von Geheimdiensten auf die Presse in der Bundesrepublik

Aktuelle Interviews mit:
• dem Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN, **Hans-Christian Ströbele**
• dem Minister für Staatssicherheit in Nicaragua, **Commandant Cerna**
• dem Journalisten **Jürgen Roth**

Geheim bekommt keine Spenden von großen Konzernen und Gelder von Geheimdiensten lehnt Geheim prinzipiell ab.
Geheim wird zunächst drei- bis viermal im Jahr erscheinen und kontinuierlich über antidemokratische Praktiken der Geheimdienste berichten. Berichte über Verfassungsschutzschnüffeleien haben in Geheim genauso ihren Platz wie Enthüllungen über den CIA. Und Geheim setzt das fort, was in den USA verboten wurde, das Naming Names, d. h. die Enttarnung von unter diplomatischem Schutz arbeitenden CIA-Agenten. Geheim ist also unbequem und benötigt die Unterstützung seiner Leser. Jedes Abonnement stärkt die Arbeit von Geheim!

Die Gebühren für ein Jahresabo betragen:
Normalabo: 45 DM
Abo für Organisationen, Institutionen, Presse etc. 65 DM
Förderabo: ab 90 DM
Spenden sind natürlich höchst willkommen!

Die Abogebühren sind im Voraus fällig. Bestellt wird so: Bestellzettel ausfüllen, ausschneiden und einsenden an: Geheim, Lütticher Straße 14, 5000 Köln 1. Verrechnungsscheck beifügen oder den Betrag über weisen auf das Konto von Geheim, Stadtsparkasse Köln, Konto-Nr. 12092177 ., BLZ 370 50198. Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang der Abo-Gebühren.
Das Abonnement kann innerhalb einer Woche schriftlich bei der Redaktion widerrufen werden. Wird es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Abo-Zeit gekündigt, so verlängert sich das Abo um ein Jahr.

Ja, ich bestelle Geheim zunächst für ein Jahr, und zwar als

○ Förderabo zum Preis von mind. ..... 90 DM
○ Organisationsabo zum Preis von ..... 65 DM
○ Normalabo zum Preis von ..... 45 DM

Einen Verrechnungsscheck in Höhe von ..... DM lege ich bei. Die Abo-Gebühren in Höhe von ..... DM habe ich auf das Konto von Geheim, Stadtsparkasse Köln, Konto-Nr. **12092177** , BLZ 370 50198 überwiesen.

Bitte schicken Sie ein kostenloses Probeexemplar von Geheim an folgende Anschrift:

Martin Kutscha, Edda Weßlau

Mehr Rechte für Geheimdienste und Polizei

Zu den Entwürfen neuer „Sicherheitsgesetze"

Zweifellos war die Empörung bei GRÜNEN und Sozialdemokraten in Bonn berechtigt, als im Dezember bekannt wurde, daß Staatssekretär Spranger den Verfassungsschutz zur „Überprüfung" von Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN beauftragt hatte. Kaum ins Blickfeld geriet dabei allerdings die Tatsache, daß die „personenbezogene" Informationssammlung und -auswertung seit Jahrzehnten zur alltäglichen Praxis der Verfassungsschutzbehörden gehört[1] und damit ständig die bundes- und landesgesetzlichen Kompetenzzuweisungen überschritten werden. Nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen haben die Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe, „Bestrebungen" zu beobachten und politische Lageberichte zu erstellen; „Überprüfungen" einzelner Personen sind dagegen nur in Ausnahmefällen zulässig, die sich auf sog. „sicherheitsempfindliche Bereiche" beziehen[2]. Politische Wertungen wie z. B. die das Bundesinnenministerium beunruhigenden „Zweifel am Demokratieverständnis grüner Abgeordneter"[3] reichen da allemal nicht aus, eine gesetzliche Pflicht zur Einschaltung des Verfassungsschutzes zu begründen.

Nicht nur in diesem Punkt soll sich einiges ändern: Sowohl dem Verfassungsschutz und den anderen Geheimdiensten als auch der Polizei soll durch ein „Sicherheitspaket" mehr Recht verschafft werden. Dem Versuch der Bonner Regierungskoalition, die zur Zeit in der Beratung befindlichen Vorentwürfe geheimzuhalten, blieb der Erfolg allerdings versagt. Bekanntgeworden sind inzwischen der Vorentwurf für ein neues Bundesverfassungsschutzgesetz vom 4. 9. 1985, der Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD) vom 29. 8. 1985, der Vorentwurf eines „Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes" (Zusammenarbeitsgesetz – ZAG) vom 22. 6. 1985, der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten" vom 14. 5. 1985, der den Ausbau der Datei ZEVIS betreffende Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. 8. 1985 und schließlich der Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes vom 8. 2. 1985[4].

Zu Recht ist dieses „Sicherheitspaket" von Kritikern als Versuch gewertet worden, „für die heute bestehende Praxis die fehlende gesetzliche Grundlage nachzuschieben"[5]. Durch den Hinweis auf die Legalität einer Praxis, die den Bürger mit schweren Grundrechtseingriffen belastet, soll eine kritische Öffentlichkeit künftig besser beschwichtigt werden können. „Was früher skandalös war (etwa die Lauschangriffe auf Traube, die Rasterfahndung, die Amtshilfe zwischen ‚Diensten' und Polizei bzw. Grenzschutz), soll jetzt zur Norm erhoben werden"[6].

Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, in den neuen Gesetzentwürfen lediglich die Absegnung der gegenwärtigen Praxis bei Geheimdiensten und Polizei zu erblicken. Die geplanten Gesetze sind zugleich auch als Handlungsinstrument angelegt, die „Sicherheitsbehörden" vor allem im Hinblick auf die sich weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten mit neuen Kompetenzen auszustatten. Gerade auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung sowie der Überwachungstechnologien (bis hin zur automatisierten Personenerkennung auf Videoaufnahmen[7]) trägt die wissenschaftlich-technische Revolution für die Staatsschutzbehörden reiche Früchte, deren rechtlicher Anerkennung jedoch zwei wichtige Hindernisse entgegenstehen: zum einen das Gebot der Trennung von Polizei und Verfassungsschutz, zum zweiten die Dezentralisierung der Polizei bzw. Staatsschutzbehörden. Beides geht im wesentlichen auf Entscheidungen der Besatzungsmächte wie z. B. die Weisungen im „Polizeibrief" vom 14. 4. 1949[8] zurück, wobei sicherlich die Erfahrungen mit dem im „Reichssicherheitshauptamt" zentral zusammengefaßten Terror- und Überwachungsapparat des deutschen Faschismus eine Rolle spielten.

Organisatorisch wird die Trennung und die Dezentralisierung zwar auch in den neuen Gesetzentwürfen beibehalten. Das Vehikel, diese beiden normativen Vorgaben dennoch faktisch außer Kraft zu setzen, bildet die „informationelle Zusammenarbeit". Durch diese „aus den überkommenen rechtlichen Fesseln herausgesprengte ‚Amtshilfe'" wird, wie der Datenschutzrechtler Eggert Schwan feststellt, der gleiche Effekt wie bei einer organisatorischen Vereinheitlichung erreicht.[9]

Dies sei am Beispiel der geplanten Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes demonstriert: „Von sich aus" sollen der Generalbundesanwalt, das Bundeskriminalamt, die grenzpolizeilichen Dienststellen und der Bundesnachrichtendienst „die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten" unter gewissen, vage gehaltenen Voraussetzungen an den Verfassungsschutz übermitteln (§ 8 Abs. 1). „Wenn eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß das Allgemeininteresse überwiegt", sollen sogar Informationen übermittelt werden, die erst durch eine Durchsuchung der Wohnung bekannt geworden sind (§ 8 Abs. 3). Damit macht sich der

Verfassungsschutz im Ergebnis polizeiliche Exekutivkompetenzen zunutze, die ihm nach dem Trennungsgebot gerade verwehrt sein sollten.

„Verpflichtet" sind alle Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Übermittlung aller ihnen bekannt gewordenen Informationen über „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten" sowie über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, „die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten", wozu nach herrschender Rechtsprechung bereits der Aufruf zu einer Blockadeaktion ausreichen dürfte[10]. Im übrigen sind alle diese Behörden zur Informationsübermittlung „berechtigt", „wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist" (§ 8 Abs. 4). Da kaum ein Behördenbediensteter nach dieser Bestimmung ermessen kann, wann er zur Informationsweitergabe „verpflichtet" und wann nur „berechtigt" ist, wird er sicherheitshalber alles weiterleiten, was ihm irgendwie „extremismusverdächtig" erscheint. Konflikte um die Reichweite der Zuträgerpflicht für den Verfassungsschutz werden damit von vornherein vermieden, auch soll das Gesetz wohl Skrupel zerstreuen, als Denunziant tätig zu sein.

Die Grundsätze des Amtshilferechts sollen für den Verfassungsschutz ohnehin nicht gelten. Seine Anfragen bei anderen Behörden nach Personaldaten braucht er nicht zu begründen (§ 9)[11].

An die Stelle der im „Volkszählungsurteil" genannten „informationellen Gewaltenteilung"[12] tritt auf diese Weise die „staatliche Informationsvorsorge"[13] zugunsten des Verfassungsschutzes, der bei Bedarf denn auch seinerseits mit Personendaten zur Hand sein soll: Empfänger können nicht nur alle Behörden des Bundes sein, sondern auch „Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte", ja sogar „ausländische öffentliche Stellen" und „über- und zwischenstaatliche Stellen" (§ 10). Angesichts der bisherigen Praxis fällt die Vorstellung nicht schwer, daß dazu auch Geheimdienste etwa von Ländern wie der Türkei, aber auch Dienststellen der NATO gerechnet werden.

Eine wesentlich deutlichere Verstärkung der militärischen Komponente enthält das geplante MAD-Gesetz. Der MAD, bisher ohne gesetzliche Grundlage tätig, soll nach dem neuen Entwurf „die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes mit dem Ziel" wahrnehmen, „zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beizutragen" (§ 1 Abs. 1). Hierzu werden ihm die gleichen weitreichenden Befugnisse wie dem Verfassungsschutz eingeräumt, also z. B. das Recht, von anderen Behörden die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu verlangen. Die bisher notwendigen „Umwege" im dienstlichen Informationsfluß, etwa über das Amt für Sicherheit der Bundeswehr, sollen künftig wegfallen[14].

Vorgesehen ist im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit des MAD mit dem „ordentlichen Verfassungsschutz" u. a. das Bereithalten „gemeinsamer Datenbestände" (§ 3). Dies dürfte sich vor allem auf das Informationssystem NADIS beziehen, das entsprechend den gewachsenen technischen Möglichkeiten in Zukunft nicht mehr nur Fundstellendatei sein, sondern auch Textteile aus Akten jederzeit abrufbar speichern soll.

Der neue Entwurf schreibt dem MAD die Aufgabe der Sammlung und Auswertung von Informationen „zur Beurteilung der Sicherheitslage" sowohl der Bundeswehr als auch „von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und

ANZEIGE

Ehemalige antifaschistische Widerstandskämpfer und Verfolgte des Naziregimes an Bundestagsabgeordnete:

GEHEIMDIENSTGESETZE VERHINDERN!

Dem Bundestag liegen Gesetzentwürfe zur Verabschiedung vor, die fälschlicherweise als „Sicherheitsgesetze" bezeichnet werden. Mit der Verabschiedung dieser Gesetze — über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Geheimdienste (ZAG), über den MAD, den Daten- und Verfassungsschutz sowie das Verkehrszentralregister — würde ein außerordentlich gefährlicher Schritt in Richtung auf einen Polizeistaat getan. Das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip würden weiter ausgehöhlt. Den Geheimdiensten und dem Bundesinnenminister würde weitere unkontrollierte Macht übertragen.

Diese Gesetze dienen weder dem Schutz der Verfassung noch den persönlichen Rechten der Bürger. Im Gegenteil: Aushorchen, Bespitzeln, das Sammeln und Weitergeben von Daten über die Bürger soll legitimiert, ausgebaut, mit Mitteln modernster Technik, wie dem computerlesbaren Personalausweis und Datenspeichern, komplettiert werden.

Wir antifaschistischen Widerstandskämpfer und Verfolgte des Naziregimes haben die Nazi-„Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" und andere Maßnahmen während der Zeit der faschistischen Diktatur erlebt: Das System der Spitzel und Blockwarte, das Sammeln aller Daten bei einem „SS-Reichssicherheitshauptamt".

Gewiß, die Bundesrepublik ist weder „Weimar" noch ein faschistischer Staat. Jedoch öffnete die Beseitigung bürgerlich-demokratischer Grundrechte den Weg zu Faschismus und Krieg.

Wir haben im Kampf gegen Faschismus und Krieg gestanden. Viele unserer Gefährten haben diesen Kampf nicht überlebt. Wir haben nach der Zerschlagung des Faschismus am Neubeginn mitgearbeitet, am Wiederaufbau unseres Landes, an der Formulierung von Verfassungen und der Neugründung demokratischer Institutionen.

Unsere bittere Erfahrung, unsere große Sorge um die demokratischen Grundrechte, um die Menschenrechte, um die Freiheit der Persönlichkeit drängt uns, den Abgeordneten des Bundestages eindringlich zu sagen: Verhindern Sie, daß diese Regierungsentwürfe Gesetzeskraft erlangen.

Wir wenden uns zugleich an die demokratische Öffentlichkeit, an die Bürger unseres Landes: In Ihrem eigenen Interesse, besuchen Sie die Bundestagsabgeordneten, fordern Sie Stellungnahmen und Stimmabgabe gegen diese Gesetzesvorlagen. Mahnwachen und Informationsveranstaltungen, demokratisches Engagement für die persönliche Freiheit, für verfassungsmäßige Rechte sind notwendiger denn je.

ALBRECHT, Hans-Georg, Schwäb.-Hall, 26 Monate KZ Hauberg, Gefängnis Heilbronn; BAADE, Herbert, Hamburg, 31 Monate KL Fuhlsbüttel, Zuchthaus Brandenburg, Strafbataillon 999; BADTKE, Albert, Hamburg, 15 Monate Gefängnis, 2 1/2 Jahre Strafbataillon 999; BALGALWIS, Hermann, Hamburg, 10 Jahre, 10 Monate Schutzhaft u. KZ Esterwegen, Hamburg, Freiburg, Lichtenburg, Buchenwald, Ravensbrück u. Sachsenhausen; BARGEN, Heinrich von, Hamburg, 12 Jahre Haft Lichtenburg, Fuhlsbüttel, Emsland, Rollwald u. Sachsenhausen; BEJARANO, Esther, Hamburg, 4 Jahre Neuendorf, Auschwitz, Ravensbrück; BEJARANO, Nissim, 4 Jahre Kampf gegen [illegible]schland in der Britisch[illegible]ee; BELZ, Willi K[illegible]

Emigration, davon 33 Monate Arbeitslager, Mitarbeit im „NKFD"; KEIM, Karl, Ulm, 6 Jahre KZ Heuberg, Kuhberg, Buchenwald; KESSLER, Eugen, München, KZ Dachau; KION, Georg, Ras-Besenbek, 6 Monate KL Fuhlsbüttel; KLÖPPER, Martha, Abbensen, Verfolgte; KLÖPPER, Otto, Abbensen, 1 Jahr Gefängnis Hannover u. KZ Moringen; KOCH, Albert, St. Ingbert-Hassel, Emigration; KRENNRICH, Otto, Gaggenau, 2 Monate Schutzhaft, 9 Monate Gefängnis; KRISTEN, Josef, Uetersen, 4 1/2 Jahre KL Fuhlsbüttel, Rendsburg, KZ Esterwegen, Aschendorfer Moor, Strafbataillon 999; KRÜGER, Paul, Weilrod-Riedelbach, 3 Jahre u. 7 1/2 Monate KZ [illegible] Hamburg, 2 Jahre

Diese Anzeige wurde von 159 ehemaligen antifaschistischen Widerstandskämpfern und Verfolgten des Naziregimes unterschrieben. Sie mußten insgesamt mehr als 574 Jahre in faschistischen Gefängnissen, Zuchthäusern, Bewährungsbataillonen oder Konzentrationslagern verbringen.

Die Anzeige wurde von den Unterzeichnern finanziert. Da noch nicht alle Kosten gedeckt sind, bitten wir um Solidaritätsspenden auf das Postgirokonto 2 171 87 - 609 des Präsidiums des VVN-Bundes der Antifaschisten, Rossertstraße 4, 6000 Frankfurt/Main, Postgiroamt Frankfurt.

(aus: FR 20.2.86)

der internationalen militärischen Hauptquartiere" zu (§ 1 Abs. 3). Die NATO-Integration als Orientierungspunkt für geheimdienstliche Aktivitäten wird damit auch gesetzlich verankert. Erfahrungen aus der Vergangenheit (z. B. mit der „Zersetzer-Kartei") belegen, in welchem Maße der MAD sein Erkenntnisinteresse auf Diskussionen innerhalb der Bundeswehr um die NATO-Rüstungspolitik ebenso wie auf die gesamtgesellschaftlichen Aktivitäten der Friedensbewegung erstreckt, als relevant für die „Sicherheitslage" erscheinen sie ihm allemal.

Ihren gesetzlichen Niederschlag findet die verdeckte Abkehr vom Trennungsgebot auch im „Vorentwurf" zur Änderung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz, den die Innenministerkonferenz im Februar 1985 vorgelegt hat[15]. Wenn sich schon der Verfassungsschutz polizeiliche Zwangskompetenzen dienstbar machen soll, erscheint es offenbar als konsequent, auch der Polizei selbst den Einsatz geheimdienstlicher Methoden zuzugestehen. Unter der harmlos klingenden Überschrift „Besondere Formen der Datenerhebung" wird ihr das Recht eingeräumt, Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch zu gewinnen „– durch längerfristige Observation, – durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln, – durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder – durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Leuten" (§ 8 c Abs. 1). Über diese weitreichenden Grundrechtseingriffe, zu denen z. B. auch „Lauschangriffe" zählen dürften, soll im Ergebnis praktisch jeder Polizeibeamte entscheiden dürfen – im Gegensatz zur Regelung des „einfachen" Abhörens nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG, also immerhin eines minder schweren Grundrechtseingriffs, wie Seifert kritisiert[16].

Diese Legalisierung bisher äußerst umstrittener Polizeipraktiken ist eingebettet in eine Reihe weiterer – auf den ersten Blick weniger brisanter – Regelungen, die die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Polizei betreffen. Dreh- und Angelpunkt aller Befugnisnormen ist die gesetzliche Erweiterung der polizeilichen Aufgaben um den Bereich der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (§ 1 a) neben dem der Gefahrenabwehr. Zu diesem Zweck dürfen nach der Befugnis-Generalklausel des § 8 a personenbezogene Daten nicht nur von Störern, sondern auch von „anderen Personen" erhoben werden und gemäß § 10 a von der Polizei „zur Erfüllung ihrer Aufgaben" in Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden. Das uferlose Erkenntnisinteresse der Polizei an allem, was irgendwie für die Lagebeurteilung Bereich der „inneren Sicherheit" relevant werden kann, läßt sich künftig problemlos unter den Rechtsbegriff der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" subsumieren[17]. Keine der bisherigen Dateien, von POLAS über SPUDOK bis zur Arbeitsdatei PIOS/Innere Sicherheit, wird von diesem Gesetzentwurf in Frage gestellt. Insgesamt gehen die Verfasser denn auch davon aus, daß „alle vorgesehenen Regelungen . . . im Prinzip auf eine präzisere gesetzliche Fixierung des ‚Ist-Zustandes' hinaus(laufen)"[18]. Als „Standardermächtigung für Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr" wird in § 8 b ausdrücklich auch die Observation von öffentlichen Veranstaltungen und Demonstrationen mit Hilfe von Kameras und ähnlichem zugelassen, wenn anzunehmen ist, „daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen". Lapidar stellen die Verfasser dazu fest: „Ein Eingriff in Art. 8 GG liegt nicht vor"[19]. Viele Maßnahmen, die einst in Zeiten hysterischer Terrorismusfahndungen für Schlagzeilen sorgten, sollen nun zum Alltagsvollzug polizeilicher Aufgabenerfüllung gehören: neben den bereits erwähnten „besonderen Formen der Datenerhebung" auch die „polizeiliche Beobachtung" (§ 8 d) – früher beobachtende Fahndung (BeFa) genannt – und die Rasterfahndung (§ 10 d „Besondere Formen des Datenabgleichs").

Die vom Vorentwurf verfolgte Grundrichtung, die von der Polizei seit Jahren entwickelten operativen Strategien unter Losbindung von den „klassischen Begriffen wie ‚konkrete Gefahr' und ‚Störer'"[20] zu legalisieren, findet offenbar auch die Zustimmung der sozialdemokratischen Innenpolitiker. Die SPD-regierten Länder Hamburg und Hessen haben inzwischen Änderungsentwürfe ihrer Polizeigesetze vorgelegt, die zwar in einigen Details die Befugnisse restriktiver fassen als der Musterentwurf[21], im Prinzip aber die gleiche Linie verfolgen.

Eine politische Kritik der beabsichtigten Gesetze kann sich aber nicht darauf beschränken, hier oder da die eine oder andere „zu weit geratene" juristische Formulierung anzugreifen. Es muß darum gehen, die gesamte Entwicklung des Polizeiapparates in den letzten 15 Jahren, dessen apparativen und personellen Ausbau, die organisatorische und technische Zentralisierung und Vernetzung mit anderen „Sicherheitsorganen" ebenso in den Blick zu nehmen wie die qualitative Veränderung, die damit zusammenhängt: die Vorverlagerung polizeilicher Aktivitäten. Um nicht bloß auf bereits begangene Straftaten bzw. eingetretene Gefahrenlagen reagieren, sondern bereits im Vorfeld selbst „operativ" vorgehen zu können, bedarf es aus Polizeisicht der modernen Datenverarbeitungstechnologien, mit deren Hilfe frühzeitige Lagebeurteilungen erst möglich werden. Die jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe müssen als nachträgliche legislative Bestätigung dieser Entwicklung aufgefaßt werden.

Daraus folgt: Wer sich in seiner Kritik an zweifelhaften Datensammlungen und

„Es besteht der dringende Verdacht, Jungs, daß einer von euch ein verkleideter Fahnder ist"

neuen Formen „operativer" polizeilicher Strategien bisher auf eine formal-rechtsstaatliche Kritik beschränkt und diese Praktiken nur wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen für rechtswidrig erklärt hat, steht nun auf verlorenem Posten. Zu fordern ist demgegenüber eine materielle Beschränkung, die einer polizeilichen Durchdringung der Gesellschaft entgegentritt und die strikte Trennung von den Geheimdiensten wiederherstellt: Der polizeiliche Eingriff darf nur zur Abwehr konkreter Gefahren und zur Strafverfolgung erfolgen; das gilt auch für informationelle Eingriffe. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" bzw. „Gefahrenvorsorge" weiten die polizeilichen Befugnisse ins Grenzenlose aus. Nicht nur die gesetzlichen Befugnisse, sondern auch die tatsächliche Praxis der Polizei müssen in diesem Sinne zurückgeschnitten werden. Dateien, die den Zweck haben, politische und soziale Gefahrenpotentiale auszumachen, um hier mit gezielten „operativen" Maßnahmen ansetzen zu können, müssen aufgelöst, der Datenfluß zwischen Polizei und Geheimdiensten gestoppt werden.

Umgekehrt muß sich die Kritik, die sich bisher schon gegen die polizeilichen Praktiken gewendet hat, auch gegen die geplanten gesetzlichen Änderungen richten. Es geht bei dem gesamten, durch maschinenlesbaren Personalausweis[22] und Volkszählung '87[23] noch ergänzten „Sicherheitspaket" um elementare, wenn auch häufig kaum konkret wahrnehmbare Einschnitte in grundrechtlich geschützte Freiheitsräume.

Eine breite Aufklärungsarbeit über diese Zusammenhänge in der Öffentlichkeit wird notwendig sein. Aus einigen Ecken meldet sich bereits Widerspruch: Nicht nur die GRÜNEN, sondern auch sozialdemokratische Politiker haben sich grundsätzlich gegen die geplanten Gesetze ausgesprochen[24]; auch Datenschützer wehren sich gegen „zivile Befugnisse" für die Polizei[25]. Innerhalb der Gewerkschaften wird sich möglicherweise ebenfalls das Bewußtsein schärfen, wenn sich bei einer Zuspitzung der Streikkämpfe in Zukunft die Frage nach ihrem Verhältnis zum staatlichen „Sicherheitsapparat" mit neuer Brisanz stellt.

Die vorliegenden „Sicherheitsgesetze" geben jetzt – mehr als die schrittweise Einführung der ihnen zugrunde liegenden Praktiken – die Möglichkeit, die Auseinandersetzung um die Stellung der „Sicherheitsorgane" in der Gesellschaft *politisch* zu führen. Während man in den vergangenen Jahren vielleicht noch glauben konnte, der Ausbau von Polizei und Geheimdiensten sei einer organisationssoziologisch zu erklärenden „Eigendynamik" bürokratischer Apparate oder gar dem persönlichen Eifer führender Strategen (Herold) zuzuschreiben, der Kampf dagegen richte sich also gegen „Auswüchse", so ist man heute eines Schlechteren belehrt: In dem gesetzlichen Nachvollzug dieser Entwicklung der „Sicherheitsapparate" drückt sich das politische Interesse der herrschenden Kräfte aus, die derart ausgerichtete Polizeien und Geheimdienste wollen.

Martin Kutscha
Edda Weßlau

Vorabdruck aus Demokratie und Recht

1) Vgl. im einzelnen F. Seibert, Schnüffler, Fälscher, Provokateure. Methoden & Praktiken des „Verfassungsschutzes", Frankfurt 1985; H. Günther u. a., Der Verfassungsschutz, in: M. Kutscha/N. Paech (Hrsg.), Im Staat der „Inneren Sicherheit", Frankfurt 1981, S. 66.
2) Vgl. § 3 BVerfSchG; H. P. Bull, Urteilsanmerkung, JZ 1984, 740; S. Simitis/R. Wellbrock, Zur Übermittlung von Daten des Verfassungsschutzes, NJW 1984, 1591 (1593); M. Kutscha, Rechtsgrenzen des Verfassungsschutzes, DuR 1980, 44 (49 u. 52); vgl. ferner H. Wolter, Rechtsprobleme der Informationssammlung und Informationsweitergabe durch die Ämter für Verfassungsschutz, DVR 1978, 297; W. Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, Frankfurt u. a. 1979, S. 148 ff.
3) So die Begründung des CDU/CSU-Fraktionsgeschäftsführers Bohl in der „BILD-Zeitung", zit. n. FR v. 16. 12. 1985.
4) Abgedruckt und kritisch kommentiert in: Bürgerrechte und Polizei (Cilip) 21 (2/1985) (Bezug: Kirschkern-Buchversand GmbH, Lietzenburger Str. 99, 1000 Berlin 15), der Vorentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (ZEVIS) in: Bürgerrechte . . . 22 (3/1985) m. krit. Stellungnahme des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (S. 7 ff u. 22 ff).
5) Volkszählungsurteil auf den Kopf gestellt: Legal in den Überwachungsstaat. Aufruf der Humanistischen Union zum Widerstand gegen unbeschränkte Datenerfassung im „Sicherheitsbereich", Dezember 1985.
6) K. Naumann, Wessen Republik? Bl. f. dt. u. intern. Politik 1985, 1412 (1413).
7) Zum technologischen Standard im einzelnen M. Kutscha, Das Datennetz, in: G. v. Randow (Hrsg.), Das andere Computerbuch, Dortmund 1985, S. 200.
8) Abgedruckt in: Bürgerrechte . . . 21 S. 129.
9) E. Schwan, Brauchen wir den Verfassungsschutz? in: Bürgerrechte . . . 21 S. 87.
10) Vgl. im einzelnen C. Butterwegge/B. W. Docke/W. Hachmeister (Hrsg.), Kriminalisierung der Friedensbewegung, Köln 1985; G. Frankenberg, Passive Resistenz ist keine Nötigung, KJ 1985, 301; R. Gutmann/R. Schmid, Blockade-Rechtsprechung, DuR 1985, 98.
11) In diesem Sinne bereits das für die verfassungsschützende Amtshilfe bei Berufsverboteverfahren „richtungsweisende" „Narr-Urteil" des BVerwG, NJW 1984, 1636; kritisch hierzu H. P. Bull aaO (Anm. 2); S. Simitis/R. Wellbrock aaO; H. Bäumler, Urteilsanmerkung, DÖV 1984, 513.
12) BVerfG NJW 1984, 419 (428).
13) R. Scholz/R. Pitschas, Informationelle Selbstbestimmung und staatliche Informationsverantwortung, Berlin 1984, S. 104; kritisch hierzu E. Denninger, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Innere Sicherheit, KJ 1985, 215 (216 f), der allerdings mit seinen z. T. verschwommenen Gegenpositionen hinter dem inzwischen erreichten Standard der kritisch-liberalen Datenschutzdiskussion (vgl. nur E. Schwan, *Offener* Brief betr. BKA-Richtlinien, DuR 1980, 331; J. Simon/J. Taeger, Rasterfahndung, Baden-Baden 1981; VG Frankfurt KJ 1985, 70) zurückbleibt.
14) Vgl. Bürgerrechte . . . 21, 80.
15) Text mit Begründung in: Bürgerrechte und Polizei, 21 (Nr. 2/1985, S. 44 ff.
16) J. Seifert, Der „Lauschangriff" als Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln, FR-Dok. v. 8. 8. 1985.
17) Hierzu im einzelnen H. Wagner, Polizeirecht und forensische Rechtspolitik, DuR 1985, 48; ders., Polizeirecht, Berlin 1982 S. 24 ff. sowie die in Anm. 13 angegebene Lit.
18) Begründung, zit. n. Bürgerrechte . . ., aaO, S. 50.
19) aaO., S. 53.
20) aaO., S. 51.
21) Vgl. FR v. 18. 12. 1985, taz v. 17. 12. 1985; Übersicht über den Stand der Vereinheitlichung der Polizeigesetzgebung der Länder in: Bürgerrechte . . ., 22, S. 72 f.
22) Vgl. den Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise, BT-Drs. 10/2177 (auch in Bürgerrechte . . ., 21, S. 118), der nach inzwischen abgeschlossenen koalitionsinternen Gesprächen noch modifiziert werden soll; zu den Gefahren vgl. J. Taeger (Hrsg.), Der neue Personalausweis, Reinbek 1984.
23) Das Gesetz für die Volkszählung am 25. 5. 1987 ist am 26. 9. 1985 im Bundestag verabschiedet worden, BT-Drs. 10/2814; zur Kritik vgl. W. Baumann u. a., Auf zum nächsten Boykott? (IMSF-Institutsmitteilungen), Frankfurt 1985.
24) Z. B. Freimut Duve, in: Hamburger Rundschau v. 3. 1. 1986; vgl. auch Resolution des Bundesausschusses des Arbeitskreises Sozialdemokratische Juristen (ASJ) v. 26./27. 10. 1985 zur Rechtsentwicklung im Sicherheitsbereich.
25) Vgl. Stellungnahme des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, Pressemitteilung v. 19. 12. 1985; Interview mit dem ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Bull, in: Hamburger Rundschau v. 3. 1. 1986.

Schleppnetzfahndung stößt auf DGB-Kritik

Düsseldorf (dpa). Als „verfassungsrechtlich zumindest äußerst bedenklich" sieht der DGB die Gesetzesänderung der Strafprozeßordnung, die die sogenannte Schleppnetzfahndung ermöglicht. Der DGB betrachtet die Entwicklung auch deshalb besorgt, weil sie in eine für die Demokratie und die Freiheit der Bürger gefährliche Richtung gehe, betonte der Geschäftsführende DGB-Bundesvorsitzende gestern in einer Pressemitteilung weiter.

Dazu erinnerte der DGB an die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß Bürger, die nicht mehr wissen können, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß, letztlich durch Verzicht auf ihre Grundrechte zu konformen Verhalten gezwungen werden. Schon das eilige Verfahren bei der parlamentarischen Behandlung der sogenannten Sicherheitsgrenze stoße beim DGB auf „durchgreifende Bedenken": Das müsse beim Bürger den Eindruck erwecken, die notwendige breite öffentliche Diskussion solle verhindert werden. Auch würden nur Teilaspekte diskutiert.

(Weser-Kurier 11.3.1986)

DOKUMENTATION

WIDER DEN ÜBERWACHUNGS-STAAT

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

Industriegewerkschaft Druck und Papier

Rundfunk-Fernseh-Film Union, Verband Radio Bremen

WIR

LEHNEN DESHALB DIE BEKANNTGEWORDENEN ENTWÜRFE ENTSCHIEDEN AB UND

FORDERN:

Bremen, Februar 1986

Von den sicherheitspolitischen Experten aus CDU/CSU und FDP ist in Zusammenarbeit mit der „Sicherheitsbürokratie" im Geheimverfahren ein Gesetzespaket ausgehandelt worden, das zunächst den Bundestag beschäftigen wird. Es geht um Gesetze, die die Geheimdienste und die Polizei mit weitreichenden Ermächtigungen austatten, Daten über jeden Bürger zu erheben und zu verknüpfen. Diese Gesetze haben eine ähnliche Bedeutung wie die

NOTSTANDSGESETZE

Sie bedrohen gewerkschaftliche Rechte in ihrer Substanz, insbesondere das Streik- und das Versammlungsrecht.

„Die Gefahr, die uns droht, ist der totale Staat im Gewande der Legalität." (Georg Benz, 1966) Dies gilt für die Notstandsgesetze 1968 wie für die „Sicherheits"gesetze 1986. Sie bedeuten einen

ANGRIFF AUF DEN RECHTSSTAAT

Mit ihnen werden zentrale Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 1983 (Urteil zum Volkszählungsgesetz) in ihr Gegenteil verkehrt:

Statt klar begrenzter Kompetenzen wird in Generalklauseln die praktisch unbegrenzte Datensammlung und der schrankenlose Datentransfer insbesondere zwischen Polizei und Geheimdiensten, aber auch zwischen allen Teilen der öffentlichen Verwaltung und dem Verfassungsschutz festgeschrieben. Damit wird die von der Verfassung geforderte Trennung von Polizei und Geheimdiensten de facto aufgehoben.

Viele Gewerkschafter haben leidvolle Erfahrungen mit den Sicherheitsorganen des Hitlerfaschismus, vor allem mit der Gestapo, machen müssen. Gewerkschaften haben daher in besonderem Maße Verantwortung, Auftrag und Interesse, frühzeitig allen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die die Bildung einheitlicher, zentralisierter Sicherheitsdienste ermöglichen!

- Keine handstreichartige Durchsetzung der geplanten Gesetze im Bundestag, sondern eine breite Diskussion über deren angebliche Notwendigkeit;

- Durchsetzung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung auch im Sicherheitsbereich ohne Abstriche!

in Verbindung mit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Dr. 10/5060 (neu), am Freitag, 28.2.86, verabschiedete Fassung

Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seine Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:
1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlername,
5. Tag der Geburt,
6. Größe
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD" für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland",
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. den Doktorgrad
5. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D" für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
9. die Prüfziffern und
10. Leerstellen.'

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

1a. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt."

1b. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden."

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2 a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Absatz 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Absatz 2,
2. Familienname , Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2 b

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.

Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten."

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,

2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind,

oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden."

4. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3a ersetzt:

„§ 3a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,

2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden."

6. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegen das Verbot

a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder

b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder

c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3

verstößt."

7. § 8 wird aufgehoben.

Änderung und Inkrafttreten personalausweisrechtlicher Vorschriften

Artikel 2

Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 26. Okt. 1984 (BGBl. I S. 1305) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

1. April 1987

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 1a tritt am 1. April 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Drucksache 10/3303 Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

In Verbindung mit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Dr. 10/5059 (neu) am Freitag, 28. Februar 1986 in dritter Lesung im Bundestag verabschiedete Fassung

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Paßvorschriften

§ 1

Paßpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

⋮

§ 16

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,

2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstrekkung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden.

Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben

§ 17

. . .

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die StPO in der Fass. der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird wie folgt geändert:

Nach § 163c wird folgender § 163 d eingeführt:

.....

vgl. folgende S.

Der neue Paragraph 163 d

Der am Freitag, 28. Februar 1986, von der CDU/CSU und FDP in 3.Lesung im Bundestag verabschiedete § 163d der Strafprozeßordnung - der sogenannte "Schleppnetz-Paragraph" - hat folgenden Wortlaut:

Nach § 163 c wird folgender § 163 d eingefügt:

„§ 163 d (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß 1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder 2. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3,4 bezeichneten Straftaten begangen worden ist, so dürfen die anläßlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlichhc zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist."

Bundesrat Drucksache 66/86

31.01.86

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit (Zusammenarbeitsgesetz = ZAG)

A.Zielsetzung

Mit dem Gesetzesentwurf soll der Rechtsentwicklung im Bereich des Persönlichkeitsrechts, wie es insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 seine Ausgestaltung gefunden hat, entsprochen werden. Der Entwurf präzisiert und schafft in seinem Anwendungsbereich die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit.

B.Lösung

Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei ohne Ersuchen auf die Bereiche Terrorismus- und Spionagebekämpfung

Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Nachrichtendiensten und Polizei aufgrund von Ersuchen

besondere Regelung für die Informationsübermittlung von den Grenzpolizeibehörden an die Nachrichtendienste

Beschreibung von Aufgaben und Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes

Regelung der Informationsübermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten entsprechend den Vorschriften über die Zusammenarbeit der Polizei mit den Nachrichtendiensten

verfahrensrechtliche Vorschriften:

Schutzbestimmung für Minderjährige

Unterrichtungspflicht gegenüber der parlamentarischen Kontrollkommision

Nachberichtspflicht

Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses (bzw. zur Aktenkundigmachung) für Ersuchen der Nachrichtendienste

C. Alternativen - keine **D. Kosten** - keine

§ 1
Zweck des Gesetzes

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit durch Übermittlung von Informationen, insbesondere Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit bezweckt den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes und den Schutz auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland. Sie umfaßt auch die Verhinderung und Verfolgung der in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten; die Verhinderung und Verfolgung anderer Straftaten umfaßt die Zusammenarbeit nur, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie wegen ihrer Angriffsrichtung, des Motivs des Täters oder seiner Verbindung zu einer Organisation gegen die in Satz 2 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Vorschriften über die organisatorische Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten sowie über den Ausschluß polizeilicher Befugnisse für die Nachrichtendienste bleiben unberührt.

(3) Die informationelle Zusammenarbeit durch Übermittlung personenbezogener Informationen richtet sich nach den folgenden Vorschriften, soweit nicht besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Übermittlung von Informationen in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit zwischen

1. a) dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, den Polizeien der Länder sowie dem Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und

b) den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst,

2.) a) den Strafverfolgungsbehörden und

b) den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst und

3. a) den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst und

b) dem Bundesnachrichtendienst.

§ 3
Einschränkung der Übermittlung von Informationen über Minderjährige

Die Übermittlung von Informationen über ein Verhalten Minderjähriger an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst wird wie folgt eingeschränkt:

1. Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht übermittelt werden,

2. Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr übermittelt werden, es sei denn, daß tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene eine gewalttätige Handlung plant, begeht oder begangen hat oder nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes über den Betroffenen angefallen sind.

§ 4
Übermittlung an andere Stellen

Die in § 2 genannten Behörden dürfen die ihnen nach diesem Gesetz übermittelten personenbezogenen Informationen an andere Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist.

§ 5
Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neu gewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhalts nicht wesentlich ist.

§ 6
Übermittlung ohne Ersuchen

(1) Die in § 2 Nr. 1. genannten Behörden übermitteln einander von sich aus ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene personenbezogene Informationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 über

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des MAD-Gesetzes oder nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes,

2. Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Die Übermittlung erfolgt

1. a) von dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz und, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen, dem Zoll und der Polizei eines Landes an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst,

b) von dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgrenzschutz an die Verfassungsschutzbehörde eines Landes,

c) von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes,

wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen erforderlich ist;

2. a) von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an das Bundeskriminalamt, den Bundesgrenzschutz sowie die Polizei eines Landes,

b) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

c) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an die Polizei eines anderen Landes,

wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Verhinderung von Straftaten in den in Absatz 1 genannten Bereichen erforderlich ist,

(3) Die Übermittlung kann unterbleiben, solange überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(4) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, so sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 7
Übermittlung auf Ersuchen

(1) Die in § 2 Nr. 1 genannten Behörden übermitteln einander auf Ersuchen ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene personenbezogene Informationen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ersuche können gestellt werden

1. a) von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an das Bundeskriminalamt, den Bundesgrenzschutz und die Polizei eines Landes,

b) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz,

c) von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an die Polizei eines anderen Landes,

wenn die Übermittlung für die Erfüllung von gesetzlich übertragenen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist und die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können;

2. a) von dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz sowie der Polizei eines Landes an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst.

b) von dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgrenzschutz an die Verfassungsschutzbehörde eines Landes,

c) von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes,

wenn die Übermittlung für die Verhinderung von Straftaten, die gegen die in § 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind, erforderlich ist und die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Bei der Übermittlung nach Absatz 2 findet § 6 Abs. 3 Anwendung. Bei der Übermittlung nach Absatz 2 Nr. 1 werden personenbezogene Informationen, die bei Durchsuchung einer Wohnung bekannt geworden sind, nur übermittelt, wenn eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß das Allgemeininteresse überwiegt. Das Allgemeininteresse überwiegt stets, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

2. Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltsanwendung vorzubereiten.

(4) Die Ersuchen nach Absatz 2 Nr. 1 brauchen nicht begründet zu werden; die ersuchende Behörde hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Ersuchen um Übermittlung von Informationen, die bei Durchsuchung einer Wohnung gewonnen worden sind, sind zu begründen.

(5) Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um Übermittlung personenbezogener Informationen, die bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt geworden sind, richten sich nach den §§ 8 und 9.

§ 8
Übermittlung durch Grenzpolizeibehörden auf Ersuchen der Verfassungsbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes

(1) Der Bundesgrenzschutz, der Zoll und die Polizeien der Länder übermitteln den Verfassungsschutzbehörden sowie dem Militärischen Abschirmdienst auf Ersuchen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt gewordene Informationen über Personen, die in den Ersuchen namentlich oder sonst hinreichend individuell bezeichnet sind. Sie übermitteln den Verfassungsschutzbehörden außerdem Informationen über Personen, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte erkannt werden, die in den Ersuchen bezeichnet sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung personenbezogener Informationen von der Polizei eines Landes an die Verfassungsschutzbehörden desselben Landes.

(2) Ersuchen können gestellt werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Betroffenen

a) Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 Nr. 1 des MAD-Gesetzes verfolgen oder unterstützen oder

b) Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 1 Abs. 2 des MAD-Gesetzes ausüben;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß

a) die Personen, bei denen sie erkannt werden, Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder unterstützen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ausüben oder

b) auf diese Weise Erkenntnisse über Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewonnen werden können,

und wenn die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Ersuchen nach Absatz 1 brauchen nicht begründet zu werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst machen ihre Ersuchen aktenkundig. Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung ihrer zuständigen obersten Dienstbehörde. Für Ersuchen nach Absatz 1 Satz 2 erläßt der Bundesminister des Innern eine Dienstanweisung. Die Geltungsdauer der Ersuchen nach Absatz 1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 9
Übermittlung durch die Grenzpolizeibehörden auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes

(1) Der Bundesgrenzschutz, der Zoll und die Polizeien der Länder übermitteln nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 dem Bundesnachrichtendienst auf Ersuchen bei Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz bekannt gewordene personenbezogene Informationen.

(2) Ersuchen können gestellt werden, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß auf diese Weise Erkenntnisse über Sachverhalte gewonnen werden können, die für die außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die Abschirmung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von erheblicher Bedeutung sind und

b) die personenbezogenen Informationen auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erlangt werden können.

(3) Die Ersuchen brauchen nicht begründet zu werden; sie sind durch den Bundesnachrichtendienst aktenkundig zu machen. Die Ersuchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Ihre Geltungsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten. Das Nähere regelt eine vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde des Bundesnachrichtendienstes zu erlassende Dienstanweisung.

§ 10
Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1979 (BGBl. I S. 453) über Erlaß und Änderung der in § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 9 Abs. 3 Satz 4 genannten Dienstanweisung.

§ 11
Erhebung von Informationen durch die Grenzpolizeibehörden

Die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz betrauten Behörden können personenbezogene Informationen erheben, soweit dies für die Übermittlung nach den §§ 8 und 9 erforderlich ist. Die Beantwortung von Fragen, die zu diesem Zweck gestellt werden, ist freiwillig. Der Betroffene ist über die Freiwilligkeit der Beantwortung dieser Fragen zu belehren. Das Nähere regelt die vom Bundesminister des Innern zu erlassende Dienstanweisung.

§ 12
Übermittlung personenbezogener Informationen von den Strafverfolgungsbehörden an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Staatsanwaltschaft und, unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz sowie die Polizeien der Länder übermitteln ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung bekannt gewordene personenbezogene Informationen an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst entsprechend den §§ 6 und 7. Auf die Übermittlung personenbezogener Informationen von den Strafverfolgungsbehörden eines Landes an die Verfassungsschutzbehörde desselben Landes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Sind Informationen durch Maßnahmen nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekannt geworden, so werden diese nach Absatz 1 an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat. Die Entscheidung über die Übermittlung bleibt der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Auf Unterlagen, die durch solche Maßnahmen erlangt sind, ist § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sinngemäß anzuwenden. Die Kommission nach § 9 Abs. 4 des genannten Gesetzes kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschrift, soweit solche Unterlagen an eine Behörde des Bundes übermittelt worden sind; zu diesem Zweck unterrichtet die zuständige oberste Bundesbehörde die Kommission über die Übermittlung der Unterlagen. Soweit den Verfassungsschutzbehörden der Länder Informationen nach Satz 1 übermittelt worden sind, ist Satz 4 erster Halbsatz mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Kommission nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz die nach § 9 Abs. 5 des genannten Gestzes bestimmte Stelle tritt.

§ 13
Übermittlung personenbezogener Informationen von den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst an die Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Verfassungsschutzbehörden, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst übermitteln der Staatsanwaltschaft und, unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz sowie den Polizeien der Länder von sich aus ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe bekanntgewordene personenbezogene Informationen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, die gegen die in § 1 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Satz 1 gilt nicht für die Übermitt-

lung personenbezogener Informationen von der Verfassungsschutzbehörde eines Landes an eine Strafverfolgungsbehörde desselben Landes. § 6 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(2) § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

(3) Sind Informationen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so tritt an die Stelle des in § 7 Abs. 4 des genannten Gesetzes bezeichneten Bediensteten der Staatsanwalt.

§ 14
Unterrichtung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst

(1) Die Verfassungsschutzbehörden und der Militärische Abschirmdienst unterrichten den Bundesnachrichtendienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden und den Militärischen Abschirmdienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 2 bis 4 des MAD-Gesetzes und des Bundesnachrichtendienstes nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Informationen brauchen nicht begründet zu werden; sie sind durch die ersuchende Behörde aktenkundig zu machen.

§ 15
Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit es erforderlich ist, personenbezogene Informationen erheben und hierzu sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden

1. für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung,

2. zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,

3. zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen, sowie der Personen, die zu ihnen in enger persönlicher Beziehung stehen, soweit deren Überprüfung aus Gründen der Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes zwingend erforderlich ist.

Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß auf diese Weise Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 gewonnen werden können, und

2. die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundesverfassungschutzgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf, soweit dies im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich ist, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und sonst nutzen. § 7 Abs. 2 und 3 sowie §§ 13 und 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(4) Auf die Übermittlung personenbezogener Informationen, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geregelt wird, finden §§ 9 und 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

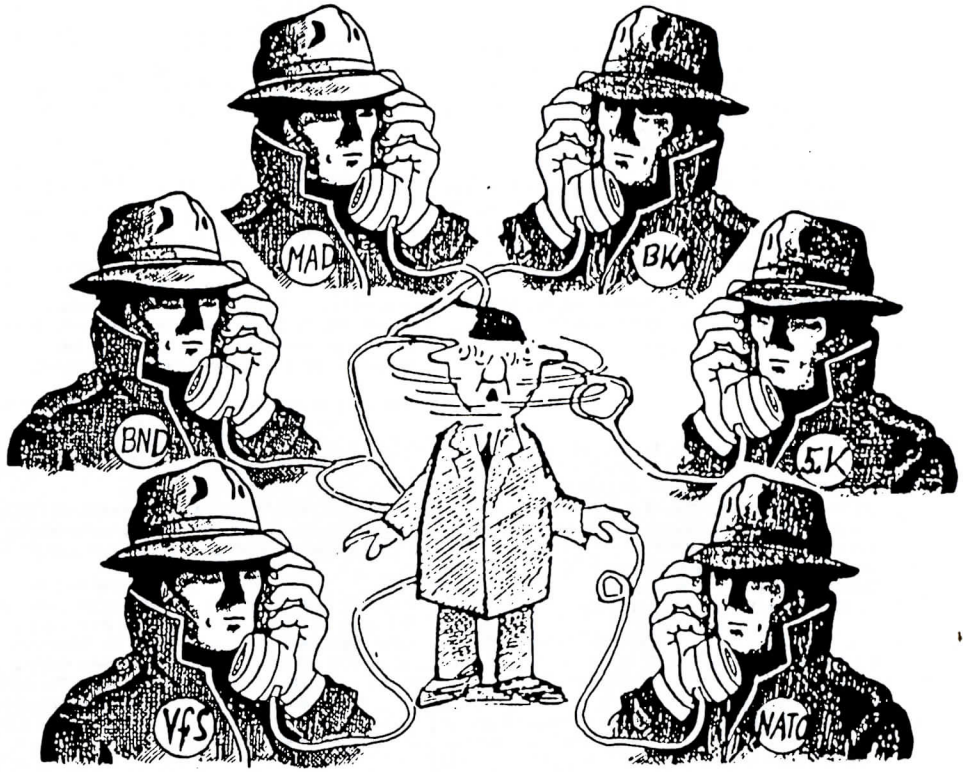

DOKUMENTATION

28.01.1986 Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode **Drucksache 10/4737**

Artikel 3

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG)

§ 1
Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2
Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet und unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander bestimmt und unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3
Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfas-

sungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 4
Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde eines Landes über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder unterrichten einander über Angelegenheiten, deren Kenntnis für das jeweilige Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist, sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, deren Kenntnis zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden dürfen, unbeschadet der Befugnis, eigene Dateien zu führen, zur Sammlung und Auswertung ihrer Informationen gemeinsame Datenbestände zum Abruf von Informationen im automatisierten Verfahren durch sie bereithalten. Hierbei ist die Errichtung von Dateien, die neben Angaben zur Person und Hinweisen auf bestehende Akten auch Textzusätze aus Akten enthalten, nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Errichtungsanordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in die Datei zu begründen.

§ 5
Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit nicht die §§ 6 bis 14 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 6
Erhebung personenbezogener Informationen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß
   a) auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder
   b) dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist oder den Betroffenen stärker beeinträchtigen würde und
3. die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Überprüfung nach § 3 Abs. 2 nur nach Zustimmung des Betroffenen durchführen. Dasselbe gilt für eine Überprüfung seines Ehegatten, Verlobten oder der Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 7
Speicherung, Veränderung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf für Zwecke des Verfassungsschutzes personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und sonst nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder

3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Daten über Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 8
Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Informationen über

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,

2. Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten,

wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln, wenn die Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 enthalten. Die Regelung dieses Absatzes findet auf die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Deutschlandfunk und die Deutsche Welle keine Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die Unterlagen zu vernichten.

(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz bleiben unberührt. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 9
Übermittlung personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen an jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen und amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahmen erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nach Absatz 1 nicht zu begründen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist über sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 10
Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Informationen an Behörden des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, der Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt oder die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist. Die Empfängerbehörde darf die personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt werden.

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 23
Nr. 1/1986
Preis 9,-DM

Herausgeber: H.Busch, K.Dieckmann, A.Funk, U.Kauß, C.Kunze, W.-D.Narr, F.Werkentin

Ausgabe 23: Neue "Sicherheits"-Gesetze
Stand: 1. März 1986
Personalausweis- u. Paßgesetz
MAD-Gesetz - VfS-Gesetz -ZEVIS-Gesetz
Zusammenarbeits-Gesetz
Datenschutzgesetz
Dokumentation, Kritik, ergänzendes Material

Ausgabe 22:
- Recht auf Akteneinsicht
- Polizeiliche Wasserwerfer
- § 129a StGB als "polizeil." Befugnisnorm
- IMK-"Thesen" über "Verdeckte Ermittler" und V-Leute

Redaktion CILIP
Winklerstr. 4a
D-1000 Berlin 33

Versand Kirschkern
Lietzenburger Str.99
D-1000 Berlin 15

Preis/Einzelheft: DM 9,- plus Versand
Jahresabo (3 Hefte)
Personen: DM 21,- plus Versand
Institutionen: DM 40,- plus Versand

(2) Absatz 1 gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183).

(3) Personenbezogene Informationen dürfen an andere als öffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat ein Verzeichnis über diese Auskünfte zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für die Zwecke nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn

1. die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist und
2. eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen.

Über die Übermittlung ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene eine gewalttätige Handlung plant, begeht oder begangen hat, und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist. Dasselbe gilt für Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr gespeichert werden dürfen. Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres darf das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Stellen nicht übermitteln.

§ 11
Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit und die Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene Informationen bekanntgegeben werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht vorliegen oder die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

§ 12
Nachberichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neu gewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhalts nicht wesentlich ist.

§ 13
Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat bei der Einzelfallbearbeitung und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht werden können. Sie sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

§ 14
Errichtungsanordnung für Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. betroffener Personenkreis,
4. Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten,
5. Anlieferung oder Eingabe,
6. Zugangsberechtigung,
7. Übermittlung,
8. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
9. Protokollierung des Abrufs.

Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft das Bundesamt für Verfassungsschutz die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Festlegungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 15
Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

§ 16
Übermittlung personenbezogener Informationen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder auf Ersuchen

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder können zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben von Behörden des Bundes und bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen und deren amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigen Aufwand oder durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

28. 01. 86

Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Aufgaben

(1) Der Militärische Abschirmdienst des Bundesministers der Verteidigung nimmt zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

(2) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

soweit diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst die Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen besondere Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist.

(4) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
   b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

In die Überprüfung nach Nummer 1 können der Ehegatte, der Verlobte oder die Person, die mit dem zu Überprüfenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, einbezogen werden, auch wenn bei ihnen die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 2
Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 2 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 auch von ihm ausgehen,
2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörde bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn andernfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten den Militärischen Abschirmdienst über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet die Verfassungsschutzbehörden über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

§ 4
Befugnisse und Verpflichtungen

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehenden Befugnisse,

1. Informationen zu erheben, zu verarbeiten und sonst zu nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden nach § 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. personenbezogene Informationen zu erheben nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
3. personenbezogene Daten in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen nach § 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
4. von anderen Stellen die Übermittlung personenbezogener Informationen zu verlangen und amtlich geführte Register einzusehen nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel (§ 6 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ist nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zulässig. Für eine Überprüfung nach § 1 Abs. 4 gilt § 6 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die in § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln von sich aus nach dieser Bestimmung dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Informationen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes dem Militärischen Abschirmdienst für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 übermitteln.

(3) Der Militärische Abschirmdienst hat die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehende Befugnis, personenbezogene Daten an andere Behörden zu übermitteln nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Empfängerbehörde obliegt die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig.

(4) Der Militärische Abschirmdienst hat übermittelte Informationen nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen. Er hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

(5) Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei eine Errichtungsanordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen; für die nach Absatz 1 dieser Bestimmung erforderliche Zustimmung ist der Bundesminister der Verteidigung zuständig. Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft der Militärische Abschirmdienst die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Festlegungen. § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1986

Dr. Miltner
Dr. Laufs
Broll
Fellner
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Gerlach (Obernau)
Dr. Göhner
Kalisch
Krey
Dr. Warrikoff
Dr. Olderog
Regenspurger
Schmidbauer
Weirich
Weiß
Dr. Dregger, Dr. Waigel
Dr. Hirsch
Baum
Kleinert (Hannover)
Beckmann
Wolfgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

(Auszüge)

Drucksache 10/4737 Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode 28.1.1986

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

4. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3e eingefügt:

„§ 3a

Erhebung

(1) Erhebung ist das im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit betriebene Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß berechtigte Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift aufzuklären.

§ 3b

Geheimhaltung

Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

§ 3c

Zweckbindung

(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient. Personenbezogene Informationen, die der Behörde nach Satz 1 oder auf Grund von Mitteilungs- und Auskunftspflichten zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe mitgeteilt worden sind, gelten als von ihr hierfür erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Informationen zu anderen Zwecken verwendet oder übermittelt werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Verwendung oder Übermittlung offensichtlich überwiegen,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

(3) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat, verwenden und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(4) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln. Dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen.

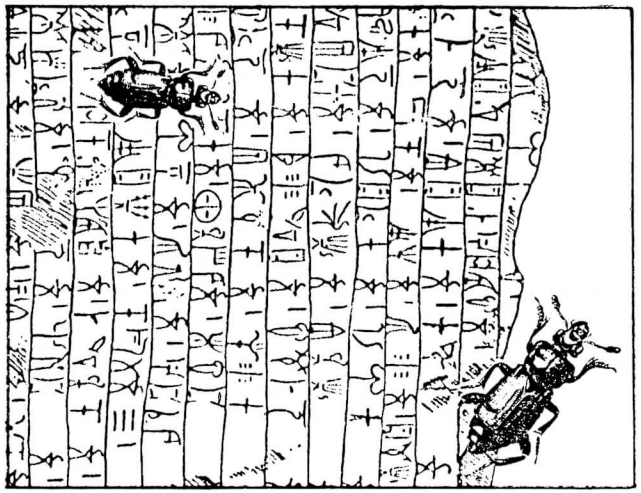

§ 3d

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechtigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die berechtigten Interessen des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen.

(3) Die Erteilung der Auskunft unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Informationen von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

§ 3e

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Informationen sind auf Antrag zu sperren, wenn ohne die Sperrung berechtigte Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden."

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER StPO

Ein "Problempapier" des Bundesministeriums der Justiz von 1985 zur Anpassung der Strafprozeßordnung an den neuen "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" der IMK von Februar 1985

Nachstehend werden Auszüge aus einem internen Papier des Bundesjustizministeriums mit dem Titel **"Problempapier zu den rechtlichen Grundlagen für Fahndungsmaßnahmen, Fahndungshilfsmittel und für die Akteneinsicht im Strafverfahren"** veröffentlicht. Es zielt darauf, in der StPO Eingriffsbefugnisse für die folgenden Bereiche neu zu schaffen:

- Rasterfahndung
- polizeiliche Beobachtung einschließlich der Schaffung von Bewegungsbildern
- kurzfristige verdeckte Observationen, einschließlich der Herstellung von heimlichen Lichtbild- und Tonbandaufnahmen
- Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, ohne daß ein Haftbefehl ergangen ist
- Akteneinsicht für Gerichte, dritte Personen und zu wissenschaftlichen Zwecken
- eine Vorschrift über den Einsatz von V-Leuten soll erst formuliert werden, wenn die dazu laufenden Diskussionen über eine entsprechende Bestimmung im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz abgeschlossen sind (vgl. die gemeinsamen "Thesen" der Innenminister- und Justizministerkonferenz, dokumentiert in CILIP 22, S. 65 ff.).

Mit diesem Papier soll der Schulterschluß zum Musterentwurf , Fass. Februar 1985, hergestellt werden. Es gilt, die Eingriffsbefugnisse im repressiven Bereich denen im präventiven Bereich anzugleichen. Erneut wird, wie schon 1977 mit den sogenannten Razziengesetzen, die StPO von neuen Polizeirechts-Entwürfen der Innenministerkonferenz aufgerollt - Strafverfahrensrecht und neues Polizeirecht miteinander "harmonisiert".

Die Argumentation der Bürokratie ist ein weiteres signifikantes Beispiel für eine rein formalistische Rezeption des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. Es wird zwar erkannt, daß die geplanten Änderungen schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglichen. Da sie mit der bestehenden Rechtslage unvereinbar sind, läßt sich das Problem für die Verfasser nur lösen, indem neue Gesetze geschaffen werden. Daß damit die bisherige Eingriffslogik der StPO nahezu auf den Kopf gestellt wird, ist anscheinend von nachrangiger Bedeutung: Bisher konnten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Unverdächtigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in ganz eng definierten Ausnahmefällen angeordnet werden (z.B. ärztliche Untersuchungen § 81c StPO). Die geplanten Vorschriften erlauben es, in großem Umfang nichtverdächtige Dritte mit polizeilichen Maßnahmen zu überziehen. Dies geht bei einer Koppelung von Rasterfahndung und polizeilicher Beobachtung bis hin zur Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile.

Hinzuweisen ist auf die folgenden Punkte:

Rasterfahndung und polizeiliche Beobachtung sollen gestattet werden, sofern der Verdacht vorliegt, daß eine der in § 100a StPO (Telefonüberwachung eines **Verdächtigen!**) aufgezählten Straftaten begangen wurde. Ein Blick auf den dort zu findenden Katalog macht deutlich, daß der Anknüpfungstatbestand extrem weit gefaßt wurde.

Für die Rasterfahndung wurde § 100 c StPO so vage formuliert, daß je nach Bedarf de facto alle gewünschten Daten erlangt werden können.

Bedenklich erscheint, daß die polizeiliche Beobachtung bei "Gefahr im Verzuge" von der Polizei selbst angeordnet werden darf. Die praktische Erfahrung bei Durchsuchungen lehrt, daß der Ausnahmefall zur Regel wird: Ebenso, wie dort die richterliche Anordnung meist nicht eingeholt wird, ist damit zu rechnen, daß auch bei der Anordnung von Beobachtungen die Staatsanwaltschaft nur in den seltensten Fällen vorher gefragt wird.

Die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen ohne Vorliegen eines Haftbefehls ist unsinnig, da aufgrund des Bereitschaftsrichtersystems in dringenden Fällen ein Haftbefehl auch kurzfristig zu erlangen ist. Bei einem derart schwerwiegenden Eingriff darf der Richtervorbehalt auf keinen Fall umgangen werden.

Aus dem Papier lassen sich auch interessante Rückschlüsse auf die bisherige Praxis ziehen - so, wenn bei der Darstellung der Rasterfahndung darauf hingewiesen wird, daß Beschlagnahmebeschlüsse in der Vergangenheit vorwiegend "zur Absicherung der betroffenen Stellen gegenüber ihren Kunden" erfolgten.

Im folgenden dokumentieren wir die "Rohformulierungen " neuer StPO -Paragraphen aus jenem oben genannten Papier:

"§ 100 c: Rasterfahndung

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen oder ihre Begehung in strafbarer Weise versucht worden ist, so sind öffentliche und nichtöffentliche Stellen verpflichtet, auf Erfordern personenbezogene Daten oder Datenbestände (Abs. 2), die ihrer Verfügungsgewalt unterliegen, zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen herauszugeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Abgleich der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann. Der Datenabgleich wird unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Für das Herausgabeverlangen gegenüber nichtöffentlichen Stellen gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe beschränkt sich auf Daten, die Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie im einzelnen Falle besonders festzulegende Merkmale enthalten. Ist eine Aussonderung der herauszugebenden Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand möglich, so dürfen, soweit dies die Durchführung der Maßnahme erfordert, weitere Daten herausgegeben werden; eine Verwertung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Pflicht zur Herausgabe erstreckt sich nicht auf Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(4) Maßnahmen der in Abs. 1 bezeichneten Art bedürfen der schriftlichen Anordnung durch den Richter. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich nachzusuchen.

(5) Ist der Zweck des Datenabgleichs erreicht oder zeigt sich, daß er sich nicht erreichen läßt, so sind die Daten der Stelle, die sie herausgegeben hat, unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen angefallen sind und die für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Eine Verwendung zu anderen Maßnahmen der Strafverfolgung ist nur unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

(6) Die nach Durchführung des Datenabgleichs von Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen sind hiervon zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweck geschehen kann.

(7) Nach Beendigung von Maßnahmen nach Abs. 1 ist die für die datenschutzrechtliche Kontrolle zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten."

Rohformulierungen für die Fahndung

"§ 131 a

Ein Steckbrief nach § 131 Abs. 1 kann auch erlassen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Die Entscheidung über den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls ist binnen drei Tagen herbeizuführen. Wird kein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen, so sind die aufgrund des Steckbriefs eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen aufzuheben. § 131 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 131 b

(1) Ist der Aufenthalt eines Beschuldigten oder eines Zeugen nicht bekannt, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Ermittlung des Aufenthalts notwendigen Maßnahmen treffen. Art und Umfang der Fahndungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat stehen.

(2) Hat sich die Fahndungsmaßnahme erledigt, so ist sie unverzüglich aufzuheben.

§ 131 c

(1) Eine Fahndung nach einem Beschuldigten oder einem Zeugen durch Einschaltung von Publikationsorganen ist nur zulässig, wenn andere Fahndungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen, die Einschaltung der Publikationsorgane zu der Bedeutung der Sache in einem angemessenen Verhältnis steht und durch sie überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden."

"§ 150 (Akteneinsicht)

(1) Gerichten und Staatsanwaltschaften wird zu Zwecken der Rechtspflege Akteneinsicht gewährt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Einer Behörde oder einer anderen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Stelle wird Akteneinsicht gewährt, wenn diese darlegt, daß die Akteneinsicht zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe notwendig ist und wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung der Akteneinsicht ist nur zulässig, wenn die Erteilung einer Auskunft aus den Akten für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht oder wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Die übermittelten Daten dürften nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde.

§ 150 a

Privatpersonen und privaten Einrichtungen wird Akteneinsicht nicht gewährt. Einem bevollmächtigtem Rechtsanwalt ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn dieser glaubhaft macht, daß die Akteneinsicht zur Verfolgung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und

wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. § 150 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 150 b

Für wissenschaftliche Vorhaben wird Akteneinsicht gewährt, wenn die Bedeutung des Vorhabens dies rechtfertigt, wenn der Akteneinsicht gesetzliche Vorschriften, Zwecke der Strafverfolgung oder andere überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen und wenn durch Auflagen sichergestellt ist, daß die durch die Akteneinsicht erlangten Daten nur für das Vorhaben verwendet und Unbefugten nicht offenbart werden und daß eine Veröffentlichung nur in anonymisierter Form erfolgt.

§ 150 c

(1) Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens entscheidet die Justizverwaltungsbehörde, bei der oder auf deren Veranlassung die Akten verwahrt werden.

(2) Einsicht in von anderen Stellen beigezogenen Akten kann nur gewährt werden, wenn die Stelle zustimmt, um deren Akten es sich handelt."

In Anlehnung an § 8a, Musterentwurf für ein einheitliches Polizeirecht, Fass. Februar 85 (vgl. CILIP 20, S. 73 ff. und 21, S. 21 ff.), wird folgende "Ermittlungsgeneralklausel" vorgeschlagen:

"In § 161 wird neu der folgende Abs. 2 eingefügt:

Ermittlungen

(2) Unbeschadet der ihr besonders eingeräumten Befugnisse kann die Staatsanwaltschaft namentlich Erkundigungen einholen sowie Auskünfte und Aussagen entgegennehmen. Personen dürfen, auch ohne ihr Wissen, in der Öffentlichkeit beobachtet werden, soweit dies zur Aufklärung der Straftat geboten ist und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dabei dürfen Lichtbilder aufgenommen werden; die Verwendung von Abhörgeräten und die Aufnahme des in der Öffentlichkeit gesprochenen Wortes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat (einer der in § .....bezeichneten Straftaten) geboten ist."

Vorbemerkung: Als dieses Papier 1985 geschrieben wurde, war noch nicht klar, daß ein § 163 d mit anderem Regelungsgehalt später ins Personalausweis-Gesetz (Fass. Februar 1986) aufgenommen werden sollte.

"§ 163 d: Polizeiliche Beobachtung

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen oder ihre Begehung in strafbarer Weise versucht worden ist, so darf der der Straftat Verdächtige mittels eines Informationssystems mit Direktabrufverfahren zur Beobachtung ausgeschrieben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zusammenführung und Sammlung der aufgrund der Ausschreibung erlangten Erkenntnisse über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen sowie mitgeführter Sachen zur Aufklärung der Straftat führen kann. Wenn und soweit dies zur Aufklärung der Straftat unerläßlich ist, kann sich die Anordnung auch gegen eine Person richten, die der Straftat nicht verdächtig ist.

(2) Die aufgrund der Ausschreibung erlangten Erkenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der die Anordnung der Maßnahme gerechtfertigt hat. Eine Verwendung zu anderen Maßnahmen der Strafverfolgung ist nur unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

(3) Die Anordnung trifft die Staatsanwaltschaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden; die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den Betroffenen bezeichnen, gegen den sie sich richtet, sowie Art, Umfang und Dauer der Maßnahme bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Nach Ablauf von jeweils drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung fortbestehen; das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Zur Verlängerung der Laufzeit bedarf es einer neuen Anordnung.

(5) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht, so wird diese unverzüglich beendet. Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beobachtung angefallen sind und die für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

(6) Von der Ermittlungsmaßnahme sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sobald diese beendet ist und eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist."

Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25.Nov.1977 (Stand: 8.2.1985)

§ 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1 a
Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird außer bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die andere Behörde unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint.

2. Abschnitt
Befugnisse der Polizei

§ 7 a
Gefahrenvorsorge
Alternative A

Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie aufgrund freiwilliger Angaben oder aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt hat, speichern, verändern und nutzen, soweit dies die Vorsorge zur Gefahrenabwehr erfordert.

Alternative B

Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies die Vorsorge zur Gefahrenabwehr erfordert.

§ 8 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

§ 8 a
Datenerhebung

(1) Die Polizei kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten über die in den §§ 4, 5 und 6 genannten sowie über andere Personen erheben, wenn dies
1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder
3. bei Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung einer der in § 1 Abs.2 bis 4 zugewiesenen Aufgaben

erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sollen beim Betroffenen erhoben werden. Sie können bei anderen Behörden oder Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erschweren oder gefährden würde.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist dieser auf Verlangen
1. auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und, soweit eine Auskunftspflicht besteht, auf diese oder
2. auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft

hinzuweisen.

* Absatz 1 Satz 2 und 3 steht unter dem Vorbehalt künftiger Regelungen in den Datenschutzgesetzen.

§ 8 b
Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen

Die Polizei kann personenbezogene Daten, auch durch Bild- und Tonaufnahmen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. § ... des Verfassungsschutzgesetzes* bleibt unberührt.

* des jeweiligen Landes

§ 8 c
Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 4, 5 und 6 genannten sowie über andere Personen
- durch längerfristige Observation,
- durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln,#
- durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder
- durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen

nur erheben zur
1. Abwehr einer erheblichen Gefahr,
2. vorbeugenden Bekämpfung der in § 100 a der Strafprozeßordnung und der in den §§ 176 bis 181 a, 243, 244, 260, 263 bis 265, 266 und 324 bis 330 a des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine dieser Straftaten begangen werden soll, oder
3. vorbeugenden Bekämpfung anderer Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden soll.

Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Außer bei Gefahr im Verzuge entscheiden der Behördenleiter/Leiter der Dienststelle oder von ihm besonders bestimmte Beamte über die Anordnung der Maßnahme.

(2) Aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) dürfen personenbezogene Daten mit technischen Mitteln nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

(3) Nach Abschluß der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

§ 8 d
Polizeiliche Beobachtung

Die Polizei kann eine Person
1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, wenn
   a) die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
   b) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Person in nicht unerheblichem Umfang Straftaten im Sinne von § 8 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 begeht,

zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben und aufgrund der Ausschreibung Daten über das Antreffen der Person und etwaiger Begleitpersonen erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Zusammenführen von Erkenntnissen über Art und Umstände des jeweiligen Antreffens zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung weiterer Straftaten führen kann.

§ 10 a
Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann im Rahmen der Gefahrenabwehr personenbezogene Daten von anderen als den in den §§ 4 und 5 genannten Personen in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns erforderlich ist.

(3) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren gewonnen hat, in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(4) Die Polizei kann im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden, in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zur Verhütung oder zukünftigen Aufklärung von Straftaten im Sinne des § 8 c Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erforderlich ist. Die Speicherungsdauer darf 3 Jahre nicht überschreiten. Das Nähere über Speicherungsdauer und -verfahren wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.
(5) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß erkennbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

§ 10 b
Datenübermittlung

(1) Zwischen Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes können personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.
(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint. § 1 a Satz 2 bleibt unberührt.
(3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn
1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
* 2. dies zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist und die Übermittlung zu einem Zweck erfolgt, der mit dem Zweck vereinbar ist, zu dem die Polizei die Daten erhoben oder gespeichert hat.
3. der Empfänger die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift selber erheben dürfte und die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Erfüllung seiner Aufgaben erschweren oder gefährden würde oder
4. durch die Übermittlung erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange einzelner verhütet oder beseitigt werden sollen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 kann die Polizei personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen oder Personen übermitteln.

* Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 steht unter dem Vorbehalt künftiger Regelungen in den Datenschutzgesetzen und Verwaltungsverfahrensgesetzen.

(4) Die Polizei kann, vorbehaltlich des Absatzes 8, personenbezogene Daten der in § 10 a Abs. 4 genannten Personen nur an andere Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes übermitteln.
(5) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.
(6) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Auf Ersuchen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.
(7) Für Datenübermittlungen nach Absatz 1 bis 5 gilt im übrigen:
1. Ist Empfänger eine andere Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes und werden die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe des Empfängers übermittelt, so entfällt die Prüfung der Voraussetzungen der Datenübermittlung durch die übermittelnde Stelle.
2. Ist Empfänger eine andere Behörde oder öffentliche Stelle und werden die Daten auf ihr Ersuchen übermittelt, so trägt sie gegenüber der übermittelnden Stelle die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzung der Datenübermittlung vorliegen.

(8) Anderweitige Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.
(9) Ein Direktzugriff auf Dateien der Polizei ist nur für Polizeibehörden/Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes zulässig.

§ 10 c
Datenabgleich

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten sonstiger Personen kann die Polizei abgleichen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben geboten erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 10 d
Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.
(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Datem auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
(4) Die Anordnung der Maßnahme ergeht durch den Behördenleiter.

§ 10 e *
Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der Polizeibehörde/Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes, die die Daten gespeichert hat, Auskunft über die zu seiner Person in Dateien gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden.
(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Daten nicht mitzuteilen, zurücktreten müssen.
(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Polizei liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen oder
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Behörden für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, bezieht.

* Die §§ 10 e und 10 f gehören ansich in die Datenschutzgesetze. Sie sollen in die Polizeigesetze nur aufgenommen werden, wenn weder die allgemeinen Regelungen der Datenschutzgesetze noch bereichsspezifische Regelungen für die Polizei in den Datenschutzgesetzen die Belange der Polizei ausreichend berücksichtigen.

(...)

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/4737
28. Januar 86

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Laufs, Broll, Fellner, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Gerlach (Obernau), Dr. Göhner, Kalisch, Krey, Dr. Warrikoff, Dr. Olderog, Regenspurger, Schmidbauer, Weirich, Weiß und der Franktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Kleinert (Hannover), Beckmann, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt gändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung, die Überschrift des ersten Abschnitts sowie § 1 werden wie folgt gefaßt:

   „Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)

   Erster Abschnitt

   Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder durch ihre sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die von

1. Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
3. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

in oder aus Dateien verarbeitet oder unmittelbar aus Dateien sonst genutzt werden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die §§ 5 und 6 Abs. 1 für

1. Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, insbesondere Zwischen- und Hilfsdateien,
2. Dateien mit personenbezogenen Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden; für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.

Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stellen gelten für Dateien nach Nummer 2 außerdem die §§ 9 und 15 Satz 1.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, die von natürlichen Personen ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeitet oder sonst genutz werden.

(5) Enthalten Rechtsvorschriften des Bundes besondere datenschutzrechtliche Regelungen für personenbezogene Daten in Dateien, gehen diese vor.

2. Folgender § 1 a wird eingefügt:

§ 1 a

Datenverarbeitung der Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 6 Abs. 1. Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts gelten neben den §§ 5 und 6 Abs. 1 außerdem die nachstehenden Absätze 2 und 3.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Nutzung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verarbeiten das Speichern, Verändern, Übermitteln und Löschen von Daten in oder aus einer Datei,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder daß der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Phasen und deren sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei der Einwilligung ist der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

§ 4

Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes in bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf Auskunft (§§ 1a, 12, 13, 26, 34) sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§§ 1a, 12, 14, 27, 35).

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz rechtswidrige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle unabhängig von einem Verschulden den daraus entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von 500.000 DM zu ersetzen. Der Betroffene kann in besonders schweren Fällen wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen; die Entschädigung bestimmt sich nach § 847 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf das Mitverschulden des Verletzten und auf die Verjährung sind §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

(4) Setzt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der Betroffene in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wurde.

8. Folgender § 6 a wird eingefügt:

§ 6a

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Übermittlung der Daten durch unmittelbaren Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle oder des Empfängers angemessen ist.

(2) Speichernde Stelle und Empfänger legen Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 erforderlichen technischen und organisatiorischen Maßnahmen schriftlich fest. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann.

(3) Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist in den Fällen des zweiten Abschnitts der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen beteiligt sind, bedarf der Zustimmungen der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für den Anschluß an Datenbestände, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist nur für bestimmte Zwecke zulässig und wenn

1. es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten müssen.

Bestehende Zweckbindungen bleiben unberührt.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen durch die speichernde Stelle für die Zwecke genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient. Das Speichern oder das Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß sie im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder der Nutzung gespeicherter Daten offensichtlich überwiegen,
6. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der speichernden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Absatz 2 Nr. 3 bis 8 keine Anwendung.

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

§ 10

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 und 3 zulassen würden.

(2) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, obliegt die Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs dem Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn hierfür Anlaß besteht. Sie hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger

ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

13. § 11 wird wie folgt gefaßt

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als in § 10 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 zulassen würden, oder
2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(5) Auf die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(6) Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle.

15. § 13 wird wie folgt gefaßt:

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunfterteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen; dies gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Überprüfung speichern,
3. für die personenbezogenen Daten, die nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind oder auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(3) Die Auskunfserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) Unterbleibt die Auskunft gegenüber dem Betroffenen, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen. Ist das Auskunftsverlangen mutwillig, kann für die Auskunft eine Gebühr verlangt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

19. § 19 wird wie folgt gefaßt:

§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet ihrer fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit sie

1. die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln oder
2. die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, wenn der Betroffene dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen. Die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.

(2) Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und einzelnen Bundesministern sowie den übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Innenausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen nachgehen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

(5) Absatz 4 gilt auch für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.
Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist.
Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind,
2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und
3. wenn der Betroffene der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten widerspricht,
   a) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen, und
   b) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung.

(6) Absatz 4 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(7) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderer Behörden des Bundesministers der Verteidigung. Die Behörden und sonstigen Stellen deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht über Art und Verwendungszweck zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(8) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach den §§ 30 und 40 hin.

Rolf Gössner
Uwe Herzog

Staatsgewalten unter sich
Wer kontrolliert die Polizei?

Broschüre zu beziehen von:
„Bürger kontrollieren die Polizei", Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1
Preis: 4.– DM + Porto.

Mit Informationen über „Bürger kontrollieren die Polizei"

Prügel auf der Wache

Das Tagebuch eines ehemaligen Polizisten aufgeschrieben von Uwe Herzog

„Im Polizisten tritt der Staat dem Bürger gegenüber" – das sagt der deutsche Innenminister des Jahres 1973 Hans-Dietrich Genscher. Was das bedeutet, erfahren nicht nur die Bürger eines Landes, sondern auch dessen Polizisten. Tilmann Welzel war Polizist. Vier Jahre lang. Zuletzt als „Einweiser" bei der Bremer Bereitschaftspolizei, im Streifendienst. Als er eines Nachts erlebt, wie ein älterer Kollege von ihm während einer Vernehmung auf einen 17jährigen Jugendlichen einschlägt, gerät er in einen Berufskonflikt: Schweigen – oder den Fall zur Anzeige bringen. Diese Frage beschäftigt ihn tagelang. Er entschließt sich, die Anzeige zu schreiben, obwohl sein Vorgesetzter ihn ausdrücklich vor „möglichen Konsequenzen" aus der Kollegenschaft warnt. Tatsächlich muß Welzel fortan Beleidigungen einstecken, wird von vielen Kollegen geschnitten, und sogar „Bons" für Falschparken an seinem Privatauto häufen sich auffällig. Und obwohl zwei junge Beamte Welzels Version des nächtlichen Vorfalls bezeugen, wird der beschuldigte Polizist zunächst vor Gericht freigesprochen. Erst aufgrund massiven öffentlichen Drucks kommt ein mildes Urteil in zweiter Instanz zustande. Welzel quittiert den Dienst...

Staatsgewalten unter sich

Gerät der Polizeiapparat außer Kontrolle?
Von Rolf Gössner

Berechtigte Klagen über Polizeiwillkür verlaufen nicht selten im Sande oder werden sogar gegen die Betroffenen gekehrt. Dieser Zustand wird noch dadurch verschlimmert, daß die gesetzlichen Kontrollorgane – insbesondere Parlamente und Gerichte – bei der Aufklärung grundrechtswidriger Polizeipraktiken Schwäche zeigen, ja sogar versagen. Sie scheinen der Staatsmacht mehr verpflichtet als den Bürgerrechten. Verstärkt wird solcher Eindruck noch durch politische Parteien, die den drastischen Ausbau, die rigide Aufrüstung und den tiefgreifenden Strukturwandel des gesamten Polizeiapparates gesetzgeberisch erst ermöglicht haben.
Um so dringlicher stellt sich die Frage nach einer wirksamen Kontrolle einer Institution, die zum Staat im Staate zu werden droht und ihren Zweck, den Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte, ins Gegenteil vekrehren würde.
An konkreten Beispielen erläutert der Autor die weitreichenden Folgen von Fehlentwicklungen und mangelnder Kontrolle. Als politische Konsequenz entwickelt er das Modell einer nichtstaatlichen Kontrolle der Polizei.

Der Bürger unter Staatsaufsicht

Stellungnahmen zu den „Sicherheitsgesetzen"

(aus: „Blätter" 3/86)

Ulrich Vultejus, Vorstandsmitglied der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV und Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union

Jede Medaille hat zwei Seiten. Bundeskanzler Kohl sagt uns, wir sollten positiv denken. Ich folge ihm und nenne zuerst die positive Seite: Die Sicherheitsgesetze werden es möglich machen, mehr „Rechtsbrecher" festzustellen. Doch leider muß gleich die Frage angefügt werden: welche? Sicherlich nicht die Wirtschaftskriminellen und die Täter von Umweltstraftaten! Deren Verfolgung aber ist das Gebot der Stunde; sie leidet – auch – durch mangelhafte Ausrüstung der Strafverfolgungsbehörden not. Diese Straftäter aber richten in unserem Land den größten Schaden an. Fangen wird man eine Reihe von Kleinstraftätern. Doch von ihnen quellen unsere Strafanstalten ohnehin über. Nur leider sitzen vielfach die Falschen hinter Gittern. Ich vermag nicht zu glauben, daß es der Regierung ernsthaft darum zu tun ist, mehr Kleinstraftäter dingfest zu machen.

Hinter den Sicherheitsgesetzen steckt ein von der Öffentlichkeit noch kaum bemerkter Wandel des Polizeibegriffs. Es ist eine in einer schmerzhaften Geschichte mühsam erkämpfte Errungenschaft, daß die Polizei erst tätig werden darf, wenn der Verdacht einer Straftat – „Anfangsverdacht" im Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung – bekannt geworden ist. Hinter den Sicherheitsgesetzen steckt die Vorstellung, die Polizei solle schon das Vorfeld möglicher Straftaten beobachten: der „Überwachungsstaat" ist geboren.

Schlimmer noch: durch das „Zusammenarbeitsgesetz" (ZAG) zwischen Polizei und Verfassungsschutz wird ein Sicherheitsapparat geschaffen, der nicht nur kriminelles Vorfeld beobachtet, sondern auch die Grenze zwischen kriminellem Unrecht und der Regierung unerwünschtem politischem Verhalten verschwimmen läßt.

Aber selbst wenn man die Möglichkeit, mehr Straftäter zu fassen, positiv wertet, muß die Frage erlaubt sein: welchen Preis zahlen wir für diesen Erfolg? Auch für einen noch so sehr um Neutralität bemühten Beobachter kann nicht zweifelhaft sein, daß die Sicherheitsgesetze viele Bürger ängstigen, daß sie dem Staat, insbesondere der Polizei mit verstärktem Mißtrauen begegnen werden. Ist der, wenn überhaupt, geringe Zuwachs an „Sicherheit" diesen Preis wert? Als Strafrichter weiß ich, daß jeder Strafprozeß eine mühsam herzustellende Balance zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung („Waffengleichheit") beinhaltet. Schon heute ist die „Waffengleichheit" nicht immer gewahrt. Wenn jetzt abermals die Gewichte zugunsten der Strafverfolgungsbehörden verschoben werden, weil sie über geheimes Wissen verfügen, von dem sie nach Gutdünken Gebrauch machen können oder auch nicht, muß die Balance vollends aus dem Gleichgewicht geraten. Gibt es keine Waffengleichheit vor Gericht mehr, wird die Akzeptanz von Urteilen – gerade auch in politischen Strafprozessen – deutlich nachlassen. Ist der, wenn überhaupt, geringe Zuwachs an „Sicherheit" diesen Preis wert?

Horst Isola, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen

Ohne Rücksicht auf parlamentarische Gepflogenheiten peitscht gegenwärtig die Rechtskoalition in Bonn die sogenannten Sicherheitsgesetze durch das Gesetzgebungsverfahren. Um Zeit zu sparen, wurden sogar bei der Formulierung der geplanten Vorschrift zur „Schleppnetz-Fahndung" die Landesjustizminister übergangen, anstatt ihnen, wie dies sonst üblich ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Sicherheitsgesetze können bereits als verabschiedet betrachtet werden – die Koalitionsparteien CDU, CSU und FDP sind allem Anschein nach nicht gewillt, eine ordentliche parlamentarische Beratung zuzulassen. Offensichtlich will man die Angelegenheit schnell hinter sich bringen: In völliger Umkehrung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts sollen gesetzliche Grundlagen für schwerwiegende Eingriffe von Staatsorganen in den Bereich der Selbstbestimmung des Bürgers geschaffen werden. Die Sicherheitsgesetze werden ihrem Charakter und ihrer Wirkung nach Ermächtigungsgesetze darstellen, die das vom Bundesverfassungsgericht formulierte „informationelle Selbstbestimmungsrecht" des Bürgers auf den Kopf stellen und stattdessen den Polizei- und Geheimdienstbehörden ein informationelles Ausforschungsrecht gegenüber dem Bürger zugestehen.

Der Komplex „Sicherheitsgesetze" ist im Zusammenhang zu sehen mit dem politischen Ziel der Wende in Bonn, die politisch-sozialen Verhältnisse durch hohe Arbeitslosigkeit, Sozialabbau, Schwächung der Gewerkschaften, Aushöhlung des Streikrechts sowie Einschränkung der Freiheitsrechte der Bürger zugunsten eines autoritären, unternehmerfreundlichen Sicherheitsstaats zu ändern. Dem mit der Verschärfung der ökonomischen Krise zu erwartenden Anwachsen des politischen Protestes soll frühzeitig mit staatlichen Überwachungs- und Unterdrückungsmaßnahmen begegnet werden können. Dem Abbau des Sozialstaats folgt (historisch) konsequent die Aushöhlung des Rechtsstaats und der Abbau von Liberalität.

Die Sicherheitsgesetze stellen eine wichtige Grundlage für eine Strukturveränderung des politischen Herrschaftssystems in der Bundesrepublik dar. Die Grenzlinie zwischen Wahrnehmung von Bürgerrechten und Kriminalität soll aufgelöst werden. Stattdessen wird eine Kette „Abweichler-Störer-Regimekritiker-Krimineller" geknüpft und auf diese Weise jeder Bürger, der sich nicht widerspruchslos in den Arbeits- und Konsumzwang einfügt, verdächtigt.

Schwerpunkt der Sicherheitsgesetze ist die Aufhebung des Grundsatzes der strikten Trennung von Polizei und Geheimdiensten, der beim Aufbau der Bundesrepublik als Wesensmerkmal eines demokratischen Rechtsstaats formuliert worden war. Nunmehr sollen Polizei, Staatsanwaltschaften und die drei Geheimdienste der Bundesrepublik (BND, Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst) zu einem umfänglichen Informationsaustausch verpflichtet werden. Der Bundesnachrichtendienst soll nachrichtendienstliche Mittel, wie z. B. Abhör- und Beobachtungsgeräte, Wanzen für heimliche Ton- und Bildaufnahmen, anwenden dürfen, wenn dies zur Gewinnung außen- oder sicherheitspolitischer Informationen erforderlich ist. Daneben soll die Polizei Befugnisse erhalten, die bisher Geheimdiensten vorbehalten waren; gleichzeitig werden die Polizeibehörden ermächtigt, Maßnahmen der „Vorsorge zur Gefahrenabwehr" zu ergreifen, d. h. bereits tätig zu werden, ohne daß ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Besonders beunruhigend ist, daß die Exekutive von der Kontrolle durch Parlament, Justiz und Datenschutzbeauftragten weitgehend abgeschirmt wird.

Dem Volk wird Stück für Stück Souveränität genommen. Der in Artikel 20 Abs. 2 GG festgelegte Grundsatz, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, wird ausgehöhlt und in sein Gegenteil verkehrt: Immer mehr geht vom Staat Gewalt über das Volk aus. Die Bürger werden sich eines Tages zu fragen haben, welche Freiheit ihnen eigentlich verblieben ist, die es zu verteidigen noch lohnt.

Jeder Bürger ist betroffen: Nur eine breite Solidarität zur Rettung des Grundgesetzes kann diese schlimme Entwicklung noch stoppen.

Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle Bremen

Weshalb haben sich Ende letzten Jahres Einzelpersonen und verschiedene Gruppierungen in Bremen zu einer "Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle" zusammengeschlossen? Wird "die Polizei" nicht bereits zur Genüge von den gesetzlich zuständigen Instanzen - Parlament und Gerichte - kontrolliert?
Sicher wird sich manche/r diese Frage stellen. Wir wollen mit diesen Zeilen darlegen, warum es uns dringend notwendig erscheint, eine nicht-staatliche, unabhängige öffentliche Kontrolle der Polizei einzurichten. Wir wollen dabei unsere Beweggründe nennen, die Ziele der Initiative vorstellen und betroffene Bürger zur Mitarbeit und Unterstützung aufrufen.

Wie vielfältige Erfahrungen zeigen, versagen die gesetzlich zuständigen Kontrollinstanzen fast durchgängig bei der Aufklärung grundrechtswidriger Polizeipraktiken. Neben den Geheimdiensten schottet sich keine andere staatliche Einrichtung so gründlich gegen die Öffentlichkeit ab wie der Polizeiapparat. Was sich hinter den Türen und Toren der Polizeidirektionen, -kasernen, -wachen sowie in den Revieren tagtäglich abspielt, bleibt der Öffentlichkeit in der Regel verborgen: der alltägliche Umgang mit dem Bürger, insbesondere mit Angehörigen von sozialen Randgruppen ohne Beschwerdemacht und politischen Minderheiten, die sich mangels Kenntnissen oder einfach aus Angst nicht gegen Schikanen und Mißhandlungen wehren können. Nur selten dringt mal ein Einzelfall von "Polizeiwillkür" aus der Fülle der alltäglich "anfallenden" Vorkommnisse ans Tageslicht. Und wenn doch, ist die Beweislage für das Opfer miserabel: Meist ohne eigene Zeugen und mit mehreren Gegenzeugen auf seiten der Polizei konfrontiert, zieht es in einem Strafverfahren oft den kürzeren. Mit ziemlicher Regelmäßigkeit sieht es sich im Falle einer eigenen gerichtlichen Gegenwehr selbst vom Opfer zum Täter befördert: "Widerstand gegen die Staatsgewalt" lautet dann der Vorwurf.

Auch in Bremen gibt es genügend besorgniserregende Vorfälle, die uns die Notwendigkeit vor Augen führten, sie der offiziellen Vertuschung zu entziehen. In dem neuerschienenen Buch "**Der Apparat**. Ermittlungen in Sachen Polizei" (Verlag Kiepenheuer und Witsch) berichtet der ehemalige Polizeiobermeister Rudolf Oltmans über seine Erfahrungen im Bremer Polizeidienst u. a.:

"Für meine Wache kann ich sagen: Da geschah in jedem Nachtdienst etwas, ohne Übertreibung. Und wenn es zu Übergriffen kam, dann war es auch immer ziemlich heikel. Dann wurde einer halt mal eben die Treppe runtergestoßen und dann wurde in Bericht geschrieben: 'Der angetrunkene Soundso, auf dem Weg zur Zelle, fiel die Treppe hinunter und verletzte sich'."

Uns liegen erschreckende Fallschilderungen vor, wonach Bürger auf bestimmten Polizeiwachen bewußtlos geschlagen, andere einem regelrechten Spießrutenlaufen unterzogen, wieder andere beschimpft und schikaniert wurden. Wir erinnern auch an die rechtswidrige Beschaffung von Patienten-Daten durch die Polizei über das Rote-Kreuz-Krankenhaus, an die Journalistenbehinderungen bei Demonstrationseinsätzen und an die zahlreichen Polizeiübergriffe in diesem Zusammenhang.

Aufgrund der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit unserer Bürgerinitiative (Beiträge im Weser-Kurier, Bremer Nachrichten, Radio Bremen im Oktober 1982) sind uns bereits zahlreiche Hilferufe von polizeigeschädigten Bürgern zugegangen, die über Polizeiverhalten im Rahmen ganz alltäglicher Begebenheiten berichten: Die Palette reicht von polizeilichen Mißhandlungen bei Verkehrskontrollen, über grundrechtswidriges Verhalten bei Hausdurchsuchungen bis hin zu Aussageerpressungen bei Polizeiverhören.

Die Aussage einer betroffenen Krankenschwester ist bezeichnend:

"Ich habe in meinem Leben nie etwas mit der Polizei zu tun gehabt und nicht gedacht, daß man als bis dahin unbescholtener Mensch einer solchen Willkür ausgesetzt ist und wie der letzte Dreck behandelt wird."

Solche Vorkommnisse werden von offizieller Seite, wenn nicht gedeckt, geleugnet oder vertuscht, gerne als Einzelerscheinungen, als individuelles Versagen irgendwelcher "schwarzer Schafe" im Polizeidienst gehandelt, höchstenfalls von den Massenmedien als "Skandale" verbreitet. Jedenfalls als Ausnahme. Stimmt dieses Bild?

Umfassende Untersuchungen beweisen, daß hinter den unzähligen und sich häufenden Polizeiübergriffen, unverhältnismäßigen Einsätzen und dem staatlich mitorganisierten Verbrechen (wie im Fall des Hamburger "Polizeiskandals") eine bedrohliche Systematik steckt, die "Einzelfälle" sozusagen serienmäßig produziert: nämlich die neuen Strukturen und Tendenzen eines Polizeiapparates, der unter dem Vorwand, der Sicherheit des Bürgers zu dienen, in den 70er Jahren personell, finanziell und technologisch hoch aufgerüstet wurde und weiterhin wird - und damit die Sicherheit des Bürgers vor organisierten Eingriffen des Staates in seine Rechte systematisch untergräbt. Die "Verpolizeilichung" sämtlicher Lebensbereiche auf dem Hintergrund wachsender wirtschaftlicher, sozialer und politischer Krisen hat längst begonnen. Statt politischer Lösungen erfolgt die polizeiliche, also gewaltsame Bereinigung politisch-sozialer Konflikte, mit Hilfe von Spezialeinheiten, einer undurchsichtigen Computerwelt, in der immer mehr Bürger "verschwinden", bis hin zur Bewaffnung mit größeren Kalibern und Kampfgasen.

Die Auswirkungen können jeden Bürger treffen, jeder kann der nächste sein. Und das umso eher und häufiger, je weiter die Polizeibefugnisse gefaßt sind, der Polizeiapparat ausgebaut wird und die demokratischen Rechte und Freiheiten der gesamten Bevölkerung eingeschränkt werden. Deshalb ist es für eine Kontrollinitiative wesentlich, den gesamten apparativen Hintergrund von sogenannten Polizeiübergriffen auszuleuchten, die Ursachen freizulegen und die verantwortlichen politischen Kräfte und Personen beim Namen zu nennen.

Konkret sehen wir darüberhinaus folgende Aufgabenbereiche:

- Wir verstehen uns als Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstelle für Polizeigeschädigte und Zeugen polizeilicher Übergriffe (ärztliche und juristische Hilfestellung)
- Falls notwendig, werden wir anläßlich von konkreten Fällen journalistische Recherchen und anwaltliche Ermittlungen anstellen und die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten
- Wir werden polizeiliche Maßnahmen, wie beispielsweise Großeinsätze bei Demonstrationen, sowie entsprechende gerichtliche Verfahren beobachten, auswerten und dokumentieren
- Bei gravierenden Vorfällen und aufgrund eingehender Untersuchung werden wir die Öffentlichkeit informieren
- soziale Randgruppen, wie etwa Ausländer, Obdachlose, Drogenabhängige, politisch Verfolgte, sind polizeilichen Maßnahmen besonders häufig und hilflos ausgesetzt. Auch hier wollen wir konkret mit unserer Arbeit ansetzen.

In diesem Zusammenhang rufen wir alle von grundrechtswidriger Polizeigewalt Betroffenen zur Gegenwehr und zur Mitarbeit in der Bürgerinitiative auf. Alle kritischen Polizeibeamten werden aufgerufen, ihre Rolle innerhalb des abgeschotteten, anonymen und übermächtig gewordenen Polizeiapparates zu überdenken und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Für unsere laufende Arbeit und die festen Kosten benötigen wir finanzielle Unterstützung, da uns mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit staatlicherseits keinerlei Unterstützung zuteil wird.

Konto Nr.: 488001-201, Postscheckamt Hamburg
Sonderkonto Polizeikontrolle
Joachim Kempas, Waller Heerstr. 52, 2800 Bremen

Die Initiative trifft sich dienstags um 20.00 Uhr in ihrem Büro über dem "Buchladen im Ostertor", Fehrfeld 60.

Sprechzeiten: Jeden Dienstag 20.00 Uhr.

Telefon: 704581

Mittäger der BI sind: Humanistische Union, Alternative Liste, Landesverband der Grünen HB, Bremer Strafverteidiger Initiative, Verein demokratischer Juristen, Uni Asta, Netzwerk HB

Die Autoren

ROLF GÖSSNER: Rechtsanwalt, Publizist und Mentor für Rechtskunde (Fernuniversität Hagen/Studienzentrum für Weiterbildung, Universität Bremen). Wissenschaftlicher Mitarbeiter des „Hamburger Instituts für Sozialforschung" im Rahmen des Projektes „Politische Justiz am Beispiel der Terrorismusverfahren" (zusammen mit den RAe Heinrich Hannover, Paul Klein und der Journalistin Margot Overath). Mitautor der Buchpublikationen „Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei", Köln 1982 (aktualisierte Auflage 1984) sowie „Im Schatten des Rechts. Methoden einer neuen Geheim-Polizei", Köln 1984 (beide erschienen im Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln).

UWE HERZOG: Freier Journalist. Tätig für zahlreiche Tageszeitungen, Zeitschriften und Rundfunkanstalten im In- und Ausland. Zusammen mit Rolf Gössner Autor von „Der Apparat" und „Im Schatten des Rechts". Zusammenarbeit mit Günter Wallraff („Zeugen der Anklage", „Ganz unten" – Verlag Kiepenheuer & Witsch).

JOACHIM KEMPAS: Rechtsanwalt in Bremen; vertritt die Inititative „Bürger kontrollieren die Polizei".

JOHANNES KLOSTERMEIER: Mitglied der Bremer Jugendpresse

MARTIN KUTSCHA: Dr. jur., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter in Hamburg. Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Demokratie und Recht". Zahlreiche Veröffentlichungen.

ULRICH K. PREUSS: Dr. jur., Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bremen. Werke u. a.: „Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen" (1969); „Bildung und Herrschaft" (1975); „Die Internalisierung des Subjekts" (1979); „Politische Verantwortung und Bürgerloyalität – Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie" (1984); Mitautor des „Kommentars zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" in der Reihe „Alternativkommentare" (1984)

PETER REIMANN: studiert an der Universität Bremen Rechtswissenschaft und arbeitet in der Initiative „Bürger kontrollieren die Polizei".

JÜRGEN SEIFERT: Dr. jur., Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Hannover. Bundesvorsitzender der „Humanistischen Union".

EDDA WESSLAU: Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Jura an der Universität Hamburg. Mitglied der Fachgruppe „Demokratie und Recht" der „Grün-Alternativen-Liste" (GAL). Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Demokratie und Recht".

Liste einiger Organisationen und Initiativen, die sich mit den »Sicherheitsgesetzen« beschäftigen

Polizei-Kontroll-Initiativen

Weitere Adressen können dort erfragt werden

Bürger kontrollieren die Polizei
Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle
Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1

AG Bürger beobachten die Polizei
c/o Humanistische Union, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Bürger beobachten die Polizei
c/o BBU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20

Bürger beobachten die Polizei
c/o Else Bräutigam, Petrosilienstr. 4b, 3400 Göttingen

Bürger kontrollieren Polizei und Justiz –
BI 5. März, c/o Kommunikationszentrum KOMM, Königsstr., 8500 Nürnberg

Bürger beobachten die Polizei
c/o Cafe Eck, Lindener Marktplatz 12, 3000 Hannover 91

Strafverteidiger-Initiativen

Bremer Strafverteidiger-Initiative
c/o RA Dr. Bernd Joschke, Ostertorsteinweg 31, 2800 Bremen 1 (Weitere Adressen sind hier erhältlich)

Bayrische Strafverteidigerinitiative
c/o RA Hartmut Waechtler, Schellingstr. 52, 8000 München 40

Republikanischer Anwaltsverein
Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1

Bürgerrechtsgruppen u. a.

Humanistische Union e.V.
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Gustav Heinemann-Initiative
Berlaustr. 23, 7000 Stuttgart 1

Komitee für Grundrecht und Demokratie e.V.
An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Deutsche Jungdemokraten
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1

Deutsche Vereinigung für Datenschutz
c/o Peter Dippoldsmann, Fröbelstr. 48, 5000 Köln 30

Kongreßbüro „Kein Staat mit diesem Staat?"
c/o ASTA der Uni, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1

VVN-Bund der Antifaschisten
Präsidium, Rossertstr. 4, 6000 Frankfurt a/M 1

Initiative „Weg mit den Berufsverboten"
Arbeitsausschuß, Postfach 323316, 2000 Hamburg 13

„Kabylon"
c/o Axel Stemmer/Rita Seppelfricke, Eifelstr. 21, 5000 Köln 1

Redaktion CILIP „Bürgerrechte & Polizei"
Winklerstr. 4a, 1000 Berlin 33

„Erfassungsschutz"
c/o Robert Möller-Ansberg, Gießenerstr. 51, 6301 Pohlheim 1

ASTA der Uni Bamberg
Horst Eberlin, Postfach 1342, 8600 Bamberg

Initiative gegen den Überwachungsstaat
c/o Die Druckerei, Schanzenstr. 59, 2000 Hamburg 13

Mikrozensusgruppe Hamburg
c/o Helga Schultheiss, Werderstr. 69, 2000 Hamburg 13

VoBo-Gruppe Bochum
c/o Politische Buchhandlung, Universitätsstr. 26, 4360 Bochum 1

Grüne, GAL, AL

GAL Hamburg, Fachgruppe Demokratie & Recht, Bartelsstr. 26, 2000 Hamburg 6

DIE GRÜNEN Niedersachsen, Landesarbeitsgruppe Demokratie & Recht, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover 1

DIE GRÜNEN Hessen, GRÜNE im Landtag, Fachgr[illegible]Innen, Schloßplatz 2, 6200 Wiesbaden

DIE GRÜNEN Bremen
Am Dobben 92, 2800 Bremen 1

ALTERNATIVE LISTE Berlin
Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31

Die unheimliche Sicherheit.

Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

eine Gemeinschaftsproduktion der Bremer Jugendpresse und »Bürger kontrollieren die Polizei«

Mit Dokumenten & Beiträgen von: Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Johannes Klostermeier, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Peter Reimann, Jürgen Seifert, Edda Weßlau.

fünf Deutsche Mark